

D r i t t e s B u c h .

Von Erwerbung des Eigenthums, und den verschiedenen Arten dieser Er- werbung.

Allgemeine Verfügungen *)

Art. 711. **M**an erwirbt das Eigenthum durch Erb-
folge, durch Schenkung unter Lebenden oder des Todes we-
gen, und kraft der Verbindlichkeiten. Eben so geht es auf
Anderer über.

712. Auch erwirbt man das Eigenthum durch An- und
Zuwüchse oder Einverleibung, und durch Verjährung.

713. Herrenlose Sachen gehören dem Staate.

714. Es gibt Sachen, die Niemanden ausschließlich
gehören, und deren Gebrauch allen gemein ist.

Polizeigesetze bestimmen die Art ihrer Benutzung.

715. Das Recht, durch Jagd und Fischerei zu erwerben,
wird gleichfalls durch besondere Gesetze regulirt.

716. Das Eigenthum eines Schatzes steht dem Finder
zu, wenn er ihn auf seinem eigenen Boden gefunden
hat. Er gehört aber dem Finder nur halb, wenn er ihn

*) Gesetz vom 29. Germinal 11. Jahres (19. April 1803).
Promulgirt den 9. Floreal 11. (29. April 1805).

auf fremdem Boden gefunden hat. Die zweite Hälfte gehört in diesem Falle dem Eigenthümer des Bodens.

Unter Schatz versteht man jede verborgene oder vergrabene Sache, woran Niemand ein Eigenthumsrecht darthun kann, und die bloß zufälliger Weise entdeckt wird.

717. Wie es mit Sachen, die das Meer auswirft, von welcher Art sie seyn mögen, mit Pflanzen und Kräutern, die auf dem Gestade des Meeres wachsen, gehalten werde, bestimmen ebenfalls besondere Gesetze.

Das Nämliche gilt von verlornen Sachen, deren Eigenthümer sich nicht meldet.

Erster Titel *).

Von der Erbfolge.

Erstes Capitel.

Von Eröffnung der Erbfolge und dem Anfall der Verlassenschaft an die Erben.

Art. 718. Die Erbfolge wird durch den natürlichen Tod und durch den bürgerlichen Tod eröffnet.

719. In dem nämlichen Augenblicke, wo, gemäß den Verfügungen des 2. Abschnitts, Cap. 2 des Titels von dem Genuße und Verluste der bürgerlichen Rechte, der bürgerliche Tod vorhanden ist, wird auch durch diesen Tod die Erbfolge eröffnet.

720. Es kann geschehen, daß mehrer Menschen, wovon einer den andern zu beerben berechtigt ist, in der nämlichen Begebenheit umkommen, ohne daß es möglich sey, zu wissen, wer zuerst gestorben. In einem solchen Falle nimmt man die Umstände der Begebenheit zusammen, und leitet daraus die Vermuthung her, wer den andern

*) Gesetz vom 29. Germinal 11. Jahrs (19. April 1803). Promulgirt den 9. Floreal 11. (29. April 1803).

überlebt habe, und wenn dies nicht möglich ist, so wird vermuthet, daß der am längsten gelebt habe, der die Stärke des Alters oder des Geschlechtes auf seiner Seite hatte.

721. Waren diejenigen, die zusammen umgekommen sind, weniger als fünfzehn Jahre alt: so wird vermuthet, daß der ältere am längsten gelebt habe.

Waren sie alle über sechzig Jahre alt: so wird vermuthet, daß der jüngste die andern überlebt habe.

Wenn der eine unter fünfzehn Jahren, und der andere über sechzig war, so wird vermuthet, daß der erstere länger gelebt habe.

722. Wenn Menschen, die zusammen umgekommen sind, zwar volle fünfzehn Jahre, aber noch nicht sechzig Jahre alt waren: so ist folgender Unterschied zu machen: Entweder waren sie verschiedenen Geschlechts, und in diesem Falle wird immer vermuthet, daß die Mannsperson länger gelebt habe, so fern sie jedoch von gleichem Alter waren, oder der Unterschied, der etwa obwaltet, nicht über ein Jahr beträgt.

Oder sie waren einerlei Geschlechts, und dann tritt die Vermuthung ein, daß sie so nacheinander gestorben, und die Erbfolge so eröffnet worden, wie beides nach dem ordentlichen Laufe der Natur zu geschehen pflegt; daß mithin der jüngere den ältern überlebt habe.

723. Das Gesetz bestimmt die Ordnung, worin die rechtmäßigen Erben zur Verlassenschaft gelangen. In Ermangelung solcher Erben fallen die Güter an die natürlichen Kinder, dann an den überlebenden Ehegatten, und, wenn auch deren keiner vorhanden ist, an den Staat.

724. Die Güter, Rechte und Forderungen des Verstorbenen gehen ohne weiteres von Rechts wegen auf die rechtmäßigen Erben über *); wogegen sie alle Lasten der Verlassenschaft übernehmen müssen. Auf die natürlichen Kinder, den lebtlebenden Ehegatten, und den Staat geht die Erbschaft nicht von selbst über; sondern sie müssen sich gerichtlich in den Besitz derselben einweisen lassen, und

*) Mit andern Worten; der rechtmäßige Erbe erlangt das Eigenthum der Erbschaft, nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es weiter einer Besizergreifung bedarf.

zwar nach den Formen, welche weiter unten bestimmt werden.

Zweites Capitel.

Von der Erbfähigkeit.

Art. 725. Um erben zu können, wird erfordert, daß man in dem Augenblicke, wo die Erbschaft eröffnet wird, das Daseyn habe *).

Unfähig zu erben sind demnach

1stens, derjenige, der noch nicht empfangen ist;

2stens, das Kind, das nicht lebensfähig geboren worden **);

3stens, alle, die bürgerlich todt sind.

726. Gemäß den Verfügungen des Art. 11 unter dem Titel vom Genusse und dem Verluste der bürgerlichen Rechte, erbt der Ausländer nicht immer das Vermögen, welches seine Verwandten, sie seyen nun Ausländer oder Franzosen, auf dem Gebiete des Reichs besitzen: sondern er erbt es nur in jenen Fällen und auf jene Art, worin und wie auch ein Franzose seinen Verwandten erbt, der in dem Lande eines solchen Ausländers Vermögen besitzt.

727. Folgende Personen sind unwürdig zu erben, und als solche von der Erbfolge ausgeschlossen;

1stens, wer aus dem Grunde verurtheilt worden, weil er den Verstorbenen ums Leben gebracht, oder ums Leben zu bringen versucht hat;

2stens, wer den Verstorbenen eines Capitalverbrechens angeklagt, wenn seine Anklage für verleumderisch erklärt worden;

3stens, der großjährige Erbe, der, obgleich er die

*) Dieser Augenblick ist, wie vorher schon gesagt worden, der Augenblick, worin der Erblasser eines natürlichen oder bürgerlichen Todes stirbt.

**) S. die Anmerkung zum 314. Artikel im ersten Buche.

Ermordung des Verstorbenen wußte, sie dennoch nicht bei Gericht angezeigt hat.

728. Wenn aber der Erbe ein aufsteigender oder absteigender Verwandter des Mörders, wenn er sein Verschwägerter im nämlichen Grade, oder sein Ehegenosse, oder sein Bruder oder seine Schwester, oder sein Dheim oder seine Muhme, oder sein Neffe oder seine Nichte ist: so kann ihm die Einrede nicht entgegengesetzt werden, daß er den Mord nicht angezeigt.

729. Wird der Erbe wegen Unwürdigkeit von der Erbfolge ausgeschlossen: so muß er alle Früchte und Einkünfte zurückgeben, die er seit ihrer Eröffnung genossen hat.

730. Wenn Kinder eines Unwürdigen kraft eigenen Rechtes, und nicht dadurch, daß sie an die Stelle eines Andern treten, zur Erbfolge gelangen *): so werden sie wegen des Verschuldens ihres Vaters nicht davon ausgeschlossen. Der Vater aber kann in keinem Falle von den zu einer solchen Erbschaft gehörigen Gütern den Nießbrauch fordern, den sonst das Gesetz den Eltern von dem Vermögen ihrer Kinder gestattet.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den verschiedenen Ordnungen der Erbfolge.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 731. Die Kinder und sonstigen absteigenden Verwandten des Erblassers, seine aufsteigenden Verwandten und seine Seitenverwandten gelangen in der Ordnung und nach den Regeln zur Erbfolge, die hiernach bestimmt sind.

732. Indem das Gesetz die Erbfolge bestimmt, sieht es weder auf die Natur des Nachlasses, noch auf seinen Ursprung.

*) Nicht vermöge der Repräsentation oder Vertretung.

733. Fällt eine Erbschaft an aufsteigende Verwandten, oder an Seitenverwandten: so theilt sie sich jederzeit in zwei gleiche Theile, wovon der eine den Verwandten der väterlichen Linie, der andere den Verwandten der mütterlichen Linie gehört.

Halbbürtige Verwandten von mütterlicher oder väterlicher Seite allein *) werden durch die vollbürtigen Verwandten nicht ausgeschlossen; aber sie theilen nur in ihrer Linie, jedoch unbeschadet dessen, was hier unten im Art. 752 vorgeschrieben wird. Die vollbürtigen Verwandten **) theilen in beiden Linien.

Der Rückfall von einer Linie auf die andere hat nur dann Statt, wenn sich in einer Linie kein aufsteigender Verwandter und kein Seitenverwandter findet.

734. Nach dieser ersten Theilung der Verwandtschaft in die väterliche und mütterliche Linie, geschieht keine fernere Theilung mehr unter die verschiedenen Stämme; sondern die Hälfte, die jeder Linie anfallen ist, gehört dem Erben oder den Erben, die im Grade die nächsten sind, jedoch der Vertretung unbeschadet, wie weiter unten gesagt wird.

735. Die Nähe der Verwandtschaft wird durch die Zahl der Generationen bestimmt. Jede Generation nennt man einen Grad.

736. Die Linie (Verwandtschaftslinie) entsteht durch eine Reihe von Graden. Man theilt sie in die gerade Linie, und in die Seitenlinie. Erstere ist die Folge von Graden unter Personen, deren eine von der andern abstammt; letztere ist die Folge von Graden unter Personen, die nicht von einander abstammen, sondern einen gemeinschaftlichen Stammvater haben.

Die gerade Linie theilt sich wieder in die gerade aufsteigende Linie, und in die gerade absteigende Linie.

Erstere ist diejenige, welche den Stammvater mit seinen Abkömmlingen verbindet; die andere diejenige, welche eine Person mit denen verbindet, wovon sie abstammt.

*) Parens utérins ou consanguins.

**) Les germains.

737. In gerader Linie zählt man so viele Grade, als Generationen zwischen den (bezogenen) Personen sind. Demnach ist der Sohn, in Rücksicht auf den Vater, im ersten, der Enkel im zweiten Grade; und so ist umgekehrt der Vater in Rücksicht auf den Sohn im ersten, und der Großvater in Rücksicht auf den Enkel im zweiten Grade.

738. Um den Grad der Verwandtschaft in der Seitenlinie zu bestimmen, zählt man die Generationen von dem einen Verwandten bis zum gemeinschaftlichen Stammvater, und von diesem bis zu dem andern Verwandten. Der gemeinschaftliche Stammvater wird dabei nicht mitgezählt.

Demnach sind zwei Brüder im zweiten, Oheim und Nefse im dritten, Geschwisterkinder im vierten Grade u. s. w.

Zweiter Abschnitt.

Von der Vertretung *).

Art. 739. Die Vertretung oder Repräsentation ist eine Erfindung des Gesetzes, vermöge welcher die vertretenden Personen in die Stelle, den Grad und die Rechte der vertretenen Person treten.

740. In der geraden absteigenden Linie hat die Vertretung oder Repräsentation bis ins Unendliche Statt.

Sie tritt in allen Fällen ein und ohne Unterschied, ob die Kinder des Erblassers mit dessen Kindeskindern (mit Abkömmlingen eines früher verstorbenen Kindes) zusam-

*) Représentation. Wenn ein Mensch den andern in so fern vorstellt, oder ihn vertritt, daß er dessen Rechte und Pflichten entweder ganz oder zum Theil übernimmt: so heißt überhaupt gesprochen, jener die vertretende oder repräsentirende Person, dieser aber, welcher vorgestellt wird, die vertretene oder repräsentirte Person. Die Befugniß, eine andere Person vorzustellen, sie zu vertreten, oder an ihre Stelle zu treten, und an ihren Gerechtsamen Theil zu nehmen, heißt das Vertretungsrecht oder Repräsentationsrecht. Auf die vorliegende Materie angewandt, ist Vertretung oder Repräsentation eine Erfindung des Gesetzes, welche den Kindern den Theil gibt, den ihr Vater bekommen hätte, wenn er noch lebte.

mentreffen, oder ob alle Kinder des Erblassers vor ihm gestorben, und mithin die Abkömmlinge dieser Kinder unter sich in gleichen oder ungleichen Graden vorhanden sind.

741. Zu Gunsten der aufsteigenden Verwandten hat die Vertretung nicht Statt; der Nähere in jeder von beiden Linien schließt immer den Entferntern aus.

742. In der Seitenlinie gilt die Vertretung zu Gunsten der Kinder und Abkömmlinge der Geschwister des Verstorbenen, und hierbei wird nicht darauf gesehen, ob diese Kinder und Abkömmlinge zugleich mit den Ehefrauen oder Müttern zur Erbfolge gelangen, oder ob alle Geschwister des Erblassers vorab gestorben sind, und mithin die Erbschaft ihren Abkömmlingen in gleichen oder ungleichen Graden anfällt.

743. In allen Fällen, wo die Vertretung zugelassen ist, wird nach Stämmen getheilt. Zerfällt ein Stamm in mehrere Nebenlinien, so geschieht in jeder solchen Nebenlinie die Untervertheilung ebenfalls nach Stämmen, und die Glieder der nämlichen Nebenlinie theilen unter sich nach Köpfen.

744. Nur Personen, die natürlich oder bürgerlich todt sind, kann man vertreten, nicht aber solche, die noch leben.

Eine Person hingegen, deren Erbschaft man entsagt hat, kann man vertreten.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Erbfolge der absteigenden Verwandten.

Art. 745. Die Kinder oder ihre Abkömmlinge beerben ihre Eltern, Großeltern oder andern aufsteigenden Verwandten, ohne Unterschied des Geschlechts oder der Erstgeburt, und obschon sie aus verschiedenen Ehen erzeugt sind.

Sie erben zu gleichen Theilen und nach Köpfen, in so fern sie alle im ersten Grade sind und kraft ihres eigenen Rechtes zur Erbfolge gelangen. Sie erben nach Stämmen

men, in so fern sie alle oder einige von ihnen durch Hülfe der Vertretung zur Erbfolge gelangen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Erbfolge der aufsteigenden Verwandten.

Art. 746. Wenn der Verstorbene weder Nachkommen, noch Geschwister, noch auch Abkömmlinge von denselben nachgelassen hat, so zerfällt die Verlassenschaft in zwei gleiche Theile, wovon der eine auf die aufsteigenden Verwandten der mütterlichen Linie geht.

Der aufsteigende Verwandte, der im Grade der nächste ist, nimmt die seiner Linie zugewiesene Hälfte, und schließt alle andern aus.

Aufsteigende Verwandten im nämlichen Grade erben nach Köpfen.

747. Die aufsteigenden Verwandten erben, mit Ausschließung aller andern, alle Sachen, die sie ihren, ohne Nachkommenschaft verstorbenen Kindern oder Abkömmlingen geschenkt haben, in so fern jene Sachen sich in der Verlassenschaft noch in Wirklichkeit vorfinden.

Sind aber jene Sachen veräußert, so erhalten die aufsteigenden Verwandten den etwa noch rückständigen Preis. Auch erben sie die Wiedererstattungsflagge *), welche etwa dem Geschenknnehmer noch zustand.

748. Wenn Jemand ohne Nachkommen stirbt, und bei seinem Tode seine beiden Eltern, und zugleich Geschwister oder Abkömmlinge davon hinterläßt, so theilt sich seine Verlassenschaft in zwei gleiche Theile. Eine Hälfte geht auf den Vater und die Mutter, die sie unter sich gleich theilen.

Die andere Hälfte gehört den Geschwistern oder ihren Abkömmlingen, wie im fünften Abschnitte des gegenwärtigen Capitels erklärt werden soll.

749. Wenn aber Jemand ohne Nachkommen stirbt, und bei seinem Tode nur einen Vater oder eine Mutter

*) L'action en reprise.

(indem einer von beiden vorgestorben), und zugleich Geschwister oder deren Abkömmlinge hinterläßt, so wächst der Theil, der gemäß dem vorstehenden Artikel sonst dem vorgestorbenen der beiden Eltern zugefallen wäre, jener Hälfte zu, welche den Geschwistern oder denen, die an ihre Stelle treten, anfällt, wie im fünften Abschnitte des gegenwärtigen Capitels erklärt wird.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Erbfolge der Seitenverwandten.

Art. 750. Wenn Jemand ohne Nachkommen zu hinterlassen stirbt, und seine beiden Eltern bereits vor ihm gestorben waren, so beerben ihn seine Geschwister, oder deren Abkömmlinge, mit Ausschließung der aufsteigenden und sonstigen Seitenverwandten.

Sie erben, entweder aus eigenem Rechte oder vermöge der Vertretung, wie im zweiten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels verordnet ist.

751. Wenn aber beide Eltern den Erblasser, der ohne Nachkommen stirbt, überleben, so gelangen seine Schwestern und Brüder, oder die, welche an ihre Stelle treten, nur zur Hälfte der Erbschaft. Sie erben drei Viertheile, wenn nur einer von beiden Eltern den Erblasser überlebt.

752. So viel nun die Theilung der Hälfte oder der drei Viertheile betrifft, welche zufolge des vorstehenden Artikels den Brüdern oder Schwestern anfällt, so bekommt jeder von ihnen einen gleichen Theil, wenn sie alle aus einer Ehe sind. Wenn sie aber aus verschiedenen Ehen sind, so wird das Anerfallene in zwei gleiche Theile getheilt, einen für die väterliche, den andern für die mütterliche Linie des Erblassers; die vollbürtigen Geschwister empfangen ihren Theil in beiden Linien, die halbbürtigen nur in einer Linie, in der des Vaters oder der Mutter, wohin sie nämlich gehören. Sind nur auf einer einzigen Seite Geschwister vorhanden, so erben sie den ganzen Theil, mit Ausschließung aller übrigen Verwandten in der andern Linie.

753. Sind keine Geschwister oder Abkömmlinge von ihnen, und keine aufsteigende Verwandten in einer oder der andern Linie vorhanden, so fällt die Verlassenschaft zur Hälfte an die überlebenden aufsteigenden Verwandten, und zur Hälfte an die nächsten Verwandten der andern Linie.

Treffen mehrere Seitenverwandten im nämlichen Grade zusammen, so theilen sie nach Köpfen.

754. Im Falle des vorhergehenden Artikels hat der überlebende von beiden Eltern den Nießbrauch von einem Drittheil des Vermögens, das er dem Eigenthume nach nicht erbt.

755. Wer weiter als im zwölften Grade mit dem Erblasser verwandt ist, kann nicht erben.

Sind in einer Linie keine Verwandten in einem erbfähigen Grade, so erben die Verwandten in der andern Linie das Ganze.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von unregelmäßigen Erbfolgen.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den Rechten natürlicher Kinder auf das Vermögen ihrer Eltern, und der Art, wie natürliche Kinder beerbt werden, wenn sie ohne Nachkommen sterben.

Art. 756. Natürliche Kinder sind keine Erben; das Gesetz gestattet ihnen nur dann gewisse Rechte auf das Vermögen ihrer verstorbenen Eltern, wenn sie gesetzlich anerkannt sind. Es gestattet ihnen kein Recht auf das Vermögen der Verwandten ihrer Eltern.

757. Folgende sind die Rechte des natürlichen Kindes auf das Vermögen seines verstorbenen Vaters oder seiner verstorbenen Mutter.

Es kann nämlich ein Drittheil des Erbtheils verlangen, den es bekommen hätte, wenn es ein rechtmäßiges Kind gewesen wäre, im Falle der Vater oder die Mutter

rechtmäßige Abkömmlinge hinterlassen haben; es kann die Hälfte jenes Erbtheils verlangen, wenn Vater oder Mutter keine Abkömmlinge, wohl aber aufsteigende Verwandten oder Geschwister hinterlassen; drei Vierteltheile endlich, wenn Vater oder Mutter keine aufsteigenden und absteigenden Verwandten noch Geschwister hinterlassen.

758. Hinterläßt aber sein Vater oder seine Mutter keine Verwandten in einem erbfähigen Grade, so hat das natürliche Kind ein Recht auf das gesammte Vermögen.

759. Wenn das natürliche Kind stirbt, so können seine Kinder oder Abkömmlinge jene Rechte in Anspruch nehmen, welche in den vorhergehenden Artikeln dem natürlichen Kinde selbst zugestanden sind.

760. Wenn das natürliche Kind oder seine Abkömmlinge von dem Vater oder von der Mutter, auf deren Verlassenschaft es ankommt, etwas erhalten haben, das den im sechsten Capitel, im Abschnitt von der Einwerfung festgesetzten Regeln gemäß, eingeworfen werden muß, so wird ihnen solches auf den Theil, den sie zu fordern berechtigt sind, aufgerechnet.

761. Sie haben gar keinen Anspruch mehr zu machen, wenn sie bei Lebzeiten ihres Vaters oder ihrer Mutter die Hälfte dessen bereits bekommen haben, was ihnen die vorhergehenden Artikel bewilligen, in so fern jedoch der Vater oder die Mutter dabei erklärt hat, daß ihre Meinung ist, das natürliche Kind auf den Theil einzuschränken, den sie ihm angewiesen haben.

Und falls jener Theil geringer wäre, als die Hälfte dessen, was dem natürlichen Kinde zukäme, so kann es auf weiter nichts Anspruch machen, als auf Ergänzung jener Hälfte.

762. Die Verfügungen der Art. 757 und 758 finden auf Kinder, die aus Ehebruch oder Blutschande erzeugt sind, keine Anwendung.

Ihnen bewilligt das Gesetz bloß den Unterhalt.

763. Bei Bestimmung solches Unterhalts wird auf das Vermögen des Vaters oder der Mutter, auf die Zahl und auf den Stand der rechtmäßigen Erben Rücksicht genommen.

764. Das aus Ehebruch oder Blutschande gezeugte Kind verliert alle Ansprüche auf die Verlassenschaft seines Vaters oder seiner Mutter, wenn sie es ein Handwerk haben erlernen lassen, oder, wenn einer von beiden bei seinen Lebzeiten ihm den Unterhalt zugesichert hat.

765. Der Nachlaß eines natürlichen Kindes, wenn es ohne Abkömmlinge stirbt, fällt an denjenigen von Vater und Mutter, der es anerkannt hat, oder zur Hälfte an beide, wenn beide es anerkannt haben.

766. Sind die Eltern des natürlichen Kindes ihm vorgestorben: so fällt das Vermögen, das er von ihnen bekommen hatte, an die ehelichen Brüder oder Schwestern, wenn es sich noch in Wirklichkeit bei dem Nachlasse findet. Auch die Klagen auf Wiedererstattung, falls solche vorhanden sind, und der etwa noch rückständige Preis der veräußerten Güter fallen an jene ehelichen Geschwister zurück. Alles andere Vermögen fällt an die natürlichen Geschwister oder ihre Abkömmlinge.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des lebtlebenden Ehegatten und des Staates.

Art. 767. Wenn der Verstorbene weder Verwandten in einem erbfähigen Grade, noch natürliche Kinder hinterläßt: so gehört sein Nachlaß seinem überlebenden Ehegatten, so fern derselbe nicht von ihm geschieden war.

768. In Ermangelung eines solchen Ehegatten fällt die Verlassenschaft dem Staate zu.

769. Der lebtlebende Ehegenosse sowohl, als die Domainenverwaltung müssen, wenn sie einen Nachlaß in Anspruch nehmen, die Siegel anlegen, und ein Inventarium verfertigen lassen, und zwar mit Beobachtung der nämlichen Formen, welche für den Fall vorgeschrieben sind, wo Jemand eine Erbschaft unter der Rechtswohlthat des Inventariums antritt.

770. Sie müssen bei dem Gericht erster Instanz, in dessen Gerichtsbezirk die Erbfolge eröffnet worden, die Einweisung in den Besitz nachsuchen. Das Gericht kann über

ein solches Gesuch erst dann entscheiden, wenn drei Verfügungen und Anschläge in den gewöhnlichen Formen vorhergegangen sind. Auch muß es den Staats-Procurator vorher gehört haben.

771. Der letztlebende Ehegatte muß zudem noch das bewegliche Vermögen rentbar anlegen, oder eine Bürgschaft leisten, die hinlänglich ist, die Obrückerstattung desselben zu sichern auf den Fall, wo sich innerhalb dreier Jahre ein Erbe des Verstorbenen einstellte. Nach Verlauf der drei Jahre ist die Bürgschaft entlastet.

772. Im Fall der letztlebende Ehegatte oder die Domainen-Verwaltung die Feierlichkeiten nicht beobachtet haben, die ihnen vorgeschrieben sind, können sie verurtheilt werden, die Erben schadlos zu halten, wenn sich deren einstellen.

773. Die Verfügungen der Art. 769, 770, 771 und 772 sind den natürlichen Kindern gemein, wenn sie in Ermangelung von Verwandten zur Erbfolge gelangen.

F ü n f t e s C a p i t e l.

V o n A n n a h m e u n d E n t s a g u n g d e r E r b s c h a f t e n.

E r s t e r A b s c h n i t t.

V o n d e r A n n a h m e.

Art. 774. Man kann eine Erbschaft entweder ganz unbedingt, oder mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums annehmen *).

775. Niemand ist gezwungen, eine Erbschaft anzunehmen, die ihm angefallen ist.

776. Gemäß den Verfügungen des sechsten Capitels unter dem Titel von der Ehe, können verheirathete Weiber gültiger Weise keine Erbschaft annehmen ohne die Ermächtigung ihres Mannes oder der Gerichte.

*) Siehe die Anmerkung zum Art. 461 im ersten Buche, und den 3ten Abschnitt des gegenwärtigen Capitels.

Eben so wenig kann eine Erbschaft, welche Minderjährigen oder Untersagten anfallen ist, gültiger Weise anders angenommen werden, als mit Befolgung der Verfügungen des Titels von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

777. Die Annahme einer Erbschaft hat ihre Wirkung von dem Tage an, wo der Anfall derselben vorhanden war.

778. Sie ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend: ausdrücklich, wenn jemand den Titel oder die Eigenschaft eines Erben in einem authentischen Acte oder in einem Privatacte annimmt: stillschweigend, wenn der Erbe eine Handlung vornimmt; die nothwendiger Weise voraussetzt, daß er annehmen will, und die er anders nicht vorzunehmen berechtigt wäre, als in seiner Eigenschaft eines Erben.

779. Handlungen, die nichts als die Erhaltung, nöthige Aufsicht und einstweilige Verwaltung bezwecken, sind keine Handlungen, welche beweisen, daß man die Erbschaft angetreten habe, und beweisen dies nur dann, wenn Jemand dabei den Titel oder die Eigenschaft eines Erben angenommen hat.

780. Wenn einer von mehreren Erben seine Erbrechte verschenkt, verkauft, oder überträgt, es geschehe dies nun an einen Fremden, oder an einige seiner Miterben, oder an sämtliche Miterben: so wird dies auf seiner Seite für eine Annahme der Erbschaft angesehen.

Nicht weniger wird für eine Annahme angesehen,

1stens, die Verzichtleistung eines Erben zu Gunsten eines oder mehrerer seiner Miterben, wenn sie schon unentgeltlich geschieht;

2stens, die Verzichtleistung selbst, die er zu Gunsten aller seiner Miterben ohne Unterschied thut, in so fern sie gegen Entgelt geschieht.

781. Ist derjenige, dem eine Erbschaft anfallen war, gestorben, ohne ihr entsagt, oder sie stillschweigend oder ausdrücklich angenommen zu haben: so können seine Erben statt seiner sie annehmen oder ihr entsagen.

782. Sind aber diese Erben nicht einig, ob sie die Erbschaft annehmen oder ihr entsagen wollen: so kann sie nicht anders angenommen werden, als mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums.

783. Nur in einem Falle kann der Großjährige, der eine Erbschaft stillschweigend oder ausdrücklich angenommen hat, diese Annahme anfechten: wenn sie nämlich die Folge eines ihm gespielten Betruges war. Er kann ebenfalls nie unter dem Vorwande der Verletzung gegen seine Annahme einkommen, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein Testament entdeckt wird, das im Augenblicke der Annahme unbekannt war, und es sich ergibt, daß dadurch die Erbschaft entweder völlig erschöpft oder über die Hälfte vermindert ist.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von Entsagung der Erbschaften.

Art. 784. Die Entsagung einer Erbschaft wird nicht vermuthet: sie kann hinführo nicht anders geschehen, als in der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke die Erbschaft eröffnet worden, auf einem eigens dazu gehaltenen Register.

785. Der Erbe, der entsagt, ist anzusehen, wie einer, der nie Erbe gewesen ist.

786. Der Theil des Entsagenden wächst seinen Miterben zu. Ist der Entsagende aber allein, so fällt dessen Theil an den folgenden Grad.

787. Man gelangt nie zu einer Erbschaft aus dem Grunde, weil man an die Stelle eines Erben tritt, der entsagt hat. Wenn der Entsagende einziger Erbe in seinem Grade ist, oder wenn alle seine Miterben entsagen: so gelangen die Kinder aus eigenem Rechte zur Erbschaft und theilen nach Köpfen.

788. Sehen die Gläubiger, daß Jemand durch seine Entsagung ihre Rechte schmälert: so können sie sich von Gerichtswegen ermächtigen lassen, die Erbschaft im Namen und an Statt ihres Schuldners zu übernehmen.

In einem solchen Falle wird auch die Entsagung nur zu Gunsten der Gläubiger vernichtet, und nur bis auf die Summe, die sie zu fordern haben; sie wird hingegen nicht vernichtet zum Vortheil des Erben, der entsagt hat.

789. So viel Zeit erfordert wird zur längsten Verjährung unbeweglicher Rechte, so viel Zeit gehört auch zur Verjährung der Befugniß, eine Erbschaft anzunehmen oder ihr zu entsagen.

790. So lange die Verjährung des Rechts, die Erbschaft anzunehmen, gegen Erben, die entsagt haben, nicht erworben ist: so lange steht es ihnen noch frei, die Erbschaft anzunehmen, in so fern andere Erben sie nicht angenommen haben. Eine solche Annahme kann aber in keinem Falle den Rechten nachtheilig werden, die etwa ein Dritter auf die Güter der Erbschaft erworben hat, es sey nun durch Verjährung, oder durch sonstige gültige Handlungen, die er mit dem, für den erblosen Nachlaß bestellten Curator vorgenommen.

791. Auf den Nachlaß eines Menschen, der noch lebt, kann man nicht verzichten, selbst nicht durch einen Heirathsvertrag. Eben so wenig lassen sich die etwa noch entstehenden Rechte veräußern, die man auf einen solchen Nachlaß haben kann.

792. Ein Erbe, der etwas aus einem Nachlasse entwendete oder verhehlte, ist der Befugniß, ihm zu entsagen, verlustig: er bleibt, der Entsagung ungeachtet, unbedingter Erbe, und kann keinen Antheil fordern an den Sachen, die er entwendet oder verhehlt hat.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Rechtswohlthat des Inventariums, ihren Wirkungen und den Verbindlichkeiten des Erben mit Vorbehalt.

Art. 793. Wer die Eigenschaft eines Erben nicht anders annehmen will, als mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums, muß dies erklären, und zwar in der Gerichtsschreiberei des Gerichts erster Instanz, in dessen Bezirke der Erbanfall sich ereignet hat. Seine Erklä-

rung wird in das nämliche Register eingetragen, welches für die Entsagungsacten bestimmt ist.

794. Ein solcher Erbe muß aber, vor oder nach dieser Erklärung, ein getreues und vollständiges Inventarium oder Verzeichniß über den ganzen Nachlaß aufnehmen, und zwar mit Beobachtung der Formen, die das Gesetzbuch über die Gerichtsordnung regulirt, und in einer Frist, die hier unten bestimmt wird. Ohne dies hat seine Erklärung keine Wirkung.

795. Um das Inventarium zu machen, hat der Erbe drei Monate, von dem Tage angerechnet, wo die Erbfolge eröffnet worden.

Ferner hat er eine Frist von vierzig Tagen, um zu überlegen, ob er annehmen oder entsagen wolle; und diese vierzig Tage fangen von dem Tage an zu laufen, wo die drei für Verfertigung des Inventariums gestatteten Monate verflossen sind, oder von dem Tage an, wo das Inventarium geschlossen worden, wenn dies vor Ablauf der drei Monate geschehen ist.

796. Wenn es indessen in der Erbschaft Sachen gibt, die leicht verderben, oder deren Erhaltung kostspielig wäre: so kann der Erbe sich vom Gericht ermächtigen lassen, sie zu verkaufen. Er kann dies bloß aus dem Grunde, weil er erfähig ist, thun, und man kann darum nicht gleich schließen, daß er die Erbschaft angenommen habe.

Der Verkauf geschieht in einem solchen Falle von einem öffentlichen Beamten, mit Beobachtung der in den Gesetzen über die bürgerliche Gerichtsordnung vorgeschriebenen Verkündigungen und Anschläge.

797. So lange die Fristen, ein Inventarium zu machen, und zu überlegen, noch laufen, kann der Erbe nicht gezwungen werden, diese Eigenschaft anzunehmen; auch kann gegen ihn keine Verurtheilung erwirkt werden. Wenn er vor oder nach Verlauf der vorbenannten Fristen entsagt: so fallen die Kosten, die er bis zu dieser Zeit gültiger Weise gemacht hat, dem Nachlaß zur Last.

798. Nach Verlauf der vorbenannten Fristen kann der Erbe, im Fall eine Klage gegen ihn angestellt wird, eine neue Frist begehren; und das Gericht, welches mit der Streitsache befaßt ist, gestattet sie, oder schlägt sie ab, nach Verhältniß der Umstände.

799. Im Falle des vorhergehenden Artikels muß der Nachlaß die Proceßkosten tragen, wenn der Erbe beweiset, daß er den Todesfall nicht gewußt habe, oder daß die Fristen unzulänglich waren, entweder wegen der Lage der Güter, oder wegen eingetretener Streitigkeiten. Beweist er dies nicht: so trägt er die Kosten selbst.

800. Der Erbe hat noch immer die Befugniß, ein Inventarium zu machen, und Erbe mit Vorbehalt *) zu werden, wenn schon die im Art. 795 gestatteten Fristen verlaufen sind. Auch behält er jene Befugniß noch selbst nach Ablauf der Fristen, die ihm etwa das Richteramt kraft des Art. 798 bewilligt hat. Er verliert sie aber, wenn er eine Handlung vorgenommen hat, welche die Eigenschaft eines Erben voraussetzt, oder wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist, das ihn in der Eigenschaft eines unbedingten Erben verurtheilt.

801. Der Erbe, der etwas verheimlicht, oder mit Wissen und unredlicher Weise unterlassen hat, irgend ein Erbschaftsstück in das Inventarium oder Verzeichniß aufzunehmen, ist der Rechtswohlthat des Inventariums verlustig.

802. Der Vorbehalt jener Rechtswohlthat hat folgende vortheilhafte Wirkungen für den Erben.

1stens. Er braucht die Schulden der Verlassenschaft nur in so fern zu bezahlen, als das Vermögen hinreicht, welches er daraus bekommen hat. Er kann sogar die Bezahlung der Schulden dadurch von sich ablehnen, daß er den Gläubigern und Legataren die Güter der Erbschaft überläßt.

*) Jedermann wird leicht verstehen, daß ich Erben mit Vorbehalt den Erben nenne, der die Erbschaft unter dem Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums annimmt.

2ten. Er verhindert dadurch die Vermischung seines eigenen Vermögens mit dem, was in der Erbschaft ist, und er behält gegen die Erbschaft das Recht zu verlangen, daß ihm daraus seine Forderungen bezahlt werden.

803. Der Erbe mit Vorbehalt ist verbunden, die Güter der Verlassenschaft zu verwalten, und den Gläubigern und Legataren über seine Verwaltung Rechenschaft abzulegen.

Nur dann erst haftet er mit seinem eigenen Vermögen, wenn er in Verzug gesetzt worden, seine Rechnung abzulegen, und wenn er dieser Verbindlichkeit kein Genüge geleistet hat.

Nach Abschluß der Rechnung haftet er mit seinem eigenen Vermögen nur für die Summe, die er etwa noch schuldig bleibt.

804. In der Verwaltung, die ihm obliegt, haftet er nur für ein grobes Versehen.

805. Er kann den beweglichen Nachlaß nicht anders verkaufen, als in Beiseyn eines öffentlichen Beamten, an den Meistbietenden, und nach den gewöhnlichen Verkündigungen und Anschlägen.

Liefert er aber die Gegenstände selbst zurück, so haftet er nur für die Verschlimmerung, die sie allenfalls erlitten, und für das, was sie etwa an Werth verloren haben, in so fern seine Nachlässigkeit daran Schuld ist.

806. Er kann die unbeweglichen Güter nicht verkaufen, als mit Beobachtung der Formen, die die Gesetze über die bürgerliche Gerichtsordnung vorschreiben. Die Kauffchillinge davon muß er den sich meldenden Gläubigern, die eine Hypothek haben, zuweisen.

807. Für beides, sowohl für den Werth des beweglichen Nachlasses, der im Inventarium verzeichnet ist, als für den Theil des Preises der unbeweglichen Güter, der den mit Hypothek versehenen Gläubigern nicht zugewiesen ist, muß er gute zahlbare Bürgschaft leisten, wenn die Gläubiger oder andere theilhaftige Personen es fordern.

Leistet er die Bürgschaft nicht: so wird das bewegliche Vermögen verkauft, der Preis davon hinterlegt und dazu verwendet, die Lasten der Verlassenschaft zu tilgen. Das Nämliche geschieht mit dem nicht zugewiesenen Theile des Preises der unbeweglichen Güter.

808. Gibt es unter den Gläubigern solche, die Einsprüche machen: so kann der Erbe mit Vorbehalt nicht zahlen, als nach der Ordnung und auf die Art, wie sie von Gerichtswegen regulirt werden.

Gibt es aber solche Gläubiger nicht: so bezahlt er die Gläubiger und Legatare nach der Ordnung, wie sie sich melden.

809. Gläubiger, welche keinen Einspruch gemacht, und sich erst nach Abschluß der Rechnung und Bezahlung des Ueberschusses melden, haben ihren Regreß bloß gegen die Legatare.

In beiden Fällen wird der Regreß in drei Jahren verjährt, welche vom Tage der abgeschlossenen Rechnung und des bezahlten Ueberschusses zu laufen anfangen.

810. Die Kosten der Versiegelung, wenn sie geschehen ist, des Inventariums und der Rechnungsablage trägt die Erbschaft.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Vom erblosen Nachlasse.

Art. 811. In folgenden Fällen wird eine Verlassenschaft für erblos angesehen: wenn nämlich nach Ablauf der für Ueberlegen und Inventur bewilligten Fristen sich Niemand meldet, der dieselbe in Anspruch nimmt, wenn kein bekannter Erbe vorhanden ist, oder, wenn die bekannten Erben ihr entsagt haben.

812. Auf das Gesuch der beteiligten Personen, oder auch auf Antrag des Staats-*Procurators*, ernennt das Gericht erster Instanz in dem Bezirke, wo die Erbfolge eröffnet worden, der erblosen Verlassenschaft einen Curator oder Vorstand.

813. Ein solcher Curator muß vor allem den Bestand des Nachlasses ansmitteln, und zwar dadurch, daß

er ein Verzeichniß darüber verfertigt. Er übt die Rechte der Erbschaft aus, und macht sie geltend. Er antwortet auf die Ansprüche, die gegen sie erhoben werden, und hat die Verwaltung, jedoch so, daß er die Baarschaft, die sich im Nachlasse befindet, so wie die Rauffschillinge aus dem Verkauf der beweglichen oder unbeweglichen Güter, in die Kasse des Empfängers der kaiserlichen Rechte abführe, damit die Rechte eines jeden erhalten, und dem, der dazu berechtigt, Rechenschaft abgelegt werden könne,

814. Was übrigens in dem dritten Abschnitte des gegenwärtigen Capitels über die Form des Inventariums, über die Art der Verwaltung und Rechnungsablage, in Rücksicht auf den Erben mit Vorbehalt ist verfügt worden, ist auch auf den einer erblosen Verlassenschaft bestellten Curator anwendbar.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von der Theilung und dem Einwerfen.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Klage auf Theilung und ihrer Form.

Art. 815. Niemand ist gezwungen, in der Gemeinschaft — eines Nachlasses — zu bleiben, und die Theilung kann allezeit gefordert werden, selbst wenn Verbote oder Verträge dagegen vorhanden wären.

Jedoch ist ein Vertrag, wodurch die Theilung während einer bestimmten Zeit aufgeschoben wird, gültig; er verbindet nicht länger als fünf Jahre, kann aber erneuert werden.

816. Man kann noch auf Theilung klagen, selbst in dem Falle, wo ein Miterbe für sich besonders einen Theil des Nachlasses im Genusse gehabt hat. Hierbei wird aber vorausgesetzt, daß keine Theilungsacte vorhanden sey, oder der Miterbe keinen Besitz habe, der zur Verjährung hinlänglich ist.

817. Was die minderjährigen oder gerichtlich untersagten Miterben betrifft: so können ihre Vormünder die

Klage auf Theilung anstellen; sie müssen sich aber dazu besonders von dem Familienrathe ermächtigen lassen.

In Ansehung abwesender Miterben steht diese Klage den Verwandten zu, die in den Besitz gewiesen sind.

818. Bewegliches oder unbewegliches Vermögen, das der Frau anfällt, gehört entweder zur Gütergemeinschaft, und dann kann der Mann, ohne ihre Zuziehung, auf Theilung desselben antragen; oder jene Gegenstände gehören nicht zur Gütergemeinschaft, und dann kann der Mann ihre Theilung nicht fordern, als mit Zuziehung seiner Frau. Er kann in diesem Falle nur eine einstweilige Theilung fordern, wofern er zum Genuß solcher Güter berechtigt ist.

Wenn Miterben der Frau auf die endliche Theilung klagen: so müssen sie den Mann und die Frau zugleich belangen.

819. Sind alle Erben anwesend und großjährig: so ist die Anlegung der Siegel auf die Effecten der Verlassenschaft nicht nothwendig, die Theilung kann geschehen, wie die Betheiligten für gut finden, und ist dazu keine Form oder besondere Acte vorgeschrieben.

Sind aber nicht alle Erben anwesend, oder gibt es unter ihnen Minderjährige oder gerichtlich Untersagte: so müssen, so bald als möglich, die Siegel angelegt werden. Die Versiegelung geschieht auf das Gesuch der Erben, oder auf Betreiben des Staats-Procursors bei dem Gericht erster Instanz, oder von Amtswegen von dem Friedensrichter, in dessen Bezirke die Erbfolge eröffnet worden.

820. Auch die Gläubiger können die Anlegung der Siegel fordern; sie müssen aber dazu einen executorischen Titel haben, oder eine Erlaubniß des Richters.

821. Sind einmal die Siegel angelegt, so kann jeder Gläubiger dabei Opposition einlegen, oder einsprechen, wenn er auch keinen executorischen Titel oder keine richterliche Erlaubniß aufzuweisen hat.

Die bei Abnahme der Siegel und bei der Verfertigung des Inventariums zu beobachtenden Feierlichkeiten finden sich in der Gerichtsordnung.

822. Die Klage auf Theilung sowohl, als die Streitigkeiten, welche im Laufe der sich dahin beziehenden Geschäfte entstehen können, gehören vor das Gericht des Ortes, wo die Erbfolge eröffnet worden.

Vor dem nämlichen Gerichte geschehen die Versteigerungen, und dahin müssen auch jene Klagen gebracht werden, welche die Gewährleistung der Loose unter den Theilenden, und die Wiederaufhebung der geschehenen Theilung zum Gegenstande haben *).

823. Wenn ein Miterbe nicht in die Theilung willigen will, oder, wenn über die Art dabei zu verfahren oder sie zu beendigen, Streit entsteht: so ist die Verfahrungsart bei Gericht summarisch. Das Gericht kann auch, nach Befinden, für die Theilungsgeschäfte einen Richter verordnen, auf dessen Bericht es dann die Streitigkeiten entscheidet.

824. Die liegenden Güter werden von Sachverständigen abgeschätzt, und letztere von den Bethelligten selbst gewählt, oder, falls sie nicht wählen wollen, von Amtswegen.

Den Sachverständigen liegt es ob, über ihre Berrichtungen einen ausführlichen Aufsatz anzufertigen: dieser muß die Grundlage der Schätzung enthalten, und die Angabe, ob das abgeschätzte Stück füglich könne getheilt werden, und und auf welche Art. Und falls die Theilung des abgeschätzten Stückes geschehen kann: so soll jener Aufsatz noch jeden Theil bestimmen, der sich davon machen läßt, und den Werth eines jeden Theils.

825. Was die Abschätzung der beweglichen Güter betrifft, so geschieht dieselbe, wenn sie nicht bereits in einem regelmäßigen Inventarium geschehen ist, von sachverständigen Leuten, nach ihrem wahren Werthe und ohne Erhöhung **).

*) Les demandes relatives à la garantie des lots et celles en rescision du partage.

**) D. h., ohne das nachher zu dem Schätzungspreise noch etwas hinzugesetzt werden dürfte, wie dies sonst in verschiedenen Gegenden Frankreichs geschah, wo der in der Schätzung angegebene Preis nicht als der eigentliche Preis betrachtet, sondern zu demselben noch ein Viertel, ein Achtel u. s. w. hinzugesetzt, und dieser vereinigte Betrag als der wahre Werth angenommen ward.

826. Jeder Miterbe kann fordern, daß ihm sein Theil an den beweglichen sowohl, als unbeweglichen Gütern der Verlassenschaft in Natur verabsfolgt werde. Wenn indessen Gläubiger vorhanden sind, welche Arrest darauf gelegt, oder Einsprüche gemacht haben, oder wenn die Mehrheit der Erben glaubt, daß der Verkauf nöthig sey zur Tilgung der Schulden und Lasten der Verlassenschaft: so werden die beweglichen Güter öffentlich und in der gewöhnlichen Form verkauft.

827. Lassen sich die unbeweglichen Güter nicht füglich theilen, so müssen sie vor Gericht an den Meistbietenden verkauft werden.

Jedoch können die Erben, wenn sie alle großjährig sind, sich dahin vereinigen, daß die Versteigerung vor einem Notar geschehe, über dessen Wahl sie übereinkommen.

828. Sobald die beweglichen und unbeweglichen Güter abgeschätzt, und, den Umständen nach, verkauft sind, verweist der verordnete Richter die Parteien vor einen Notar. Ueber die Wahl desselben vereinigen sie sich unter sich; und wenn sie dies nicht können, so wird er von Amtswegen ernannt.

Vor diesem Beamten berechnen sich die Theilenden vor allem über das, was sie etwa einander schuldig sind; dann wird ausgemittelt, was eigentlich der Nachlaß oder die gesammte Erbschaftsmasse sey; hierauf werden die Loose gemacht, und endlich festgesetzt, was jedem Theilenden ausgeliefert werden muß.

829. Jeder Miterbe wirft die ihm gemachten Schenkungen und die Summen, die er schuldig ist, in die Erbschaftsmasse, und zwar nach den Regeln, die weiter unten festgesetzt werden.

830. Geschieht die Einwerfung nicht in Natur, so nehmen die Miterben, die sie zu fordern berechtigt sind, einen dem Einzuwerfenden gleichen Theil aus der Erbschaftsmasse vorab.

Was die Miterben auf solche Art vorab nehmen, nehmen sie, so viel möglich, aus jenen Gegenständen, die mit den, nicht in Natur eingeworfenen Gegenständen einerlei Natur, Eigenschaft und Güte haben.

831. Was hiernach von der Masse übrig bleibt, wird in so viel gleiche Loose getheilt, als theilende Erben oder theilende Stämme vorhanden sind.

832. Bei Bildung und Zusammensetzung der Loose ist hauptsächlich zweierlei zu beobachten. Erstens ist, so viel wie möglich, darauf zu sehen, daß das Erbe nicht zu sehr zerstückelt, und die Benutzung nicht zu sehr getheilt werde. Zweitens versteht es sich, daß, wo es immer angeht, jedes Loos so gemacht werde, daß es die nämliche Quantität in beweglichen und unbeweglichen Gütern, Rechten und Schuldforderungen von einerlei Werth und Natur enthalte.

833. Was einem Loose an Gegenständen in Natur abgeht, erhält es an Renten oder an Baarschaft.

834. Die Loose macht einer von den Miterben, wenn sie über die Wahl desselben unter sich einig werden können, und wenn derjenige, den sie gewählt haben, den Auftrag annimmt. Sonst macht die Loose ein Sachverständiger, den der verordnete Richter ernennt.

Hiernach wird darum gezogen.

835. Jeder Theilende kann, ehe um die Loose gezogen wird, über die Art, wie sie sind gemacht worden, seine Einwendungen vorbringen.

836. Die Regeln, welche für die Theilung einer ganzen Masse vorgeschrieben sind, finden auch bei der Untertheilung unter die theilenden Stämme ihre Anwendung.

837. Wenn über die Operationen, die einem Notar zugewiesen sind, Streitigkeiten entstehen: so fertigt er darüber ein Protokoll an, worin das, was die Parteien gegenseitig bemerken, sammt ihren Beschwerden, verzeichnet wird, und verweist sie vor den zur Theilung verordneten Commissar. Uebrigens wird nach der Art und Weise verfahren, wie sie die Gerichtsordnung vorschreibt.

838. Wenn nicht alle Erben anwesend sind, oder wenn es unter ihnen gerichtlich Untersagte oder Minderjährige, und selbst emancipirte Minderjährige gibt, so muß die Theilung gerichtlich geschehen und mit Beobachtung der Regeln, die in den Artikeln 819 und folgenden bis zum vorhergehenden Artikel einschließlicly vorkommen.

Sind mehrere Minderjährige da, die bei der Theilung ein entgegengesetztes Interesse haben: so muß einem jeden von ihnen ein eigener und für den Fall besonders bestellter Vormund gegeben werden.

839. Kommt es, im Fall des vorhergehenden Artikels, zur Versteigerung: so kann sie nicht geschehen, als gerichtlich und mit Beobachtung der Feierlichkeiten, die zur Veräußerung des Vermögens der Minderjährigen erforderlich sind. Fremde werden immer zugelassen.

840. Theilungen, welche den hier oben vorgeschriebenen Regeln gemäß, entweder von Vormündern mit Ermächtigung eines Familienrathes, oder von emancipirten Minderjährigen in Beistand ihrer Curatoren, oder im Namen abwesender oder nicht gegenwärtiger Personen geschehen sind, sind endlich abgeschlossen oder definitiv: sie sind hingegen bloß einstweilig oder fürsorglich, wenn die vorgeschriebenen Regeln nicht dabei sind beobachtet worden.

841. Wenn ein Miterbe sein Recht auf die Verlassenschaft an Jemanden abgetreten hat, der nicht fähig ist, den Erblasser zu beerben: so kann der, zu dessen Gunsten die Abtretung geschehen ist, von der Theilung ausgeschlossen werden, obschon er mit dem Erblasser verwandt ist: und diese Befugniß, ihn auszuschließen, hat ein Erbe so gut, wie sämtliche Miterben; nur muß ihm das erstattet werden, was er für die Abtretung gegeben hat.

842. Nach vollendeter Theilung müssen jedem Theilenden die besondern Urkunden ausgehändigt werden, welche auf die ihm angefallenen Stücke sprechen.

Was aber die Urkunden betrifft, welche auf ein unter mehrere getheiltes Eigenthum sprechen, so bleiben sie demjenigen, der den größten Theil davon hat, mit der Bedingung jedoch, seinen Theilungsgenossen, die ein Interesse daran haben, damit behülflich zu sein, so oft es von ihm gefordert wird.

Die gemeinschaftlichen Urkunden, welche auf die ganze Erbschaft sprechen, werden demjenigen ausgehändigt, den sämtliche Erben zum Bewahrer derselben ausersehen haben, wieder mit der Bedingung, daß er seinen Theilungsgenossen bei jeder Aufforderung damit behülflich sei. Können sie über die Wahl eines solchen

Verwahrers nicht einig werden, so wählt der Richter für sie.

Zweiter Abschnitt.

Vom Einwerfen *).

Art. 843. Jeder Erbe, selbst der Erbe mit Vorbehalt, wenn er zu einer Erbfolge gelangt, ist zur Einwerfung verbunden. Die Einwerfung geschieht zum Vortheil seiner Mit-erben, und befaßt alles, was er von dem Erblasser durch Schenkung unter den Lebenden mittelbar oder unmittelbar bekommen hat. Der Erbe kann nur dann die ihm vom Erblasser gemachten Schenkungen behalten, und die ihm von selbigem zugedachten Vermächtnisse in Anspruch nehmen, wenn der Erblasser ausdrücklich erklärt hat, daß jene Schenkungen und Vermächtnisse als ein Voraus neben seinem Erbtheile anzusehen seien, oder, wenn er ihn von der Verbindlichkeit, dieselben einzuwerfen, ausdrücklich befreit hat.

844. Wenn aber auch die Vermächtnisse und Schenkungen mit einer von beiden Erklärungen begleitet sind, daß sie als ein Voraus anzusehen, oder daß sie vom Einwerfen frei seyn sollen: so kann der Erbe, wenn er zur Theilung kommt, sie doch nicht behalten, als in so weit sie den Theil nicht übersteigen, worüber der Erblasser verfügen konnte. Was über den verfügbaren Theil eingeht, muß eingeworfen werden **).

*) Des rapports, von der Collation. Rapporter, conferiren, einwerfen, wieder einbringen, sind gleichbedeutende Wörter. Die Frage ist hier diese: wenn mehr Erben vorhanden sind, und einer oder einige unter ihnen von dem Erblasser bei dessen Leben etwas bekommen haben, oder, wenn der Erblasser einem oder einigen unter den Erben ein Vermächtniß zugedacht hat: muß er, oder müssen sie solches bei der Theilung wieder einbringen? muß er oder müssen sie sich das bereits Bekommene an ihrem Theile anrechnen lassen? kann er, oder können sie jenes Vermächtniß fordern oder nicht? kurz, muß er conferiren oder nicht?

**) Nicht über sein ganzes Eigenthum kann der Mensch zum Nachtheil der gesetzlichen Erben verfügen. Welches dieser Theil sey, worüber man frei verfügen könne, lehrt der Art. 915 u. f. unter dem folgenden Titel von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten.

845. Der Erbe, der einer Erbschaft entsagt, kann demungeachtet eine Schenkung, die ihm gemacht worden, behalten, oder ein Vermächtniß, das ihm zugedacht ist, fordern: beides aber nur bis auf den Theil, über welchen der Erblasser verfügen konnte.

846. Der Geschenknehmer, der zur Zeit der Schenkung nicht muthmaßlicher Erbe war, ist zur Einwerfung verbunden, wenn er an dem Tage, wo die Erbfolge eröffnet wird, erbfähig ist; es sey denn, daß der Geschenkgeber ihm jene Verbindlichkeit erlassen habe.

847. Was die Vermächtnisse und Schenkungen betrifft, die dem Sohne eines Menschen gemacht werden, der zur Zeit, wo die Erbfolge sich eröffnet, ein Erbrecht hat: so werden dieselben allezeit als frei von der Einwerfung angesehen.

Der Vater, wenn er den Geschenknehmer beerbt, ist nicht verbunden, sie zur Masse einzuwerfen.

848. Eben so ist der Sohn, im Fall er den Geschenkgeber beerbt, aus eigenem Rechte (und nicht vermöge der Vertretung), nicht verbunden, eine Schenkung einzuwerfen, die seinem Vater gemacht worden. Gelangt aber der Sohn zur Erbfolge durch Vertretung oder Repräsentation: so muß er das, was seinem Vater gegeben worden, einwerfen, ob schon er dessen Verlassenschaft entsagt hat.

849. Schenkungen und Vermächtnisse zu Gunsten eines Ehegenossen, dessen Ehegenosse ein Erbrecht hat, werden als befreit von der Einwerfung angesehen.

Sind die Schenkungen und Vermächtnisse zu gemeinschaftlichen Gunsten zweier Eheleute gemacht, wovon nur einer ein Erbrecht hat: so wirkt dieser Erbberechtigte eine Hälfte ein. Schenkungen zu Gunsten eines erbberechtigten Ehegenossen wirkt dieser ganz ein.

850. Die Einwerfung geschieht nur zur Verlassenschaftsmasse des Geschenkgebers.

851. Alles was zur besondern Einrichtung *) eines von den Miterben, oder zur Tilgung seiner Schulden verwendet worden ist, muß eingeworfen werden.

*) Etablissement.

852. Dagegen brauchen die Kosten der Nahrung, des Unterhalts, der Erziehung, der Lehrzeit, die gewöhnlichen Kosten der Ausstaffirung *), die Kosten der Hochzeit und sonst übliche Geschenke nicht eingeworfen zu werden.

853. Eben so verhält es sich mit den Vortheilen, welche dem Erben irgend ein Vertrag mit dem Erblasser erworben verschafft hat, in so fern ein solcher Vertrag zur Zeit, wo er geschlossen ward, keinen mittelbaren oder indirekten Nutzen darbot.

854. In Betracht der Gesellschaftsverträge zwischen dem Erblasser und einem seiner Erben hat ebenfalls die Einwerfung nicht Statt; nur müssen sie ohne Betrug geschlossen und ihre Bedingungen durch eine authentische Urkunde regulirt worden seyn.

855. Unbewegliche Güter, wenn sie durch Zufall und ohne Verschulden des Geschenknehmers zu Grunde gegangen sind, werden nicht eingeworfen.

856. Früchte und Zinsen von Sachen, die eingeworfen werden müssen, ist der Besitzer nicht schuldig, als vom Tage der eröffneten Erbfolge.

857. Ein Erbe wirkt zu Gunsten seines Miterben ein, nie aber zu Gunsten der Legatäre oder Erbschaftsgläubiger.

858. Die Einwerfung geschieht entweder in Wirklichkeit, oder so, daß der Einwerfende weniger empfängt (daß ihm mithin das Empfangene angerechnet wird).

859. Was nun die unbeweglichen Güter betrifft, so kann die Einwerfung in Wirklichkeit (in Natur) verlangt werden, wenn der Geschenknehmer das geschenkte unbewegliche Gut nicht veräußert hat, und wenn in dem Nachlasse sich keine unbeweglichen Güter von der nämlichen Art, Güte und Werth finden, wovon man für die übrigen Miterben ungefähr gleiche Loose machen könnte.

860. Hingegen geschieht die Einwerfung bloß dadurch, daß der Geschenknehmer weniger nimmt, wenn er das unbewegliche Gut vor Eröffnung der Erbfolge veräußert hat; und hiebei wird der Werth zum Grunde genommen, in welchem das unbewegliche Gut zur Zeit der Eröffnung stand.

*) Equipement.

861. In jedem Falle werden hierbei dem Geschenknehmer die Auslagen gut geschrieben, wodurch er die Sache verbessert hat, und zwar nach dem erhöhten Werthe, um welchen sie sich zur Zeit der Theilung verbessert findet.

862. Auch müssen dem Geschenknehmer die nothwendigen Kosten, die er zu Erhaltung der Sache angewendet hat, gutgeschrieben werden, obschon sie selbst dadurch nicht verbessert worden.

863. Auf seiner Seite muß sich dagegen der Geschenknehmer den Verfall und die Verschlimmerungen anrechnen lassen, wodurch der Werth des unbeweglichen Gutes verringert worden; nur muß ein solcher Verfall oder eine solche Verschlimmerung eine Folge seiner Handlung, oder seiner Schuld und Nachlässigkeit seyn.

864. In dem Falle, wo der Geschenknehmer das unbewegliche Gut veräußert hat, werden die Verbesserungen oder Verschlimmerungen, die der Erwerber daran gemacht hat, nach Anleitung der drei vorhergehenden Artikel in Anrechnung gebracht.

865. Geschieht die Einwerfung in Natur, so vereinigen sich die Güter mit der Erbschaftsmasse, frei von allen Lasten, womit sie der Geschenknehmer etwa beschwert haben mag. Jedoch steht es den Gläubigern, welche eine Hypothek haben, frei, bei der Theilung mit aufzutreten, und Einspruch einzulegen zu dem Ende, daß die Einwerfung nicht zur Verkürzung ihrer Rechte geschehe.

866. Wenn einer erbberechtigten Person ein unbewegliches Gut geschenkt worden, und zwar mit der Erklärung, daß es vom Einwerfen befreit seyn solle, dieses Gut aber den Theil übersteigt, über welchen der Erblasser verfügen konnte, so geschieht die Einwerfung des Ueberschusses in Natur, in so fern dieser Ueberschuß füglich getrennt werden kann.

Kann dies nicht füglich geschehen, so sind zwei Fälle zu unterscheiden. Entweder übersteigt der Theil, über den nicht verfügt werden konnte, den halben Werth des unbeweglichen Gutes, und dann muß der Geschenknehmer dasselbe ganz einwerfen, wobei es sich aber von selbst versteht, daß er alsdann von der Masse den Werth des verfügbaren Theiles vorabnimmt; oder der verfügbare Theil

ist stärker, als der halbe Werth des unbeweglichen Gutes, und dann kann der Geschenknehmer dasselbe ganz behalten, jedoch mit der Bedingung, daß er übrigens desto weniger empfangen und seine Miterben entweder in Geld oder anders entschädigen.

867. Der Miterbe, der ein unbewegliches Gut, woran er Kosten verwendet, oder das er verbessert hat, in Natur einwirft, kann sich bis zur wirklichen Erlegung der Summen, die er für dergleichen Kosten und Verbesserungen zu fordern hat, im Besitz desselben halten.

868. Bewegliches Gut wird dadurch bloß eingeworfen, daß man weniger empfängt. Bei Bestimmung des Preises nimmt man den Werth zum Grunde, den das bewegliche Gut zur Zeit der Schenkung hatte, und wie er in der Schätzung, die dem Schenkungsvertrage beigelegt ist, sich verzeichnet findet. Ist eine solche Schätzung nicht vorhanden, so bestimmt sich der Preis durch Schätzung von Sachverständigen, nach dem wahren Werthe und ohne weitere Erhöhung.

869. Geschenktes Geld wird dadurch eingeworfen, daß man von der Baarschaft des Nachlasses desto weniger empfängt.

Findet sich aber nicht Baarschaft genug im Nachlasse, so braucht der Geschenknehmer darum noch kein Geld einzuwerfen, sondern er kann dafür, wenn er will, bis zum gebührenden Betrag bewegliches Gut einwerfen, und, wenn es ihm hieran fehlt, selbst unbewegliche Güter der Erbschaft.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Bezahlung der Schulden.

Art. 870. Mehre Erben tragen unter sich zur Tilgung der Schulden und Lasten der Verlassenschaft; jeder im Verhältniß dessen, was er daraus empfängt, bei.

871. Auch der Legatar unter allgemeinem Namen *) trägt dazu bei, und zwar nach Verhältniß

*) Legatar überhaupt ist derjenige, dem in einem Testamente etwas vermacht ist. Allgemein (universel) heißt der Legatar, wie weiter unten gesagt wird, dem

der Vortheile, deren er genießt. Der besondere Legatar hingegen haftet nicht für die Schulden und Lasten, wohl aber das ihm vermachte unbewegliche Gut den Gläubigern, denen es verpfändet ist.

872. Wenn unbewegliche Erbschaftsstücke durch besondere Hypothek mit Renten beschwert sind, so kann jeder Miterbe fordern, daß solche Renten getilgt und die unbeweglichen Erbschaftsstücke frei gemacht werden, ehe man an die Verfertigung der Loose gehe. Theilen die Miterben die Erbschaft in dem Zustande, worin sie sich befindet, so muß das beschwerte unbewegliche Stück nach dem nämlichen Fuße geschätzt werden, wie die übrigen unbeweglichen Güter; man zieht von dem ganzen Werthe das Capital der Rente ab; der Erbe, in dessen Loos jenes unbewegliche Stück fällt, hat allein die Rente zu leisten, und muß seinen Miterben dafür Sicherheit gewähren.

873. Die Erben haften für die Schulden und Lasten der Verlassenschaft, und zwar persönlich nur für ihren persönlichen Erbtheil, hypothekarisch aber für das Ganze *). In letztem Falle aber bleibt ihnen ihr Recht

der Testator sein ganzes Vermögen vermacht hat. — Legatar unter allgemeinem Namen (*légataire à titre universel*) heißt derjenige, dem der Testator eine Quote seines Vermögens, zum Beispiel die Hälfte, den dritten Theil, oder sein ganzes unbewegliches Vermögen, oder seine ganze bewegliche Habe, oder eine bestimmte Quote seines ganzen unbeweglichen Vermögens oder seiner ganzen beweglichen Habe, vermacht hat. — Quote aber ist der Theil eines Ganzen, der sich nur bestimmen läßt, wenn man das Ganze kennt. So läßt es sich z. B. nicht bestimmen, was der vierte Theil eines Vermögens sey, wenn nicht vorher bestimmt ist, worin das ganze Vermögen bestehe. — Besonderer Legatar (*légataire particulier*) ist endlich derjenige, dem der Testator einen oder mehrere gewisse und bestimmte Gegenstände vermacht hat, z. B. ein bestimmtes Haus, ein bestimmtes Gut oder mehrere bestimmte Güter, eine bestimmte Summe Geldes, Kostbarkeiten u. s. w. In diesem letzten Sinne kommt das Wort Legatar gewöhnlich vor.

*) Wenn nämlich der Theil, der einem Erben angefallen, mit einer Hypothek beschwert ist, so kann der hypothekarische Gläubiger auf jenen Theil seinen ganzen Anspruch geltend machen, weil die Hypothek untheilbar ist, und nicht dadurch zerstört oder zerrissen werden, daß das Eigenthum auf andere übergegangen oder getheilt worden ist.

entweder gegen ihre Miterben, oder gegen die allgemeinen Legatäre, im Verhältniß jenes Theils, wofür sie mit beizutragen verpflichtet sind, offen.

874. Der besondere Legatar, der eine Schuld bezahlt hat, womit das ihm vermachte unbewegliche Gut beschwert war, tritt dadurch an die Stelle des Gläubigers, und erlangt mithin alle Rechte, die dieser gegen die Erben und gegen jene Personen hatte, die unter allgemeinem Namen zur Erbfolge gelangen.

875. Der Miterbe, und jeder, der unter allgemeinem Namen zur Erbfolge gelangt, behält auch seinen Regreß, oder sein Erholungsrecht, gegen die übrigen Miterben oder sonstigen Nachfolger unter allgemeinem Namen, so oft er vermöge der Hypothek mehr bezahlt hat, als seinen Theil an der gemeinsamen Schuld; aber er hat gegen dieselben jenen Regreß nur für den Theil, den jeder von ihnen persönlich daran tragen muß, und dies selbst in dem Falle, wo der Miterbe, der die Schuld bezahlt hat, sich die Rechte der Gläubiger hätte übertragen lassen. Hierdurch wird jedoch dem Miterben nichts von seinen Rechten benommen, der eine Erbschaft mit Vorbehalt angetreten, und dadurch die Befugniß erhalten hat, die Zahlung seiner persönlichen Forderung zu verlangen, wie jeder andere Gläubiger.

876. Ist ein Miterbe oder ein Nachfolger unter allgemeinem Namen unvermögend zu zahlen, so wird sein Theil an der hypothekarischen Schuld nach Verhältniß dessen, was jeder aus dem Nachlasse bekommt, auf alle übrigen vertheilt.

877. Titel, welche die Fähigkeit der Vollziehung gegen den Erblasser hatten, haben sie auch persönlich gegen den Erben. Der Gläubiger kann jedoch ihre wirkliche Vollziehung nicht eher betreiben, als acht Tage nach Insinuation derselben an die Person oder an das Wohnhaus des Erben.

878. Sie können in allen Fällen und wider jeden Gläubiger verlangen, daß das Vermögen des Erblassers von dem Vermögen des Erben getrennt werde.

879. Dieses Recht kann aber nicht mehr ausgeübt werden, wenn der Erbe als Schuldner angenommen wor-

den, und dadurch mit der Forderung an dem Erblasser eine Umschaffung oder Novation vorgegangen ist *).

880. In Rücksicht des beweglichen Vermögens wird dieses Recht durch den Verlauf von drei Jahren verjährt.

In Rücksicht der unbeweglichen Güter aber dauert die Klage so lange, als der Erbe jene Güter besitzt.

881. Die Gläubiger des Erben haben kein Recht, eine solche Trennung des Vermögens gegen die Gläubiger der Verlassenschaft zu fordern.

882. Um zu verhindern, daß die Theilung nicht zum Nachtheil ihrer Rechte geschehe, steht es den Gläubigern eines Theilungsgenossen frei, dagegen einzukommen, daß die Theilung außer ihrer Gegenwart geschehe. Sie haben das Recht, dabei mit aufzutreten, aber auf ihre eigenen Kosten. Eine vollendete Theilung aber können sie nicht anfechten, den Fall ausgenommen, wo die Theilung ohne sie und zum Nachtheil eines von ihnen eingelegten Einspruches geschehen wäre.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Theilung und der Verbürgung der Loose.

Art. 883. Alles, was irgend einem Miterben, entweder durch die Verloosung oder in der Versteigerung als sein Erbtheil anerfallen ist, wird so betrachtet, als wenn es auf ihn allein und unmittelbar vererbt worden wäre, und der Miterbe wird so angesehen, als hätte ihm das Eigenthum der übrigen Verlassenschaftsstücke nie gehört.

884. Die Miterben haften einer dem andern für Störungen und Evictionen **), in so weit diese einen Grund haben, der früher ist, als die Theilung.

*) Novation oder Umschaffung ist dann vorhanden, wenn durch Einwilligung der Betheiligten eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der vorigen gesetzt wird. Sie kann durch eine Veränderung in der Art der Verbindlichkeit, sie kann auch durch eine Veränderung in den Personen geschehen. Sie kann ferner ausdrücklich oder gerade nicht ausdrücklich seyn u. s. w. C. den Art. 1271 und folgende.

**) Eviction ist eigentlich dann vorhanden, wenn Jemanden eine Sache abgestritten, und vermöge richterlichen Urtheils

Eine solche Gewährleistung kann aber nicht gefordert werden, wenn in der Theilungsacte die Art der Eviction, welche ein Miterbe erlitten, besonders und ausdrücklich ausgenommen ist; sie fällt von selbst weg, wenn der Miterbe durch seine eigene Schuld die Eviction leidet.

885. Jeder Miterbe ist persönlich und im Verhältnisse seines Erbtheils verbunden, seinen Miterben für den Verlust zu entschädigen, den ihm die Eviction verursacht hat.

Ist einer von den Miterben zu zahlen unvermögend, so wird der Theil, den er bezahlen mußte, auf die sämmtlichen Miterben, die zahlen können, und auf den, der die Gewährleistung fordert, selbst, gleich vertheilt.

886. Die Verbürgung oder Gewährleistung dafür, daß der Schuldner einer Rente sie auch bezahlen könne, kann nicht gefordert werden, als in den fünf Jahren, welche auf die Theilung folgen. Wenn der Schuldner erst nach vollendeter Theilung zu zahlen unvermögend geworden ist, so kann aus diesem Grunde keine Gewährleistung mehr gefordert werden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von Wiederaufhebung der Theilung *).

Art. 887. Theilungen können wieder aufgehoben werden, wenn ein Miterbe beweist, daß er um mehr als ein Viertel dabei ist verkürzt worden. Der Umstand allein aber, daß irgend ein Gegenstand der Erbschaft ist ausgelassen worden, begründet noch keine Klage auf Wiederaufhebung, sondern nur eine Klage auf Ergänzung des Theilungsactes.

nicht nur anerkannt, sondern auch wirklich entzogen wird. Allgem ein nennt man aber auch Eviction jedes Ereigniß, wodurch der Inhaber einer Sache, die er von einem Andern hat, außer Stand gesetzt wird, sich ihrer vertragmäßig zu bedienen. Sämmtliche Erben haften dafür, daß jeder Erbe seinen Theil haben und behalten könne, sie haften für die Eviction, und sind mithin dem Erben, dem etwa sein Theil genommen oder evincirt worden, Schadloshaltung schuldig (evictionem praestant).

*) Rescision en matière de partage.

888. Die Klage auf Wiederaufhebung ist gegen jede Handlung zulässig, die zum Zwecke hat, der Gemeinschaft unter mehreren Miterben ein Ende zu machen, obschon man einer solchen Handlung den Namen eines Verkaufs, eines Tausches oder Vergleichs, oder sonst einen Namen gegeben hat.

Ist aber die Theilung, oder die Handlung, welche ihre Stelle vertritt, einmal vollzogen, und über die wirklichen Schwierigkeiten, welche dieser erste Act oder diese erste Handlung veranlassen konnte, ein Vergleich zu Stande gekommen, so ist gegen einen solchen Vergleich die Klage um Wiederaufhebung nicht mehr zulässig, wenn auch schon wegen des ersten Actes kein Prozeß angefangen worden war.

889. Hat einer von den Erben, oder haben die übrigen Erben an einen Miterben auf dessen Gefahr und ohne Arglist sein oder ihr Erbrecht verkauft, so wird gegen diesen Verkauf die Klage nicht zugelassen.

890. Um zu beurtheilen, ob eine Verletzung oder Verkürzung vorhanden gewesen, nimmt man den Werth zum Maßstabe, den die Gegenstände zur Zeit der Theilung hatten.

891. Wer bei der Klage auf Wiederaufhebung Beklagter ist, kann dadurch ihren Lauf hemmen und einer neuen Theilung zuvorkommen, daß er dem Kläger dasjenige anbietet und leistet, was ihm an seinem Erbtheile fehlt, entweder in baarem Gelde oder in Natur.

892. Der Miterbe, der sein Loos ganz oder zum Theil veräußert hat, kann mit seiner Klage, wenn sie sich auf Gewalt oder Arglist gründet, nicht mehr angehört werden, den Fall ausgenommen, wo die Veräußerung geschehen ist, ehe er die Arglist entdeckte, oder ehe die Gewalt aufhörte.

Zweiter Titel.

Von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten *).

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 893. Auf wohlthätige Art oder ohne Entgelt kann man nur auf zwei Wegen über sein Vermögen verfügen, nämlich durch Schenkung unter Lebenden oder durch Testament oder letztwillige Verordnung, beides in den hier unten bestimmten Formen **).

894. Die Schenkung unter Lebenden ist eine Handlung, wodurch sich der Geschenkgeber in dem Augenblicke, wo er verfügt, und unwiderruflich der geschenkten Sache begibt, zu Gunsten des Geschenknehmers, der sie annimmt.

895. Das Testament (letzter Wille, letztwillige Verordnung) ist eine Handlung, wodurch der Testator für die Zeit, wo er nicht mehr seyn wird, über sein ganzes Vermögen oder einen Theil desselben verfügt, und die er widerrufen kann.

896. Die Substitutionen sind verboten ***). Eine Verfügung, wodurch der Geschenknehmer, der eingesetzte Erbe, oder der Legatar angewiesen wird, für einen Dritten aufzubewahren und ihm auszuhändigen, ist nichtig, selbst

*) Gesetz vom 15. Floreal 11. Jahrs (5. Mai 1805). Promulgirt den 23. des nämlichen Monats (15. Mai 1805).

**) Sonst theilte man die letztwilligen Verordnungen in Testamente, Codicille oder Schenkungen des Todes wegen ein. Dieser Unterschied fällt jetzt weg, und wir haben nur Eine Art letztwilliger Verordnungen, welche man Testamente nennt.

***) Unter Substitutionen wird hier anders nichts verstanden, als das, was im vorigen Rechte unter dem Namen Fideicommiss bekannt war. — Ich schenke oder vermache mein Haus dem Titius, mit der Bedingung, daß er es dem Cajus abgebe. Diese Verfügung ist nichtig, und so nichtig, daß sie selbst dem Titius nichts nützt.

in Rücksicht auf den Geschenknehmer, den eingesetzten Erben, oder den Legatar.

897. Ausgenommen von dem vorhergehenden Artikel sind die Verfügungen, welche das sechste Capitel des gegenwärtigen Titels den Eltern und Geschwistern zu treffen gestattet.

898. Eine Verfügung, welche einem Dritten die Schenkung, die Erbschaft oder das Vermächtniß zuweist, für den Fall, wo der Geschenknehmer, der eingesetzte Erbe oder der Legatar die Schenkung, Erbschaft oder das Vermächtniß nicht erhielt, wird nicht als eine Substitution angesehen, und ist gültig.

899. Nicht weniger gültig ist eine Verfügung, wodurch Einem der Nießbrauch, dem Andern das bloße Eigenthum gegeben wird, jene Verfügung möge nun ein Act unter Lebenden oder eine letztwillige Verordnung seyn.

900. In jeder letztwilligen oder auch unter Lebenden gemachten Verfügung werden als nicht geschrieben angesehen jene Bedingungen, welche unmöglich, den Gesetzen oder den Sitten zuwider sind.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von der Fähigkeit, durch Testament oder Schenkung unter Lebenden zu verfügen oder begünstigt zu werden.

Art. 901. Um eine Schenkung unter Lebenden oder ein Testament machen zu können, muß man bei gesundem Verstande seyn.

902. Jedermann ist fähig, entweder durch Schenkung unter Lebenden oder durch letztwillige Verordnung zu verfügen und zu empfangen; diejenigen ausgenommen, welche das Gesetz dazu unfähig erklärt.

903. Unfähig auf irgend eine Art zu verfügen ist der Minderjährige unter sechszehn Jahren. Jedoch sind unter diesem Artikel nicht begriffen die Verfügungen, die ihm das neunte Capitel des gegenwärtigen Titels erlaubt.

904. Der Minderjährige, der sechszehn Jahre alt geworden ist, kann verfügen, aber nur durch Testament, und nur über die Hälfte dessen, worüber ein Großjähriger gesetzmäßig verfügen darf.

905. Verheirathete Weiber können unter Lebenden nicht anders schenken, als in Beistand oder mit besonderer Einwilligung ihres Mannes, oder mit gerichtlicher Ermächtigung, wie dies unter dem Titel von der Ehe, Art. 217 und 219 vorgeschrieben ist.

Um aber letztwillig zu verordnen, bedürfen sie weder der Einwilligung ihres Mannes noch gerichtlicher Ermächtigung.

906. Um durch Schenkung unter Lebenden begünstigt werden zu können, ist es genug, wenn man im Augenblick der Schenkung empfangen ist.

Um durch letztwillige Verordnung begünstigt werden zu können, ist es genug, wenn man empfangen ist in dem Augenblicke, wo der Testator stirbt. Die Schenkung oder das Testament ist aber nur in so weit kräftig, als das Kind lebensfähig zur Welt kommt.

907. Der Minderjährige, wenn er auch das sechzehnte Jahr zurückgelegt hat, kann nicht zu Gunsten seines Vormundes verfügen, selbst nicht durch Testament.

Auch nach erlangter Großjährigkeit kann er weder durch Schenkung unter Lebenden, noch durch letztwillige Verordnung zu Gunsten desjenigen verfügen, der sein Vormund gewesen ist, es sei denn, daß vorher die Endvormundschaftsrechnung abgelegt und abgeschlossen wäre.

Ausgenommen sind, in beiden obigen Fällen, des Minderjährigen aufsteigende Verwandten, die seine Vormünder sind oder gewesen sind.

908. Natürliche Kinder können zwar durch Schenkung unter Lebenden oder letztwillige Verordnung begünstigt werden; aber auf beide Arten nur bis zum Betrag jenes Theils, den ihnen der Titel von der Erbfolge zuspricht.

909. Ungültig sind alle Verfügungen unter Lebenden und letztwillige Verordnungen, welche Jemand zu Gunsten eines Gesundheitsbeamten oder Apothekers macht, der ihn

während der Krankheit, woran er gestorben ist, behandelt hat, wenn übrigens eine solche Verfügung während jener Krankheit getroffen worden.

Von der oben verhängten Ungültigkeit sind ausgenommen:

- 1) Verfügungen, welche bloß eine Belohnung bezwecken, und unter besonderm Titel oder Namen und im Verhältniß des Vermögens des Verfügenden und der geleisteten Dienste geschehen sind;
- 2) selbst allgemeine Verfügungen, wenn der Verfügende mit obigen Personen bis zum vierten Grade einschließlich verwandt ist. Aber auch in dem Falle sind sie wieder ungültig, wenn der Verstorbene Erben in gerader Linie zurück läßt; es sei denn, daß derjenige, zu dessen Gunsten die Verfügung geschehen ist, selbst unter die Zahl dieser Erben gehöre.

Die hier angeführten Regeln finden ebenfalls ihre Anwendung in Rücksicht auf die Diener der Religion.

910. Verfügungen unter Lebenden oder durch Testament zu Gunsten von Spitalern, von Armen einer Gemeinde oder sonstigen gemeinnützigen Anstalten, sind nur in so weit kräftig, als ein Beschluß des Kaisers sie genehmigt.

911. Verfügungen zu Gunsten eines Unfähigen sind nichtig, sie mögen nun die Form und den Schein lästiger Verträge haben, oder unter dem Namen untergeschobener Personen gemacht seyn.

Als untergeschobene Personen werden beide Eltern, Kinder und Abkömmlinge, und der Ehegenosse der unfähigen Person angesehen.

912. Verfügungen zu Gunsten eines Ausländers gelten nur dann, wenn auch dieser Ausländer zu Gunsten eines Franzosen verfügen kann.

D r i t t e s C a p i t e l .

Vom verfügblichen Theil der Güter und von der Herabsetzung.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von dem verfügblichen Theil der Güter.

Art. 913. Daß, worüber Jemand auf wohlthätige Art verfügt, darf die Hälfte seines Vermögens nicht übersteigen, wenn er bei seinem Tode nur ein Kind hinterläßt. Es darf ein Drittel nicht übersteigen, wenn er zwei Kinder, und ein Viertel nicht, wenn er drei oder mehrere Kinder hinterläßt. Dies gilt ohne Unterschied, ob die wohlthätige Verfügung unter Lebenden oder durch Testament geschieht.

914. Unter Kindern versteht man im vorhergehenden Artikel alle absteigenden Verwandten oder Abkömmlinge, in welchem Grade sie auch seyn mögen. Jedoch werden sie nur für das Kind gezählt, welches sie bei der Erbfolge des Verfügenden vorstellen.

915. Wenn der Verstorbene keine Kinder, aber einen oder mehrere aufsteigende Verwandten in der väterlichen so wohl als mütterlichen Linie zurückläßt: so dürfen seine wohlthätigen Verfügungen, sie seien nun unter Lebenden oder durch Testament geschehen, die Hälfte seines Vermögens nicht übersteigen. Sie dürfen nicht über drei Viertheile seines Vermögens gehen, wenn er nur in einer Linie aufsteigende Verwandten zurückläßt.

Zu dem Vermögen nun, das den aufsteigenden Verwandten auf solche Art vorbehalten ist, gelangen sie in der Ordnung, worin das Gesetz sie zur Erbfolge beruft; sie allein sind zu diesem Vorbehalt *) berechtigt in allen Fällen, wo sie

*) Es ist schon gesagt worden, daß der Mensch nicht in allen Fällen über sein ganzes Vermögen verfügen könne. Das Gesetz bestimmt einen gewissen Theil desselben, worüber man auf wohlthätige Art zum Nachtheil seiner Erben nicht verfügen kann, und dieser unverfügbliche Theil ist bald größer, bald kleiner, je nachdem die Erben

mit Seitenverwandten zusammentreffen, und eine Theilung mit diesen Seitenverwandten ihnen jenen Theil des Vermögens nicht lassen würde, auf welchen der Vorbehalt festgesetzt ist.

916. Sind weder aufsteigende noch absteigende Verwandten vorhanden: so kann man auf wohlthätige Art über sein ganzes Vermögen verfügen, sowohl unter Lebenden, als durch letztwillige Verordnung.

917. Wenn durch eine Verfügung unter Lebenden oder letztwillige Verordnung eine Nutznießung oder eine Leibrente gegeben wird, diese aber mehr werth sind, als der verfügbare Theil: so haben die Erben, zu deren Gunsten das Gesetz einen Vorbehalt festsetzt, die Wahl, ob sie jene Verfügung vollziehen, oder ob sie sich des Eigenthums über den verfügbaren Theil begeben wollen.

918. Wenn an einen Erbberechtigten in gerader Linie Güter veräußert worden sind, und zwar unter Ausbedingung einer Leibrente, oder auf verlorenes Capital, oder auch unter Vorbehalt der Nutznießung: so wird der Werth, den das volle Eigenthum solcher Güter hat, auf den verfügbaren Theil gerechnet, und der Ueberschuß, wenn einer vorhanden ist, zur Masse ausgeworfen. Hat Jemand von den übrigen Erbberechtigten in gerader Linie zu jenen Veräußerungen seine Einwilligung gegeben: so kann er diese Aufrechnung und Einwerfung nicht fordern. Sie können in keinem Falle von Erbberechtigten in der Seitenlinie gefordert werden.

919. Es steht dem Schenker frei, den verfügbaren Theil entweder ganz oder theilweise, durch Acte unter Lebenden oder durch letztwillige Verordnungen, seinen Kindern oder auch sonst Jemanden zu geben, der ein Erbrecht auf ihn hat. Auch braucht in letzterem Falle der Geschenknnehmer oder Legatar, wenn er zur Erbfolge gelangt, nicht einzuwerfen und zu conferiren; nur muß alsdann die Verfügung ausdrücklich enthalten, daß das Geschenke oder Vermachte als ein Voraus oder Erbzuschuß anzusehen sei.

sind. Dieser unverfügbare Theil nun, den das Gesetz gewissen Erben aufbewahrt oder vorbehält, ist, was wir Vorbehalt, gesetzlichen Vorbehalt (*réserve, réserve légale*) nennen. Er vertritt die Stelle dessen, was man sonst Pflichttheil (*legitima*) nennt. —

Die Erklärung, daß eine Schenkung oder ein Vermächtniß als ein Voraus oder Erbzuschuß anzusehen sei, kann entweder in der Acte, welche die Verfügung enthält, selbst, oder auch nachher in Form letztwilliger Verfügungen oder in Form der Verfügungen unter Lebenden, geschehen.

Zweiter Abschnitt.

Von Herabsetzung *) der Schenkungen und Vermächtnisse.

Art. 920. Schenkungen unter Lebenden oder letztwillige Verordnungen, wenn sie den verfügblichen Theil übersteigen, können auf diesen Theil bei Eröffnung der Erbfolge herabgesetzt werden.

921. Nur der, zu dessen Gunsten das Gesetz einen Vorbehalt bestimmt, ist befugt, die Herabsetzung der Verfügungen unter Lebenden zu fordern; auch sind dazu seine Erben und jeder andere befugt, der in sein Recht getreten ist. Hingegen können Geschenknehmer, Legatäre und Gläubiger des Erblassers jene Herabsetzung weder fordern, noch Nutzen daraus ziehen.

922. Die Frage, ob eine Herabsetzung Statt habe, entscheidet sich dadurch, daß von dem ganzen Vermögen, welches beim Ableben des Schenkers oder Testators vorhanden ist, eine Masse gemacht wird. Zu dieser Masse wird im Sinne alles hinzugesetzt, worüber durch Schenkung unter Lebenden verfügt worden ist, und zwar nach dem Zustande, worin es sich zur Zeit der Schenkungen befand, und nach dem Werthe, den es zur Zeit hatte, wo der Geschenkgeber starb. Nach dieser ganzen Masse des Vermögens, wovon aber vorher die Schulden ab-

*) Réduction des donations et legs. Wenn Jemand mehr schenkt oder vermacht, als das Gesetz ihm zu schenken oder zu vermachen erlaubt, oder, wenn er über mehr verfügt, als über den verfügblichen Theil seines Vermögens: so ist darum seine ganze Verfügung noch nicht ungültig, sondern sie wird herabgesetzt oder reducirt auf den Theil, über den der Schenker oder Testator verfügen konnte. Von dieser Operation handelt der gegenwärtige Abschnitt.

gezogen seyn müssen, bestimmt sich, welches der Theil sey, über den er hat verfügen können; wobei natürlich auf die Eigenschaft der Erben, die er zurück läßt, Rücksicht genommen wird.

923. In keinem Fall aber können Schenkungen unter Lebenden herabgesetzt oder reducirt werden, wenn nicht vorher der Werth aller Güter erschöpft ist, welche in letztwilligen Verfügungen begriffen sind. Und, wenn es zur Herabsetzung solcher Schenkungen kommt: so geschieht sie so, daß man von der letzten Schenkung anfängt, und so stufenweise hinauf rückt bis zur ältesten Schenkung.

924. Wenn die Schenkung unter Lebenden, die einer Herabsetzung fähig ist, zu Gunsten eines Erbberechtigten Statt gehabt hat: so kann derselbe von dem geschenkten Vermögen so viel zurück behalten, als der Theil werth ist, der ihm als Erben in dem nicht verfügbaren Vermögen zukäme, in so fern beides einerlei Art ist.

925. Ist schon durch Schenkungen unter Lebenden über mehr, als den verfügbaren Theil, oder gerade über so weit, als er beträgt, verfügt worden: so zerfallen alle letztwillige Verordnungen.

926. Wenn die letztwilligen oder testamentarischen Verordnungen den verfügbaren Theil übersteigen, oder, wenn sie den Theil dieses verfügbaren Theils übersteigen, der nach Herabsetzung des Werths der Schenkungen unter Lebenden übrig bleibt: so geschieht die Herabsetzung im Verhältnisse des Anthells, der Jedem zugedacht ist, ohne Unterschied, ob Jemand ein allgemeines oder ein besonderes Vermächtniß zu empfangen habe.

927. So oft indessen der Testator seinen Willen ausdrücklich dahin erklärt hat, daß dies oder jenes Vermächtniß vorzugsweise vor andern entrichtet werden solle, wird eine solche Verfügung vollzogen, und ein so geeignetes Vermächtniß wird nicht herabgesetzt, als in so weit aus dem Werth der übrigen Vermächtnisse der gesetzliche Vorbehalt nicht herausgebracht würde.

928. Von dem, was über den verfügbaren Theil geht, ersetzt der Geschenknehmer die Früchte, und zwar von dem Tage an, wo der Geschenkgeber gestorben ist, wenn die

Herabsetzung in Jahres Frist ist gefordert worden; wo nicht, so ersetzt er sie vom Tage der Forderung an.

929. Uebewegliche Güter, welche vermittelt der Herabsetzung wieder genommen werden, fallen zur Verlassenschaft frei von Schulden oder Pfandrechten, womit sie der Geschenknehmer beschwert hat.

930. In dem Falle, wo ein Dritter die unbeweglichen Güter besitzt, welche einen Theil der Schenkung ausmachen, und vom Geschenknehmer veräußert worden sind, steht es den Erben frei, die Klage auf Herabsetzung oder Wiederherausgabe (Revendication) gegen einen solchen dritten Besitzer anzustellen, auf die nämliche Art und in der nämlichen Ordnung, wie gegen die Geschenknehmer selbst. Vorher müssen jedoch die Erben sich an den Gütern der Geschenknehmer selbst erholt haben.

Bei Anhebung dieser Klage wird die Zeitordnung befolgt, worin die Veräußerungen auf einander folgen, und mit der jüngsten der Anfang gemacht.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von Schenkungen unter Lebenden.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Form der Schenkungen unter Lebenden.

Art. 931. Alle Acte, welche eine Schenkung unter Lebenden enthalten, geschehen in der gewöhnlichen Form der Verträge oder Contracte vor Notairen. Bei letztern bleibt die Urschrift, unter Strafe der Nichtigkeit.

932. Nur von dem Tage an, wo eine Schenkung unter Lebenden mit ausdrücklichen Worten ist angenommen worden, verbindet sie den Geschenkgeber, und nur von diesem Tage an bekommt sie ihre Wirkung.

Eine Schenkung kann bei Lebzeiten des Schenkers, durch einen spätern und authentischen Act, wovon die Urschrift zurückbleibt, angenommen werden. Dann aber ist sie in Rücksicht auf den Schenker nicht eher wirksam, als von

dem Tage an, wo die Acte, welche die Annahme beurkundet, ihm ist insinuirt worden.

933. Wenn der Geschenknehmer großjährig ist: so muß die Annahme von ihm selbst geschehen, oder in seinem Namen von seinem Bevollmächtigten. Im letztern Falle muß die Vollmacht dahin ausgestellt seyn, daß der Bevollmächtigte die bereits gemachte Schenkung annehmen könne; oder in allgemeinen Ausdrücken, daß er die Schenkungen annehmen könne, welche zu seinen Gunsten gemacht worden, oder noch gemacht werden könnten.

Eine solche Vollmacht muß vor einem Notar ausgestellt werden, und eine Ausfertigung davon der Schenkungsacte in Urschrift, oder auch der Annahme in Urschrift, wenn sie in einer besondern Acte geschehen ist, angehängt bleiben.

934. Gemäß der Vorschrift der Art. 217 und 219 unter dem Titel von der Ehe können verheirathete Weiber keine Schenkung annehmen, ohne Bewilligung ihres Mannes, oder, falls der Mann sie verweigert, ohne gerichtliche Ermächtigung.

935. Schenkungen zu Gunsten eines nicht emancipirten Minderjährigen oder eines gerichtlich Untersagten müssen von seinem Vormunde angenommen werden, nach Vorschrift des Art. 463 unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation.

Der emancipirte Minderjährige kann die Annahme in Beistand seines Curators verrichten.

Jedoch können für ihn und anstatt seiner die Eltern des emancipirten oder nicht emancipirten Minderjährigen annehmen, oder auch seine übrigen aufsteigenden Verwandten, wenn gleich die Eltern noch leben, und obschon sie weder Vormünder noch Curatoren des Minderjährigen sind.

936. Taubstumme können, wenn sie schreiben können, selbst annehmen, oder durch einen Bevollmächtigten.

Wenn sie aber nicht schreiben können, so muß die Annahme durch einen Curator geschehen, der hierzu ernannt wird, den Regeln gemäß, welche sich unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation befinden.

937. Schenkungen zu Gunsten von Spitalern, von Armen einer Gemeinde, oder sonstigen gemeinnützigen Anstalten, werden von den Verwaltern solcher Gemeinden oder Anstalten angenommen. Vorher aber müssen sie zur Annahme gehörig ermächtigt seyn.

938. Eine gehörig angenommene Schenkung ist vollkommen durch die bloße Einwilligung der Theile, und das Eigenthum der geschenkten Gegenstände geht auf den Geschenknnehmer über, ohne daß es einer andern Uebergabe bedürfte.

939. Wenn die Schenkung Güter begreift, welche einer Hypothek fähig sind *): so müssen die Acten über Schenkung und Annahme in die Hypothekenbücher des Bezirks eingeschrieben werden, worin die Güter liegen. Ebendaselbst muß auch die Insinuation der Annahme eingetragen werden, wenn sie etwa in einer besondern Acte geschehen ist.

940. Diese Einschreibung in die Hypothekenbücher hat der Mann zu besorgen, wenn seine Frau mit solchen Gütern ist beschenkt worden; und im Falle der Mann diese Formalität vernachlässigt, kann die Frau sie ohne Ermächtigung besorgen lassen.

Ist die Schenkung zu Gunsten von Minderjährigen, Untersagten, oder öffentlichen Anstalten gemacht: so haben die Vormünder, Curatoren oder Verwalter die Einschreibung zu besorgen.

941. Jedermann ist befugt, die Einrede zu machen, daß die Eintragung nicht geschehen sey, ausgenommen diejenigen, denen das Gesetz die Besorgung der Eintragung auflegt, oder die, welche in ihre Rechte treten, und der Geschenkgeber selbst.

942. Minderjährige, gerichtlich Untersagte und verheirathete Weiber können nicht aus dem Grunde wieder in den vorigen Stand gesetzt werden, weil die Annahme oder Eintragung der ihnen geschehenen Schenkungen vernachlässigt worden. Aber sie behalten, wenn es der Fall mit sich bringt, ihr Erholungsrecht gegen ihre Vormünder oder Ehemänner. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

*) Wie z. B. alle unbeweglichen Güter.

hat aber nicht Statt, selbst in dem Falle nicht, wo besagte Vormünder oder Ehemänner zu zahlen unvermögend sind.

943. Eine Schenkung unter Lebenden kann nur das gegenwärtige Vermögen des Schenkers begreifen. Begreift sie zukünftiges Vermögen, so ist sie in solcher Hinsicht nichtig.

944. Nichtig ist auch jede Schenkung unter Lebenden, der solche Bedingungen beigefügt sind, deren Erfüllung von dem bloßen Willen des Geschenkgebers abhängt.

945. Eine solche Schenkung ist ebenfalls nichtig, wenn ihr die Bedingung beigefügt ist, daß der Geschenknehmer Schulden oder Lasten entrichten soll, die zur Zeit der Schenkung nicht existirten, oder, daß er Schulden und Lasten entrichten soll, die in der Schenkungsacte oder in dem Status, der ihr angehängt werden muß, nicht ausgedrückt sind *).

946. Wenn der Geschenkgeber sich die Befugniß vorbehalten hat, über einen gewissen Gegenstand, der in der Schenkung begriffen ist, oder über eine bestimmte Summe aus dem geschenkten Vermögen, zu verfügen, und wenn er nachher stirbt, ohne wirklich darüber verfügt zu haben: so gehört jener Gegenstand oder jene Summe den Erben des Geschenkgebers, unerachtet aller Clauseln und Bedingungen, die dagegen gemacht seyn könnten.

947. Die vier vorhergehenden Artikel sind nicht anwendbar auf jene Schenkungen, wovon in den Cap. 8 und 9 unter gegenwärtigem Titel gehandelt wird.

948. Alle Schenkungsacte über bewegliche Habe sind bloß gültig in Hinsicht auf jene Gegenstände, welche in dem Verzeichnisse enthalten und abgeschätzt sind, daß der Schenkung in Urschrift angehängt, und vom Geschenkgeber und Geschenknehmer, oder, anstatt des letztern von denen, die für ihn annehmen, unterzeichnet seyn muß.

*) Mit andern Worten: In keinem Falle kann der Geschenknehmer verpflichtet werden, andere Schulden oder Lasten abzutragen, als jene, welche zur Zeit der Schenkung existirten: es sey denn, daß die Schenkungsacte, oder ein beigefügter Status, die andern Schulden und Lasten anführte, die etwa erst nach der Schenkung entstehen konnten. Eine Schenkung, welche anders verfügt, wäre nichtig.

949. Es steht dem Geschenkgeber frei, den Genuß oder die Nutznießung der beweglichen oder unbeweglichen Güter, welche er schenkt, entweder sich selbst vorzubehalten, oder über jenen Genuß oder jene Nutznießung zu Gunsten eines andern zu verfügen.

950. Bestand die Schenkung in beweglichen Gütern, und war sie dabei mit Vorbehalt der Nutznießung geschehen: so muß der Geschenknehmer, wenn die Nutznießung erlöscht, die geschenkten Gegenstände, welche noch in Natur vorhanden sind, in dem Zustande nehmen, worin sie sich befinden. Und was die Gegenstände betrifft, welche nicht mehr vorhanden sind: so hat er in ihrer Hinsicht eine Klage gegen den Geschenkgeber oder dessen Erben bis zum Betrag des Werthes, wozu sie in dem Schätzungsverzeichnisse angeschlagen sind.

951. Nicht weniger steht es dem Geschenkgeber frei, sich auszubedingen, daß die geschenkten Gegenstände an ihn zurückkehren sollen in beiden Fällen, entweder wenn der Geschenknehmer allein sterben sollte, oder wenn der Geschenknehmer und seine Abkömmlinge sterben sollten.

Dies Recht der Rückkehr oder des Rückfalls kann aber nicht ausbedungen werden, als zum Vortheil des Geschenkgebers allein.

952. Die Ausbedingung der Rückkehr oder des Rückfalls hat folgende Wirkung. Jede Veräußerung der geschenkten Güter wird dadurch aufgelöst, und sie kommen an den Geschenkgeber zurück, frei und ledig von allen Lasten und Hypotheken; ausgenommen jedoch die Hypothek der Brautgabe (dot) und der Ehepакten, falls die übrigen Güter des Ehegenossen, welcher Geschenknehmer ist, nicht hinreichen, und für den Fall allein, wo die Schenkung demselben in dem nämlichen Ehevertrage gemacht worden ist, welcher jene Rechte und Hypotheken begründet.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Ausnahmen von der Regel, daß die Schenkungen unter Lebenden unwiderruflich sind.

Art. 953. Schenkungen unter Lebenden können nur aus folgenden Ursachen widerrufen werden: erstens, wegen

Nichterfüllung der Bedingungen, unter welchen sie gemacht sind; zweitens, wegen Undankes; und drittens, weil dem Geschenkgeber Kinder überkommen.

954. Wird eine Schenkung darum widerrufen, weil die ihr beigefügten Bedingungen nicht erfüllt worden sind; so gehen die Güter zu den Händen des Geschenkgebers zurück, frei und ledig von allen Lasten und Hypotheken, so viel den Geschenknehmer betrifft; und der Geschenkgeber hat gegen jeden dritten Besitzer der geschenkten unbeweglichen Güter alle Rechte, die er gegen den Geschenknehmer selbst hätte.

955. Wegen Undankes können Schenkungen unter Lebenden nur in folgenden Fällen widerrufen werden:

1stens, wenn der Geschenknehmer dem Geschenkgeber nach dem Leben getrachtet hat;

2tens, wenn er sich gegen den Geschenkgeber Thätlichkeiten, Verbrechen oder grobe Unbilden erlaubt hat;

3tens, wenn er ihm die Nahrung verweigerte.

956. Eine Widerrufung ist nie von Rechtswegen und ohne Weiteres vorhanden, wenn sie sich auf Undank oder Nichterfüllung der Bedingungen gründet.

957. Wer eine Schenkung wegen Undankes widerrufen will, muß seine Klage desfalls in einem Jahre anstellen; und dies Jahr wird gerechnet von dem Tage an, wo das Verbrechen begangen worden, welches der Schenker dem Beschenkten aufbürdet, oder von dem Tage an, wo das Verbrechen dem Geschenkgeber bekannt seyn könnte.

Eine solche Klage auf Widerrufung kann aber nicht an gestellt werden von dem Geschenkgeber gegen die Erben des Geschenknehmers, noch auch von den Erben des Geschenkgebers gegen den Geschenknehmer, es sey denn, daß, im letztern Falle, der Geschenkgeber die Klage wirklich schon an gestellt gehabt, oder derselbe im Jahr nach dem Verbrechen gestorben wäre.

958. Veräußerungen, welche der Beschenkte vorgenommen, Hypotheken und andere dingliche Lasten, womit er etwa den Gegenstand der Schenkung beschwert hat, verlieren dadurch nichts von ihrer Kraft, daß die Schen-

kung wegen Undankes widerrufen wird. Damit indessen diese Veräußerungen, Lasten und Hypotheken ihre Kraft und Gültigkeit behalten, wird erfordert, daß sie ein früheres Datum haben, als die etwaige Einschreibung von dem Auszuge der Klage auf Widerrufung auf den Rand jener Eintragung, welche der Art. 939 verordnet.

Wird die Schenkung wirklich widerrufen: so wird der Geschenknehmer verurtheilt, den Werth der veräußerten Gegenstände zurück zu erstatten, den sie zur Zeit der Klage hatten, und die Früchte vom Tage dieser Klage an.

959. Schenkungen zu Gunsten einer Eheverbindung sind nicht widerruflich wegen Undankes.

960. Jede Schenkung unter Lebenden, von einem Menschen gemacht, der zur Zeit der Schenkung keine wirklich lebenden Kinder oder Abkömmlinge hatte, ist und bleibt ohne Weiteres von Rechtswegen dadurch widerrufen, daß dem Geschenkgeber ein eheliches Kind, und selbst nach seinem Tode, geboren wird, oder auch, daß ein uneheliches Kind durch nachfolgende Verehelichung legitimirt wird, wenn es nur nach der Schenkung geboren ist. Die Schenkung bleibt widerrufen, sie mag einen Werth haben, und unter einem Titel gemacht seyn, wie sie wolle. Auch selbst dann bleibt sie widerrufen, wenn sie gegenseitig oder belohnend, und sogar, wenn sie zu Gunsten einer Eheverbindung von andern gemacht ist, als von den aufsteigenden Verwandten zum Vortheil der Eheleute, oder von den Eheleuten zu wechselseitigem Vortheil.

961. Diese Widerrufung findet Statt, selbst dann, wenn das Kind des Geschenkgebers oder der Geschenkgeberinn zur Zeit der Schenkung schon empfangen war.

962. Nicht weniger bleibt die Schenkung widerrufen, wenn schon der Geschenknehmer in den Besitz der geschenkten Güter getreten, und er darin von dem Geschenkgeber nach der Geburt des Kindes gelassen worden wäre. Jedoch ist der Geschenknehmer darum nicht verbunden, die Früchte, die er eingezogen hat, von welcher Art sie auch seyn mögen, zurück zu erstatten. Er muß sie aber zurück erstatten von dem Tage an, wo man ihm die Geburt des Kindes, oder dessen Legitimation durch nachfolgende Verehelichung, durch Insinuation oder einen sonstigen Act in

gehöriger Form bekannt gemacht, obschon vielleicht die Klage um Wiedererlangung des Besizes der geschenkten Güter erst nach dieser Bekanntmachung angestellt worden.

963. Güter, welche in einer Schenkung begriffen sind, die von Rechtswegen und ohne Weiteres widerrufen ist, kehren zum Vermögen des Geschenkgebers zurück, frei und ledig von allen Lasten und Hypotheken, die von dem Geschenknehmer herrühren. Sie haften der Frau des Geschenknehmers nicht für die Rückerstattung des Brautschatzes, noch dafür, daß sie ihre Wiedernahmsrechte oder sonstige bei Gelegenheit der Ehe geschlossene Verträge ausüben könne, selbst nicht einmal aushülfsweise; und dies gilt, wenn schon die Schenkung zu Gunsten der Ehe des Geschenknehmers geschehen, und in den Contract eingerückt worden, und wenn schon der Geschenkgeber sich durch die Schenkung als Bürge verpflichtet hätte, den Heirathsvertrag zu vollziehen.

964. Schenkungen, welche auf solche Art widerrufen sind, leben nicht wieder auf, und werden nicht wieder kräftig, weder dadurch, daß das Kind des Geschenkgebers stirbt, noch durch sonst einen bestätigenden Act. Will aber der Schenker die nämlichen Güter dem nämlichen Geschenknehmer geben, entweder vor oder nach dem Tode des Kindes, dessen Geburt den Widerruf der Schenkung verursacht hatte: so kann er dies nicht anders, als durch eine neue Verfügung.

965. Jede Clausel oder Uebereinkunft, wodurch der Geschenkgeber der Befugniß, die Schenkung wegen überkommener Kinder zu widerrufen, entsagt hätte, wird als nichtig betrachtet, und ist ohne alle Wirkung.

966. Um eine Schenkung geltend zu machen, die sich durch das Ueberkommen von Kindern widerrufen findet, können zwar der Geschenknehmer, seine Erben, oder die, welche in sein Recht treten, und jeder andere Inhaber der geschenkten Gegenstände, sich auf die Verjährung berufen; sie können dieselbe aber nicht entgegen setzen, als nach einem dreißigjährigen Besitze. Die dreißig Jahre fangen nicht an zu laufen, als von dem Tage, wo das letzte Kind des Geschenkgebers, wäre es auch ein Nachkind, geboren wird, und dies noch unbeschadet der Unterbrechungen, welche das Gesetz bestimmt.

Fünftes Capitel.

Von letztwilligen Verfügungen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Regeln über die Form der Testamente oder letztwilligen Verfügungen.

Art. 967. Jedermann ist befugt, durch Testament zu verfügen, es geschehe dies unter dem Titel einer Erbeseinsetzung, eines Vermächtnisses, oder unter jeder andern Benennung, wenn man nur seinen Willen dadurch offenbaren kann. :

968. Zwei oder mehrere Personen können in einem und dem nämlichen Acte kein Testament machen, weder zu Gunsten eines Dritten, noch unter dem Namen einer wechselseitigen Verfügung.

969. Es gibt dreierlei Arten der Testamente: selbstgeschriebene *), öffentliche oder feierliche **), und heimliche oder mystische ***).

970. Ein selbstgeschriebenes oder holographisches Testament ist nur in so weit gültig, als es ganz von der eigenen Hand des Testators geschrieben, datirt und unterzeichnet ist. Es bedarf zu seiner Gültigkeit keiner andern Form.

971. Ein öffentliches Testament ist ein solches, das von zwei Notaren in Gegenwart von zwei Zeugen, oder von einem Notar in Gegenwart von vier Zeugen aufgenommen wird.

972. Wird das Testament von zwei Notaren aufgenommen: so dictirt es ihnen der Testator, und einer von beiden Notaren schreibt es nieder, so, wie der Testator es dictirt.

*) Testament olographe, von der eignen Hand des Testators ganz geschriebenes oder holographisches Testament.

**) Testament fait par acte public.

***) Testament fait dans la forme mystique.

Ist nur ein Notar gegenwärtig: so wird das Testament ebenfalls vom Testator dictirt, und von diesem Notar geschrieben.

In beiden Fällen muß dem Testator das geschriebene vorgelesen werden in Gegenwart der Zeugen.

Von allem geschieht ausdrückliche Erwähnung.

973. Der Testator muß ein solches Testament unterzeichnen. Und wenn er erklärt, daß er nicht unterzeichnen könne, oder es nicht gelernt habe: so wird dessen, so wie des Umstandes, der ihn zu unterzeichnen hindert, in dem Acte ausdrücklich erwähnt.

974. Auch die Zeugen müssen das Testament unterzeichnen. Jedoch ist es auf dem Lande genug, daß einer von beiden Zeugen unterzeichne, im Falle das Testament von zwei Notaren aufgenommen wird, und, wenn es daselbst von einem Notar aufgenommen wird, so ist genug, daß zwei von den vier Zeugen unterzeichnen.

975. Bei einem öffentlichen oder feierlichen Testamente können die Legatäre, unter welchem Namen sie auch Legatäre seyn mögen, und ihre Blutsfreunde oder Verschwägerter bis zum vierten Grade einschließlich, nicht als Zeugen auftreten; auch nicht die Schreiber des Notars, der dasselbe aufnimmt.

976. Wer ein mystisches oder heimliches Testament machen will, muß seine Verfügungen unterzeichnen, er mag sie nun selbst geschrieben, oder durch einen Andern haben schreiben lassen. Das Papier, das diese Verfügungen enthält, oder das Papier, welches zum Umschlage dient, wenn es mit einem solchen versehen ist, muß verschlossen und versiegelt seyn. Also verschlossen und versiegelt überreicht es der Testator dem Notar und sechs Zeugen wenigstens, oder er läßt es in ihrer Gegenwart verschließen und versiegeln; und erklärt dabei, daß das, was in diesem Papier enthalten, sein letzter Wille, und von ihm geschrieben und unterzeichnet, oder von einem Andern geschrieben und von ihm selbst unterzeichnet sey. Der Notar verfertigt alsdann die Ueberschreibungsacte, welche auf jenes Papier, oder auf das Blatt, das zum Umschlage dient, geschrieben wird; und diese Unterschreibungsacte wird von allen Anwesenden, von

dem Notar und dem Testator, und von den Zeugen unterzeichnet.

Alles, was hieroben vorgeschrieben ist, muß nacheinander geschehen und ohne daß andere Handlungen zwischenlaufen können. Wenn aber den Testator, nachdem er das Testament bereits unterzeichnet hat, ein Hinderniß überfällt, wodurch er die Ueberschreibungsacte nicht unterzeichnen kann: so wird die Erklärung, die er desfalls thut, bemerkt, und es ist in einem solchen Falle nicht nöthig, die Zeugenzahl zu vermehren.

977. Wenn der Testator Schreibens unerfahren ist, oder, wenn er in dem Augenblicke, wo er seine Verfügungen schreiben ließ, nicht unterzeichnen konnte: so wird zu dem Ueberschreibungsacte noch ein Zeuge mehr berufen, als die Zahl ist, welche der vorhergehende Artikel festsetzt. Dieser unterzeichnet die Acte mit den andern Zeugen, und in derselben wird die Ursache bemerkt, warum er ist berufen worden.

978. Wer nicht lesen kann, oder es nicht gelernt hat, kann in der Form eines heimlichen oder mystischen Testaments nicht verfügen.

979. Wenn der Testator zwar nicht reden, aber doch schreiben kann: so kann er ein heimliches Testament machen. Dann aber muß das Testament von seiner Hand ganz geschrieben, datirt und unterzeichnet seyn; er muß es dem Notar und den Zeugen überreichen, und in ihrer Gegenwart oben auf die Ueberschreibungsacte schreiben, daß das Papier, so er übergibt, sein Testament oder letzter Wille sey. Hierauf schreibt der Notar die Ueberschreibungsacte, und bemerkt darin, daß der Testator die obigen Worte in seiner und der Zeugen Gegenwart geschrieben habe. Uebrigens wird noch alles beobachtet, was im Art. 976 vorgeschrieben ist.

980. Alle zu Testamenten berufene Zeugen müssen männlichen Geschlechts, großjährig, Unterthanen des Kaisers und im Genuße der bürgerlichen Rechte seyn.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Besondere Regeln über die Form gewisser Testamente.

Art. 981. Militär- und sonstige bei den Heeren angestellte Personen, in welchem Lande sie immer seyn mögen,

können ihre Testamente von dem Chef eines Bataillons oder einer Schwadron, oder von jedem andern Offizier eines höhern Grades, in Gegenwart zweier Zeugen aufnehmen lassen; oder auch von zwei Kriegscommissaren, oder von einem solchen Commissare in Gegenwart zweier Zeugen.

982. Auch können jene Testamente, wenn der Testator krank oder verwundet ist, von dem ersten Gesundheitsbeamten in Beiseyn des Militär-Commandanten, der die Policei des Spitals hat, aufgenommen werden.

983. Obige Verfügungen gelten aber nur für diejenigen, die in einer militärischen Unternehmung, in Quartier, oder in Besatzung außerhalb des französischen Gebietes, oder Kriegsgefangene beim Feinde sind; wer hingegen in Quartier oder Besatzung im Innern ist, kann daraus keinen Vortheil ziehen, es sey denn, daß er sich in einem belagerten Orte befindet, oder in einer Citadelle oder andern Orten, deren Thore geschlossen, und deren Verbindungen des Krieges wegen unterbrochen sind.

984. Testamente, nach der obigen Form gemacht, sind sechs Monate, nachdem der Testator an einen Ort zurückgekommen ist, wo er die Freiheit hat, die gewöhnlichen Formen zu beobachten, nichtig.

985. In Orten, mit welchen alle Verbindung unterbrochen ist, weil darin die Pest oder sonst eine ansteckende Krankheit herrscht, können die Testamente vor dem Friedensrichter, oder vor einem der Municipalbeamten der Gemeinde, in Gegenwart zweier Zeugen gemacht werden.

986. Diese Verfügung gilt nicht allein für Personen, die wirklich von jenen Krankheiten angesteckt sind; sondern auch für alle, die sich in den damit angesteckten Orten befinden, wenn sie auch wirklich die Krankheit noch nicht haben.

987. Auch die in den zwei vorstehenden Artikeln gedachten Testamente werden sechs Monate, nachdem die Verbindung mit dem Orte, worin sich der Testator befindet, wieder hergestellt ist, oder sechs Monate, nachdem er an einen Ort gekommen, wo sie nicht unterbrochen ist, nichtig.

988. Testamente können zur See, und im Laufe einer Seereise, aufgenommen werden, wie folgt:

Auf Kriegs- und andern Schiffen des Staats, durch den Officier, der das Schiff befehligt, oder in dessen Ermangelung, durch den, der ihn in der Dienstordnung vertritt, durch einen oder den andern aber nur in Beiseyn des Verwaltungsbeamten, oder desjenigen, der sein Amt versteht;

und auf den Handelsschiffen, durch den Schiffschreiber oder den, der sein Amt versteht, durch einen oder den andern aber wieder nur in Vereinigung mit dem Capitän, Herrn oder Patron des Schiffes, oder, in deren Ermangelung, durch die, welche sie vertreten.

In allen Fällen müssen dergleichen Testamente in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

989. Will auf einem Staatsschiffe der Capitän oder Verwaltungsbeamte selbst, oder auf Handelsschiffen der Capitän, Herr oder Patron, oder der Schreiber leztwillig verfügen: so kann das Testament derjenige aufnehmen, der in der Dienstordnung auf sie folgt; wobei er sich aber übrigens nach den Vorschriften des vorhergehenden Artikels zu richten hat.

990. In allen Fällen wird von den Testamenten, deren die beiden vorhergehenden Artikel erwähnen, eine doppelte Urschrift gefertigt.

991. Wenn das Schiff in einen ausländischen Hafen einläuft, worin sich ein französischer Consul befindet: so sind diejenigen, die das Testament aufgenommen haben, gehalten, eins von den Originalen verschlossen und versiegelt bei dem Consul niederzulegen. Letzterer läßt es sodann an den Minister des Seewesens gelangen, und dieser sorgt dafür, daß es hinterlegt werde in der Gerichtsschreiberei des Friedensgerichts an dem Orte, wo der Testator wohnhaft ist.

992. Sobald das Schiff nach Frankreich zurückkommt, es laufe nun in den Ausrüstungshafen, oder in einen andern Hafen ein: so erhält der Vorgesetzte der See-Einschreibungen die beiden Urschriften des Testaments, ebenfalls verschlossen und versiegelt, oder die eine Urschrift, die noch übrig

ist, falls, nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels, die andere im Laufe der Reise irgendwo niedergelegt worden wäre. Der gedachte Borgesezte läßt sie an den Seminiſter gelangen, und dieser beſiehl die Hinterlegung derselben nach Anleitung des nämlichen Artikels.

993. Auf dem Rande des Schiffsregisters wird der Name des Testators, und der Umſtand, daß die Urſchriften des Testaments entweder bei einem Consul, oder im Bureau eines Borgesezten der See-Einschreibungen hinterlegt worden ſind, bemerkt.

994. Ungeachtet ein Testament wirklich während einer Seereise gemacht worden, wird es doch nicht als ein zur See gemachtes Testament betrachtet, wenn zur Zeit, wo es gemacht ward, das Schiff gelandet hatte, es ſei nun an fremdes Land, oder an Land, das franzöſiſcher Herrschaft unterworfen iſt, und wo ſich ein franzöſiſcher öffentlicher Beamter befindet: in einem ſolchen Falle iſt es nur in ſo weit gültig, als es nach den in Frankreich vorgeschriebenen Formen, oder nach jenen Formen, die in dem Lande üblich ſind, worin es aufgeſetzt, verfertigt worden.

995. Obige Verfügungen ſind auch auf die Testamente der bloßen Reiſenden, die nicht zur Schiffsmannschaft gehören, anwendbar.

996. Testamente, die zur See und der im Art. 988 vorgeschriebenen Form gemäß aufgeſetzt worden, ſind nur in ſo weit gültig, als der Testator auf der See oder in den ersten drei Monaten ſtirbt, nachdem er gelandet und an einen Ort gekommen iſt, wo er ſein Testament nach der gewöhnlichen Form von neuem machen konnte.

997. Solche Testamente dürfen keine Verfügung zu Gunſten der Schiffs-offiziere enthalten, es ſei denn, daß ſie mit dem Testator verwandt wären.

998. Die in den obigen Artikeln des gegenwärtigen Abſchnitts begriffenen Testamente müſſen von dem Testator ſelbſt, und von denjenigen unterzeichnet werden, die ſie aufgenommen haben.

Erklärt der Testator, daß er nicht ſchreiben könne oder es nicht gelernt habe: ſo wird dieſe Erklärung ſowohl, als die Urſache, die ihn zu unterzeichnen hindert, bemerkt.

So oft die Gegenwart zweier Zeugen erfordert ist, wird das Testament von einem derselben wenigstens unterzeichnet, und die Ursache bemerkt, warum der andere nicht unterzeichnet habe.

999. Ein Franzose, der sich im Auslande befindet, kann seine letztwilligen Verfügungen auf zweifache Art machen: entweder in einer Privatacte, nach Anleitung und Vorschrift des Art. 970, oder in einer authentischen, öffentlichen Acte, mit Beobachtung der Feierlichkeiten, die in dem Lande üblich sind, wo sie angefertigt wird.

1000. Testamente, im Auslande gemacht, können in Gütern, welche sich in Frankreich befinden, nicht vollzogen werden, als nachdem sie vorher im Bureau des Wohnorts des Testators einregistriert worden, sofern er fortwährend seinen Wohnort daselbst gehabt, wo nicht, im Bureau des Ortes in Frankreich, wo er bekanntlich zuletzt wohnhaft war. Und, wenn das Testament Verfügungen enthält über unbewegliche Güter, die in Frankreich liegen: so muß es noch überdies im Bureau des Orts, wo die unbeweglichen Güter liegen, einregistriert werden, ohne daß aber darum eine doppelte Gebühr gefordert werden dürfte.

1001. Alle Feierlichkeiten, welche der gegenwärtige und der unmittelbar vor ihm hergehende Abschnitt bei den verschiedenen Arten der Testamente vorschreibt, müssen unter Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Erbeseinsetzung und den Vermächtnissen überhaupt.

Art. 1002. Alle letztwilligen Verfügungen sind entweder allgemeine Verfügungen (universal), oder Verfügungen unter einem allgemeinen Namen, oder Verfügungen unter einem besondern Namen.

Jede solcher Verfügungen, sie führe nun den Namen einer Erbeseinsetzung, oder eines Vermächtnisses, ist nach den Regeln, die hier unten für die allgemeinen Vermächtnisse, für die Vermächtnisse unter allgemeinem Namen,

und für die besondern Vermächtnisse *) festgesetzt werden, kräftig und wirksam.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von dem allgemeinen Vermächtnisse.

Art. 1003. Das allgemeine Vermächtniß ist eine letztwillige Verfügung, wodurch der Testator einer oder mehreren Personen die Gesamtheit des Vermögens gibt, das er bei seinem Tode hinterlassen wird.

1004. Sind beim Absterben des Testators Erben vorhanden, für welche das Gesetz einen gewissen Theil seiner Güter vorbehält, so geht der Nachlaß auf solche Erben von Rechtswegen ohne Weiteres über, und der allgemeine Legatar ist verbunden, die Auslieferung der im letzten Willen enthaltenen Güter von ihnen zu fordern.

1005. Jedoch hat, in den nämlichen Fällen, der allgemeine Legatar den Genuß der im Testament begriffenen

*) Wenn sich nur der Testator nach den vorgeschriebenen Formen richtet, so hat er, was den Namen seiner Verfügungen angeht, vollkommene Freiheit. Er kann den Namen Erbeseinsetzung oder Vermächtniß brauchen, er mag auch keinen von beiden brauchen; genug ist, wenn er deutlich zu erkennen gegeben hat, was der Mensch bekommen soll, zu dessen Gunsten er verfügte. Ob er ihn dabei Erbe oder Legatar nenne, ob er sich des Ausdrucks bediene: ich setze ihn zum Erben eines Drittels u. s. w., ein, oder ich vermache ihm ein Drittel u. s. w., ich setze ihn zum Erben dieses oder jenes Gegenstandes ein, oder, ich vermache ihm diesen oder jenen Gegenstand, dies alles ist dem Gesetze, das bloß den Willen des Testators in Betracht zieht, ebenfalls völlig gleichgültig.

Das Gesetz kann indessen alle die verschiedenen Namen, die eine letztwillige Verfügung, oder derjenige, den sie zum Gegenstand hat, haben kann, nicht immer wiederholen, und es bedient sich daher in der Folge gewöhnlich des Ausdruckes: allgemeines Vermächtniß, wenn die Verfügungen allgemein sind; es bedient sich des Ausdruckes: Vermächtniß unter meinem Namen, wenn von der Verfügung über eine gewisse Quote oder über eine gewisse Art des Vermögens die Rede ist; des Ausdruckes: besonderes Vermächtniß endlich, wenn die Verfügung einen besondern bestimmten Gegenstand betrifft. Und eben so mit den Benennungen der Personen, zu deren Gunsten verfügt wird.

Güter, und zwar schon vom Tage des Todes angerechnet, wenn er die Auslieferung in dem Jahr nach jenem Tode gefordert hat. Fordert er sie hingegen in dieser Zeit nicht, so fängt jener Genuß erst von dem Tage an, wo er sie gerichtlich fordert, oder von dem Tage, wo man ihm die Auslieferung freiwillig zugestanden hat.

1006. Sind hingegen beim Tode des Testators keine Erben vorhanden, für die das Gesetz einen gewissen Theil seines Vermögens vorbehält, so geht es durch den Tod von selbst und ohne Weiteres auf den allgemeinen Legatar über, der sodann die Auslieferung nicht zu fordern braucht.

1007. Ein selbstgeschriebenes oder holographisches Testament muß, ehe es in Vollzug gesetzt werden kann, dem Präsidenten des Gerichts erster Instanz in dem Bezirk, wo die Erbfolge eröffnet ist, überreicht werden. Wenn ein solches Testament versiegelt ist, so wird es eröffnet. Der Präsident fertigt über die Ueberreichung, die Eröffnung und den Zustand, worin sich das Testament befindet, ein Protokoll an, und befiehlt weiter, daß es hinterlegt werden solle bei dem Notar, den er dazu verordnet.

Ist das Testament ein heimliches oder mystisches, so geschieht die Ueberreichung, Eröffnung, Beschreibung und Hinterlegung auf die nämliche Art; die Eröffnung darf jedoch nicht geschehen, als, in Beiseyn jener Notare und Zeugen, welche die Ueberschreibungsacte unterzeichnet haben, in so fern sie sich an Ort und Stelle befinden, oder vorher gehörig beschieden worden sind.

1008. Wenn in dem Falle des Art. 1006 das Testament ein selbstgeschriebenes oder heimliches ist, so muß sich der allgemeine Legatar in den Besitz weisen lassen, und zwar durch einen Befehl des Präsidenten, den er unten auf die desfalls überreichte Bittschrift setzt. Dieser Bittschrift wird die Hinterlegungsacte beigelegt.

1009. Der allgemeine Legatar, der zur Erbschaft gelangt, nicht allein, sondern mit einem Erben, für den das Gesetz einen gewissen Gütertheil vorbehält, haftet für die Schulden und Lasten, womit der Nachlaß des Testators beschwert ist, persönlich für seinen Antheil, und hypothekarisch für das Ganze. Auch muß er alle Vermächtnisse entrichten oder abtragen, den Fall der Herabsetzung ausgenommen, wie in den Art. 926 und 927 erklärt worden.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von Vermächtnissen unter allgemeinem Namen.

Art. 1010. Vermächtniß unter allgemeinem Namen nennt man eine Verfügung, wodurch der Testator eine Quote des Vermögens vermacht, worüber ihm das Gesetz zu verfügen erlaubt, wie zum Beispiel eine Hälfte, ein Drittel, oder alle seine unbeweglichen Güter, oder seine ganze bewegliche Habe, oder einen gewissen Theil seines ganzen unbeweglichen oder seines ganzen beweglichen Vermögens.

Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung unter besonderm Namen.

1011. Legatäre unter allgemeinem Namen müssen die Auslieferung von folgenden Personen fordern: von den Erben, für die das Gesetz einen bestimmten Gütertheil vorbehält; wenn keine solche vorhanden sind, von den allgemeinen Legatären; und wenn auch keine solche vorhanden sind, von jenen Erben, welche nach der, unter dem Titel von der Erbfolge festgesetzten Ordnung zur Erbfolge gelangen.

1012. Der Legatar unter allgemeinem Namen haftet, wie der allgemeine Legatar, für die Schulden und Lasten, womit der Nachlaß des Testators beschwert ist, persönlich für seinen Theil und hypothekarisch für's Ganze.

1013. Wenn der Testator nur über einen gewissen Verlauf des verfügbaren Theils, und zwar unter allgemeinem Namen, verfügt hat, so muß ein solcher Legatar die besondern Vermächtnisse mit den natürlichen Erben zugleich abtragen, nämlich nach Verhältniß seines Theils.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von besondern Vermächtnissen.

Art. 1014. Jedes rein und ohne Bedingung zuge dachte Vermächtniß gibt dem Legatar ein Recht auf die vermachte Sache, vom Tage an, wo der Testator stirbt; und dieses Recht geht auf seine Erben, oder die, welche in sein Recht treten, über.

Jedoch kann sich der besondere Legatar weder in Besitz der vermachten Sache setzen, noch die Früchte oder

Zinsen davon in Anspruch nehmen, als von dem Tage an gerechnet, wo er die Auslieferung, gemäß der im Artikel 1011 vorgeschriebenen Ordnung, verlangt hat, oder auch von dem Tage an gerechnet, wo ihm jene Auslieferung freiwillig zugestanden worden.

1015. Die Zinsen oder Früchte der vermachten Sache laufen hingegen zum Vortheil des Legatars, schon vom Tage des Todes an, und ungeachtet er sein Gesuch nicht vor Gericht gebracht, in folgenden Fällen:

- 1) Wenn der Testator beßfalls seinen Willen ausdrücklich im Testament erklärt hat;
- 2) Wenn eine Leibrente oder Pension unter dem Namen eines Nahrungsgehalts (der Alimente) vermachet worden.

1016. Die Kosten des Gesuchs um Auslieferung (der Vermächtnisse) fallen der Erbschaft zur Last; jedoch darf dadurch der gesetzliche Vorbehalt nicht geschmälert werden.

Die Einregistrirungsgebühren muß der Legatar entrichten.

Alles dies aber nur in der Voraussetzung, daß der Testator nicht anders verordnet habe.

Jedes Vermächtniß kann besonders einregistriert werden. Eine solche Einregistrirung kann aber nur dem Legatar nützen, so wie denen, die in sein Recht treten, und nie einem andern.

1017. Die Erben des Testators, oder sonst Jeder, der ein Vermächtniß schuldig ist, sind persönlich gehalten, dasselbe zu entrichten, Jeder nach Verhältniß dessen, was er aus dem Nachlasse zieht.

Sie haften hypothekarisch fürs Ganze, bis zum Betrag des Werthes der unbeweglichen Güter, welche sich in der Erbschaft befinden, und in deren Besitz sie sind.

1018. Die vermachte Sache wird ausgeliefert mit dem, was nothwendig dazu gehört, und in dem Zustande, worin sie sich am Tage, wo der Testator stirbt, befindet.

1019. Wenn Jemand das Eigenthum eines unbeweglichen Gutes vermacht, und es nachher mit neuem Erwerb vermehrt hat, so wird ohne eine neue Verfügung, nicht

dafür gehalten, daß dieser Erwerb, wenn er auch nicht anläge, mit zum Vermächtniß gehöre.

Anders aber verhält es sich mit Verschönerungen oder neuen Erbauungen, welche der Testator etwa auf dem vermachten Grunde veranstaltet, oder mit einer Einschließung, womit er den Umfang desselben vergrößert hat.

1020. Wenn, vor oder nach aufgerichtetem Testament, die vermachte Sache für eine Schuld der Erbschaft, oder auch selbst für die Schuld eines Dritten, mit Hypothek bestrickt, oder mit einem Nießbrauch ist belastet worden: so ist derjenige, der ein solches Vermächtniß zu entrichten hat, nicht verbunden, es davon frei zu machen, es sey denn, daß der Testator ihn dazu durch eine ausdrückliche Verfügung angehalten habe.

1021. Hat der Testator die Sache eines Dritten vermacht: so ist das Vermächtniß nichtig, der Testator mag nun gewußt haben, daß sie ihm nicht zugehörte, oder nicht.

1022. Besteht das Vermächtniß in einer unbestimmten Sache: so braucht der Erbe sie nicht von der besten Art zu leisten, und er kann sie nicht anbieten in der schlechtesten Art.

1023. Wenn der Testator seinem Gläubiger etwas zugedacht hat: so wird nicht vermuthet, daß die Meinung gewesen sey, die Schuld solle gegen das Vermächtniß aufgehen. Eben so wenig wird vermuthet, wenn einem Hausbedienten etwas vermacht worden, daß ihm das Vermächtniß auf seinen Lohn anzurechnen sey.

1024. Der Legatar für eine besondere Sache hat nichts von den Schulden des Nachlasses zu entrichten. Jedoch kann das Vermächtniß herabgesetzt oder reducirt werden, nach den oben angeführten Regeln; auch bleibt den Gläubigern ihr Pfandrecht gegen dasselbe offen.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Von den Testaments-Executoren *).

Art. 1025. Der Testator kann einen oder mehre Testaments-Executoren ernennen.

*) So heißen diejenigen Personen, denen der Testator aufgetragen hat, nach seinem Tode seinen letzten Willen in Vollzug zu setzen.

1026. Er kann verordnen, daß sie seine ganze bewegliche Habe, oder einen Theil davon in Besitz nehmen sollen. Dieser Besitz kann aber nicht über ein Jahr währen, von seinem Tode an gerechnet.

Hat er ihn ihnen nicht gegeben, so können sie ihn auch nicht fordern.

1027. Der Erbe kann dem Besitze des Testaments-Executors dadurch ein Ende machen, daß er sich erbietet, ihm eine Summe zu überzahlen, welche für die Zahlung der beweglichen Vermächtnisse hinreicht, oder dadurch, daß er diese Zahl wirklich beweiset.

1028. Wer keine Verbindlichkeit übernehmen kann, ist auch unfähig Testaments-Executor zu werden.

1029. Verheirathete Weiber können den Auftrag, ein Testament zu vollziehen, nicht anders annehmen, als mit Bewilligung ihrer Gatten.

Ist die Gütergemeinschaft mit ihrem Manne entweder durch einen Ehecontract, oder durch ein Urtheil getrennt, so kann eine verheirathete Frau mit Bewilligung ihres Mannes die Vollziehung eines Testaments übernehmen, oder, wenn er sie verweigert, mit gerichtlicher Ermächtigung, nach Vorschrift der Art. 217 und 219 unter dem Titel von der Ehe.

1030. Minderjährige können nicht Testaments-Executoren werden, selbst nicht in Ermächtigung ihres Vormundes oder Curators.

1031. Den Testaments-Executoren liegt es ob, die Siegel anlegen zu lassen, wenn unter den Erben Minderjährige, Untersagte oder Abwesende sind.

Sie haben dafür zu sorgen, daß der Nachlaß inventarisiert werde, und der vermuthliche Erbe bei der Inventur gegenwärtig, oder dazu gehörig beschieden sey.

In dem Falle, wo nicht Baarschaft genug vorhanden ist, um die Vermächtnisse zu entrichten, müssen sie den Verkauf des beweglichen Nachlasses nachsuchen.

Sie haben darauf zu sehen, daß das Testament vollzogen werde; und sie können, falls über dessen Vollzug Streit entsteht, mit auftreten, um seine Gültigkeit zu behaupten.

Sie müssen Rechenschaft über ihre Verwaltung ablegen, sobald das Jahr nach dem Tode des Testators verflossen ist.

1032. Der Auftrag, den ein Testaments-Executor bekommen hat, und die daraus folgende Gewalt, gehen nicht auf seine Erben über.

1033. Wenn mehre Testaments-Executoren vorhanden sind, welche ihren Auftrag angenommen haben: so kann ein einziger von ihnen in Ermangelung der übrigen handeln, und sie sind ungetheilt verantwortlich für das ihnen anvertraute bewegliche Vermögen, es sey denn, daß der Erblasser jedem seine besondern Verrichtungen angewiesen, und jeder von ihnen sich auf den ihm angewiesenen Geschäftskreis eingeschränkt habe.

1034. Was die Kosten betrifft, welche der Testaments-Executor für Anlegung der Siegel, für die Inventur, die Rechnungsablage verwendet, so wie alle sonstige in Hinsicht seiner Verrichtungen gemachten Auslagen: so fallen sie der Verlassenschaft zur Last.

Achter Abschnitt.

Von Widerrufung der Testamente und den Ursachen, wodurch sie zerfallen.

Art. 1035. Testamente können, ganz oder zum Theil, widerrufen werden, aber nur auf zweierlei Art, nämlich durch ein nachheriges Testament, oder durch eine von einem Notar aufgenommene Erklärung, welche die Willensänderung enthält.

1036. Spätere Testamente, welche ein früheres Testament nicht ganz ausdrücklich widerrufen, stoßen dieses frühere Testament nicht ganz um; sondern sie stoßen darin nur solche Verfügungen um, welche mit den spätern Verfügungen unvereinbar sind, oder ihnen widersprechen.

1037. Eine in einem nachherigen Testamente geschehene Widerrufung hat ihre völlige Wirkung, obschon eine solche neue Verfügung übrigens dadurch unvollzogen bleibt, daß der eingesetzte Erbe oder Legatar unfähig ist, oder die Erbschaft anzunehmen verweigert.

1038. Wenn der Testator die vermachte Sache ganz oder zum Theil auf irgend eine Art veräußert, und wenn auch die Veräußerung darin bestände, daß er sie unter der Bedingung des Rückkaufs verkaufte, oder daß er sie vertauschte: so folgt daraus Widerrufung des Vermächtnisses, in so weit sie veräußert worden ist; und diese Widerrufung bleibt bestehen, ungeachtet die nachherige Veräußerung nichtig, und der Gegenstand sich wieder in den Händen des Testators befindet.

1039. Alle letztwilligen Verfügungen zerfallen, wenn der, zu dessen Gunsten sie errichtet sind, den Testator nicht überlebt hat.

1040. Wenn der letztwilligen Verfügung eine Bedingung beigelegt ist, die von einem ungewissen Ereignisse abhängt, und zwar so, daß, nach der Meinung des Testators, seine Verfügung nur in so weit solle vollzogen werden, als sich das Ereigniß begeben wird: so zerfällt dieselbe dadurch, daß der eingesetzte Erbe oder Legatar vor Erfüllung der Bedingung stirbt.

1041. Ist aber die Bedingung der Art, daß sie, der Meinung des Testators nach, den Vollzug der Verfügung bloß aufschieben soll: so hat ungeachtet derselben, der eingesetzte Erbe oder Legatar ein erworbenes Recht, das auf seine Erben übergeht.

1042. Das Vermächtniß zerfällt, wenn die vermachte Sache bei Lebzeiten des Testators zu Grunde gegangen ist.

Auch zerfällt es, wenn sie nach des Testators Tode, ohne Zuthun und Verschulden des Erben zu Grunde gegangen ist. Es zerfällt in diesem Falle, obschon der Erbe vielleicht in Verzug war, die vermachte Sache auszuliefern, vorausgesetzt jedoch, daß sie auch zu Grunde gegangen wäre, wenn sie auch der Legatar im Besiß gehabt hätte.

1043. Die letztwillige Verfügung zerfällt, wenn der eingesetzte Erbe oder der Legatar sie ablehnt, oder, wenn er unfähig ist, sie sich zu Nuße zu machen.

1044. In dem Falle, wo etwas mehreren Personen gemeinschaftlich vermacht ist, wächst der Theil des ermangelnden Legatars den übrigen Legataren zu.

Eine Sache ist dann mehreren gemeinschaftlich vermacht, wenn sie in einer und der nämlichen Verfügung vermacht ist, und der Testator nicht jedem Mitlegatar seinen Theil an der vermachten Sache angewiesen hat.

1045. Auch dann wird ein Vermächtniß für gemeinschaftlich angesehen, wenn eine Sache, welche ohne Verschlimmerung nicht getheilt werden kann, in dem nämlichen Acte mehreren Personen, selbst trennungsweise gegeben worden.

1046. Die nämlichen Ursachen, welche, gemäß dem Art. 954 und den zwei ersten Verfügungen des Art. 955 unter gegenwärtigem Titel, die Klage um Widerruf der Schenkungen unter Lebenden begründen, sind auch bei der Klage um Widerrufung letztwilliger Verfügungen zulässig.

1047. Gründet sich diese Klage auf eine dem Andenken des Testators zugefügte grobe Unbilde: so muß sie in dem Jahre, von dem Tage des Verbrechens an gerechnet, angehoben werden.

Sechstes Capitel.

Von jenen Verfügungen, welche dem Geschenkgeber oder Testator zu Gunsten seiner Enkel oder der Kinder seiner Geschwister erlaubt sind.

Art. 1048. Es ist den Eltern erlaubt, das Vermögen, worüber sie frei verfügen können, entweder ganz oder theilweise einem oder mehreren ihrer Kinder unter der Bedingung zu schenken, daß sie es den wirklich gebornen oder noch zu hoffenden Kindern überliefern sollen. Eine solche Verfügung kann unter Lebenden oder letztwillig geschehen. Sie kann aber nur geschehen zu Gunsten der Kinder im ersten Grade des Geschenknehmers.

1049. Auch ist in dem Fall, wenn der Verfügende ohne Kinder stirbt, die Verfügung gültig, wodurch er verordnet, daß ein oder mehrere seiner Geschwister sein Vermögen, welches das Gesetz gewissen Erben nicht vorbehält,

ganz oder zum Theil haben sollen, unter der Bedingung, es ihren wirklich vorhandenen oder noch zu hoffenden Kindern zu überliefern. Eine solche Verfügung kann wieder geschehen unter Lebenden oder letztwillig, und nur zu Gunsten der Kinder der bedachten Geschwister im ersten Grade.

1050. Die in den beiden vorhergehenden Artikeln erlaubten Verfügungen sind nur in so weit gültig, als die Bedingung oder Last der Ueberlieferung beigefügt ist zu Gunsten aller vorhandenen oder zu hoffenden Kinder des Belästigten, ohne Ausnahme oder irgend einen Vorzug des Alters oder Geschlechts.

1051. Wenn nun in obigen Fällen derjenige, der mit einer solchen Ueberlieferung belastet ist, stirbt, und bei seinem Tode Kinder im ersten Grade und zugleich Abkömmlinge eines früher gestorbenen Kindes hinterläßt: so vertreten diese Abkömmlinge das vorgestorbene Kind, und erben mithin den Theil, den dasselbe geerbt haben würde.

1052. Wenn ein Kind, ein Bruder oder eine Schwester bereits unter Lebenden eine Schenkung erhalten haben, und zwar ohne Vorbehalt der Ueberlieferung, und diese Personen nachher eine neue Freigebigkeit unter Lebenden oder des Todes wegen annehmen, welcher die Bedingung beigefügt ist, daß die vorher geschenkten Güter mit der Last der Wiederüberlieferung beschwert seyn sollen: so steht es ihnen nicht mehr frei, die beiden zu ihrem Vortheil gemachten Verfügungen zu theilen, und auf die zweite zu verzichten, um sich an der ersten zu halten; selbst dann nicht, wenn sie sich auch erböten, die in der zweiten Verfügung begriffenen Güter zurückzugeben.

1053. Sobald das Kind oder Geschwister, dem die Zurückgabe obliegt, aufhört, im Genuße zu seyn, es geschehe dies, aus welcher Ursache es wolle, eröffnet sich auch das Recht derjenigen, zu deren Vortheil die Ueberlieferung befohlen ist. Den Gläubigern des Beschwerten könnte es indessen nicht zum Nachtheil gereichen, wenn er zum Nutzen der Begünstigten den Genuß früher abträte, vorausgesetzt übrigens, daß ihre Forderung älter als die Abtretung wäre.

1054. Die Frau eines mit Ueberlieferung Beschwerten hat für den Fall, daß sein freies Vermögen nicht hinreicht,

andere keinen aushilfsweisen Anspruch auf die Güter, welche mit derselben belastet sind, als für das Capital der Brautschlagselder; und auch dies nur dann, wenn der Verfügende es ausdrücklich verordnet hat.

1055. Wer auf die in den vorhergehenden Artikeln beschriebene und erlaubte Art verfügt, kann zugleich einen Vormund ernennen, dem er den Vollzug seiner Verfügungen überträgt. Er kann dies in der nämlichen Acte, worin er verfügt, oder auch in einer nachherigen authentischen Acte thun; und ein solcher Vormund kann von seinem Auftrage nicht losgesagt werden, er habe denn eine von jenen Entschuldigungen, welche im sechsten Abschnitte des zweiten Capitels unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation vorkommen.

1056. Hat der Verfügende selbst keinen Vormund ernannt, so hat der Beschwerte, oder dessen Vormund die Ernennung zu besorgen, in so weit er minderjährig ist; und zwar muß er sie besorgen in Monatsfrist, vom Tage an gerechnet, wo der Schenker oder Testator gestorben, oder von dem Tage an, wo nach dessen Tode die Urkunde bekannt geworden ist, welche die Verfügung enthält.

1057. Wenn der Beschwerte dem vorhergehenden Artikel kein Genüge leistet, so verliert er den Vortheil der Verfügung, und in diesem Falle kann erklärt werden, daß das Recht eröffnet sey für diejenigen, zu deren Gunsten die Ueberlieferung verordnet ist. Die Erklärung können die letztern selbst nachsuchen, wenn sie großjährig sind, ihr Vormund oder Curator, wenn sie minderjährig oder untersagt sind, jeder Verwandte der Begünstigten, sie seyen nun großjährig, minderjährig oder untersagt, oder auch sogar von Amtswegen der Staats-Procurator bei dem Gericht erster Instanz des Ortes, wo das Erbrecht eröffnet worden.

1058. Nach dem Tode desjenigen, der mit Vorbehalt der Ueberlieferung verfügt hat, wird sein ganzer Nachlaß in den gewöhnlichen Formen verzeichnet oder inventarisiert, den Fall ausgenommen, wo es bloß auf ein besonderes Vermächtniß ankäme. Das Inventarium oder Verzeichniß enthält die Abschätzung der beweglichen Güter und Effecten nach ihrem wahren Werthe.

1059. Es wird auf Ansuchen des mit Ueberlieferung Beschwerten errichtet, und zwar in der unter dem Titel von der Erbfolge bestimmten Frist, in Gegenwart des für den Vollzug ernannten Vormundes. Die Kosten werden aus dem Vermögen, das in der Verfügung begriffen ist, genommen.

1060. Ist die Verzeichnung auf Ansuchen des Beschwerten nicht in der vorerwähnten Frist geschehen: so hat der für den Vollzug ernannte Vormund dafür zu sorgen, daß sie in dem darauf folgenden Monate in Gegenwart des Beschwerten oder seines Vormundes vorgenommen werde.

1061. Ist den beiden vorhergehenden Artikeln kein Genüge geschehen, so haben die Aufnahme des vorgedachten Inventariums die nämlichen Personen zu besorgen, die im Art. 1057 benannt sind; und sie müssen den Beschwerten selbst oder seinen Vormund und den für den Vollzug ernannten Vormund dazu berufen lassen.

1062. Wer mit Wiederüberlieferung beschwert ist, muß alle beweglichen Güter und Effecten, welche in der Verfügung begriffen sind, nach vorherigem Anschlage öffentlich an den Meistbietenden verkaufen lassen. Ausgenommen sind jene beweglichen Güter und Effecten, wovon in den zwei folgenden Artikeln Erwähnung geschieht.

1063. Der Hausrath und andere bewegliche Sachen, welche in der Verfügung enthalten sind, und zwar mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie in Natur aufbewahrt werden sollen, werden in dem Zustande zurückgegeben, worin sie sich zur Zeit der Ueberlieferung befinden.

1064. Wem ein Stück Landes unter Lebenden oder letztwillig geschenkt worden, dem ist auch Vieh und alle Geräthschaft, die zu dessen Benutzung nöthig ist, geschenkt; wenigstens wird dafür gehalten, daß diese Gegenstände in der Verfügung begriffen sind, und der Beschwerte hat weiter nichts zu thun, als sie abschätzen zu lassen, damit er zur Zeit der Ueberlieferung den nämlichen Werth dafür zurückgebe.

1065. Was an Baarschaft vorrätzig ist, was aus den verkauften Möbeln und Effecten gelöst wird, und was von den Activforderungen eingegangen ist, dies alles muß

der Beschwerte anlegen, und zwar in einer Frist von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo das Inventarium geschlossen worden.

Nach Befinden kann diese Frist verlängert werden.

1066. Nicht weniger ist der Beschwerte gehalten, die Gelder anzulegen, die nachher auf Forderungen, oder durch Einlösung von Renten eingehen. Diese muß er spätestens in drei Monaten nach ihrem Empfang anlegen.

1067. Die Anlegung geschieht ganz so, wie sie der Verfügende vorgeschrieben hat, falls er die Art der Effecten bestimmt hat, worin sie geschehen soll; im entgegengesetzten Falle kann sie nur in unbeweglichen Gütern oder in Hypotheken auf solche Güter geschehen.

1068. Für die in den vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Anlegung hat der für den Vollzug ernannte Vormund zu sorgen; sie geschieht in seiner Gegenwart.

1069. Der Beschwerte, oder der für die Vollziehung ernannte Vormund haben weiter dafür zu sorgen, daß die Verfügungen unter Lebenden oder des Todes wegen, denen die Bedingung der Ueberlieferung beigefügt ist, gehörig bekannt gemacht werden. Letzteres geschieht, wenn es auf unbewegliche Güter ankommt, durch ihre Eintragung in die Register des Hypotheken-Bureau an dem Orte, wo die Güter liegen; und, in Rücksicht auf Capitalien, die gegen Hypothek auf unbewegliche Güter geschossen sind, durch Einschreibung auf die Güter, worauf die Hypothek beruht.

1070. Ist die vorgemeldete Einschreibung solcher Verfügungen unterlassen worden, so können sowohl Gläubiger, als ein dritter Erwerber, diesen Abgang als gegründete Einrede selbst Minderjährigen oder Untersagten entgegensetzen. Letztern bleibt jedoch ihr Regreß gegen den Beschwerten und gegen den für die Vollziehung ernannten Vormund offen. Aber in keinem Fall können Minderjährige oder Untersagte gegen den Abgang einer solchen Einschreibung in den vorigen Stand gesetzt werden, selbst dann nicht, wenn der Beschwerte und der Vormund zu zahlen unvermögend wären.

1071. Wenn auch bewiesen würde, daß die Gläubiger oder dritte Erwerber von der Verfügung auf irgend einem

andern Wege, als durch die Einschreibung, Wissenschaft gehabt haben, so wird dadurch der Abgang oder Mangel derselben noch nicht ersetzt oder gedeckt.

1072. In keinem Falle können die Geschenknehmer Legatäre oder rechtmäßigen Erben dessen, der die Verordnung gemacht hat, noch auch ihre Geschenknehmer, Legatäre oder Erben, den Begünstigten den Mangel der Uebertragung oder Einschreibung entgegensetzen.

1073. Der für den Vollzug ernannte Vormund muß sich genau und in allen Punkten nach den Regeln richten, welche hieroben zur Ausmittelung des Vermögens, zum Verkauf der beweglichen Habe, für Anlegung der Baarschaft, für Einschreibung und Uebertragung in die Bücher, vorgeschrieben sind. Unterläßt er in dieser Hinsicht etwas, und überhaupt, hat er sich nicht alle mögliche und erforderliche Mühe gegeben, um die Bedingung der Wiederüberlieferung wohl und getreulich zu erfüllen: so ist er für jeden Schaden und Nachtheil persönlich verantwortlich.

1074. Ist der Beschwerte minderjährig, so kann er, auch in dem Falle, wo sein Vormund zu zahlen unvermögend wäre, die Wohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht ansprechen, wenn derselbe die Regeln nicht befolgt hat, welche ihm die Artikel des gegenwärtigen Capitels vorschreiben.

S i e b e n t e s C a p i t e l.

Von Theilungen, die von Vater, Mutter oder andern aufsteigenden Verwandten unter ihren Abkömmlingen vorgenommen werden.

Art. 1075. Eltern und sonstige aufsteigende Verwandte können ihr Vermögen, selbst mit Anweisung der Loose, unter ihre Kinder und Abkömmlinge theilen.

1076. Sie können diese Theilung entweder durch Acte unter Lebenden, oder durch letztwillige Verfügung vornehmen, und müssen dabei die Feierlichkeiten, Bedingungen und Regeln beobachten, die für Testamente und Schenkungen unter Lebenden vorgeschrieben sind.

Theilungen, welche durch Acte unter Lebenden geschehen, können nur das gegenwärtige Vermögen zum Gegenstande haben.

1077. Wenn das Vermögen, das der aufsteigende Verwandte bei seinem Tode hinterläßt, nicht ganz in der vorgenommenen Theilung begriffen ist, so wird der nicht darin begriffene Ueberrest dem Gesetze gemäß getheilt.

1078. Die Theilung ist nichtig fürs Ganze, wenn sie nicht unter alle Kinder geschehen ist, die zur Zeit, wo der Verfügende stirbt, vorhanden sind, und unter die Abkömmlinge der vorgestorbenen Kinder. Eine neue Theilung in der gesetzlichen Form kann sodann nachgesucht werden, und das Recht, sie nachzusuchen, steht sowohl den Kindern oder Abkömmlingen zu, die in der Theilung gar nicht bedacht sind, als auch selbst denjenigen, unter welche die Theilung gemacht ist.

1079. Die Theilung, welche ein aufsteigender Verwandter vorgenommen hat, kann aus dem Grunde angefochten werden, weil ein Erbberechtigter um mehr, als um einen vierten Theil, darin ist verlegt oder verkürzt worden. Auch dann kann sie angefochten werden, wenn es sich aus der Theilung und den Verfügungen, welche ein Voraus zu Gunsten eines Erben enthalten, ergeben würde, daß irgend einer der Mittheilenden einen größern Vortheil haben würde, als das Gesetz erlaubt.

1080. Wenn ein Kind, aus einer von den im vorhergehenden Artikel erwähnten Ursachen, eine Theilung, die von seinem aufsteigenden Verwandten vorgenommen worden, ansieht, so muß es die Kosten der Abschätzung vorschießen. Es muß diese Kosten, so wie die Kosten des Rechts Handels, endlich tragen, wenn sein Anspruch ungegründet befunden wird.

Achtes Capitel.

Von Schenkungen durch Eheverträge zu Gunsten der Eheleute und der aus der Ehe zu hofenden Kinder.

Art. 1081. Jede Schenkung unter Lebenden, die gegenwärtiges, wirkliches Vermögen zum Gegenstande hat, obschon

sie durch Ehecontracte zu Gunsten der Eheleute, oder zu Gunsten Eines von beiden Eheleuten, geschieht, ist den allgemeinen Regeln unterworfen, welche für Schenkungen dieser Art festgesetzt sind.

Sie können nicht zu Gunsten der zu hoffenden Kinder geschehen, außer in den Fällen, die das vorhergehende sechste Capitel enthält.

1082. In einem Ehecontracte können Eltern, sonstige aufsteigende Verwandte, Seitenverwandte der Eheleute, und selbst Fremde, das Vermögen, welches sie bei ihrem Tode hinterlassen werden, ganz oder theilweise verschenken, und zwar sowohl zum Vortheil besagter Eheleute, als auch, für den Fall, wo der Geschenkgeber länger, als der beschenkte Ehegatte leben sollte, zu Gunsten der aus ihrer Ehe zu hoffenden Kinder.

Obgleich indessen eine solche Schenkung bloß zu Gunsten der Eheleute oder eines Ehegenossen geschehen ist, so wird doch immer vermuthet, daß sie auch zu Gunsten der aus der Ehe zu hoffenden Kinder und Abkömmlinge geschehen sei, im Falle der Geschenkgeber den oder die beschenkten Ehegenossen überlebt.

1083. Schenkungen in der Form des vorhergehenden Artikels sind unwiderruflich, jedoch nur in dem Sinne, daß der Geschenkgeber auf wohlthätige Art nicht mehr über die Gegenstände verfügen kann, die in der Schenkung enthalten sind, geringe Summen ausgenommen, worüber er belohnungsweise oder sonst verfügt.

1084. Schenkungen durch Ehecontracte können das gegenwärtige und zugleich das zukünftige Vermögen ganz oder zum Theil umfassen. In diesem Falle aber muß ihnen ein Verzeichniß der Lasten und Schulden, so wie sie am Tage der Schenkung vorhanden waren, beigefügt sein. Und wenn dies geschehen ist, so steht es dem Geschenknehmer frei, sich beim Tode des Geschenkgebers an das gegenwärtige Vermögen zu halten, und auf das übrige Vermögen desselben Verzicht zu leisten.

1085. Wenn aber der Schenkung des gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens das eben erwähnte Verzeichniß nicht beigefügt worden ist, so muß der Geschenknehmer sie

entweder ganz annehmen oder ganz ausschlagen. Nimmt er sie an, so kann er bloß das Vermögen in Anspruch nehmen, welches am Tage, wo der Geschenkgeber stirbt, vorhanden ist, wogegen er alle Schulden und Lasten des Nachlasses zu entrichten hat.

1086. Eine Schenkung durch Ehecontract zu Gunsten der Eheleute oder der aus ihrer Verbindung zu hoffenden Kinder mag herrühren, von wem sie immer wolle, der Verfugende kann dabei ausbedingen, daß die Begünstigten die Schulden und Lasten seiner Verlassenschaft ohne Unterschied bezahlen sollen; er kann ihr auch andere Bedingungen beifügen, deren Erfüllung von seinem Willen abhängt. Der Geschenknehmer muß diese Bedingungen erfüllen, wenn er der Schenkung nicht lieber entsagen will. Und, wenn der Geschenkgeber durch Ehecontract sich die Befugniß vorbehalten hat, über einen Gegenstand, der mit in der Schenkung seines gegenwärtigen Vermögens begriffen ist, oder über eine aus dem nämlichen Vermögen zu nehmende Summe zu verfügen: so werden der Gegenstand oder die Summe, wenn er stirbt, ohne darüber verfügt zu haben, so betrachtet, als wären sie in der Schenkung mitbegriffen, und sie gehören demnach dem Geschenknehmer oder dessen Erben.

1087. Schenkungen durch Ehecontract können unter dem Vorwande nicht angefochten oder für nichtig erklärt werden, daß sie nicht angenommen seien.

1088. Schenkungen zu Gunsten der Ehe zerfallen, wenn die Ehe nicht wirklich erfolgt.

1089. Schenkungen zu Gunsten eines von den Eheleuten, wenn sie nach dem Inhalt der Artikel 1082, 1084 und 1086 errichtet sind, zerfallen, wenn der Geschenkgeber den beschenkten Ehegenossen und dessen Nachkommenschaft überlebt.

1090. Schenkungen, zu Gunsten der Eheleute in ihrem Ehecontracte errichtet, werden bei Eröffnung der Erbfolge des Geschenkgebers auf den Theil herabgesetzt, über welchen das Gesetz ihm zu verfügen erlaubte.

Neuntes Capitel.

Von den Verfügungen unter Eheleuten durch Eheverträge oder während der Ehe.

Art. 1091. Unter den hierunten folgenden Einschränkungen können sich Eheleute gegenseitig, oder einer den andern, durch ihren Ehevertrag beschenken, wie sie wollen.

1092. Wenn Eheleute sich unter Lebenden durch Ehevertrag gegenwärtiges Vermögen geschenkt haben, so wird nicht vermuthet, daß die Schenkung unter der Bedingung: falls der Geschenknehmer länger lebt, geschehen sei, wenn nicht diese Bedingung förmlich dabei ausgedrückt ist; und sie ist allen Regeln und Formen unterworfen, welche oben für diese Art Schenkungen festgesetzt sind.

1093. Bei Schenkungen von zukünftigem Vermögen, oder von gegenwärtigem und zukünftigem Vermögen zugleich, welche Eheleute sich durch Ehevertrag machen, gelten die nämlichen Regeln, welche das vorhergehende Capitel in Hinsicht auf ähnliche Schenkungen, die den Eheleuten von einem Dritten gemacht werden, festsetzt; und zwar gelten sie für solche Schenkungen, ohne Unterschied, ob sie einfach oder von Seiten eines der Eheleute, oder gegenseitig sind. Nur gehen sie in dem Falle, wo der beschenkte Ehegenosse vor dem beschenkenden Ehegenossen stirbt, nicht auf die aus der Ehe entsprossenen Kinder über.

1094. Für den Fall, wo er keine Kinder noch Abkömmlinge hinterlasse, kann ein Ehegenosse zu Gunsten des andern Ehegenossen über alles das dem Eigenthume nach verfügen, worüber er auch zu Gunsten eines Fremden verfügen könnte, und noch überdies über den Nießbrauch des ganzen Theils, worüber ihm das Gesetz zum Nachtheil der Erben zu verfügen verbietet. Eine solche Verfügung kann durch Ehevertrag oder während der Ehe geschehen.

Und für den Fall, wo der schenkende Ehegenosse Kinder oder Abkömmlinge hinterlasse, kann er dem andern Ehegenossen entweder ein Viertel eigenthümlich und ein anderes Viertel zum Nießbrauch, oder die Hälfte seines ganzen Vermögens zum Nießbrauche allein, geben.

1095. Ist der Verfügende minderjährig, so kann er zwar durch Ehevertrag entweder einseitig oder gegenseitig zu Gunsten des andern Ehegenossen verfügen, aber nur mit Bewilligung und in Beistand derjenigen, deren Einwilligung zur Gültigkeit seiner Ehe erfordert wird. Willigen diese ein, so kann er alles das geben, was das Gesetz auch einem großjährigen Ehegatten erlaubt, dem andern Ehegatten zu geben.

1096. Alle unter Eheleuten während der Ehe gemachten Schenkungen sind allezeit widerruflich, wenn sie schon den Namen von Schenkungen unter Lebenden führen.

Die Widerrufung kann von der Frau geschehen ohne Bewilligung ihres Mannes, und ohne gerichtliche Ermächtigung.

Diese Schenkungen werden aber nicht durch nachgeborne Kinder widerrufen.

1097. Während der Ehe können sich die Eheleute in einem und demselben Acte keine gegenseitige Schenkung machen, sie geschehe nun unter Lebenden oder durch Testament.

1098. Wenn ein Mann oder eine Frau, der oder die aus einer frühern Ehe bereits Kinder hat, zu einer zweiten oder folgenden Ehe schreitet: so kann er oder sie dem neuen Ehegenossen mehr nicht geben, als ein rechtmäßiges Kind, und zwar das wenigstbedachte, bekommt; auch kann in keinem Falle eine solche Schenkung sich höher belaufen, als bis auf den vierten Theil des Vermögens.

1099. Es ist den Eheleuten nicht erlaubt, sich durch Umwege mehr zu geben, als ihnen die obigen Verfügungen gestatten.

Jede versteckte oder zu Gunsten unterschobener Personen gemachte Schenkung ist nichtig.

1100. Solche Schenkungen sind vorhanden, und der Beschenkte wird für bloß unterschoben angesehen, wenn ein Ehegenosse die Kinder oder eines von den Kindern des andern Ehegenossen, welche aus einer frühern Ehe sind, beschenkt; ferner, wenn er jene Verwandten beschenkt, wovon der andere Ehegenosse zur Zeit der Schenkung vermuthlicher Erbe ist, obschon in diesem letzten Falle der vermuthliche Erbe seinen schenkenden Verwandten nicht überlebt hat.

D r i t t e r T i t e l .

Von den Contracten oder Verbindlichkeiten, welche aus Verträgen überhaupt entspringen *).

E r s t e s C a p i t e l .

Vorläufige Verfügungen.

Art. 1101. Ein Contract ist eine Verabredung, wodurch eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere Personen verbinden, etwas zu geben, etwas zu thun, oder etwas nicht zu thun.

1102. Contracte sind zweiseitig, wenn die vertragschließenden Theile sich gegenseitig, einer gegen den andern, verbinden.

1103. Einseitig sind sie, wenn eine oder mehrere Personen sich gegen eine oder mehrere andere Personen verbinden, diese letztern aber keine Verbindlichkeit dagegen übernehmen.

1104. Die Contracte heißen tauschartige Contracte, wenn jeder von beiden Theilen sich verbindet, etwas zu geben oder zu thun, was mit dem, das man ihm gibt oder für ihn thut, als Sache von gleichem Gehalt und Werthe angesehen wird.

Wenn die Sache von gleichem Gehalt und Werthe auf beiden Seiten in einem ungefähren Gewinn oder Verluste besteht, die von einem ungewissen Ereignisse abhängen, so heißt der Contract ein gewagter Contract.

1105. Ferner sind die Contracte entweder wohlthätig oder lästig. Wohlthätig heißen diejenigen Contracte, worin einer von beiden Theilen dem andern einen Vortheil ohne Entgelt verschafft, oder einen solchen Vortheil, wogegen er nichts erhält.

*) Gesetz vom 17. Pluviose 12. J. (7. Februar 1804), prom. den 27. des nämlichen Monats (17. Februar 1804).

1106. Rüstig hingegen heißen die Contracte, wodurch beide Theile verpflichtet werden, etwas zu geben oder zu thun.

1107. Alle Contracte, sie mögen nun eine eigene Benennung haben oder nicht, sind gewissen allgemeinen Regeln unterworfen. Diese allgemeinen Regeln sind der Gegenstand des gegenwärtigen Titels.

Gewisse Contracte haben überdies noch besondere Regeln. Sie kommen unter den Titeln vor, die ihnen eigens angewiesen sind.

Die besondern Regeln für Handelsgeschäfte kommen in den Gesetzen über den Handel vor.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den wesentlichen Bedingungen zur Gültigkeit aller Verabredungen.

Art. 1108. Vier Bedingungen sind wesentlich erforderlich zur Gültigkeit einer jeden Verabredung:

die Einwilligung des Theiles, der sich verbindet;

seine Fähigkeit, Verträge zu schließen;

eine bestimmte Sache, welche der Gegenstand der Verabredung ist;

eine erlaubte Ursache bei derselben.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Einwilligung.

Art. 1109. Es ist keine gültige Einwilligung vorhanden, wenn sie bloß aus Irrthum gegeben, oder wenn sie durch Gewaltthätigkeit erzwungen, oder durch List erschlichen worden.

1110. Der Irrthum macht nur dann die Verabredung ungültig, wenn er auf die Substanz oder das Wesen der Sache selbst fällt, welche der Gegenstand der Verabredung ist *).

*) Eine Verabredung also, oder ein Vertrag, wobei sich ein Theil zwar geirrt, aber nur über einen zufälligen Umstand, über eine unwesentliche Eigenschaft, wäre ungeachtet des Irrthums

1115. Ein Contract kann aus dem Grunde, daß er durch Gewaltthätigkeit erzwungen worden, nicht mehr angefochten werden, wenn derjenige, der die Gewaltthätigkeit erlitten, den Contract zur Zeit, wo die Gewaltthätigkeit aufhörte, entweder ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen hat; oder wenn er die Zeit hat vorbeistreichen lassen, welche ihm das Gesetz gestattet, um dagegen einzukommen und sich in den vorigen Stand setzen zu lassen.

1116. Der Betrug ist dann eine Ursache der Nichtigkeit der Verabredung, wenn die Anschläge und Ränke, deren sich ein Theil bedient hat, so geartet sind, daß es augenscheinlich ist, daß der andere Theil ohne jene Anschläge und Ränke nicht contrahirt hätte.

Der Betrug wird nicht vermuthet; wer ihn vorschützt, muß ihn beweisen.

1117. Verträge sind darum, weil sie eine Folge eines Irrthums, eines Betrugs oder einer Gewaltthätigkeit sind, noch nicht von Rechts wegen und ohne Weiteres nichtig; sondern diese Umstände begründen bloß eine Klage auf Nichtigkeit oder Wiederaufhebung in den Fällen und auf die Art, wie im siebenten Abschnitt des fünften Capitels unter gegenwärtigem Titel erklärt wird.

1118. Die Verletzung macht die Verträge nur in gewissen Fällen und in Hinsicht auf gewisse Personen fehlerhaft, wie im nämlichen Abschnitt erklärt wird.

1119. In der Regel kann Niemand in seinem eigenen Namen sich anders verbinden, oder etwas ausbedingen, als für sich selbst *).

1120. Man kann jedoch für einen Dritten stehen, und versprechen, daß derselbe handeln werde. Will aber in einem solchen Falle der Dritte die Verabredung nicht halten: so hat eine Entschädigungsklage gegen denjenigen Statt, der für

*) Dies fließt aus dem Grundsatz, daß derjenige, der eine Verbindlichkeit übernehmen soll, einwilligen muß. Ein Dritter kann durch meine Handlungen nicht verbindlich gemacht werden, als in so weit er mich dazu bevollmächtigt hat. So lange ich in meinem eigenen Namen handle, verbinde ich den Dritten nicht.

Hat man sich dabei bloß über die Person gefirrt, womit man handeln wollte, so macht ein solcher Irrthum die Verabredung nicht ungültig. Er macht sie aber auch in diesem Falle ungültig, wenn diese Person dabei hauptsächlich in Betracht kam, und diese Betrachtung die Hauptursache der Verabredung oder des Vertrages war.

1111. Gewaltthätigkeit gegen die Person, welche eine Verbindlichkeit übernommen hat, ist eine Ursache der Nichtigkeit, obschon sie ein Dritter verübt hat, und nicht derjenige, zu dessen Vortheil der Vertrag geschlossen worden.

1112. Eine solche Gewaltthätigkeit ist vorhanden, wenn sie so geartet ist, daß sie auf einen vernünftigen Menschen Eindruck machen kann, und daß sie ihm die Furcht einflößt, seine Person oder sein Vermögen einem beträchtlichen und gegenwärtigen Uebel auszusetzen *).

In dieser Hinsicht hat man das Alter, das Geschlecht und die Beschaffenheit der Personen in Betracht zu ziehen.

1113. Die Gewaltthätigkeit ist eine Ursache der Nichtigkeit des Contractes, nicht allein dann, wenn sie gegen den contrahirenden Theil selbst verübt worden, sondern auch dann, wenn sie gegen seinen Ehegenossen, gegen einen seiner aufsteigenden oder absteigenden Verwandten verübt worden.

1114. Wenn übrigens keine Gewaltthätigkeit vorgefallen ist, so kann unter dem Vorwande, daß Jemand seinen Vater oder seine Mutter oder einen andern aufsteigenden Verwandten gefürchtet, oder daß er aus Ehrfurcht gegen solche Personen gehandelt habe, der Contract nicht vernichtet werden.

gültig. Auch ist der Vertrag gültig, wenn ein Irrthum untergelaufen ist in Hinsicht auf die Beweggründe, warum man ihn geschlossen hat. Wenn es indessen ausgemacht und erwiesen wäre, daß die Theile sich nur unter der Bedingung verbinden wollten, daß diese Beweggründe echt und wahr wären, und sich nachher das Gegentheil auswies: so machte auch ein solcher Irrthum den Vertrag fehlerhaft und ungültig.

*) Gegenwärtig muß das Uebel sein, d. h. die Person muß bedroht worden sein, daß es sie auf der Stelle treffen sollte, wenn sie nicht thäte, was man ihr vortrug. Nur hierdurch kann sie beweisen, daß sie gezwungen worden, daß sie keinen Willen gehabt, und daß sie dem Willen eines Andern nachgegeben hat.

ihn gestanden, oder der versprochen hatte, die Genehmigung des Dritten beizubringen.

1121. Auch kann man zum Vortheil eines Dritten etwas ausbedingen, wenn dies einer Abrede, die man für sich selbst macht, oder einer Schenkung zu Gunsten eines Dritten, als Bedingung beigefügt wird. Wer eine solche Verabredung getroffen hat, kann sie nicht mehr zurücknehmen, sobald der Dritte erklärt hat, daß er sie für sich annehmen und sich zu Nutz machen wolle.

1122. Alle Verabredungen oder Verträge gelten in der Regel nicht bloß für den, der sie eingeht, sondern auch für seine Erben, und für alle, die in sein Recht treten; es sei denn, daß das Gegentheil deutlich ausgedrückt, oder aus der Natur der Verabredung sich von selbst verstehe.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der Fähigkeit der contrahirenden Theile.

Art. 1123. Jeder Mensch kann Verträge oder Verabredungen eingehen, so lange nicht irgend ein Gesetz erklärt hat, daß er dazu unfähig ist.

1124. Unfähig zu contrahiren (Verträge zu schließen), sind:

Die Minderjährigen;

Die Untersagten;

Die verheiratheten Weiber in den Fällen, welche das Gesetz bestimmt;

Und überhaupt alle diejenigen, denen das Gesetz gewisse Verträge untersagt hat.

1125. Minderjährige, Untersagte und verheirathete Weiber können die Verträge, die sie geschlossen, unter dem Vorwande ihrer Unfähigkeit nicht immer anfechten, sondern nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen.

In keinem Falle können Personen, die fähig waren, sich zu verbinden, die Einrede entgegen setzen, daß der Minderjährige, der Untersagte, oder das verheirathete Weib, womit sie einen Vertrag geschlossen, unfähig waren.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von dem Gegenstande und der Materie der Verträge.

Art. 1126. Jeder Vertrag hat eine Sache zum Gegenstande, die ein Theil sich zu geben anheischig macht, oder die ein Theil sich zu thun oder nicht zu thun verbindet.

1127. Der bloße Gebrauch, oder der bloße Besitz einer Sache kann der Gegenstand eines Vertrages sein, so gut wie die Sache selbst.

1128. Sachen, welche dem Privatverkehr entzogen sind, können kein Gegenstand der Verträge sein.

1129. Jeder Vertrag muß ferner eine Sache zum Gegenstande haben, die wenigstens ihrer Art nach bestimmt und gewiß ist.

Ihre Größe kann ungewiß sein; aber wenn dies ist, so muß es möglich sein, sie zu bestimmen *).

1130. Auch zukünftige Sachen können Gegenstände der Verabredungen sein.

Es ist indessen nicht erlaubt, einer noch nicht eröffneten Erbschaft zu entsagen, noch über eine solche Erbschaft irgend eine Abrede zu treffen, selbst nicht mit Bewilligung desjenigen, auf dessen Erbschaft es ankommt.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Ursache.

Art. 1131. Alle Verbindlichkeiten, die entweder gar keine Ursache, oder eine falsche Ursache, oder eine unerlaubte Ursache haben, sind ohne Wirkung.

*) Ein Möbel überhaupt, z. B., könnte der Gegenstand eines Vertrages nicht sein, wenn es unmöglich wäre, zu bestimmen, welche Art von Möbel man gemeint habe. Eben so würde der Vertrag nichtig sein, wenn sein Gegenstand wäre Wein, Getreide u. s. w. ohne nähere Bestimmung, und ohne daß es möglich wäre, zu erkennen, was eigentlich die Theile gewollt haben.

Wenn man aber z. B. ein Pferd verkauft, so ist der Gegenstand des Vertrags zwar nicht völlig, aber doch seiner Art nach, bestimmt; aber der Gläubiger kann doch die Sache, wiewohl nur auf unbestimmte Art, fordern, und der Schuldner kann von allen den Sachen solcher Art eine geben, welche er will; nur muß sie eine rechtliche und handelbare Waare sein.

1132. Eine Verabredung oder ein Vertrag ist aber darum nicht ungültig, weil die Ursache darin nicht ausgedrückt ist.

1133. Die Ursache ist unerlaubt, wenn sie vom Gesetze verboten, wenn sie den guten Sitten oder der öffentlichen Ordnung zuwider ist.

D r i t t e s C a p i t e l.

Von der Wirkung der Verbindlichkeiten.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1134. Verabredungen, wenn sie gesetzmäßig getroffen, sind an Gesetzes Statt für diejenigen, die sie getroffen haben.

Sie können nicht widerrufen werden, als mit ihrer beiderseitigen Bewilligung, oder aus den Ursachen, welche das Gesetz erlaubt.

Sie müssen redlich vollzogen werden.

1135. Sie verbinden nicht allein zu allem dem, was darin ausgedrückt ist, sondern auch zu allem dem, was nach der Billigkeit, nach dem Gebrauch oder dem Gesetze, aus der Verbindlichkeit und ihrer Natur folgt.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Verbindlichkeit, zu geben.

Art. 1136. Mit der Verbindlichkeit, zu geben, ist nöthwendig die Verbindlichkeit verknüpft, die Sache zu liefern, und sie bis zur Lieferung zu erhalten und zu bewahren. Wer sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, ist dem Berechtigten oder Gläubiger zur Schadloshaltung verpflichtet.

1137. Wer verbunden ist, für die Bewahrung und Erhaltung einer Sache zu wachen, der muß die Sorgfalt dabei anwenden, die ein guter Hausvater anwendet; und zwar ohne Unterschied, ob die Verabredung bloß den Nutzen eines Theiles, oder ob sie ihren gemeinschaftlichen Nutzen bezwecke.

Diese Verbindlichkeit, zu erhalten und zu bewahren, ist mehr oder weniger ausgedehnt in Rücksicht auf gewisse Con-

tracte, deren Wirkungen in dieser Absicht unter jenen Titeln erklärt werden, die für sie eigens angewiesen sind.

1138. Die Verbindlichkeit, die Sache zu liefern, ist vollkommen durch die bloße Einwilligung der contrahirenden Theile.

Durch sie wird der Gläubiger zum Eigenthümer, und die Sache ist auf seine Gefahr von dem Augenblicke an, wo sie geliefert werden mußte, wenn auch schon die Lieferung nicht geschehen ist. Ausgenommen ist der Fall, wo der Schuldner säumig oder in Verzug ist, die Sache zu liefern. Die Sache ist in diesem Falle auf Gefahr eines solchen Schuldners *).

1139. Der Schuldner wird säumig, oder in Verzug gesetzt, auf zweierlei Art: entweder durch eine Aufforderung, oder sonst eine gleichbedeutende Handlung; oder auch vermöge der Verabredung selbst. Letzteres ist der Fall, wenn die Verabredung enthält, daß der Schuldner in Verzug gesetzt sein soll, sobald der Termin — oder der Zeitpunkt der Erfüllung — vorüber ist, ohne daß es irgend einer andern Handlung bedürfe.

1140. Was die Verbindlichkeit, ein unbewegliches Gut zu geben oder zu liefern, für Wirkung habe, wird im Titel vom Kauf und Verkauf, und im Titel von den Vorzugsrechten und Hypotheken regulirt.

1141. Wenn Jemand sich nach einander gegen zwei Personen anheischig gemacht hat, eine Sache zu geben oder zu liefern, und diese Sache bloß beweglich ist: so gehört sie vorzugsweise und eigenthümlich demjenigen, der sie zuerst in wirklichem Besiß gehabt, wenn auch schon sein Titel ein späteres Datum hat, vorausgesetzt übrigens, daß er ein redlicher Besißer war.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Verbindlichkeit, zu thun oder nicht zu thun.

Art. 1142. Wenn derjenige, der sich anheischig gemacht

*) Schuldner heißt hier, so wie im ganzen Titel, derjenige, der etwas geben oder leisten muß, kurz, der sich zu etwas verbunden hat; Gläubiger hingegen derjenige, der zufolge Vertrags etwas fordern kann, gegen den sich der Andere verbindlich gemacht hat.

hat, etwas zu thun oder nicht zu thun, seine Verbindlichkeit nicht erfüllt: so löst sie sich allemal in Schadenersatz auf. *)

1134. Jedoch hat der Gläubiger das Recht, zu fordern, daß dasjenige, was etwa der Verabredung zuwider gemacht oder gethan worden, zerstört werde. Er kann sich ebenfalls ermächtigen lassen, es auf Kosten des Schuldners zu zerstören. Zudem hat er nach Befinden ein Recht zur Schadloshaltung.

1144. Der Gläubiger kann auch im Falle der Nichterfüllung ermächtigt werden, der Verbindlichkeit auf Kosten des Schuldners selbst Genüge zu leisten.

1145. Wenn die Verbindlichkeit darin besteht, daß einer etwas nicht thun soll: so wird derjenige, der dawider handelt, bloß dadurch der Schadloshaltung pflichtig, daß er dawider handelt.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Schadloshaltung, als Folge der nicht erfüllten Verbindlichkeit.

Art. 1146. Zur Schadloshaltung ist der Schuldner nur dann erst gehalten, wenn er in Verzug, oder säumig ist, seine Verbindlichkeit zu erfüllen. Jedoch ist er auch eher dazu gehalten, wenn das, was er zu geben oder zu thun sich anheischig gemacht hatte, sich nur in einer gewissen Zeit thun ließ, und er diese Zeit hat verstreichen lassen.

1147. Nach Befinden wird der Schuldner zum Schadenersatz verurtheilt, es sei nun wegen Nichterfüllung der Verbindlichkeit, oder wegen des Verzugs dieser Erfüllung, so oft er nicht darthut, daß er sie darum nicht unerfüllt gelassen habe, weil ihm eine äußere Ursache daran hinderte, die ihm nicht zur Last gelegt werden kann. Und dies gilt, ungeachtet keine Unredlichkeit, keine böse Absicht, auf Seiten des Schuldners ist.

*) D. h. der Berechtigte hat dann eine Klage auf Schadloshaltung. Die Ursache ist, weil Niemand an seiner Person kann gezwungen werden, etwas zu thun oder nicht zu thun, und, wenn dies geschehen könnte, es eine Gewaltthatigkeit wäre, die nicht unter die Mittel gehören kann, Contracte zu vollziehen.

1148. Es kann aber gar keine Schadloshaltung gefordert werden, wenn eine höhere Gewalt oder ein unvorgesehener Zufall daran Schuld war, daß der Verpflichtete nicht gethan oder gegeben, wozu er sich verbunden, oder im Gegentheile dasjenige gethan hat, was ihm durch den Vertrag untersagt war.

1149. Unter Schadloshaltung, die dem Gläubiger gebührt, ist in der Regel begriffen der Verlust, den er gehabt, und der Gewinn, dessen er beraubt worden. Die Ausnahmen und Modificationen folgen hier unten.

1150. Der Verpflichtete ist nur zum Ersatze des Schadens gehalten, der bei der Verabredung vorgesehen worden, oder vorgesehen werden konnte; vorausgesetzt übrigens, daß die Verbindlichkeit nicht durch seine Arglist unerfüllt geblieben.

1151. Aber auch dann, wenn die Verabredung durch die Arglist des Schuldners unerfüllt geblieben, darf in Rücksicht des Verlustes, den der Gläubiger erlitten, so wie in Rücksicht auf den Gewinn, dessen er beraubt worden, die Schadloshaltung doch nur das begreifen, was unmittelbar und direct aus der Nichterfüllung des Vertrages folgt.

1152. Wenn die Verabredung enthält, daß derjenige, der sie nicht erfüllt, eine gewisse bestimmte Summe als Schadloshaltung bezahlen soll, so kann dem andern Theile keine größere noch geringere Summe zuerkannt werden, als die ausbedungene.

1153. Bei Verbindlichkeiten, deren Gegenstand sich auf Bezahlung einer gewissen Summe beschränkt, kann die Schadloshaltung dafür, daß sie nicht zur gehörigen Zeit erfüllt worden, in nichts Andern bestehen, als in der Verurtheilung zu den vom Gesetze bestimmten Zinsen. Ausgenommen hiervon sind die für Handelsgeschäfte und die Bürgschaft eigens festgesetzten Regeln.

Diese eben bemerkte Schadloshaltung gebührt aber dem Gläubiger, ohne daß derselbe irgend einen Verlust zu beweisen braucht.

Sie kommt ihm nur vom Tage der Forderung an zu, ausgenommen in den Fällen, wo das Gesetz verordnet, daß sie (die Zinsen) von selbst und ohne Forderung laufen sollen *).

*) Wie z. B. im Falle des Art. 474.

1154. Auch die von Capitalien verfallenen Zinsen können wieder Zinsen erzeugen, und zwar entweder durch eine gerichtliche Forderung, oder auch zufolge einer besondern Verabredung. In beiden Fällen, der gerichtlichen Forderung sowohl als der besfalligen Verabredungen, müssen aber die Zinsen, wovon man wieder Zinsen fordert, wenigstens von einem Jahre sein.

1155. Ungeachtet der vorhergehenden Regel erzeugen die verfallenen Einkünfte, als Pacht- und Miethgelder, Rückstände von ewigen oder Leib-Renten, Zinsen vom Tage der Forderung oder der Verabredung.

Das Nämliche gilt in Rücksicht auf Wiedererstattungen der Früchte, und auf die Zinsen, die ein Dritter dem Gläubiger für Rechnung des Schuldners bezahlt hat. *)

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von Auslegung der Verträge und Verabredungen.

Art. 1156. Bei Auslegung der Verträge hat man mehr zu untersuchen, was eigentlich der gemeinsame Wille der verabredeten Theile war, als sich an den buchstäblichen Sinn der Ausdrücke zu halten.

1157. Wenn eine Clausel auf zweierlei Art kann verstanden werden, oder einen doppelten Sinn hat: so muß man sie in dem Sinne nehmen, worin sie irgend eine Wirkung hat, und nicht in dem Sinne, worin sie ohne alle Wirkung bliebe.

1158. Ausdrücke, die man in einem doppelten Sinne verstehen kann, müssen in dem Sinne verstanden werden, welcher dem Gegenstande der Verabredung am besten anpaßt.

1159. Was zweideutig und zweifelhaft ist, wird nach dem ausgelegt, was in dem Lande herkömmlich ist, wo der Vertrag geschlossen worden.

*) Dergleichen Einkünfte, Früchte und Zinsen dürfen mit den gewöhnlichen Zinsen von Capitalien nicht in eine Classe gesetzt werden, und sie thun Zinsen vom Tage der Forderung an, wenn sie auch nicht von einem ganzen Jahre sind. Genug ist es, daß sie verfallen sind.

1160. In jedem Contracte müssen die Clauseln ersetzt werden, welche gewöhnlich darin vorkommen, obschon sie nicht darin ausgedrückt sind.

1161. Alle Clauseln eines Contractes werden eine durch die andere erklärt, und jeder Clausel wird der Sinn beigelegt, der aus der ganzen Handlung natürlich hervorgeht.

1162. In zweifelhaften Fällen wird der Contract ausgelegt gegen den, der sich etwas ausbedungen, und zu Gunsten dessen, der eine Verbindlichkeit übernommen hat.

1163. Die Ausdrücke, worin eine Verabredung abgefaßt ist, mögen so allgemein sein, als sie wollen: so begreift sie doch nur dasjenige, worüber die Theile, dem Anscheine nach, die Abrede treffen wollten.

1164. Zuweilen führt man in einem Contracte einen Fall an, um die Natur der Verbindlichkeit, worauf es ankommt, desto besser zu erklären. In einem solchen Falle wird nicht vermuthet, als habe man dadurch die Ausdehnung einschränken wollen, welche die Verabredung von Rechts wegen auf die nicht ausgedrückten Fälle bekommt.

S e c h s t e r A b s c h n i t t .

Von der Wirkung der Abreden in Rücksicht auf jeden Dritten.

Art. 1165. Die Wirkung der Contracte erstreckt sich bloß auf die Theile, welche sie schließen; sie schaden einem Dritten nie, und gereichen ihm nur zum Vortheil in dem Falle des Art. 1121.

1166. Jedoch können die Gläubiger alle Rechte ausüben und alle Klagen anstellen, welche ihrem Schuldner zustehen, mit Ausnahme derjenigen, die der Person ausschließ-
lich anflehen.

1167. Auch können die Gläubiger in ihrem eigenen persönlichen Namen die Handlungen oder Acten anfechten, welche ihr Schuldner zum Nachtheil und zur Schmälerung ihrer Rechte vorgenommen hat.

Was indessen jene ihrer Rechte betrifft, die sich unter dem Titel von der Erbfolge, und unter dem Titel von

dem Ehe-Contracte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute aufgeführt finden: so müssen sie sich nach den Regeln richten, die ihnen eben daselbst vorgeschrieben sind.

Viertes Capitel.

Von den verschiedenen Arten der Verbindlichkeiten.

Erster Abschnitt.

Von bedingten Verbindlichkeiten.

§. I.

Von der Bedingung überhaupt und ihren verschiedenen Arten.

Art. 1168. Eine Verbindlichkeit ist bedingt, wenn sie der Abrede gemäß von einem zukünftigen und ungewissen Ereignisse abhängen soll, und zwar so, daß sie verschoben werde, bis das Ereigniß eintritt, oder so, daß sie wieder aufhöre, je nachdem das Ereigniß eintritt oder nicht eintritt.

1169. Die Bedingung ist zufällig, wenn sie vom Zufall abhängt, und keineswegs in der Gewalt des Berechtigten oder Verpflichteten steht.

1170. Willkührliche Bedingungen sind solche, vermöge deren die Erfüllung eines Vertrages von einem Ereignisse abhängt, welches herbeizuführen oder zu verhindern in der Gewalt eines oder des andern der contrahirenden Theile steht.

1171. Gemischt ist die Bedingung, wenn sie zugleich von dem Willen eines der contrahirenden Theile und von dem Willen eines Dritten abhängt.

1172. Jede Bedingung, die eine Sache zum Gegenstande hat, die unmöglich, oder den guten Sitten zuwider, oder vom Gesetze verboten ist, ist nichtig und macht die Verabredung nichtig, welche von ihr abhängt.

1173. Ist der Verbindlichkeit eine Bedingung beigelegt, eine unmögliche Sache nicht zu thun, so ist sie darum nicht ungültig.

1174. Hängt die Bedingung ganz von dem ab, der sich verpflichtet, oder ist sie auf Seiten des Verpflichteten willkürlich, so ist die Verabredung, der sie beigelegt, nichtig.

1175. Jede Bedingung muß auf jene Art erfüllt werden, wie die Theile wahrscheinlich gewollt und gemeint haben, daß sie erfüllt werden solle.

1176. Wenn eine Verbindlichkeit eingegangen worden unter der Bedingung: so fern ein gewisses Ereigniß in einer bestimmten Zeit eintreffen wird, und diese Zeit verfloßen ist, ohne daß das Ereigniß eingetroffen: so wird diese Bedingung für ausbleibend angesehen. Wenn aber keine gewisse Zeit bestimmt ist, so steht es immer frei, die Bedingung zu erfüllen, und sie wird nur dann erst für ausbleibend angesehen, wenn es sicher geworden ist, daß das Ereigniß nicht eintreffen wird.

1177. Wenn eine Verbindlichkeit eingegangen worden unter der Bedingung: in so fern ein gewisses Ereigniß in einer bestimmten Zeit nicht eintreffen wird, und die bestimmte Zeit verfloßen ist, ohne daß das Ereigniß eingetroffen: so ist die Bedingung erfüllt. Auch ist sie erfüllt, wenn es vor Ablauf der bestimmten Zeit ausgemacht ist, daß das Ereigniß nicht eintreffen werde. Ist aber in dem voliegenden Falle keine Zeit bestimmt, so ist die Bedingung erst damit erfüllt, wenn es sicher ist, daß das Ereigniß nicht eintreffen wird.

1178. Die Bedingung wird für erfüllt angesehen, wenn derjenige, der unter einer solchen Bedingung verpflichtet ist, die Erfüllung derselben gehindert hat.

1179. Die erfüllte Bedingung hat zurückwirkende Kraft, und macht daher die Verabredung wirksam von dem Tage an gerechnet, wo sie eingegangen worden. Ist der Berechtigte vor Erfüllung der Bedingung verstorben, so geht sein Recht auf seine Erben über.

1180. Der Berechtigte kann, bevor die Bedingung erfüllt ist, jede Handlung vornehmen, die zu Erhaltung und Bewahrung seiner Rechte dient.

§. II.

Von der aufschiebenden Bedingung.

Art. 1181. Die Verbindlichkeit ist unter einer aufschiebenden Bedingung eingegangen, wenn sie von einem zukünftigen und ungewissen Ereignisse abhängt, oder wenn sie von einem Er-

einisse abhängt, das zwar wirklich eingetroffen, aber den Theilen noch unbekannt ist.

Im ersten Falle kann die Verbindlichkeit nicht erfüllt werden, als nach dem Ereigniß.

Im zweiten Falle hat sie alle rechtlichen Wirkungen vom Tage der Abschliefung.

1182. Wenn der Verbindlichkeit eine aufschiebende Bedingung beigefügt ist, so bleibt die Sache, worauf es in der Verabredung ankommt, auf Gefahr des Verpflichteten, der sich verbunden hat, sie dann erst zu liefern, wenn die Bedingung eintreffen würde.

Ist die Sache ganz zu Grunde gegangen ohne Verschulden des Verpflichteten, so ist die Verbindlichkeit erloschen.

Hat sich die Sache verschlimmert ohne Verschulden des Verpflichteten, so hat der Gläubiger die Wahl, und er kann entweder die Verbindlichkeit auflösen oder ganz aufhören lassen, oder die Sache in dem Zustande fordern, worin sie sich findet; aber er kann alsdann keine Verringerung des Preises fordern.

Hat sich die Sache verschlimmert durch die Schuld des Verpflichteten, so hat der Gläubiger das Recht, entweder von der Verbindlichkeit abzugehen, oder die Sache in dem Zustande zu fordern, worin sie sich befindet, mit Schadenersatz.

§. III.

Von der auflösenden Bedingung.

Art. 1183. Auflösende Bedingungen sind solche, wodurch die Verbindlichkeit zurückgenommen oder widerrufen wird, wenn sie eintreffen, und wodurch mithin die Sachen in den nämlichen Stand kommen, als wenn die Verabredung nie vorhanden gewesen wäre.

Solche Bedingungen schieben die Erfüllung der Verbindlichkeit nicht auf, sondern sie verbinden nur den Gläubiger, das, was er bekommen hat, zu erstatten, falls das in der Bedingung vorgesehene Ereigniß eintritt.

1184. Bei zweiseitigen Contracten wird immer die aufschiebende Bedingung als ausbedungen verstanden für den

Fall, wo einer von beiden Theilen der Verabredung keine Genüge leisten würde.

In diesem Falle zerfällt der Contract aber nicht von Rechts wegen und ohne Weiteres, sondern der Theil, gegen welchen er nicht ist erfüllt worden, hat die Wahl, entweder den andern Theil zu Erfüllung desselben zu zwingen, wenn sie übrigens möglich ist, oder die Auflösung desselben zu fordern nebst Schadloshaltung.

Die Auflösung muß bei den Gerichten nachgesucht werden, und der Richter kann nach Beschaffenheit der Umstände dem Beklagten einen Ausstand geben.

Zweiter Abschnitt.

Von terminlichen Verbindlichkeiten *).

Art. 1185. Der Termin unterscheidet sich von der Bedingung dadurch, daß er die Verbindlichkeit nicht aufschiebt, sondern nur ihre Vollziehung aussetzt **).

1186. Was man nur auf einen gewissen Termin, oder zu einer bestimmten Zeit, schuldig ist, kann nicht gefordert werden vor dem wirklichen Verfall des Termins. Was aber vor der Verfallzeit bezahlt worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

1187. In allen Fällen, wo ein Termin ausbedungen ist, wird vermuthet, daß er es zu Gunsten des Verpflichteten sei. Ein Anderes wäre es, wenn aus der Verabredung oder den Umständen deutlich hervorginge, daß man den Termin ebenfalls zu Gunsten des Berechtigten oder des Gläubigers ausbedungen habe.

*) D. h. von Verbindlichkeiten, die dem Vertrage gemäß erst in ist einer gewissen bestimmten Zeit, auf einen gewissen Termin erfüllt werden sollen.

**) Wer unter einer aufschiebenden Bedingung verbunden ist, ist gar nicht verbunden, wenn das verabredete Ereigniß nicht eintritt, oder bis dahin ist gar keine Verbindlichkeit vorhanden; wer aber z. B. sich verpflichtet hat, nach 3 Wochen eine gewisse Summe zu bezahlen, ist diese Summe gleich schuldig; nur kann sie erst nach 3 Wochen gefordert, oder mit andern Worten: die Verbindlichkeit, die wirklich vorhanden ist, kann erst nach 3 Wochen vollzogen werden.

1188. Der Schuldner kann keinen Anspruch mehr auf den Vortheil machen, den ihm der ausbedungene Termin gewährt, sobald er bankrott geworden, oder wenn er durch seine Handlungen die Sicherheit vermindert hat, welche er im Contracte seinem Gläubiger gegeben hatte.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von alternativen Verbindlichkeiten *).

Art. 1189. Wer sich so verpflichtet hat, daß er entweder eine oder die andere Sache thun oder leisten wolle, ist nichts mehr schuldig, sobald er eine von den beiden Sachen, welche die Verbindlichkeit enthielt, geleistet hat.

1190. Der Schuldner oder der Verpflichtete hat in einem solchen Falle die Wahl; es sei denn, daß sie dem Berechtigten ausdrücklich zugestanden worden.

1191. Der Verpflichtete kann sich dadurch frei machen, daß er eine von den beiden versprochenen Sachen liefert. Aber er kann den Berechtigten nicht zwingen, einen Theil von dieser und einen andern Theil von jener Sache zu nehmen.

1192. Konnte eine von den beiden versprochenen Sachen kein Gegenstand der Verbindlichkeit sein: so fällt diese letztere in die Classe der gewöhnlichen simplen Verbindlichkeiten zurück, obschon sie so verabredet war, daß eine oder die andere Sache geliefert werden sollte.

1193. Auch wird sie zur gewöhnlichen simplen Verbindlichkeit, wenn eine von den versprochenen Sachen zu Grunde geht, und nicht mehr geliefert werden kann, selbst dann, wenn dies durch Verschulden des Verpflichteten geschieht. Er kann den Werth der einen Sache nicht statt ihrer selbst anbieten.

Wenn beide Sachen zu Grunde gegangen sind, und der Verpflichtete in Rücksicht auf eine derselben sich etwas hat zu Schulden kommen lassen: so muß er den Werth der Sache bezahlen, welche zuletzt zu Grunde gegangen ist.

*) Eine Verbindlichkeit ist alternativ, wenn sich jemand verbindet, eine Sache oder die andere zu geben oder zu thun, so daß die Verbindlichkeit aufhört und der Schuldner befreit wird, wenn er eine von beiden Sachen thut oder leistet.

1194. Wenn sich, in den Fällen des vorhergehenden Artikels, bei der Verabredung der Gläubiger die Wahl ausbedungen hatte, so ist folgender Unterschied zu machen:

Entweder ist bloß eine von den beiden Sachen zu Grunde gegangen, oder beide.

Ist bloß eine Sache zu Grunde gegangen, so ist dies entweder mit oder ohne Verschén des Schuldners geschehen. Im ersten Falle kann der Gläubiger die übrig gebliebene Sache fordern, oder den Werth der Sache, die zu Grunde gegangen ist; im zweiten Falle muß der Gläubiger diejenige Sache haben, die übrig bleibt.

Sind beide Sachen zu Grunde gegangen, und zwar so, daß der Schuldner in Rücksicht auf beide, oder selbst nur in Rücksicht auf eine, etwas verschén: so hat der Gläubiger die Wahl, ob er den Werth der einen oder der andern fordern wolle.

1195. Sind beide Sachen zu Grunde gegangen ohne Verschén des Schuldners, und ehe er in Verzug war, so ist die Verbindlichkeit erloschen, gemäß dem Art. 1302.

1196. Die nämlichen bisher angeführten Regeln gelten für die Fälle, wo die alternative Verbindlichkeit mehr als zwei Sachen zum Gegenstande hat.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von Verbindlichkeiten ohne Theilung *).

§. I.

Von der Ungetheiltheit zwischen mehreren Gläubigern.

Art. 1197. Eine Verbindlichkeit ist ungetheilt zwischen mehreren Gläubigern, wenn der Titel einem jeden von ihnen ausdrücklich das Recht gibt, die Zahlung der ganzen Schuld zu fordern, so daß der Schuldner befreit wird durch die Zahlung, die er an einen derselben macht, obschon übrigens der

*) Man nennt diese Verbindlichkeiten im Rechte auch ungetheilte Verbindlichkeiten, Correal-Verbindlichkeiten und solidarische Verbindlichkeiten. Die Erklärung davon geben ganz deutlich die Art. 1197 und 1200. Man verwechsle übrigens die ungetheilten Verbindlichkeiten nicht mit den untheilbaren Verbindlichkeiten, wovon weiter unten die Rede sein wird.

Vorthell, den die Verbindlichkeit gewährt, sich unter die verschiedenen Gläubiger gar wohl theilen ließe.

1198. So lange der Schuldner nicht von einem der Gläubiger verfolgt und beklagt worden, steht es ihm frei, zu zahlen, an welchen der correalen Gläubiger er will.

Hat indessen bloß einer der Mitberechtigten seinem Rechte entsagt, oder die Forderung nachgelassen, so wird dadurch der Schuldner nicht völlig befreit, sondern nur für den Theil des Mitberechtigten, der sie ihm erlassen hat.

1199. Jede Handlung, welche die Verjährung in Rücksicht auf einen der Mitberechtigten unterbricht, nützt auch den übrigen Gläubigern.

§. II.

Von der Ungetheiltheit zwischen mehreren Verpflichteten.

Art. 1200. Eine Verbindlichkeit ist ungetheilt oder correal oder solidarisch in Rücksicht auf die Verpflichteten oder Schuldner, wenn sie verbunden sind, die nämliche Sache zu leisten, und zwar dergestalt, daß jeder angehalten werden könne, das Ganze zu leisten, und daß, wenn einer die Verbindlichkeit erfüllt, er die übrigen Schuldner in Rücksicht des Gläubigers befreie.

1201. Eine Verbindlichkeit kann ungetheilt (oder solidarisch) sein, obschon einer von den Schuldnern zur Zahlung der nämlichen Sache auf eine verschiedene Art verbunden ist. So kann sie zum Beispiel ungetheilt sein, wenn ein Schuldner nur unter einer Bedingung verbunden ist, während die Verbindlichkeit des andern rein und unbedingt ist, oder wenn sich der eine nur auf einen gewissen Termin verpflichtet hat, der andere aber ohne Termin.

1202. Daß mehrere Schuldner einer für alle und alle für einen haften, wird nicht vermuthet; sondern die Theile müssen sich darüber ausdrücklich erklärt haben.

Diese Regel tritt in allen Fällen ein, und leidet nur dann eine Ausnahme, wenn die Ungetheiltheit von Rechts wegen und ohne Weiteres Statt findet vermöge einer gesetzlichen Verfügung.

1203. Wenn sich mehrere Schuldner einer für alle und alle für einen verbunden haben: so kann ihr Gläubiger unter

den Schuldnern denjenigen angeben, den er will; und derjenige, den er angeht, kann ihm die Wohlthat der Theilung nicht entgegen setzen.

1204. Dadurch, daß der Gläubiger einen von seinen Schuldnern um Zahlung verfolgt und belangt hat, verliert er das Recht nicht, auch die andern anzu gehen.

1205. Ist der Gegenstand der Correal-Verbindlichkeit zu Grunde gegangen durch das Versehen eines oder mehrerer solidarischen Schuldner, oder während derselbe oder dieselben in Verzug waren: so sind dadurch die übrigen Mitverpflichteten nicht von der Verbindlichkeit befreit, den Preis des Gegenstandes zu entrichten; aber die letztern sind nicht zur Schadloshaltung verbunden.

Der Gläubiger kann in einem solchen Falle seine Schadloshaltung bloß bei jenen Schuldnern nachsuchen, durch deren Versehen die Sache zu Grunde gegangen ist, oder die in Verzug waren.

1206. Sind gegen einen der Correal-Schuldner gerichtliche Verfolgungen angehoben worden, so wird dadurch die Verjährung unterbrochen gegen die übrigen Schuldner.

1207. Eben so bewirkt die Forderung der Zinsen von einem der Correal-Schuldner, daß sie gegen die übrigen alle laufen.

1208. Der solidarische Mitverpflichtete kann dem Gläubiger, wenn er von ihm angegangen oder verfolgt wird, alle Einreden entgegen setzen, die aus der Natur des Geschäftes fließen; er kann ihm ebenfalls entgegen setzen jene Einreden, die ihm persönlich oder seiner Person an kleben, so wie diejenigen, die allen Mitverpflichteten gemeinschaftlich sind.

Er kann ihm aber jene Einreden nicht entgegen setzen, welche einigen von den übrigen Mitverpflichteten bloß persönlich sind.

*) D. h. er kann seinem Gläubiger seinen Theil der Schuld nicht anbieten, und von ihm fordern, daß er seine Klage auch gegen jeden der andern Schuldner, und für den Theil eines jeden, richten solle. Die Clausel, welche gewöhnlich in den Notarialacten vorkommt, und wodurch ein Schuldner auf die Wohlthat der Theilung Verzicht leistet, ist müßig: sie setzt ein Recht voraus, welches nicht existirt.

1209. Wenn einer von den Mitschuldnern einziger Erbe des Gläubigers wird, oder wenn der Gläubiger einziger Erbe eines seiner Schuldner wird: so hebt eine solche Vereinigung *) die Forderung nicht ganz auf, sondern nur den Theil des Schuldners oder Gläubigers daran.

1210. Wenn schon der Gläubiger in Rücksicht auf einen der Mitschuldner eingewilligt hat, daß die Schuld getheilt ward: so verliert er sein Recht der Solidarität dadurch nicht, und er kann immerhin von den übrigen das Ganze fordern; nur nicht den Antheil des Mitschuldners, den er von der Correal-Verbindlichkeit befreit hat.

1211. Der Gläubiger, der theilweise den Theil eines der Mitschuldner annimmt, ohne sich in der Quittung die Solidarität oder seine Rechte überhaupt vorzubehalten, entsagt der Solidarität nur in so weit, als sie diesen Schuldner betrifft.

Aber auch in Rücksicht auf diesen Schuldner wird der Gläubiger nicht angesehen, dem Rechte der ungetheilten Haftung entsagt zu haben, dadurch, daß er von ihm eine Summe annimmt, die dem Antheile desselben gleich kommt, wenn in der Quittung nicht ausdrücklich gesagt ist, daß er sie für seinen Antheil annehme.

Eben so wenig kann er dadurch, daß er einen der Mitschuldner bloß für seinen Antheil belangt hat, seinem Rechte entsagt zu haben angesehen werden, wenn dieser belangte Mitschuldner nicht erklärt hat, daß er damit zufrieden sei, oder wenn nicht ein Urtheil ergangen ist, das ihn zu der geforderten Summe verurtheilt.

1212. Der Gläubiger, der theilweise und ohne Vorbehalt den Antheil eines Mitschuldners an den Rückständen oder Zinsen der Schuld annimmt, verliert das Recht der ungetheilten Haftung (oder der Solidarität) nur in Rücksicht auf die wirklich verfallenen Rückstände oder Zinsen, und nicht in Rücksicht auf diejenigen, die noch fällig werden, auch nicht in Rücksicht auf das Capital; es sei denn, daß die theilweise Zahlung während zehn auf einander folgender Jahre fortgedauert habe.

*) Confusion. S. den Art. 1300.

1213. In allen Fällen, wo mehrere Schuldner eine ungetheilte oder correal Verbindlichkeit gegen einen Gläubiger übernommen haben, theilt sich dieselbe von Rechts wegen unter sie, und was dieselben unter einander und gegen einander betrifft, so haftet ein Schuldner dem andern nur für seinen einzelnen Antheil *).

1214. Hat einer von den Mitschuldnern die ganze solidarische Schuld bezahlt: so kann er sie von jedem seiner Mitschuldner zurückfordern, aber nur den Antheil eines jeden.

Ist einer von denselben zahlungsunfähig, so wird der Verlust, der daher entsteht, verhältnißmäßig unter alle Zahlungsfähigen und den Schuldner getheilt, der die Zahlung geleistet hat.

1215. In dem Falle, wo der Gläubiger der ungetheilten Haftung zu Gunsten eines der Schuldner entsagt hat, wird, wenn einer oder mehrere Mitschuldner zahlungsunfähig werden, der Antheil der Zahlungsunfähigen verhältnißmäßig auf alle Schuldner, selbst auf jene Schuldner, die der Gläubiger vorher von der ungetheilten Haftung befreit hatte.

1216. Wenn der Handel, wodurch die solidarische Schuld entstanden, nur einen der solidarischen Schuldner beträfe: so müßte dieser eine Schuldner, in so weit es zwischen ihm und seinen Mitschuldnern zu thun wäre, für die ganze Schuld haften, und die Mitschuldner würden in Rücksicht auf ihn nur als Bürgen betrachtet.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten **).

Art. 1217. Eine Verbindlichkeit ist theilbar oder untheilbar, je nachdem sie eine Sache zum Gegenstande hat, die bei

*) D. h. mehrere Correal-Schuldner haften dem Gläubiger zwar einer für alle und alle für einen; aber wenn einer von den Mitschuldnern das Ganze bezahlt hat, so kann er von jedem seiner Mitschuldner nur seinen Antheil, nicht das Ganze, fordern, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, die Verbindlichkeit, die Schuld, wird von selbst getheilt unter die Mitschuldner.

**) Der vorige Abschnitt handelte von ungetheilten (oder solidarischen) Verbindlichkeiten; der gegenwärtige handelt von

der Ualieferung, oder eine Handlung, die bei der Erfüllung einer materiellen oder intellectuellen Theilung fähig oder nicht fähig ist.

1218. Die Verbindlichkeit ist untheilbar, obschon die Sache oder die Handlung, die sie zum Gegenstande hat, ihrer Natur nach theilbar ist, wenn der Gesichtspunkt, woraus sie in der Verbindlichkeit selbst betrachtet wird, sie einer theilweisen Erfüllung unfähig macht.

1219. Eine Verbindlichkeit wird dadurch nicht untheilbar, daß bei ihr die Solidarität oder Haftung eines für alle und aller für einen ist ausbedungen worden.

§. I.

Von den Wirkungen der theilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1220. Zwischen Gläubigern und Schuldnern muß jede Verbindlichkeit, wenn sie auch einer Theilung fähig ist, so erfüllt werden, als wenn sie untheilbar wäre. Die Frage über die Theilbarkeit kann nur bei ihren Erben entstehen; diese nämlich können die Schuld nur fordern oder müssen sie nur entrichten nach Verhältniß der Theile, die sie wirklich in Besitz haben, oder wofür sie in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter der Gläubiger oder Schuldner haften müssen.

1221. Der im vorhergehenden Artikel festgesetzte Grundsatz leidet in Rücksicht auf die Erben des Schuldners eine Ausnahme, und muß die Sache, wenn sie schon theilbar ist, von einem solchen Erben ganz entrichtet werden:

1stens in dem Falle, wo die Schuld eine Pfandschuld ist;

2stens wenn sie in einem bestimmten zusammenhangenden Gegenstande besteht;

theilbaren und untheilbaren Verbindlichkeiten. Ungetheilt oder solidarisch ist eine Verbindlichkeit in Beziehung auf die Personen, nämlich auf mehrere Gläubiger, deren jeder das Recht hat, den Gegenstand der Verbindlichkeit ganz zu fordern, oder auf mehrere Schuldner, deren jeder verbunden ist, den Gegenstand der Verbindlichkeit ganz und ohne Theilung zu liefern. Theilbar oder untheilbar ist eine Verbindlichkeit in Beziehung auf den Gegenstand, in so weit derselbe bei der Erfüllung kann getheilt oder nicht getheilt werden.

3tenß wenn die Schuld alternativ ist, und zwei Sachen zum Gegenstande hat, worunter der Berechtigte wählen kann, und eine von beiden untheilbar ist;

4tenß wenn durch den Titel selbst einer von den Erben allein den Auftrag bekommen hat, die Verbindlichkeit zu erfüllen;

5tenß, wenn es entweder aus der Natur der Verbindlichkeit, oder der Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, oder aus dem Zwecke, den man bei Abschließung des Vertrags im Auge hatte, deutlich erhellt, daß der Meinung der contrahirenden Theile nach die Schuld nicht theilweise sollte abgeführt werden.

In den drei ersten Fällen kann der Erbe, der die schuldicke Sache oder den pfandverstrickten Grund besitzt, angehalten werden, auf beide das Ganze zu entrichten, wogegen er sich gegen seine Miterben erholen kann. In dem vierten Falle kann der Erbe, der allein mit Abtragung der Schuld belastet ist, und in dem fünften Falle jeder Erbe ebenfalls fürs Ganze belangt werden, wobei ihnen wieder ihr Erholungsrecht gegen die Miterben offen bleibt.

§. II.

Von den Wirkungen der untheilbaren Verbindlichkeit.

Art. 1222. Wenn mehrere Personen zusammen eine untheilbare Schuld übernommen haben: so ist jeder verbunden, das Ganze zu leisten, obschon sie übrigens nicht so übernommen worden, daß einer für alle und alle für einen haften sollten.

1223. Eben so verhält es sich mit den Erben dessen, der eine solche Verbindlichkeit übernommen hatte; auch diese können dieselbe nicht theilweise erfüllen.

1224. Jeder Erbe des Gläubigers kann die Erfüllung einer untheilbaren Verbindlichkeit ganz fordern.

Er kann für sich allein die Schuld im Ganzen nicht erlassen, eben so wenig, als er für sich allein berechtigt ist, den Werth anzunehmen anstatt der Sache. Hat aber einer von den Erben für sich allein die Schuld erlassen, oder den Preis der Sache angenommen: so kann sein Miterbe die ungetheilten Sachen zwar noch immer fordern, aber er muß den Theil

des Miterben vergüten, der die Schuld erlassen, oder den Preis der Sache angenommen hat.

1225. Wenn der Erbe des Schuldners um Erfüllung der Verbindlichkeit im Ganzen belangt wird: so kann er einen Ausstand begehren, um seine Miterben beiladen zu lassen. Dies steht ihm jedoch nicht frei, so oft die Schuld von der Art ist, daß sie nur von ihm (dem belangten Erben) entrichtet werden kann; in welchem Falle er allein verurtheilt werden kann; immer aber mit Vorbehalt seiner Entschädigungsforderung gegen seine Miterben.

Sechster Abschnitt.

Von Verbindlichkeiten mit einer Strafclausel.

Art. 1226. Bei Verabredungen ist eine Strafclausel jene, wodurch sich jemand, um die Erfüllung derselben zu sichern, verbindlich macht, etwas Gewisses zu leisten im Falle der Nichterfüllung.

1227. Ist die Hauptverbindlichkeit nichtig, so ist eben dadurch auch die Strafclausel nichtig.

Dadurch aber, daß die Strafclausel unkräftig ist, zerfällt die Hauptverbindlichkeit nicht.

1228. Es steht dem Gläubiger frei, den Schuldner, der im Verzug ist, auf Erfüllung der Hauptverbindlichkeit zu belangen, anstatt die ausbedungene Strafe zu fordern.

1229. Die ausbedungene Strafe ist der Ersatz des Schadens, den der Gläubiger durch Nichterfüllung der Hauptverbindlichkeit leidet.

Er kann nicht Beides zugleich: die Erfüllung der Hauptverbindlichkeit und die Strafe, fordern, als in dem Falle, wo letztere bloß für den Verzug ausbedungen worden ist.

1230. Wer sich verbunden hat, etwas zu liefern, oder zu nehmen, oder zu thun, ist erst dann in die Strafe verfallen, wenn er säumig oder in Verzug ist; die ursprüngliche Verbindlichkeit mag nun eine Zeit enthalten, worin sie erfüllt werden muß, oder nicht.

1231. Der Richter kann die ausbedungene Strafe mäßigen, wenn die Hauptverbindlichkeit zum Theile schon erfüllt ist.

1232. Hat die ursprüngliche Verbindlichkeit, der eine Strafklausel angehängt ist, eine untheilbare Sache zum Gegenstande: so ist die Strafe dadurch verwirkt, daß ein einziger von den Erben des Schuldners dagegen handelt, und sie kann gefordert werden, entweder ganz von demjenigen, der dagegen gehandelt hat, oder von jedem Miterben im Verhältniß seines Theils, und hypothekarisch fürs Ganze, vorbehaltlich ihrer Erholung gegen denjenigen, der Schuld daran ist, daß die Strafe verfallen.

1233. Hat aber die ursprüngliche Verbindlichkeit, der eine Strafklausel angehängt ist, eine theilbare Sache zum Gegenstande: so verwirkt nur derjenige von den Erben des Gläubigers die Strafe, der gegen die Verbindlichkeit handelt, und zwar nur für den Antheil, den er in der Hauptverbindlichkeit zu entrichten hatte; gegen die übrigen Erben, die sie erfüllt haben, hat keine Klage Statt.

Diese Regel leidet eine Ausnahme in dem Falle, wo die Strafklausel in der Absicht beigefügt war, daß die Erfüllung nicht theilweise geschehen sollte, und ein Miterbe verhindert hat, daß sie fürs Ganze geschah. In einem solchen Falle kann gegen ihn die ganze Strafe, und gegen die übrigen Miterben ihr verhältnißmäßiger Theil allein gefordert werden; vorbehaltlich ihres Rückangriffs.

F ü n f t e s C a p i t e l .

Von Erlöschung der Verbindlichkeiten.

Art. 1234. Die Verbindlichkeiten erlöschen:
 durch die Zahlung,
 durch die Umschaffung (Novation),
 durch freiwilligen Erlaß,
 durch Gegeneinanderaufrechnung,
 durch die Vereinigung,
 durch den Verlust der Sache,
 durch die Nichtigkeit oder Aufhebung,
 durch eine eingetrossene auflösende Bedingung, wovon
 im vorhergehenden Capitel gehandelt worden,
 und durch die Verjährung, wovon in einem besondern
 Titel gehandelt wird.

Erster Abschnitt.

Von der Zahlung.

§. I.

Von der Zahlung überhaupt.

Art. 1235. Jede Zahlung setzt eine Schuld voraus; was jemand bezahlt hat, ohne es schuldig zu sein, kann er wieder fordern.

Dieses Recht der Wiederforderung hört aber auf, wenn jemand freiwillig etwas bezahlt hat in Gefolg einer bloß natürlichen Verbindlichkeit *).

1236. Jeder, der ein Interesse dabei hat, kann einer Verbindlichkeit Genüge leisten.

Auch selbst ein Dritter, der kein Interesse dabei hat, kann einer Verbindlichkeit Genüge leisten. Hierzu wird aber doch erfordert, daß dieser Dritte im Namen und zu Befreiung des Schuldners handle, oder daß er, wenn er in seinem eigenen Namen handelt, nicht dadurch in die Stelle und Rechte des Gläubigers trete.

1237. Besteht die Verbindlichkeit darin, daß jemand etwas thun muß: so kann sie gegen den Willen des Berechtigten ein Dritter nicht erfüllen, wenn der Berechtigte ein Interesse dabei hat, daß der Verpflichtete selbst sie erfülle.

1238. Um gültiger Weise zahlen zu können, wird erfordert, daß der Zahler Eigenthümer der Sache sei, die er als Zahlung gibt, und daß er fähig sei, zu veräußern.

Bestand indessen die Zahlung in einer Summe Geldes, oder in einer andern Sache, die sich durch den Gebrauch verbraucht: so kann sie von dem Gläubiger nicht zurückgefordert werden, wenn er sie redlich verbraucht hat, obschon der Bezahler nicht Eigenthümer oder nicht fähig, zu veräußern, war.

*) Es gibt bloß natürliche Verbindlichkeiten, woraus keine bürgerliche Klage entsteht. Z. B. du bist mir eine Summe von 100 Thalern schuldig, ich klage dich ein, du läugnest die Schuld ab, ich kann nicht beweisen, ich werde abgewiesen, das Urtheil geht in Rechtskraft über. Dein Gewissen drängt dich indessen, du bezahlst mich freiwillig, ungeachtet dich das Urtheil frei sprach. Diese also gezahlte Summe kannst du nicht zurückfordern, u. s. w. mit andern Verbindlichkeiten der Art.

1239. Derjenige, an den die Zahlung geschieht, muß der Gläubiger selbst sein, oder jemand, der von ihm bevollmächtigt ist, oder auch jemand, den das Gesetz oder die Gerichte ermächtigt haben, sie für ihn anzunehmen.

Obschon indessen derjenige, an den die Zahlung verfügt worden, keine Vollmacht vom Gläubiger hat, für ihn anzunehmen: so ist sie dennoch gültig, wenn der Gläubiger sie gut heißt, oder wenn er sie benutzt hat.

1240. Auch ist eine Zahlung gültig, die an jemanden verfügt wird, der im Besitze der Forderung ist, obschon der Besitzer sie nachher durch Eviction verliert.

1241. Eine Zahlung, die verfügt wird an einen Gläubiger, der nicht fähig ist, sie zu empfangen, ist ungültig, wenn nicht der Schuldner beweist, daß die bezahlte Sache dem Gläubiger genützt hat.

1242. Zahlt der Schuldner seinem Gläubiger in dem Falle, wo die Schuld in seinen Händen mit Arrest bestrickt ist, oder wo ein Dritter Einspruch gemacht hat, so ist eine solche Zahlung ungültig in Rücksicht auf die Gläubiger, die den Arrest angelegt oder den Einspruch gemacht haben. Letztere können alsdann je nach Maßgabe ihres Rechtes ihn zwingen, aufs Neue zu zahlen, und er hat in diesem Falle kein Erholungsrecht, als gegen seinen Gläubiger.

1243. Der Gläubiger kann nicht gezwungen werden, eine andere Sache anzunehmen, als die man ihm schuldig ist; selbst dann nicht, wenn die angebotene Sache eben so viel werth oder gar mehr werth ist.

1244. Auch kann der Schuldner seinen Gläubiger nicht zwingen, sich die Schuld theilweise bezahlen zu lassen, wenn sie auch theilbar wäre.

Jedoch können die Richter, wenn es die Lage des Schuldners zu erfordern scheint, für die Zahlung einen, nicht gar zu langen Ausstand gestatten, und verordnen, daß indessen mit der Vollziehung inne gehalten werde. Nur müssen sie sich dieser Gewalt mit großer Mäßigung bedienen, und, so lange der Ausstand dauert, muß alles in seinem Stande bleiben.

1245. Der Schuldner liefert die Sache, wenn sie ein bestimmter und gewisser Gegenstand oder Körper ist, in dem

Zustande, worin sie sich bei der Ablieferung findet, und wird dadurch völlig befreit. Ist aber die Sache schlechter geworden, so muß dies nicht durch den Schuldner oder durch sein Versehen gekommen sein, oder durch das Versehen von Personen, für die er verantwortlich ist; auch muß er, bevor die Sache schlechter geworden, nicht säumig gewesen sein.

1246. Besteht die Schuld in einer Sache, die bloß ihrer Art nach bestimmt ist: so braucht der Schuldner, um seine Befreiung zu bewirken, sie nicht von der besten Art zu liefern; er darf sie aber auch nicht von der schlechtesten Art liefern.

1247. Die Zahlung muß an dem Orte geschehen, den die Verabredung anzeigt. Ist der Ort darin nicht angezeigt, so muß die Zahlung, wenn es auf einen gewissen und bestimmten Gegenstand ankommt, an dem Orte geschehen, wo die Sache, die ihren Gegenstand ausmacht, zur Zeit der Verabredung sich befand.

Außer diesen beiden Fällen muß die Zahlung da geschehen, wo der Schuldner wohnt.

1248. Die Kosten der Zahlung trägt der Schuldner.

§. II.

Von der Zahlung mit Subrogation. *).

Art. 1249. Die Subrogation, oder die Handlung, wodurch eine dritte Person, die bezahlt, an die Stelle und in die Rechte des Gläubigers tritt, ist entweder vertragsmäßig oder gesetzlich.

1250. Sie ist vertragmäßig:

1stens wenn der Gläubiger einen Dritten, indem er von ihm seine Zahlung erhält, in die Rechte, Klagen, Vorrangsrechte oder Hypotheken treten läßt, die er

*) Subrogation ist die Handlung, wodurch Einer an die Stelle des Andern und in seine Rechte gesetzt wird. Z. B. du bist dem Titius schuldig, ich bezahle an den Titius statt deiner, und trete auf solche Art in seine Stelle und Rechte, werde mithin dein Gläubiger. Dies ist Subrogation, wovon hier die Rede ist. Sie tilgt die Schuld in Rücksicht des ersten Gläubigers, läßt sie aber bestehen in Rücksicht des Schuldners.

gegen seinen Schuldner hat. Eine solche Subrogation muß ausdrücklich sein, und zur nämlichen Zeit geschehen, wie die Zahlung selbst;

2tens, wenn der Schuldner eine Summe lehnt, um damit seine Schuld zu tilgen, und den Darleiher an die Stelle und in die Rechte des ersten Gläubigers zu setzen. Zur Gültigkeit dieser Subrogation wird erfordert, daß das Darlehn und die Quittung vor einem öffentlichen Notar aufgenommen werde; ferner, daß in dem Darlehn erklärt werde, die Summe sei geliehen worden, um damit die Schuld zu tilgen; und daß endlich in der Quittung erklärt werde, die Zahlung sei geschehen mit dem Gelde, welches zu diesem Behuf der neue Gläubiger hergeschossen hat. Diese Subrogation geschieht, ohne daß dazu die Beistimmung des Gläubigers nöthig wäre.

1251. Die Subrogation geschieht von Rechts wegen ohne Weiteres:

1stens zum Vortheil dessen, der selbst Gläubiger ist, und einen andern Gläubiger bezahlt, der von ihm wegen eines Vorrangsrechtes (Privilegiums) oder wegen einer frühern Hypothek den Vorzug hatte;

2tens zum Vortheil dessen, der ein unbewegliches Gut an sich gebracht hat, und den Preis dazu verwendet, die Gläubiger zu befriedigen, denen es verpfändet war;

3tens zum Vortheil dessen, der mit Andern gemeinschaftlich oder für Andere zur Zahlung einer Schuld verbunden war, und mithin ein Interesse hatte, sie zu tilgen;

4tens zum Vortheil der Erben mit Vorbehalt, der von dem Seinigen die Schulden einer Verlassenschaft bezahlt hat.

1252. Wer auf die in den vorhergehenden Artikeln beschriebene Art an die Stelle eines Gläubigers tritt, erlangt dadurch nicht allein ein Recht gegen die Schuldner, sondern auch gegen die Bürgen. Eine solche Subrogation schadet aber dem Gläubiger nicht, wenn er bloß zum Theile bezahlt wor-

den ist. In letzterm Falle bleibt ihm sein Recht offen in Rücksicht auf den noch schuldigen Rest, und er hat hierin ein Vorrecht vor demjenigen, wovon er nur eine theilweise Zahlung erhalten hat.

§. III.

Von der Aufrechnung der Zahlungen *).

Art. 1253. Ein Schuldner, der mehrere Schulden hat, und etwas abträgt, hat das Recht, dabei zu erklären, welche Schuld er tilgen wolle.

1254. Bezahlt der Schuldner etwas auf eine Schuld, wovon entweder Zinsen laufen, oder Rückstände fällig werden: so kann er ohne die Einwilligung des Gläubigers die Zahlung nicht auf das Capital vorzugsweise vor den Zinsen oder Rückständen rechnen. Wird auf Capital und Zinsen bezahlt, aber nicht von beiden der ganze Betrag, so wird eine solche Zahlung zuerst auf die Zinsen gerechnet.

1255. Hat derjenige, der verschiedene Schulden hat, einmal eine Quittung angenommen, worin der Gläubiger das Empfangene auf eine solcher Forderungen besonders gut geschrieben: so steht es dem Schuldner nicht mehr frei, zu fordern, daß es auf eine andere Schuld gut geschrieben werde. Ein Anderes wäre, wenn er bewiese, daß der Gläubiger ihn überrascht oder überlistet habe.

1256. Meldet aber die Quittung nicht, auf welche Schuld die Zahlung gut geschrieben worden: so wird untersucht, welche Schulden zur Zeit der Zahlung wirklich fällig waren, und unter diesen wird sie auf diejenige gut geschrieben, welche der Schuldner damals am meisten interessiert war zu entrichten. Ist ein solches Interesse nicht vorhanden, so wird sie auf die fällige Schuld gut geschrieben, wenn sie auch

*) Imputation. Sie ist nichts Anderes, als die Abrechnung oder Abziehung dessen, was jemand bezahlt, von dem, was er schuldig ist. Die Frage, worauf es in diesem §. ankommt, ist diese: Der Gläubiger hat an seine Schuldner mehrere Forderungen, Forderungen von verschiedener Art; der Schuldner zahlt ihm eine Summe; von welcher Forderung wird das Gezahlte abgezogen, oder auf welche Forderung wird es gut geschrieben?

übrigens nicht so lästig wäre, als diejenigen, die noch nicht fällig waren.

Sind die Forderungen von der nämlichen Natur, so wird die Zahlung auf die älteste gut geschrieben. Ist alles, Art und Alter, der Forderungen gleich, so wird die Zahlung verhältnißmäßig auf alle gut geschrieben.

§. IV.

Vom Anbieten der Zahlung und der Hinterlegung *).

Art. 1257. Wenn der Gläubiger sich weigert, die Zahlung anzunehmen, so kann der Schuldner ihm dieselbe in Wirklichkeit anbieten, und falls der Gläubiger sie nicht annehmen will, die Summe oder die Sache hinterlegen, die er angeboten hat.

Durch Beides zusammen, durch wirkliches Anbieten und die darauf gefolgte Hinterlegung, wird der Schuldner befreit. Ist das so beschaffene Anbieten auf gültige Weise geschehen, so vertritt es in Ansehung des Schuldners die Stelle der Zahlung, und eine solche hinterlegte Sache ist auf Gefahr des Gläubigers.

1258. Damit aber das wirkliche Anbieten gültig sei, wird Folgendes erfordert:

- 1stens, es muß dem Gläubiger geschehen sein, der fähig ist, zu empfangen, oder jemanden, der gehörig geeignet ist, für ihn zu empfangen;
- 2stens, es muß geschehen sein von einer Person, die fähig ist, zu zahlen;
- 3stens, es muß bestehen in dem Ganzen der fälligen Summe, der schuldigen Rückstände oder Zinsen, der liquidirten oder klaren Kosten, und in einer Summe für die nicht liquidirten oder nicht klaren Kosten, mit Vorbehalt, sie vollständig zu machen;

*) Hinterlegung, wie sie hier genommen wird, oder Consignation, ist der Act, wodurch man eine Summe oder Schuld bei einer öffentlichen Person niederlegt, bis über irgend eine entstandene Schwierigkeit die Entscheidung erfolge, oder irgend eine Bedingung eintrete.

4tens, der Termin muß verfallen sein, wenn er zu Gunsten des Gläubigers ausbedungen war;

5tens, die Bedingung, worunter die Schuld übernommen war, muß eingetreten sein;

6tens, das Anbieten muß an dem Orte geschehen sein, der für die Zahlung ausbedungen war; ist aber über den Ort, wo die Zahlung geschehen soll, nichts verabredet worden: so muß das Anbieten dem Gläubiger entweder in Person geschehen sein, oder an seinem Wohnhause, oder an dem Wohnorte, der für die Erfüllung der Verabredung erwählt oder ausbedungen worden ist;

7tens, endlich muß es geschehen sein von einer öffentlichen Person, die für dergleichen Handlungen einen geeigneten Charakter hat.

1259. Es ist zur Gültigkeit der Hinterlegung nicht nöthig, daß der Richter seine Ermächtigung dazu gegeben habe, sondern es ist genug,

1stens, wenn eine Aufforderung hervorgegangen ist, die dem Gläubiger ist kund gemacht oder insinuirt worden, und die den Tag, die Stunde und den Ort enthält, wo die angebotene Sache hinterlegt werden soll;

2tens, wenn sich der Schuldner der angebotenen Sache wirklich entledigt, und sie an den Ort hinterlegt hat, den das Gesetz für die Ausnahme solcher hinterlegten Sachen bestimmt, und zwar mit den Zinsen bis zum Tage der Hinterlegung;

3tens, wenn die öffentliche Person ein Protokoll angefertigt hat über die Natur der also angebotenen Sorten, über die Weigerung des Gläubigers, sie anzunehmen, oder über den Umstand, daß derselbe nicht erschienen, und endlich über die wirkliche Hinterlegung;

4tens, wenn in dem Falle, wo der Gläubiger nicht erschienen ist, man ihm das Protokoll insinuirt, und ihn dabei aufgefordert hat, die hinterlegte Sache abzunehmen.

1260. Alle Kosten eines wirklichen Anbieters und der darauf gefolgten Hinterlegung fallen, wenn sie auf gültige Art geschehen sind, dem Gläubiger zur Last.

1261. So lange der Gläubiger seine Zufriedenheit mit der Hinterlegung nicht erklärt hat, kann der Schuldner die hinterlegte Sache zurücknehmen. Nimmt er sie zurück, so sind seine Mitschuldner oder seine Bürgen nicht befreit.

1262. Hat der Schuldner selbst ein Urtheil erwirkt, welches sein Anbieten und seine Hinterlegung für gültig erklärt, und ist dieses Urtheil rechtskräftig geworden: so kann er zum Nachtheil seiner Mitschuldner oder Bürgen das Hinterlegte nicht mehr zurücknehmen, selbst nicht mit Bewilligung seines Gläubigers.

1263. Wenn der Gläubiger eingewilligt hat, daß sein Schuldner die Hinterlegung zurücknehme, nachdem bereits ein rechtskräftig gewordenes Urtheil dieselbe für gültig erklärt hatte: so kann er, um seine Zahlung zu erlangen, die Vorrangrechte oder Privilegien und Hypotheken nicht mehr in Anspruch nehmen, die mit seiner Forderung verbunden waren. Er hat in einem solchen Falle keine Hypothek, als von dem Tage an, wo die Acte, worin er in die Zurücknahme der hinterlegten Sache eingewilligt hat, mit allen jenen Formen ist versehen worden, welche zur Erwerbung eines Pfandrechtes erforderlich sind.

1264. Besteht die Schuld nicht in einer Summe Geldes, sondern in einer bestimmten einzelnen Sache, welche an dem Orte, wo sie sich befindet, abgeliefert werden muß: so muß der Schuldner seinen Gläubiger auffordern, sie abzunehmen. Die Aufforderung geschieht schriftlich, und wird dem Gläubiger insinuirt, entweder in Person, oder an seinem Wohnhause, oder auch an dem Wohnhause, das für die Erfüllung des Vertrages ist verabredet worden. Wenn, nach der geschehenen Aufforderung, der Gläubiger die Sache nicht abnimmt, und der Schuldner den Ort braucht, worauf sie sich befindet: so kann letzterer sich an das Gericht wenden, und dieses ihn ermächtigen, sie an irgend einen andern Ort in Verwahr zu bringen.

§. V.

Von der Güterabtretung.

Art. 1265. Die Güterabtretung ist eine Handlung, wodurch der Schuldner, wenn er sich außer Stande befindet, alle seine Schulden zu bezahlen, seinen Gläubigern alle seine Güter hingibt und überläßt.

1266. Sie ist entweder freiwillig oder gerichtlich.

1267. Sie ist freiwillig, wenn die Gläubiger sie von freien Stücken annehmen, und hat in diesem Falle keine andere Wirkungen, als diejenigen sind, die natürlich aus dem zwischen ihnen und dem Schuldner getroffenen Vertrage folgen.

1268. Die gerichtliche Güterabtretung ist eine Wohlthat, die das Gesetz einem Schuldner gestattet, der redlich ist und Unglücksfälle erlitten hat, und dem es in diesem Falle erlaubt, aller Verabredungen fürs Gegentheil ungehindert, seinen Gläubigern sein ganzes Vermögen gerichtlich zu überlassen, damit er der persönlichen Haft entgehe.

1269. Die gerichtliche Güterabtretung gibt den Gläubigern kein Eigenthumsrecht, sondern sie berechtigt sie nur, die hingegebenen Güter zu ihrem Nutzen verkaufen zu lassen, und bis zum Verkauf die Einkünfte davon zu ziehen.

1270. In allen Fällen, welche das Gesetz nicht ausdrücklich ausnimmt, können die Gläubiger sich nicht weigern, die gerichtliche Abtretung anzunehmen.

Eine Folge von ihr ist, daß der Schuldner nicht mehr persönlich verhaftet werden kann.

Uebrigens befreit sie den Schuldner nur so weit, als der Werth der abgetretenen Güter reicht; und in dem Falle, wo sie unzugänglich waren, und der Schuldner neue an sich gebracht, muß er sie hingeben bis zur vollständigen Zahlung.

D r i t t e s A b s c h n i t t .

Von der Umschaffung *).

Art. 1271. Die Umschaffung geschieht auf dreierlei Art:
1stens wenn der Schuldner gegen seinen Gläubiger eine neue Schuld contrahirt, und diese neue Schuld an

*) Novation, die zweite Art, wie Verbindlichkeiten erlöschen.

die Stelle der vorigen Schuld, welche dadurch aufhört, ersetzt wird;

2ten, wenn an die Stelle des alten Schuldners ein neuer tritt, und zwar so, daß der Gläubiger den alten Schuldner befreit;

3ten, wenn eine veränderte Verabredung getroffen wird, wodurch ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt, welchem demnach der Schuldner nicht mehr schuldig bleibt.

1272. Nur unter Personen, welche fähig sind, Verträge zu schließen, kann eine Umschaffung geschehen.

1273. Daß eine Schuld durch Umschaffung aufgehoben sei, wird nicht vermuthet; sondern der Wille muß in dieser Hinsicht aus der Urkunde klar hervorgehen.

1274. Die Umschaffung, welche dadurch geschieht, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten tritt, kann ohne den Beitritt des alten ursprünglichen Schuldners geschehen.

1275. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger einen andern Schuldner anweist, der sich gegen den Gläubiger verbindlich macht, so bewirkt eine solche Anweisung noch keine Umschaffung der Schuld, es sei denn, daß der Gläubiger seinen Willen erklärt habe, seinen Schuldner, der die Anweisung gegeben, von der Verbindlichkeit los zu sagen.

1276. Ist nun auf diese Art der Schuldner, von dem die Anweisung herrührt, befreit, so hat sein Gläubiger kein Erholungsrecht mehr gegen ihn, wenn der angewiesene Schuldner zahlungsunfähig wird. Doch bleibt ihm sein Erholungsrecht offen, wenn er es sich in der Umschaffungsurkunde ausdrücklich vorbehalten hat, oder wenn der Angewiesene offenbar schon bankerott war, oder sich im gänzlichen Zahlungsunvermögen in dem Augenblicke der Anweisung befand.

1277. Dadurch, daß der Schuldner bloß eine Person anzeigt, welche für ihn bezahlen soll, wird keine Umschaffung bewirkt.

Auch dadurch wird sie nicht bewirkt, daß der Gläubiger bloß jemanden anzeigt, der für ihn empfangen soll.

1278. So viel die Vorrangs- und Hypothekenrechte betrifft, welche mit der alten Schuld verbunden waren, so gehen

sie nur in dem Falle auf die neue Schuld, die durch Umschaffung an ihre Stelle gekommen ist, über, wenn der Gläubiger sie sich ausdrücklich vorbehalten hat.

1279. Geschieht die Umschaffung dadurch, daß ein neuer Schuldner an die Stelle des alten kommt, so gehen die Vorrangs- und Hypothekenrechte nicht auf die Güter des neuen Schuldners über.

1280. Wenn die Umschaffung zwischen dem Gläubiger und einem von mehreren solidarisch verpflichteten Schuldnern vorgeht, so können die Vorrangsrechte und Hypotheken der alten Forderung nur zum Nachtheil der Güter desjenigen vorbehalten werden, der die neue Schuld übernimmt.

1281. Eine Umschaffung zwischen dem Gläubiger und einem der solidarischen Schuldner macht alle Mitschuldner von ihrer Verbindlichkeit los.

Geschieht sie in Ansehung des Hauptschuldners, so entlastet sie die Bürgen.

Hat indessen der Gläubiger im ersten Falle den Beitritt der Mitschuldner, und im zweiten den Beitritt der Bürgen verlangt, so bleibt die alte Forderung bestehen, wenn die Mitschuldner oder Bürgen der neuen Vereinbarung nicht beitreten wollen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Erlassung der Schuld.

Art. 1282. Wenn der Gläubiger dem Schuldner die Originalurkunde unter Privatunterschrift freiwillig zurückgibt, so beweist dies, daß er den Schuldner habe befreien wollen.

1283. Die freiwillige Zurückgabe der Ausfertigung *) des Titels läßt vermuthen, daß die Schuld entweder erlassen oder bezahlt ist; das Gegentheil kann aber bewiesen werden.

1284. Die Zurückgabe des Originaltitels unter Privatunterschrift, oder der Ausfertigung des Titels, wenn sie an

*) Grosse. So heißt eigentlich die mit allen Formalitäten oder Feierlichkeiten versehene Ausfertigung eines Urtheils, eines Contractes u. s. w., wovon die Urschrift bei einem Notar oder Gerichtsschreiber hinterlegt bleibt, der sie angefertigt hat.

einen von mehreren ungetheilt verpflichteten Schuldnern geschieht, hat, die nämliche Wirkung zu Gunsten seiner Mitschuldner.

1285. Sind mehrere solidarisch oder ohne Theilung verpflichtete Schuldner vorhanden, und der Gläubiger erläßt einem von ihnen die Schuld, oder entladet ihn zufolge einer Verabredung: so werden dadurch alle andern Mitschuldner befreit, es sei denn, daß sich der Gläubiger gegen letztere seine Rechte ausdrücklich vorbehalten habe.

In diesem letzten Falle kann zwar der Gläubiger seine Forderung gegen die übrigen Mitschuldner geltend machen; aber er muß davon den Theil desjenigen abrechnen, zu dessen Gunsten die Erlassung geschehen.

1286. Daraus, daß jemand die zum Unterpfande gegebene Sache zurückgibt, läßt sich noch nicht schließen, daß er die Schuld erlassen habe.

1287. Wenn dem Hauptschuldner durch eine Verabredung die Schuld erlassen, oder er davon entlastet wird, so werden dadurch auch die Bürgen los.

Geschieht dies aber zu Gunsten des Bürgen, so wird dadurch der Hauptschuldner nicht befreit.

Geschieht es zu Gunsten eines von den Bürgen, so werden dadurch die übrigen nicht befreit.

1288. Was der Gläubiger von einem Bürgen dafür bekommen hat, daß er ihn von der Bürgschaft los sagt, wird auf die Schuld gut geschrieben und befreit mithin, so weit es reicht, den Hauptschuldner und die übrigen Bürgen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Gegeneinanderaufrechnung *).

Art. 1289. Wenn zwei Personen einander etwas schuldig werden, so wird eine Schuld gegen die andere aufgerechnet, und beide Verbindlichkeiten werden aufgehoben in den Fällen und auf die Art, wie weiter unten bestimmt wird.

1290. Die Gegeneinanderaufrechnung geschieht von Rechts wegen, selbst ohne Vorwissen der gegenseitigen Schuldner, und

*) Compensation,

beide Verbindlichkeiten heben sich gegeneinander auf in dem nämlichen Augenblicke, wo sie anfangen, zugleich zu existiren, und zwar heben sie sich bis auf den Betrag auf, der in beiden der nämliche ist.

1291. Damit auf solche Art zwei Schulden gegen einander aufgerechnet werden können, wird erfordert, daß beide eine Summe Geldes zum Gegenstande haben, oder eine gewisse Quantität verbrauchbarer Sachen von der nämlichen Art, und daß beide ebenmäßig klar oder liquid *) und fällig seien.

Leistungen an Getreide oder Lebensmitteln, wenn sie nicht bestritten werden, und wenn ihr Werth durch die Marktpreise regulirt ist, können gegen klare und fällige Geldsummen aufgerechnet werden.

1292. Ist dem Schuldner ein Ausstand bewilligt **), so hindert dies die Gegeneinanderaufrechnung nicht.

1293. Eine oder die andere Schuld mag einen Grund haben, welchen sie wolle, sie werden gegen einander aufgerechnet. Ausgenommen sind folgende Fälle, wo die Gegeneinanderaufrechnung nicht Statt findet:

1stens, wenn auf Rückerstattung einer Sache geklagt wird, aus deren Besitz der Eigenthümer unrechtmäßiger Weise ist gesetzt worden;

2stens, wenn geklagt wird auf Rückerstattung einer in Verwahrung gegebenen Sache und einer Sache, die zum bloßen Gebrauche ohne Entgelt ist geliehen worden;

3stens, wenn es auf eine Schuld ankommt, die zum Gegenstande Nahrungsmittel hat, welche der gerichtlichen Wegnahme nicht unterworfen sind.

1294. Ist der Gläubiger dem Hauptschuldner etwas schuldig, so kann der Bürge dem ersten die Gegeneinanderaufrechnung für den Betrag der Schuld entgegen setzen.

*) Klar oder liquid heißen Schulden oder Forderungen, wenn über ihre Richtigkeit unter Gläubiger und Schuldner kein Streit, kein Zweifel mehr ist.

**) Vom Gläubiger oder vom Richter.

Hingegen kann der Hauptschuldner nicht das in Aufrechnung bringen, was der Gläubiger dem Bürgen schuldig ist.

Auch kann der Mitverpflichtete ohne Theilung gegen den Gläubiger nicht in Aufrechnung bringen, was dieser seinem Mitverpflichteten schuldig ist.

1295. In dem Falle, wo der Schuldner rein und unbedingt den Uebertrag angenommen hat, wodurch der Gläubiger seine Ansprüche einem Dritten abgetreten, kann er diesem Dritten, zu dessen Gunsten der Uebertrag geschehen ist, die Gegeneinanderaufrechnung nicht mehr entgegen setzen, die er vor der Annahme dem Uebertragenden entgegen setzen konnte.

Was aber den Uebertrag betrifft, den der Schuldner nicht angenommen, den man ihm aber insinuiert hat, so hindert er die Gegeneinanderaufrechnung der frühern Forderungen nicht, sondern bloß jener Forderungen, die später sind, als die Insinuation.

1296. Sind die beiden Verbindlichkeiten so geartet, daß sie an verschiedenen Orten erfüllt werden müssen, so hat in ihrer Rücksicht zwar die Gegeneinanderaufrechnung Statt; doch müssen die Kosten der Ablieferung dabei in Anschlag kommen.

1297. In dem Falle, wo die nämliche Person mehrere Schulden hat, in deren Rücksicht die Gegeneinanderaufrechnung Statt haben kann, sind für dieselbe die Regeln zu beobachten, welche in dem Art. 1256 für die Aufrechnung vorgeschrieben sind.

1298. Die Gegeneinanderaufrechnung hat nicht Statt, wenn dadurch den erworbenen Rechten eines Dritten Abbruch geschähe. So kann ein Schuldner, der selbst Gläubiger seines Gläubigers zu einer Zeit wird, wo ein Dritter auf die Schuld in seinen Händen Arrest gelegt hatte, nicht fordern, daß gegen einander aufgerechnet werde zum Nachtheil dessen, der den Arrest angelegt hat.

1299. Wer eine Schuld bezahlt hat, welche von Rechts wegen durch Gegeneinanderaufrechnung getilgt war, und nachher die Forderung geltend macht, die er gegen die bezahlte Schuld aufzurechnen vernachlässigt hat, der kann dabei zum Nachtheil eines jeden Dritten die Privilegien und Hy-

potheken nicht in Anspruch nehmen, welche mit seiner Forderung verbunden waren, es sei denn, daß er eine gerechte Ursache gehabt habe, nichts von der Forderung zu wissen, welche seine Schuld durch Gegeneinanderaufrechnung tilgen mußte.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der Vereinigung *).

Art. 1300. So oft sich die Eigenschaften eines Gläubigers und Schuldners in Einer und der nämlichen Person vereinigen, bewirkt dies eine Vermischung der Rechte, wodurch beide Forderungen erlöschen.

1391. Geschieht die Vereinigung in der Person des Hauptschuldners, so nützt sie seinen Bürgen.

Geschieht sie in der Person des Bürgen, so erlischt darum die Hauptverbindlichkeit nicht.

Geschieht sie in der Person des Gläubigers, so kommt sie seinen ohne Theilung verbundenen Mitschuldnern zwar zu Gute, aber nur für den Theil, den er schuldig war.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Vom Verlust der schuldigen Sachen.

Art. 1392. In allen Fällen, wo der Gegenstand einer Verbindlichkeit ein gewisser bestimmter Körper ist, und dieser zu Grunde geht, dem Verkehr entzogen wird, oder sonst auf eine Art so verloren geht, daß man nicht mehr weiß, ob er noch existirt, ist die Verbindlichkeit erloschen, wenn die Sache zu Grunde oder verloren gegangen ist ohne Versehen des Schuldners, und bevor er im Verzug oder säumig war.

Aber auch selbst in dem Falle, wo der Schuldner im Verzug ist, aber nicht versprochen hat, jeden Zufall zu vertreten, ist die Verbindlichkeit aufgehoben, wenn die Sache auch beim Gläubiger, falls sie ihm abgeliefert worden, zu Grunde gegangen wäre.

Alsdann muß aber der Schuldner den ungefähren Zufall, den er vorschützt, beweisen.

*) Confusion.

Ist die Sache gestohlen worden, so mag sie zu Grunde oder verloren gegangen sei, auf welche Art sie immer wolle, derjenige, der sie entwendet hat, kann sich dadurch nicht von der Verbindlichkeit befreien, den Preis zu ersetzen.

1303. Ist die Sache zu Grunde oder verloren gegangen, oder dem Verkehr entzogen worden, ohne Versehen des Schuldners, so muß er, wenn in Rücksicht auf die nämliche Sache etwa Rechte oder Klagen vorhanden sind, solche seinem Gläubiger übertragen.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Von der Klage auf Nichtigkeit oder Umstößung der Verabredungen oder Verträge.

Art. 1304. In allen Fällen, wo nicht ein besonderes Gesetz die Klage auf Nichtigkeit oder Umstößung einer Verabredung auf eine geringere Zeit eingeschränkt hat, dauert diese Klage zehn Jahre.

In dem Falle einer Gewaltthätigkeit fangen die zehn Jahre an zu laufen von dem Tage, wo sie aufhört; in dem Falle eines Irrthums oder Betrugs von dem Tage, wo sie entdeckt werden, und in Rücksicht auf die Handlungen verheiratheter Weiber, wenn sie nicht gehörig ermächtigt waren, fangen die zehn Jahre an zu laufen von dem Tage, wo die Ehe aufgelöst wird.

In Rücksicht auf die Handlungen der Untersagten läuft jene Zeit erst von dem Tage, wo die Untersagung gehoben ist, und in Rücksicht auf die Minderjährigen von dem Tage der erlangten Großjährigkeit.

1305. Minderjährige, nicht emancipirte Personen, können auf Umstößung jeder Verabredung klagen, wenn sie nur irgend eine Verletzung oder Verkürzung beweisen. Emancipirte Minderjährige hingegen können aus diesem Grunde nur dann auf Umstößung klagen, wenn die Rede ist von Verabredungen, die sie gemäß dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation, zu treffen unfähig sind.

1306. Hat die Verletzung, die ein Minderjähriger erlitten, ihren Grund in einer zufälligen, unvorgesehenen Begeben-

heit, so kann er wegen derselben nicht in den vorigen Stand gesetzt werden.

1307. Der Umstand, daß der Minderjährige in dem Acte bloß erklärt hat, er sei großjährig, hindert ihn nicht, seine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu fordern und zu bewirken.

1308. Treibt ein Minderjähriger einen Handel, Wechselgeschäfte oder eine Kunst, oder ein Handwerk, so kann er nicht in den vorigen Stand gesetzt werden gegen Verbindlichkeiten, die er wegen jener Geschäfte übernommen hat.

1309. Eben so wenig kann er diese Wohlthat anrufen gegen Verabredungen, welche sein Ehecontract enthält, wenn sie übrigens getroffen worden mit der Bewilligung und in Beistand jener Personen, deren Einwilligung auch zur Gültigkeit seiner Ehe erforderlich ist.

1310. Auch kann er sie nicht anrufen gegen Verbindlichkeiten, die ihren Grund haben in einem Verbrechen, des er begangen, oder in einer verbrechenähnlichen Handlung.

1311. Ferner kann er in dieser Rücksicht nicht mehr angehört werden gegen Verbindlichkeiten, die er zwar in seiner Minderjährigkeit übernommen, aber nach erlangter Großjährigkeit gutgeheißen hat, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit nichtig war in ihrer Form, oder ob dagegen bloß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt hatte.

1312. Wenn Minderjährige, Untersagte oder verheirathete Weiber in diesen ihren Eigenschaften zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ihre eingegangenen Verbindlichkeiten gelangt sind: so kann von ihnen das, was während der Minderjährigkeit, der Untersagung oder der Ehe zufolge solcher Verbindlichkeiten an sie ist bezahlt worden, nicht zurückgefordert werden, den Fall ausgenommen, wo bewiesen wird, daß das Bezahlte zu ihrem Nutzen gediehen ist.

1313. Großjährige können aus dem Grunde der Verletzung nicht anders in den vorigen Stand gesetzt werden, als in den Fällen und unter den Bedingungen, welche sich in dem gegenwärtigen Gesetzbuche besonders ausgedrückt finden.

1314. Ist die Rede von Veräußerung unbeweglicher Güter oder von Theilung einer Erbschaft, und sind dabei alle

Feierlichkeiten beobachtet worden, welche das Gesetz erfordert in Fällen, wo Minderjährige oder Untersagte dabei interessirt sind: so werden letztere in Rücksicht auf solche Handlungen so angesehen, als wenn sie dieselben vorgenommen hätten in ihrer Großjährigkeit oder vor der Untersagung.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Vom Beweise der Verbindlichkeiten und der geschehenen Zahlung.

Art. 1315. Wer die Erfüllung einer Verbindlichkeit fordert, muß sie beweisen.

Umgekehrt, wer vorgibt, daß er nichts mehr schuldig oder befreit sei, muß die Zahlung beweisen, oder die Handlung, wodurch die Verbindlichkeit erloschen ist.

1316. Die Regeln, betreffend den schriftlichen Beweis, den Zeugenbeweis, die Vermuthungen, das Geständniß einer Partei und den Eid, werden in folgenden Abschnitten erklärt.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Vom schriftlichen Beweise.

§. I.

Von öffentlichen oder authentischen Urkunden.

Art. 1317. Öffentlich oder authentisch heißt eine Urkunde oder Acte, wenn sie von einer öffentlichen Person aufgenommen ist, welche das Recht hat, an dem Orte, wo die Urkunde verfaßt ward, öffentliche Urkunde zu verfertigen, und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Feierlichkeiten.

1318. Wenn eine Urkunde darum nicht als eine öffentliche oder authentische Urkunde gelten kann, weil der Beamte oder die Person, die sie abfaßte, nicht geeignet oder unfähig war, oder weil eine Feierlichkeit dabei vernachlässigt worden: so gilt sie, wosern sie von den Theilen unterschrieben ist, als Privaturkunde.

1319. Jede authentische Urkunde hat volle Beweiskraft, für die Verabredung, die sie beurkundet, unter den contrahirenden Theilen und ihren Erben oder allen denen, die in ihr Recht treten.

Wird indessen eine Haupt-Falschumsklage angestellt, so wird die Vollziehung der in der als falsch angegebenen Urkunde enthaltenen Verabredung dadurch aufgeschoben, daß der Beschuldigte in den Anklagezustand kommt. Wird eine Urkunde nur beiläufig während eines Prozesses als falsch angegeben: so kann der Richter, nach Beschaffenheit der Umstände, ihre Vollziehung aufhalten *).

1320. Die Urkunden mögen öffentlich oder privat sein, sie beweisen unter den Theilen selbst das, was nur beiläufig **) darin ausgedrückt wird; nur wird erfordert, daß das beiläufig Ausgedrückte mit der Hauptverfügung in unmittelbarer Verbindung stehe. Ist es der Hauptverfügung fremd, so kann es nur als Anfang eines Beweises dienen.

1321. Ausgestellte Reverse haben keine Wirkung, als unter den contrahirenden Theilen; gegen einen Dritten haben sie keine Wirkung ***).

*) Die Klage über Angabe, daß irgend eine Urkunde falsch sei, ist zweierlei, und kann auf zweierlei Art geschehen. Sie ist eine Haupt-Falschumsklage (*faux principal*), wenn sie geradezu gegen jemand angehoben wird, mit dem man keinen Rechtsstreit hat, bei dem sich aber eine Urkunde oder Schrift befindet, deren er sich gegen uns bedienen könnte, die aber, wie wir glauben, falsch ist, und die wir als falsch wollen erklären lassen. Sie wird angehoben und eingeleitet wie jede andere peinliche Klage. — Sie ist eine beiläufige Falschumsklage (*faux incident*), wenn während eines Prozesses eine Partei behauptet, daß eine Urkunde falsch sei, deren sich die Gegenpartei bedienen will. Gewöhnlich stellt bei einer solchen Gelegenheit der öffentliche Beamte, dem die Verfolgung der Verbrechen besonders obliegt, eine Falschumsklage gegen die Person an, die alsdann des Falschums beschuldigt wird.

**) Ein Beispiel wird die Sache deutlicher machen. Peter erklärt in einer Urkunde, daß er dem Paul eine jährliche Rente von hundert Franken schuldig sei, wovon die Rückstände bis auf den heutigen Tag bezahlt sind. Dieser Ausdruck: wovon die Rückstände bezahlt sind, ist bloß beiläufig, bloß angehend (*enonciatif*), weil nicht dabei gesagt ist, daß Paul bekannt, sie empfangen zu haben; er beweiset indessen die Bezahlung, weil er mit der eigentlichen Verfügung in gerader Verbindung steht.

***) Reverse (*contre-lettres*) sind geheime Verabredungen der Theile, wodurch sie einen förmlich eingegangenen Vertrag oder eine Clausel desselben wieder aufheben, oder erklären, daß der Vertrag ihnen nicht ernst gewesen u. s. w.

§. II.

Von Privaturkunden.

Art. 1322. Privaturkunden, wenn sie anerkannt sind von demjenigen, dem sie entgegengesetzt werden, oder auch wenn sie gehörig für anerkannt gehalten werden, haben unter denjenigen, die sie unterschrieben haben, so wie unter ihren Erben und denen, die sie vertreten, den nämlichen Glauben, wie öffentliche Urkunden.

1323. Derjenige, dem eine Privaturkunde entgegengesetzt wird, muß seine Schrift oder Unterschrift entweder förmlich anerkennen oder abläugnen.

Seine Erben oder Vertreter können sich aber mit der Erklärung begnügen, daß sie die Schrift oder Unterschrift dessen, den sie vertreten, nicht kennen.

1323. In dem Falle, wo ein Theil seine Schrift oder Unterschrift abläugnet, und wo seine Erben oder sonstigen Vertreter erklären, daß sie sie nicht kennen, wird ihre Aussmittlung von Gerichtswegen verordnet.

1325. Privaturkunden, wenn sie zweiseitige Verabredungen enthalten, sind nur in so weit gültig, als davon so viele Originalien sind gemacht worden, als Parteen vorhanden sind, die ein verschiedenes Interesse haben.

Haben alle Theile ein und dasselbe Interesse, so ist ein Original hinreichend.

Jedes Original muß die Zahl der Originalien enthalten, welche davon gemacht worden sind.

Hat indessen jemand seinerseits die Verabredung, welche die Urkunde enthält, erfüllt: so kann er die Einrede nicht mehr entgegen setzen, daß dieselbe nicht vermesse, die Urkunde sei in doppeltem, dreifachem u. s. w. Original gemacht.

1326. Einseitige Urkunden, Billette oder Handscheine unter Privatunterschrift, wodurch ein Theil allein sich verbindet, dem andern eine Summe Geldes oder eine Sache, deren Werth sich bestimmen läßt, zu entrichten, müssen ganz von der Hand dessen geschrieben sein, der sie unterzeichnet; wenigstens muß er nebst seiner Unterschrift mit seiner eigenen Hand ein Gut für, oder Genehmigt geschrieben haben, wel-

ches in Buchstaben (nicht in Ziffern) die Summe oder die Quantität der Sache enthält.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Scheine, welche von Kaufleuten, Handwerkern, Ackerleuten, Winzern, Tagelöhnern und Arbeitsleuten ausgestellt werden.

1327. Wenn die in der Urkunde selbst ausgedruckte Summe von der in dem Gut für ausgedruckten Summe verschieden ist: so wird vermuthet, daß der Schuldner sich zu der kleinern Summe verbunden habe. Und dies wird auch selbst dann vermuthet, wenn Beides, die Urkunde und das Gut für, ganz von der Hand des Verpflichteten geschrieben ist; es sei denn, daß bewiesen werde, auf welcher Seite der Irrthum sich befindet.

1328. Gegen jede dritte Person haben Privaturkunden nur ein sicheres Datum von dem Tage an, wo sie einregistrirt worden, von dem Tage an, wo derjenige oder einer von denen, welche die Urkunden unterschrieben haben, gestorben ist, oder von dem Tage an, wo ihr wesentlicher Inhalt vorkommt und ausgemittelt ist in Urkunden, die von öffentlichen Personen aufgenommen sind, wie z. B. in Versiegelungsurkunden oder Inventarien.

1329. Kaufmannsbücher beweisen gegen Personen, die nicht Kaufleute sind, die darin verzeichneten Lieferungen nicht. Jedoch hat in ihrer Rücksicht Statt, was weiter unten vom Eide gesagt wird.

1330. Kaufmannsbücher beweisen gegen die Kaufleute selbst. Wer sich ihrer aber bedienen will, kann ihren Inhalt nicht trennen, und dasjenige als nicht verzeichnet gehalten wissen wollen, was sie seinem Auspruche Widersprechendes enthalten.

1331. Hausverzeichnisse und Hauspapiere geben demjenigen keinen Titel, der sie geschrieben hat. Sie beweisen aber gegen ihn: 1stens, so oft sie eine empfangene Zahlung enthalten, 2tens, wenn darin ausdrücklich vermeldet wird, daß die Aufzeichnung geschehen ist, um den Abgang eines Titels oder einer Urkunde zu Gunsten eines Andern zu ersetzen, für welchen darin die Existenz eines Rechtes angegeben ist.

1332. Wenn der Gläubiger unten, oder hinten auf, oder auch zur Seite einer Urkunde etwas geschrieben hat,

woraus sich die Befreiung des Schuldners ergeben kann; so hat das Geschriebene Beweiskraft, obschon der Gläubiger es nicht unterzeichnet noch datirt hat. In diesem Falle wird aber erfordert, daß letzterer immer im Besitze der Urkunde gewesen sei.

Eben so verhält es sich, wenn der Gläubiger etwas unter, oder hinten auf, oder zur Seite der doppelten Ausfertigung einer Urkunde, oder einer Quittung geschrieben hat, vorausgesetzt, daß sich dieses Duplum in den Händen des Schuldners befinde.

§. III.

Von Kerbhölzern.

Art. 1333. Die Kerbhölzer, wenn sie auf ihre Stahlen passen, haben Beweiskraft unter Personen, die gewöhnlich auf solche Art die Lieferungen bescheinigen, die sie im Kleinen entweder geben oder empfangen *).

§. IV.

Von Urkunden in Abschrift.

Art. 1334. Abschriften oder Copieen, wenn die Originalurkunde noch vorhanden ist, beweisen weiter nichts, als was auch letztere enthält. Die Vorlegung des Originals kann in diesem Falle allezeit verlangt werden.

1335. Wenn die Originalurkunde nicht mehr vorhanden ist, so beweisen die Abschriften nach folgenden Unterscheidungen:

1stens. Die ersten Ausfertigungen (grosses) haben den nämlichen Glauben, wie das Original. Eben so verhält es sich mit Abschriften, welche gemacht sind auf obrigkeitlichen Befehl in Gegenwart der Theile, oder nach gehöriger Vorbescheidung derselben, oder auch mit Abschriften, die in Gegenwart der Theile und mit ihrer beiderseitigen Bewilligung verfertigt sind.

*) Wenn zwei Personen zwei Stücke Holz gebrauchen, um durch auf einander passende Einschnitte zu bezeichnen, was einer dem andern liefert, z. B. die Zahl Brode: so heist der Theil des Holzes, den der Krämer oder Kaufmann u. s. f. behält, Kerbholz, und der Theil, den der Abnehmer oder Schuldner behält, Stahlen.

2tenß. Abschriften, welche gemacht sind ohne obrigkeitlichen Befehl, oder ohne Bewilligung der Parteien, und nach Ablieferung der ersten Ausfertigungen, und zwar auf die Urschrift der Urkunde von dem Notar, der sie aufgenommen hat, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von öffentlichen Beamten, welche in dieser ihrer Eigenschaft die Abschriften in Verwahr haben, können, falls das Original verloren gegangen, beweisen, wenn sie alt sind.

Sie werden als alt betrachtet, wenn sie mehr als dreißig Jahre haben.

Sind sie weniger als dreißig Jahre alt, so können sie höchstens den Anfang eines schriftlichen Beweises liefern.

3tenß. Wenn die nach dem Original gemachten Abschriften nicht von dem Notar gemacht sind, der es angefertigt, oder von einem seiner Nachfolger im Amte, oder von irgend einer öffentlichen Person, die in dieser ihrer Eigenschaft die Originalurkunden in Verwahrung haben: so können sie nur als Anfang eines schriftlichen Beweises dienen, sie mögen so alt sein, wie sie wollen.

4tenß. Abschriften von Abschriften können, je nachdem die Umstände sind, als simple Aufklärungsmittel angesehen werden.

1336. Der Umstand, daß eine Urkunde in die öffentlichen Register eingetragen ist, kann bloß zum Anfange eines schriftlichen Beweises dienen. Aber selbst hierzu wird erfordert:

1tenß, daß es kundig sei, daß alle Originalien des Notars von dem Jahre, worin die Urkunde gemacht zu sein scheint, verloren gegangen sind, oder daß man beweise, das Original einer solchen Urkunde sei durch einen besondern Zufall verloren gegangen;

2tenß, daß ein von dem Notar geführtes regelmäßiges Verzeichniß (Repertorium) vorhanden sei, woraus sich beweiset, daß die Urkunde unter dem nämlichen Datum angefertigt worden.

Treffen diese beiden Umstände zusammen, und wird daher der Beweis durch Zeugen zugelassen, so müssen die Personen,

die bei der Urkunde Zeugen gewesen sind, nothwendig abgehört werden, wenn sie noch im Leben sind.

§. V.

Von Anerkennungs- und Bestätigungs-Acten.

Art. 1337. Urkunden, wodurch eine frühere Urkunde anerkannt wird, befreien nicht von der Nothwendigkeit, die ursprüngliche Urkunde aufzulegen, ausgenommen, wenn darin der Inhalt der frühern Urkunde besonders angeführt ist.

Was sie mehr, als der ursprüngliche Titel enthalten, so wie das, was sich darin von der ersten Urkunde Verschiedenes findet, ist ohne alle Wirkung.

Wenn indessen mehrere übereinstimmende Anerkennungs-urkunden vorhanden wären, denen noch der Besitzstand zu Hülfe käme, und wenn dabei eine von den Anerkennungs-urkunden von dreißig Jahren her datirt wäre: so könnte der Gläubiger von Auflegung des ursprünglichen Titels los gesagt werden.

1338. Eine Urkunde, die dazu dienen soll, eine Verbindlichkeit anzuerkennen oder zu genehmigen, gegen welche das Gesetz die Klage auf Nichtigkeit oder Umstößung zuläßt, ist nur dann gültig, wenn sich folgende drei Punkte darin finden: der wesentliche Inhalt jener Verbindlichkeit, die Erwähnung des Grundes, den die Klage auf Umstößung haben kann, und die Willenserklärung, den Fehler wieder gut zu machen, worauf jene Klage gegründet war.

Ist keine Bestätigungs- oder Genehmigungsurkunde vorhanden, so ist es genug, daß die Verbindlichkeit freiwillig erfüllt worden ist nach dem Zeitpunkte, wo die Verbindlichkeit gültiger Weise bestätigt oder genehmigt werden konnte.

Wer eine Verbindlichkeit bestätigt, genehmigt, oder freiwillig erfüllt hat unter den Formen und zu einer Zeit, welche das Gesetz bestimmt, hat eben dadurch Verzicht geleistet auf alle Rechtsmittel und Einreden, die man ihr entgegen setzen könnte, jedoch ohne Nachtheil der Rechte eines jeden Dritten.

1339. Der Geschenkgeber kann durch keinen Bestätigungs-act die Mängel einer Schenkung unter Lebenden wieder gut machen. Ist sie ihrer Form nach nichtig, so muß sie in der gesetzlichen Form wieder erneuert werden.

1340. Erben oder sonstige Vertreter des Geschenkgebers, wenn sie nach seinem Tode seine Schenkung bestätigen oder genehmigen, oder sie freiwillig erfüllen, leisten dadurch Verzicht auf ihr Recht, ihr die Fehler der Form entgegen zu setzen, so wie auf jede andere Einrede.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Vom Zeugenbeweis.

Art. 1341. So oft der Gegenstand einer Verabredung die Summe oder den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt, und selbst beim freiwilligen Verwahrungsvertrage, muß dieselbe in einem notariellen Aufsatze oder in einem Scheine unter Privatunterschrift schriftlich abgefaßt werden; und gegen dieselbe ist kein Zeugenbeweis zulässig, der dahin zielt, etwas wider oder noch über den Inhalt solcher Urkunden zu beweisen, oder etwas zu beweisen, das angeblich vor, während, oder nach der Verabredung gesagt worden sein soll, selbst wenn es auf eine Summe oder einen Werth von weniger als hundert fünfzig Franken ankommt.

Dies gilt jedoch in Handelsachen nur in so weit, als die darüber ergangenen Gesetze nicht ein Anderes verordnen.

1342. Obige Regel findet ihre Anwendung auch in dem Falle, wo nicht bloß auf ein Capital, sondern zugleich auf Zinsen geklagt wird, und beide zusammen genommen, Capital und Zinsen, die Summe von hundert fünfzig Franken übersteigen.

1343. Wer einmal eine Klage angestellt hat auf einen Gegenstand von mehr als hundert fünfzig Franken, kann nachher nicht mehr zum Zeugenbeweis zugelassen werden, wenn er auch seine ursprüngliche Forderung herabsetzen wollte.

1344. Auch in dem Falle ist der Beweis durch Zeugen nicht zulässig, wo zwar der Gegenstand der Klage weniger als hundert fünfzig Franken macht, wo aber erklärt wird, daß die geforderte Summe entweder der Rückstand einer Forderung ist, die nicht schriftlich bewiesen ist, oder auch nur, daß sie einen Theil einer solchen Forderung ausmacht.

1345. Wenn in der nämlichen Instanz eine Partie mehrere Forderungen macht, wofür kein schriftlicher Beweis vor-

handen ist, und diese Forderungen zusammen genommen mehr als hundert fünfzig Franken betragen, so ist dafür ebenfalls kein Zeugenbeweis zulässig, obschon etwa der Kläger vorgibt, daß seine Forderungen verschiedene Quellen haben, und zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Ausgenommen ist der Fall, wo solche verschiedene Ansprüche durch Erbfolge, Schenkung, oder sonst, von verschiedenen Personen herrühren.

1346. Alle Forderungen, wenn sie nicht durchaus schriftlich bewiesen sind, welchen Namen sie übrigens haben mögen, müssen in einer und der nämlichen Ladung aufgeführt werden; nach dieser ersten Ladung sind alle andern Forderungen, wofür kein schriftlicher Beweis vorhanden ist, nicht mehr zulässig.

1347. Obige Regeln leiden in dem Falle eine Ausnahme, wo ein Anfang eines schriftlichen Beweises vorhanden ist.

Man nennt Anfang eines schriftlichen Beweises jede Schrift, welche von der Person herkommt, gegen die man klagt, oder von jemanden, den sie vertritt, und welche die angegebene Thatsache wahrscheinlich macht.

1348. Auch leiden jene Regeln eine Ausnahme, so oft es dem Gläubiger unmöglich war, sich von der zu seinem Vortheil eingegangenen Verbindlichkeit einen schriftlichen Beweis zu verschaffen.

Diese zweite Ausnahme tritt ein:

1stens bei Verbindlichkeiten, die aus den vertragähnlichen Handlungen und aus den vergehen- oder verbrechenähnlichen Handlungen entstehen;

2stens, bei nothwendigen Hinterlegungen, die in Brand, Einsturz, öffentlichen Unruhen oder Schiffbruch, so wie von Reisenden in den Herbergen geschehen, alles nach der Beschaffenheit der Personen und den Umständen der Thatsache;

3stens, bei Verbindlichkeiten, die entstanden sind bei unvorgesehenen Zufällen, wo es unmöglich war, schriftliche Aufträge zu machen;

4stens in dem Falle, wo der Gläubiger den Titel, der ihm zum schriftlichen Beweise diente, verloren hat, und zwar durch einen ungefähren, unvorgesehenen Zufall, der von einer höhern Gewalt herrührte.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Vermuthungen.

Art. 1349. Vermuthungen sind Folgerungen, welche das Gesetz oder der Richter aus einer bekannten Thatsache auf eine andere, ihm unbekannte Thatsache zieht.

§. I.

Von gesetzlichen Vermuthungen.

Art. 1350. Hat das Gesetz selbst, und besonders mit einer gewissen Handlung, oder mit einer gewissen Thatsache die Vermuthung verbunden, daß sie so und nicht anders geschehen sei, so heißt sie gesetzlich. Vergleichen sind:

1stens Handlungen, die das Gesetz für nichtig erklärt, weil es, nach ihrer Beschaffenheit allein, vermuthet, daß sie geschehen sind, um seine Verfügungen zu umgehen;

2stens die Fälle, wo das Gesetz erklärt, daß aus gewissen bestimmten Umständen sich ein Eigenthumsrecht oder die Befreiung ergebe;

3stens die Kraft, die das Gesetz der abgeurtheilten Sache beilegt;

4stens die Kraft, welche es dem Geständnisse einer Partie oder ihrem Eide beilegt.

1351. Was nun die Kraft der abgeurtheilten Sache betrifft, so hat sie nur in Absicht dessen Statt, was den Gegenstand des Urtheils eigentlich ausgemacht hat. Um sich darauf berufen zu können, wird erfordert, daß die eingeklagte Sache die nämliche sei; daß sich die Forderung auf die nämliche Ursache gründe; daß die Forderung unter den nämlichen Parteen die nämliche sei, und daß sie gemacht sei von ihnen und gegen sie in der nämlichen Eigenschaft.

1352. Wer zu seinem Vortheil eine gesetzliche Vermuthung anführen kann, ist jedes andern Beweises überhoben.

Kein Gegenbeweis ist zulässig gegen eine gesetzliche Vermuthung, so oft das Gesetz, gestützt auf eine solche Vermuthung, gewisse Handlungen für nichtig erklärt, oder die gerichtliche Klage verweigert; es sei denn, daß es den Gegenbeweis vors

behalten habe, und mit Ausnahme dessen, was weiter unten vom gerichtlichen Eide und vom gerichtlichen Geständnisse gesagt wird.

§. II.

Von nicht gesetzlichen Vermuthungen.

Art. 1353. Nichtgesetzliche Vermuthungen sind der Einsicht und Klugheit des Richters überlassen, der sie nicht zulassen darf, als wenn sie wichtig, schließend und übereinstimmend sind, und in den Fällen allein, wo das Gesetz den Beweis durch Zeugen zuläßt; ausgenommen, wenn der Act angefochten wird wegen Betrugs oder Ueberlistung.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Vom Geständnisse der Partie.

Art. 1354. Das Geständniß, welches man einer Partie entgegensetzt ist entweder gerichtlich oder außergerichtlich.

1355. Auf ein bloß mündliches außergerichtliches Geständniß kann man sich nicht berufen, so oft es auf eine Forderung ankommt, für deren Begründung kein Zeugenbeweis zulässig wäre.

1356. Das gerichtliche Geständniß ist eine Erklärung, die eine Partie oder ihr besonderer Bevollmächtigter vor Gericht abgibt.

Es hat volle Beweiskraft gegen den, der es gethan hat. Es kann gegen ihn nicht getheilt werden *).

Es kann nicht widerrufen werden, ausgenommen, wenn bewiesen wird, daß man es deswegen gethan, weil man sich in einer Thatsache geirrt hat. Es kann aber nicht widerrufen werden unter dem Vorwand eines Rechtsirrthums.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Vom Eide.

Art. 1357. Es gibt zwei Arten des gerichtlichen Eides: Istens den Eid, den ein Theil dem andern zuschiebt, damit danach die Sache geurtheilt und entschieden werde; man nennt

*) D. h. der Gegentheil kann nicht fordern, daß von dem Geständnisse dasjenige bloß als bewiesen angenommen werde, was ihm darin vortheilhaft ist, und nicht auch dasjenige, was es etwa für ihn Nachtheiliges enthält.

ihn den Entscheidungseid; 2tens den Eid, welchen der Richter von Amts wegen einem oder dem andern Theile zuschiebt.

§. I.

Von dem Entscheidungseide.

Art. 1358. Der Streit mag sein, worüber er wolle, immer kann, um ihn zu entscheiden, der Entscheidungseid zugeschoben werden.

1359. Um ihn indessen einem Theile zuschieben zu können, muß es auf eine dem Theile, dem man ihm zuschiebt, persönliche Thatsache ankommen.

1360. Man kann ihn zuschieben, der Rechtshandel mag gediehen sein, wohin er wolle, und selbst wenn kein Anfang eines schriftlichen Beweises von der Forderung oder der Einrede vorhanden ist, die man durch ihn beenden will.

1361. Wenn jemanden der Eid zugeschoben wird, und dieser ihn verweigert, oder ihn seinem Gegner nicht zurückschiebt; oder wenn der Gegner, dem er zurückgeschoben worden, ihn verweigert: so ist in beiden Fällen eine nothwendige Folge der Weigerung, daß er in seiner Klage oder Einrede unterliege.

1362. Der Eid kann nicht zurückgeschoben werden, wenn die Thatsache, worauf es ankommt, nicht die Thatsache der beiden Theile, sondern demjenigen bloß persönlich ist, dem der Eid zugeschoben war.

1363. Ist der zugeschobene oder zurückgeschobene Eid einmal geleistet, so kann der Gegner mit dem Beweise, daß er falsch sei, nicht zugelassen werden.

1364. Hat der Gegner erklärt, daß er bereit sei, den Eid zu leisten, so kann der Theil, der ihn ihm zugeschoben oder zurückgeschoben hat, seine Erklärung nicht mehr zurücknehmen.

1365. Der geleistete Eid hat anders keine Beweiskraft, als zu Gunsten dessen, der ihn zugeschoben hat, oder gegen ihn, und zu Gunsten seiner Erben und sonstigen Vertreter, oder gegen sie.

Ist indessen derjenige, der dem Schuldner den Eid zugeschoben hat, einer von mehreren solidarischen Gläubigern, so wird dadurch der Schuldner nur für den Theil dieses Gläubigers befreit.

Der Eid, der dem Hauptschuldner zugeschoben wird, befreit auch die Bürgen.

Der Eid, den man einem von mehreren ohne Theilung verpflichteten Schuldnern zugeschoben, kommt den übrigen Mitschuldnern zu Gute.

Der Eid endlich, den man dem Bürgen zugeschoben, nützt dem Hauptschuldner.

In diesen beiden letzten Fällen nützt aber der Eid des solidarischen Mitschuldners oder des Bürgen den übrigen Mitschuldnern oder dem Hauptschuldner nur dann, wenn die Zuschreibung geschehen ist über die Schuld selbst, nicht aber, wenn sie geschehen ist über die Thatsache der Ungetheiltheit oder Bürgschaft.

S. II.

Von dem von Amts wegen zugeschobenen Eide.

Art. 1366. Es steht dem Richter frei, einem von beiden Theilen den Eid zuzuschieben, zu dem Zwecke, damit entweder davon die Entscheidung des Prozesses abhänge, oder damit sich danach der Ertrag der zu- oder abzusprechenden Summe bestimme.

1367. Der Richter kann aber von Amts wegen den Eid, es komme nun dabei auf die Klage selbst, oder auf eine ihr entgegengesetzte Einrede an, nicht zuschieben, als unter den zwei folgenden Bedingungen. Es wird nämlich dazu erfordert: 1stens, daß die Klage oder Einrede nicht schon völlig bewiesen, und 2tens, daß sie hinwieder auch nicht ganz von Beweisen entblößt sei.

Außer diesen beiden Fällen ist der Richter verbunden, die Forderung oder Klage entweder geradeweg zuzurtheilen oder abzuweisen.

1368. Wenn der Richter von Amts wegen einem von beiden Theilen den Eid zuschiebt, so kann dieser ihn dem andern nicht zurückschieben.

1369. Es steht dem Richter nicht frei, dem Kläger den Eid zuzuschieben, um den Werth der eingeklagten Sache zu bestimmen, wenn es noch möglich ist, zur Ausmittlung desselben auf eine andere Art zu gelangen.

Ist dies aber nicht möglich, so muß der Richter selbst in diesem Falle die Summe bestimmen, bis zu deren Ertrag der Eid des Klägers Beweiskraft haben soll.

V i e r t e r T i t e l .

Von den Verbindlichkeiten, welche ohne Verabredung entstehen *).

Art. 1370. Es gibt gewisse Verbindlichkeiten, die entstehen, ohne daß eine förmliche Vereinbarung zum Grunde liegt, weder von Seiten dessen, der sich verbindet, noch von Seiten dessen, gegen den er sich verbindet.

Einige von diesen Verbindlichkeiten haben ihren Grund in einer bloßen gesetzlichen Anordnung, andere in einer dem Verpflichteten persönlichen Thatsache.

Zu der ersten Art gehören die unwillkürlich übernommenen Verpflichtungen, wie die wechselseitigen Verbindlichkeiten anschließender Eigenthümer, jene der Vormünder und sonstigen Verwalter, bei denen es nicht steht, einen ihnen angetragenen Dienst auszuschlagen.

Die Verbindlichkeiten, welche in einer dem Verpflichteten persönlichen Thatsache ihren Grund haben, entstehen aus den vertragähnlichen Handlungen, oder aus den vergehen- oder verbrechenähnlichen Handlungen, und diese sind der Gegenstand des gegenwärtigen Titels.

E r s t e s C a p i t e l .

Von vertragähnlichen Handlungen **).

Art. 1371. Vertragähnliche Handlungen sind Handlungen des Menschen, die ganz von seiner Willkühr abhängen, woraus aber irgend eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten, oft auch eine wechselseitige Verbindlichkeit beider Theile, entsteht.

*) Gesetz vom 19. Pluviose 12. Jahrs (9. Februar 1804), prom. d. 29. des nämlichen Monats (19. Februar 1804).

**) Quasi-contrats.

1372. Wer das Geschäft eines Andern freiwillig treibt, der Eigenthümer mag nun darum wissen oder nicht, übernimmt stillschweigend die Pflicht, das Geschäft, des er angenommen, fortzusetzen, und zu endigen, bis der Eigenthümer sich im Stande befindet, selbst dafür zu sorgen. Er muß ebenfalls alles das übernehmen und besorgen, was von einem solchen Geschäfte abhängt und damit nothwendig verbunden ist.

Er unterwirft sich stillschweigend allen Verbindlichkeiten, die ihm obliegen würden, wenn ihm der Eigenthümer einen ausdrücklichen Auftrag gegeben hätte.

1373. Er ist verbunden, seine Verwaltung fortzusetzen, wenn auch der Herr vor beendigtem Geschäfte zu sterben käme, und zwar so lange, bis der Erbe die Leitung desselben selbst übernehmen kann.

1374. Bei Führung eines solchen Geschäftes hat er alle Sorgfalt anzuwenden, die ein guter Hausvater gewöhnlich anwendet.

Je nachdem indessen die Umstände sind, die ihn bewogen haben, sich mit dem Geschäfte zu befassen, ist der Richter befugt, die Schadloshaltung zu mildern, wozu der Herr wegen des Versehens oder der Nachlässigkeit des Verwalters ein Recht haben könnte.

1375. Hingegen muß der Herr von seiner Seite, wenn sein Geschäft wohl versehen worden ist, denjenigen Verbindlichkeiten Genüge leisten, welche der Verwalter in seinem Namen übernommen hat; er muß ihn entschädigen für alle persönlichen Verbindlichkeiten, die er eingegangen, und ihm alle nöthigen oder nützlichen Kosten ersetzen, die er gemacht hat.

1376. Wer wissend oder aus Irrthum etwas annimmt, was ihm nicht zukommt, verbindet sich, es demjenigen wieder zu geben, von dem er es ungebührlicher Weise bekommen hat.

1377. Hat jemand, der irrthümlich glaubte Schuldner zu sein, seine Schuld abgemacht, so hat er das Recht, sie von dem Gläubiger wieder zu fordern.

Dieses Recht hört aber auf in dem Falle, wo der Gläubiger zufolge einer solchen Zahlung seinen Schein oder Titel vernichtet hat. Dem Bezahler bleibt indessen in diesem Falle sein Recht gegen den eigentlichen Schuldner.

1378. War auf Seiten dessen, der empfangen hat unredliche Absicht, so muß er nicht nur das Capital erstatten, sondern auch die Zinsen oder Früchte, und zwar vom Tage der Zahlung an.

1379. Besteht die ungebüßrender Weise empfangene Sache in einem körperlichen, beweglichen oder unbeweglichen Gegenstande, so verpflichtet sich der Empfänger, sie in Natur zu erstatten, wenn sie noch vorhanden ist, oder ihren Werth, wenn sie durch seine Schuld zu Grunde gegangen oder verschlimmert ist. Er haftet sogar, wenn er sie unredlich empfangen hat, für ihren Verlust durch ungefähren Zufall.

1380. Hat der redliche Empfänger die Sache verkauft, so braucht er nur die Kauffschillinge zu erstatten.

1381. Wer nun auf diese Art eine Sache wieder bekommt, muß dem bisherigen Besitzer, selbst wenn er unredlich gewesen wäre, alle nöthigen und nützlichen Auslagen vergüten, die für Erhaltung der Sache gemacht sind.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den Vergehen und den verbrechenähnlichen Handlungen *).

Art. 1382. Jede von einem Menschen herrührende Thatfache, wodurch ein Anderer Schaden leidet, legt demjenigen, durch dessen Schuld sie geschehen ist, die Verbindlichkeit auf, ihn zu ersetzen.

1383. Jeder Mensch ist verantwortlich für den Schaden, den er nicht allein durch seine Handlung, sondern auch durch seine Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit verursacht hat.

1384. Man ist nicht nur für den Schaden verantwortlich, den man durch seine eigene Handlung verursacht, sondern auch für den Schaden, der verursacht wird durch Veranlassung der Personen, für die man haften muß, oder durch Veranlassung der Sachen, die man unter seiner Aufsicht hat.

Der Vater und, nach dem Tode des Mannes, die Mutter sind verantwortlich für den Schaden, den ihre minderjährigen Kinder veranlaßt haben, so lange sie bei ihnen wohnen.

*) Délits et quasi-délits.

Die Herren, so wie diejenigen, die jemanden irgend ein Geschäft anvertrauen, haften für den Schaden, der verursacht wird durch ihre Bedienten, so wie durch diejenigen, die sie anstellen, in den Verrichtungen, wofür sie dieselben gebraucht haben.

Lehrer, Erzieher und Handwerksleute haften für den Schaden, der verursacht wird von ihren Zöglingen und Lehrlingen während der Zeit, daß sie unter ihrer Aufsicht sind.

Obige Verantwortlichkeit hat immer Statt, wenn nicht die Eltern, Lehrer, Erzieher und Handwerksleute beweisen, daß sie die Thatsache nicht hindern konnten, welche diese Verantwortlichkeit veranlaßt.

1385. Der Eigenthümer eines Thieres, so wie derjenige, der es in Gebrauch hat, ist, so lange er es im Gebrauche hat, verantwortlich für allen Schaden, den das Thier verursacht, es mag nun unter seiner Aufsicht und Obhut gewesen, oder durchgegangen sein oder sich losgerissen haben.

1386. Der Eigenthümer eines Gebäudes ist verantwortlich für den Schaden, den der Einsturz desselben verursacht hat, wenn es entweder durch Mangel an gehöriger Unterhaltung, oder durch einen Fehler in der Anlage selbst eingestürzt ist.

F ü n f t e r T i t e l.

Von dem Ehecontracte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute *).

E r s t e s C a p i t e l.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1387. Das Gesetz schreibt der ehelichen Gesellschaft in Rücksicht des Vermögens keine Regeln vor, als in Ermangelung besonderer Verabredungen, und die Eheleute können solche Verabredungen auf jede beliebige Art und Weise treffen, wenn sie sich nur nach den hier unten folgenden Einschränkungen richten, und nichts darin verfügen, was den guten Sitten zuwider ist.

1388. Dem Ehemanne stehen nämlich gewisse Rechte zu, die ihren Ursprung haben in seiner Gewalt über die Person der Gattin und Kinder, oder die ihm gebühren als Haupt der Familie; dem leztlebenden von beiden Eheleuten stehen gewisse Rechte zu, vermöge des Titels von der väterlichen Gewalt, und vermöge des Titels von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft und der Emancipation; in Rücksicht aller dieser Rechte können die Eheleute nichts abändern, so wie auch nicht in Rücksicht auf die anbietenden Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzbuches.

1389. Es steht ihnen nicht frei, irgend eine Verabredung zu treffen, oder irgend einen Verzicht zu leisten, deren Zweck es wäre, die gesetzliche Ordnung in der Erbfolge zu ändern, entweder in Rücksicht auf sie selbst in der Erbfolge ihrer Kinder oder Abkömmlinge, oder in Rücksicht ihrer Kinder unter sich. Uebrigens soll hiedurch den Schenkungen unter Lebenden oder durch leztwillige Verordnung, wenn sie nach den Formen und in den Fällen, welche gegenwärtiges Gesetzbuch bestimmt, gemacht sind, kein Abbruch geschehen.

*) Gesetz vom 20. Pluviose 12. J. (10. Februar 1804); promulgiert den 30. des nämlichen Monats (20. Februar 1804).

1390. Alle örtlichen Gewohnheitsrechte, Gesetze und Statute, denen bisher die verschiedenen Theile des französischen Gebietes unterworfen waren, sind durch gegenwärtiges Gesetzbuch abgeschafft, und es ist daher den Eheleuten nicht mehr erlaubt, auf eine allgemein ausgedrückte Art zu verabreden, daß ihre eheliche Gesellschaft nach einem von solchen Gewohnheitsrechten, Gesetzen und Statuten sich reguliren solle.

1391. Jedoch mögen sie in allgemeinen Ausdrücken erklären, daß sie ihre eheliche Verbindung unter das Verhältniß, welches aus der Gütergemeinschaft entspringt, oder unter das Verhältniß, das aus Festsetzung des Brautschazes entspringt, setzen wollen.

Im ersten Falle, wenn sie sich unter das Verhältniß der Gütergemeinschaft gesetzt haben, werden die Rechte der Eheleute und ihrer Erben nach den Verfügungen des zweiten Capitels in gegenwärtigem Titel regulirt.

Im zweiten Falle, wenn sie sich unter das Verhältniß des Brautschazes gesetzt haben, werden ihre Rechte nach den Verfügungen des dritten Capitels regulirt *).

*) Der Titel von der Ehe im ersten Buche handelt von den persönlichen Verhältnissen der Eheleute; der gegenwärtige hat ihr Vermögen zum Gegenstande. Das Verhältniß, worin Eheleute in Rücksicht ihres Vermögens standen, war in Frankreich vor unserm Gesetzbuche hauptsächlich zweifach. In einem sehr beträchtlichen Theile desselben (*en pays coutumier*) war das Vermögen beider Eheleute, unter gewissen Ausnahmen, unter ihnen gemeinschaftlich, oder fiel in der Gütergemeinschaft, oder bei ihnen trat das Verhältniß die Gütergemeinschaft (*régime en communauté*) ein, wenn sie nicht ein anderes ausbedungen hatten; in dem andern Theile (*en pays de droit écrit*) hingegen ward der Braut oder angehenden Gattinn ein Brautshaz bestellt, oder die Braut bestellte sich ihn selbst; ihr Vermögen fiel nicht in die Gemeinschaft, oder ihre eheliche Verbindung trat in Absicht der Güter unter das Verhältniß des Brautshazes (*régime dotal*), wenn sie nicht ein anderes ausbedungen hatten, welches letztere jedoch in einigen Provinzen untersagt war. — Unser Gesetzbuch gibt den Eheleuten in dieser Hinsicht die uneingeschränkteste Freiheit; sie brauchen Keins von beiden Systemen anzunehmen; sie können eins von beiden festsetzen, und es dabei nach Belieben modificiren; sie können eins von beiden Systemen festsetzen ohne weitem Zusatz, wo dann das Gesetz die Wirkungen dieser Festsetzung regulirt; sie brauchen

1392. Die bloße Ausbedingung, daß die Frau sich gewisse Güter zum Brautshatz bestellte, oder daß sie ihr dazu bestellt werden, ist nicht hinlänglich, um diese Güter unter das Verhältniß des Brautshatzes zu setzen, es sei denn, daß dies in dem Ehecontracte ausdrücklich erklärt werde.

Eben so wenig folgt eine Unterwerfung unter das Verhältniß des Brautshatzes aus der bloßen Erklärung der Eheleute, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft heirathen, oder daß ihr Vermögen getrennt bleiben solle.

1393. In dem Falle, wo nicht besondere Verabredungen das Verhältniß der Gütergemeinschaft ausschließen, oder Abänderungen darin festsetzen, sind die Regeln, welche die erste Abtheilung des zweiten Capitels enthält, das gemeine Recht von Frankreich.

1394. Alle Eheverabredungen müssen schriftlich vor einem Notar abgefaßt werden, und zwar vor der Trauung.

1395. Nach der Trauung darf an denselben nichts mehr geändert werden.

1396. Will man vor der Trauung eine Aenderung damit vornehmen, so muß sie schriftlich geschehen, und in der nämlichen Form, wie der Ehecontract selbst.

Uebrigens sind alle vorgenommenen Veränderungen und Reverse ungültig, wenn nicht alle Personen, die bei Schließung des Ehecontractes Theile waren, zu einer und der nämlichen Zeit dabei gegenwärtig sind und darein willigen.

1397. In Rücksicht auf jeden Dritten sind dergleichen Veränderungen und Reverse oder Gegenschaine ohne alle Wirkung, wenn sie nicht unmittelbar nach der Urschrift des Ehecontractes folgen, obschon übrigens dabei die Formen des vorgehenden Artikels beobachtet worden, und der Notar darf weder feierliche noch sonstige Ausfertigungen des Ehecontractes geben, ohne unmittelbar danach die vorgegangene Abänderung oder den Reverse ebenfalls zu schreiben. Im Uebertretungsfalle haftet der Notar den Theilen für allen Schaden,

endlich gar keine Verabredung zu treffen, in welchem Falle sie unter das Verhältniß der Gütergemeinschaft treten, wie solches im ersten Theile des zweiten Capitels des gegenwärtigen Titels bestimmt ist.

und können, nach Befinden, selbst größere Strafen gegen ihn verhängt werden.

1398. Der Minderjährige, der fähig ist, eine Ehe zu schließen, ist auch fähig, alle Verabredungen zu treffen, die bei Schließung derselben Statt haben können, und alle Verabredungen, die er dabei getroffen, so wie alle Schenkungen, die er dabei gemacht, sind gültig, wenn sie nur in Beistand jener Personen getroffen oder gemacht sind, deren Einwilligung zur Gültigkeit der Ehe selbst erforderlich ist.

Zweites Capitel.

Vom Verhältnisse der Gütergemeinschaft.

Art. 1399. Die Gütergemeinschaft, sie mag nun gesetzlich oder vertragmäßig sein, fängt an von dem Tage, wo die Trauung vor dem öffentlichen Beamten des Civilstandes geschehen ist. Es ist verboten, auszubedingen, daß sie zu einer andern Zeit anfangen solle.

Erste Abtheilung.

Von der gesetzlichen Gütergemeinschaft.

Art. 1400. Die gesetzliche Gütergemeinschaft entsteht durch die bloße Erklärung, daß man seine Ehe unter das Verhältniß der Gütergemeinschaft setze, oder auch dadurch, daß gar kein Contract gemacht wird; sie ist den Regeln unterworfen, welche in den sechs folgenden Abschnitten erklärt werden.

Erster Abschnitt.

Von dem activen und passiven Bestande der ehelichen Gütergemeinschaft.

§. I.

Von dem activen Bestande der Gütergemeinschaft *).

Art. 1401. Unter dem activen Bestande der Gütergemeinschaft ist begriffen:

*) D. h. von dem wirklichen Vermögen, den Forderungen u. s. w., die in die Gemeinschaft fallen, oder unter den Eheleuten gemeinschaftlich werden.

1stens alle bewegliche Habe, welche die Eheleute am Tage der Trauung besaßen, so wie alles bewegliche Gut, das ihnen während der Ehe zufällt, es sei durch Erbfolge oder durch Schenkung, wosern der Geschenkggeber das Gegentheil nicht ausdrücklich, verordnet hat;

2tens alle Früchte, Einkünfte, Zinsen und Rückstände, welcher Art sie immer sein mögen, welche die Eheleute während der Ehe einnehmen oder die ihnen während der Ehe fällig werden, ohne Unterschied, ob sie herkommen von Gütern, die ihnen zur Zeit der Trauung gehörten, oder von Gütern, die ihnen während der Ehe, unter welchem Titel es sein möge, anheim gefallen sind;

3tens alle unbeweglichen Güter, die während der Ehe erworben werden.

1402. Als Erwerb der Gütergemeinschaft, und zu derselben gehörig wird betrachtet, jedes unbewegliche Gut, wenn nicht erwiesen ist, daß einer von den Eheleuten das Eigenthum oder den gesetzlichen Besitz desselben bereits vor der Ehe hatte, oder daß es ihm nach der Trauung durch Erbfolge oder Schenkung zugefallen ist.

1403. Holzschläge und alles, was aus Steinbrüchen und Bergwerken gezogen wird, gehört zur Gütergemeinschaft, in so weit es als Gegenstand der Nutznießung betrachtet wird, nach den Regeln, welche unter dem Titel von der Nutznießung, dem Gebrauche und der Wohnung vorkommen.

Sind die Holzhäue, die nach Anleitung dieser Regeln während der Gütergemeinschaft geschehen konnten, nicht geschehen, so ist der Ehegenosse, der nicht Eigenthümer des Bodens war, oder seine Erben, desfalls zu einer Vergütung berechtigt.

Sind die Steinbrüche oder Bergwerke erst während der Ehe gangbar geworden, so fällt zwar, was daraus gezogen wird, in die Gemeinschaft, aber mit dem Beding der Vergütung oder Entschädigung gegen den Ehegenossen, der dazu ein Recht hat.

1404. Unbewegliche Güter, welche die Eheleute am Tage der Trauung besitzen, oder die ihnen während der Ehe durch Erbfolge zufallen, gehören nicht zur Gütergemeinschaft.

Wenn jedoch in dem Ehecontracte die Gütergemeinschaft ausbedungen ist, und einer von beiden zukünftigen Eheleuten nach einem solchen Ehecontracte, aber vor der wirklichen Trauung ein unbewegliches Gut an sich gebracht hat, so fällt das in diesem Zwischenraume also erworbene Gut in die Gütergemeinschaft; es sei denn, daß irgend eine besondere Clausel im Ehecontracte stehe, in deren Gefolg das unbewegliche Gut ist erworben worden, in welchem Falle es bei der Verabredung sein Bewenden haben mußte.

1405. Unbewegliche Güter, wenn sie während der Ehe bloß einem von beiden Ehegenossen geschenkt werden, fallen nicht in die Gütergemeinschaft, und gehören dem Geschenknehmer ausschließlich. Ausgenommen ist der Fall, wo in der Schenkung ausdrücklich verfügt wird, daß die geschenkte Sache zur Gütergemeinschaft gehören soll.

1406. Ein unbewegliches Gut, welches vom Vater, von der Mutter oder sonst einem aufsteigenden Verwandten, einem von beiden Eheleuten überlassen oder abgetreten wird, entweder um sich gegen ihn einer Verbindlichkeit zu entledigen, oder zu dem Zwecke, daß er damit fremden Personen die Schulden des Geschenkgebers bezahle, fällt nicht in die Gütergemeinschaft, und hat in dieser Hinsicht Vergütung oder Entschädigung Statt.

1407. Wenn während der Ehe ein unbewegliches Gut getauscht wird gegen ein anderes unbewegliches Gut, welches einem von beiden Eheleuten ausschließlich gehörte, so fällt das eingetauschte Gut nicht in die Gemeinschaft, sondern tritt an die Stelle des Gutes, welches durch Tausch veräußert worden ist. Es hat aber auch hier eine Vergütung Statt, wenn auf einer Seite ein Mehrwerth ist *).

*) Mehrwerth, soult, ist bei Tauschverträgen vorhanden, wenn von zwei gegeneinander getauschten Stücken das eine mehr werth ist, als das andere. Das Gesetz verordnet, wie billig, daß die Gütergemeinschaft entschädigt werden müsse, wenn das durch Tausch erworbene Gut mehr werth ist, und mithin etwas hat herausgegeben werden müssen.

1408. Wenn während der Ehe ein Ehegenosse durch Versteigerung oder sonst einen Theil eines unbeweglichen Guts an sich bringt, das er mit einem andern ungetheilt besaß, so gehört der so erworbene Theil nicht zur gemeinsamen Erbschaft, und mithin nicht zur Gütergemeinschaft. Letztere aber muß entschädigt werden für die Summe, die sie zu jenem Zwecke hergegeben hat.

Ist es der Mann, der allein und in seinem eigenen persönlichen Namen ein unbewegliches Gut ganz oder zum Theil an sich bringt oder steigert, das seine Frau mit einem Dritten ungetheilt besaß, so hat bei Auflösung der Gütergemeinschaft die Frau die Wahl, ob sie das Gut der Gemeinschaft überlassen wolle, in welchem Falle letztere der Frau so viel schuldig wird, als ihr Theil in dem Preise beträgt, oder ob sie das unbewegliche Gut wieder an sich ziehen, und der Gemeinschaftsmasse den Erwerbspreis erstatten wolle.

§. II.

Von dem passiven Bestande der Gütergemeinschaft *) und den Klagen, die daraus gegen dieselben entspringen.

Art. 1409. Unter dem passiven Bestande der Gütergemeinschaft sind begriffen:

1stens alle beweglichen Schulden, womit die Eheleute am Tage ihrer Trauung beschwert waren, oder womit irgend eine Erbschaft beschwert ist, die ihnen während der Ehe zufällt; wobei sich aber von selbst versteht, daß die Gemeinschaft entschädigt werden müsse für jene beweglichen Schulden, welche irgend einem unbeweglichen Gute anleben, das einem von beiden Eheleuten persönlich gehört;

2tens alle Schulden, sowohl Capitalien als Rückstände oder Zinsen, welche während der Gütergemeinschaft entweder der Mann gemacht hat, oder die Frau mit Bewilligung des Mannes; mit Vorbehalt der Vergütung in den Fällen, wo sie Statt hat;

*) D. h. von den Schulden und sonstigen Verbindlichkeiten, welche die Eheleute gemeinschaftlich und aus dem gemeinschaftlichen Vermögen zu leisten haben.

3tens alle Rückstände und Zinsen von Renten oder passiven Schulden, welche einen von beiden Eheleuten allein angehen; aber bloß die Rückstände und Zinsen;

4tens alle aus einer Nutznießung entspringenden Reparationskosten unbeweglicher Güter, die nicht zur Gütergemeinschaft gehören;

5tens die Alimente der Eheleute, die Kosten der Erziehung und Unterhaltung der Kinder, und jede andere der ehelichen Verbindung anlebende Last.

1410. Was die beweglichen Schulden angeht, welche die Frau vor der Heirath gemacht hat, so fallen dieselben der Gütergemeinschaft nur dann zur Last, wenn sie durch eine authentische Urkunde, die früher, als die Trauung ist, bescheinigt sind, oder durch sonst eine Urkunde, die vor diesem Zeitpunkte ein sicheres Datum bekommen hat, entweder durch die Einregistrirung, oder durch den Tod eines von denjenigen Theilen, wovon die Urkunde unterschrieben ist.

Hat jemand an die Frau eine Forderung in Gefolg eines Scheines, der vor der Trauung kein sicheres Datum hatte, so kann er sie zwar auf Zahlung belangen, aber seine Klage nur geltend machen gegen das bloße Eigenthum ihres eigenen persönlichen unbeweglichen Vermögens.

Der Ehemann, der für seine Frau eine solche Schuld bezahlt zu haben behauptet, kann desfalls weder gegen seine Frau noch gegen ihre Erben eine Vergütung fordern.

1411. Schulden von bloß beweglichem Nachlasse, der während der Ehe den Eheleuten zufällt, fallen ganz der Gütergemeinschaft zur Last.

1412. Schulden aber von bloß unbeweglichem Nachlasse, der während der Ehe einem von beiden Eheleuten zufällt, hat die Gütergemeinschaft nicht zu vertreten. Die Gläubiger haben aber das Recht, ihre Forderung gegen die unbeweglichen Güter des besagten Nachlasses geltend zu machen.

Ist indessen dem Manne ein solcher Nachlaß zugefallen, so können die Gläubiger des Nachlasses ihre Forderungen entweder gegen alle dem Manne eigenen Güter, oder selbst gegen die Güter der Gemeinschaft geltend machen. In diesem zweiten Falle aber hat die Frau, oder ihre Erben, ein Recht zur Vergütung.

1413. Wenn die bloß unbewegliche Erbschaft der Frau anheim gefallen ist, und diese sie mit Bewilligung ihres Mannes

angenommen hat, so können die Erbschaftsgläubiger ihre Forderungen geltend machen gegen alle persönlichen Güter der Frau. Hat aber der Mann seine Einwilligung verweigert, und die Frau die Erbschaft angenommen bloß auf gerichtliche Ermächtigung, so können die Gläubiger, falls die unbeweglichen Güter der Erbschaft unzulänglich sind, ihre Rechte gegen nichts Anderes, als gegen das bloße Eigenthum der übrigen persönlichen Güter der Frau geltend machen.

1414. Wenn die Erbschaft, die einem von beiden Eheleuten angefallen ist, theils in beweglichen und theils in unbeweglichen Gütern besteht, so fallen die Schulden, womit sie beschwert ist, der Gemeinschaft nur so weit zur Last, als der Antheil reicht, den der bewegliche Nachlaß daran zu tragen hat, wobei auf den Werth dieses beweglichen Nachlasses in Vergleich mit dem Werthe des unbeweglichen Rücksicht genommen wird.

Worin nun jener Antheil bestehe, wird durch das Inventarium ausgemittelt. Für die Aufnahme dieses letztern hat der Mann für sich selbst zu sorgen, wenn die Erbschaft ihn persönlich angeht; er hat dafür zu sorgen als Leiter und Ermächtiger der Handlungen seiner Frau, wenn es auf eine Erbschaft ankommt, die ihr zugefallen ist.

1415. In Ermangelung eines Inventariums, und in allen Fällen, wo dieser Abgang die Frau benachtheiligt, kann sie, oder ihre Erben, bei Auflösung der Gemeinschaft ihre rechtlichen Vergütungen nachsuchen, und zu dem Ende beweisen, worin das nicht inventarisirte Vermögen bestand, und welchen Werth es hatte. Sie können diesen Beweis liefern durch Titel, Hauspapiere, und im Nothfalle sogar durch den gemeinen Ruf.

Der Mann kann zu diesem Beweise nie zugelassen werden.

1416. Ungeachtet der Verfügungen des Art. 1414, können die Gläubiger einer Erbschaft, die theils beweglich, theils unbeweglich ist, ihre Forderungen dennoch gegen die Güter der Gemeinschaft geltend machen, die Erbschaft mag nun dem Manne oder der Frau zugefallen, und in letzterm Falle mit Bewilligung des Mannes von ihr angenommen sein; alles mit Vorbehalt der gegenseitigen Vergütungen.

Eben so verhält es sich, wenn zwar die Frau die Erbschaft angenommen, aber nur mit gerichtlicher Ermächtigung, und dessen ungeachtet das bewegliche Gut der Erbschaft mit jenem der Gütergemeinschaft ist vermischt worden ohne vorläufiges Inventarium.

1417. Wenn die Frau eine solche Erbschaft bloß mit gerichtlicher Ermächtigung angenommen hat, indem der Mann seine Bewilligung versagte, und dieselbe gehörig ist inventarisiert worden: so können die Gläubiger ihre Ansprüche bloß gegen das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Erbschaft geltend machen, und, falls Beides zu ihrer Befriedigung nicht hinreicht, gegen das bloße Eigenthum des übrigen persönlichen Vermögens der Frau.

1418. Was in dem Art. 1411 und folgenden Artikeln über die Schulden einer Erbschaft verordnet worden, ist auch anzuwenden auf Schulden, die einer Schenkung anlebig sind.

1419. In Ansehung der Schulden, welche die Frau mit Bewilligung ihres Mannes gemacht hat, können die Gläubiger ihre Bezahlung nachsuchen, sowohl gegen die Güter der Gemeinschaft, als gegen die besondern Güter des Mannes oder der Frau; mit Vorbehalt der Vergütung, die der Gemeinschaft, oder der Entschädigung, die dem Manne gebührt.

1420. Schulden, welche die Frau bloß zufolge einer allgemeinen oder besondern Vollmacht ihres Mannes gemacht hat, fallen der Gemeinschaft zur Last; und der Gläubiger kann, um bezahlt zu werden, weder die Frau selbst, noch ihr persönliches Vermögen angreifen.

Zweiter Abschnitt.

Von Verwaltung der Gütergemeinschaft und den Wirkungen der Handlungen eines oder des andern Ehegenossen rücksichtlich der ehelichen Gesellschaft.

Art. 1421. Der Mann allein verwaltet die Güter der Gemeinschaft.

Er kann sie verkaufen, veräußern oder verpfänden ohne Beistand und Mitwirkung der Frau.

1422. Er kann unter Lebenden auf wohlthätige Art nicht über die unbeweglichen Güter der Gemeinschaft verfügen, noch

über die ganze bewegliche Habe, oder eine Quote derselben, es geschehe denn zur Einrichtung der gemeinschaftlichen Kinder.

Jedoch kann er über einzelne bewegliche Effecten wohlthätig verfügen, ohne Unterschied der Person, die er dabei bevorzuehlt; nur muß er sich dabei die Nutznießung nicht vorbehalten.

1423. Daß, was der Mann durch letztwillige Verordnungsung schenkt, darf seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Vermögen nicht übersteigen.

Hat er auf solche Art einen Gegenstand der Gemeinschaft verschenkt, so kann der Geschenknehmer ihn in Natur nicht verlangen, als in so weit er bei der Theilung unter das Loos der Erben des Mannes fällt. Wenn aber der geschenkte Gegenstand nicht unter das Loos der Erben des Mannes fällt: so muß dem Legatar der ganze Werth des geschenkten Gegenstandes vergütet werden, und die Vergütung wird von dem Theile genommen, den die Erben des Mannes an der Gütergemeinschaft haben, und von dem eigenen Vermögen des Mannes.

1425. Für Geldbußen, die gegen den Mann verhängt werden wegen Verbrechen, worauf der bürgerliche Tod nicht steht, ist das gemeinschaftliche Vermögen der Eheleute angreiflich, mit Vorbehalt der Vergütung, die alsdann der Frau gebührt. Für Geldbußen aber, die gegen die Frau verhängt werden, ist, so lange die Gütergemeinschaft dauert, nur das bloße Eigenthum ihres persönlichen Vermögens angreiflich.

1424. Verurtheilungen, welche gegen einen von beiden Eheleuten ergehen wegen eines Verbrechens, worauf der bürgerliche Tod steht, treffen nur den Antheil dieses Ehegenossen in der Gütergemeinschaft und sein eigenes persönliches Vermögen.

1426. Handlungen, welche die Frau ohne Bewilligung ihres Mannes vornimmt, obschon sie gerichtlich dazu ermächtigt ist, bestricken die Güter der Gemeinschaft mit keiner Verbindlichkeit, es sei denn, daß sie als öffentliche Handelsfrau, und in Rücksicht auf ihren Handel contrahire.

1427. Die Frau kann weder sich selbst, noch die Güter der Gemeinschaft verbinden, selbst nicht, um ihren Mann aus dem Gefängnisse zu ziehen, oder um ihren Kindern in

Abswesenheit ihres Mannes eine Einrichtung zu geben, wenn sie nicht vorläufig dazu gerichtlich ermächtigt ist.

1428. Der Mann hat die Verwaltung von allem Vermögen, das der Frau eigen und persönlich zugehört.

Er kann allein alle der Frau zustehende Klagen, die ihre bewegliche Habe oder den bloßen Besitz betreffen, anheben und verfolgen.

Er kann das persönliche unbewegliche Vermögen seiner Frau nicht veräußern, als mit ihrer Einwilligung.

Er ist verantwortlich für jede Verschlimmerung des persönlichen Vermögens seiner Frau, wenn die Verschlimmerung dadurch entstanden ist, daß er die nöthigen Handlungen der Erhaltung nicht vorgenommen hat.

1429. Hat der Mann allein über die Güter seiner Frau Pacht- und Miethverträge auf länger als neun Jahre geschlossen, so sind dergleichen Verträge im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft, in Rücksicht auf die Frau oder ihre Erben nicht länger verbindlich, als für die Zeit, welche von den ersten neun Jahren noch auszuhalten ist, wenn die ersten neun Jahre noch laufen; oder für die Zeit, welche von den folgenden neun Jahren noch auszuhalten ist, wenn sie angefangen haben zu laufen, und so weiter, dergestalt, daß der Pächter oder Miethsmann zu mehr nicht berechtigt ist, als die Zeit von neun Jahren, in denen er sich befindet, im Besitz zu bleiben.

1430. Pachtverträge von neun Jahren und darunter, welche der Mann allein in Rücksicht der Güter seiner Frau geschlossen oder erneuert hat, sind ungültig, wenn die Abschließung oder Erneuerung vor Ablauf der laufenden Pacht geschehen ist, und zwar mehr als drei Jahre vor diesem Ablauf, in so fern von Landgütern, und mehr als zwei Jahre vor diesem Ablauf, in so fern von Häusern die Rede ist. Ausgenommen wäre der Fall, wo vor Auflösung der Gütergemeinschaft die Erfüllung solcher Pachtverträge schon angefangen hätte.

1431. Eine Frau, die mit ihrem Manne in Angelegenheiten der Gemeinschaft oder ihres Mannes eine ungetheilte oder solidarische Verbindlichkeit übernommen hat, wird in Rücksicht auf ihren Mann als bloßer Bürge betrachtet, und

muß für die Verbindlichkeit, die sie übernommen hat, entschädigt werden.

1432. Auf die nämliche Art hat der Mann, der sich solidarisch oder auch sonst verbürgt, wenn seine Frau ein ihr eigenes unbewegliches Gut verkauft, gegen dieselbe ein Recht, welches er, wenn er beunruhigt wird, geltend machen kann entweder gegen ihren Theil in der Gemeinschaft, oder gegen ihre persönlichen Güter.

1433. Wenn ein unbewegliches Gut verkauft wird, das einem von beiden Eheleuten persönlich gehörte, oder wenn Grundgerechtigkeiten mit Gelde abgekauft werden, welche einem Erbe zustanden, das einem von beiden Eheleuten gehört, und der aus einem solchen Verkauf oder Abkauf eingegangene Preis in die Gemeinschaft geflossen ist, ohne daß in beiden Fällen eine Wiederanlegung *) Statt gehabt: so ist der Ehegenosse, dem das verkaufte unbewegliche Gut, oder die abgekaufte Grundgerechtigkeit gehörte, berechtigt, jenen Preis aus der Gütergemeinschaft vorab zu nehmen.

1434. In Ansehung des Mannes wird vermuthet, daß die Wiederanlegung geschehen sei, so oft er bei Erwerbung eines unbeweglichen Gutes erklärt hat, daß sie mit den Geldern geschehe, welche er aus dem Verkauf eines ihm eigenen unbeweglichen Gutes gezogen hat, und daß sie zu seinem Vortheil als Wiederanlegung dienen solle.

1435. In Ansehung der Frau ist es nicht genug, wenn der Mann bei der Erwerbung erklärt, daß das Gut angekauft worden aus den Geldern eines andern, der Frau zugehörigen Gutes, und daß sie zu ihrem Vortheil als Wiederanlegung dienen solle; sondern es wird noch erfordert, daß eine solche Wiederanlegung förmlich von der Frau sei angenommen worden. Hat die Frau eine solche Wiederanlegung nicht angenommen, so ist sie berechtigt, bei Auflösung der Gemeinschaft zu fordern, daß ihr der Werth ihres verkauften unbeweglichen Gutes vergütet werde.

*) Wiederanlegung (remploi) ist, wenn für die Gelder, welche aus dem Verkaufe eines dem Ehegenossen gehörigen unbeweglichen Gutes hergekommen sind, wieder ein anderes unbewegliches Gut angeschafft wird.

1436. Ist es nun der Mann, der Vergütung für den Werth eines ihm gehörigen Gutes zu fordern hat: so kann er seine Ansprüche bloß gegen die Gemeinschaftsmaße geltend machen; ist es hingegen die Frau: so kann sie, wenn die Güter der Gemeinschaft nicht zureichen, die persönlichen Güter des Mannes angreifen. In allen Fällen aber wird die Vergütung nach dem Verkaufe berechnet, man möge übrigens über den Werth des veräußerten Grundstückes vorbringen was man wolle.

1437. So oft aus der Gütergemeinschaft eine Summe Geldes genommen wird, um damit Schulden oder Lasten abzumachen, welche einen von den Eheleuten allein und persönlich angehen, wie zum Beispiel den Preis oder einen Theil von dem Preise eines ihm gehörigen unbeweglichen Gutes, den Abkaufspreis einer Grundgerechtigkeit, u. s. w., oder um sich damit wieder in den Besitz seiner persönlichen Güter zu setzen, dieselben zu erhalten oder zu verbessern, und überhaupt, so oft einer von den Ehegenossen einen ihm eigenen persönlichen Vortheil aus den Gütern der Gemeinschaft gezogen hat; so oft muß er die Gemeinschaft dafür entschädigen, oder ihr die verhältnißmäßige Vergütung angedeihen lassen.

1438. Wenn die Eltern ein gemeinschaftliches Kind ausgestattet haben, ohne dabei auszudrücken, wie viel jeder dazu beigetragen habe: so wird vermuthet, daß jeder die Hälfte dazu beigetragen habe, und hierbei kommt nicht in Betrachtung, ob die Ausstattung aus dem Vermögen der Gemeinschaft, oder ob sie aus den persönlichen Gütern eines von den Ehegenossen genommen oder versprochen worden.

Im zweiten Falle aber hat der Ehegenosse, von dem ein eigenes unbewegliches Gut, oder sonst ein Gegenstand zur Ausstattung ist gebraucht worden, das Recht gegen die Güter des andern Ehegenossen eine Entschädigung für die Hälfte der Ausstattung zu fordern; und bei Bestimmung dieser Entschädigung wird auf den Werth Rücksicht genommen, den der also hergegebene Gegenstand zur Zeit der Ausstattung hatte.

1439. Hat der Mann allein ein gemeinschaftliches Kind in Effekten der Gemeinschaft ausgestattet: so fällt die Ausstattung der Gemeinschaft zur Last. Und in dem

Falle, wo die Gemeinschaft von der Frau angenommen wird, muß sie die Hälfte der Ausstattung tragen, es sey denn, daß der Mann ausdrücklich erklärt habe, daß er die Ausstattung ganz, oder einen stärkern Theil als die Hälfte, auf sich nehme.

1440. Wer die Ausstattung bestellt hat, muß dafür bürgen; und die Zinsen davon laufen vom Tage der Trauung an, obschon für die wirkliche Zahlung ein Termin bestimmt, es sey denn, daß das Gegentheil verabredet worden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Auflösung der Gütergemeinschaft und einigen ihrer Folgen.

Art. 1441. Die eheliche Gütergemeinschaft wird aufgelöst, 1stens, durch den natürlichen Tod, 2stens, durch den bürgerlichen Tod, 3stens, durch die Ehescheidung, 4stens, durch die Scheidung von Bett und Tische, 5stens, durch die Gütertrennung.

1442. Die Gütergemeinschaft währt dadurch nicht fort, daß nach dem natürlichen oder bürgerlichen Tode des einen Ehegenossen der andere vernachlässigt, ein Inventarium zu errichten. In diesem Falle bleibt aber allen Beteiligten ihr Recht rücksichtlich des Bestandes der gemeinschaftlichen Güter und Effekten, und, um denselben zu beweisen, können sie sowohl Urkunden als den gemeinen Ruf brauchen.

Sind minderjährige Kinder vorhanden: so verliert der lebtebende Gatte, wenn er kein Inventarium macht, noch überdies den Genuß ihrer Einkünfte; und der beigeordnete Vormund, der versäumt hat, ihn zur Errichtung des Inventariums anzuhalten, haftet mit ihm solidarisch für alles, was den Minderjährigen gerichtlich zuerkannt wird.

1443. So viel die Gütertrennung betrifft, so kann sie nur von der Frau und gerichtlich nachgesucht werden, und zwar nur in dem Falle, wo ihr Brautscap in Gefahr ist, und wenn die Geschäfte ihres Mannes in solcher Unordnung sind, daß sich fürchten läßt, seine Güter werden nicht hinreichen, um ihre Wiedernahms- und sonstigen Rechte zu decken.

Jede freiwillige Gütertrennung ist nichtig.

1444. Damit die Gütertrennung, selbst wenn sie gerichtlich ausgesprochen ist, gültig sey, wird erfordert, daß sie wirklich vollzogen werde, nämlich durch die wirkliche Entrichtung der Wiedernahms- und sonstigen Rechte der Frau, daß die Entrichtung oder Zahlung durch eine öffentliche authentische Urkunde geschehe, daß sie bis zum Ertrag der Güter des Mannes reiche, oder wenigstens, daß sie durch wirkliche gerichtliche Verfolgungen vollzogen werde, und daß diese gerichtlichen Verfolgungen in den ersten fünfzehn Tagen nach ausgesprochener Gütertrennung anfangen, und daß sie nach dieser Zeit nicht unterbrochen werden.

1445. Jede Gütertrennung muß, ehe sie vollzogen wird, öffentlich kund gemacht werden, welches dadurch geschieht, daß sie auf einer dazu bestimmten Tafel in dem Hauptsaaie des Gerichts erster Instanz, und überdies, wenn der Mann ein Kaufmann ist, Wechsel- oder sonst Handelsgeschäfte im Großen treibt, in dem Hauptsaaie des Handelsgerichts seines Wohnorts, angeheftet wird. Geschieht dies nicht, so ist die Vollziehung nichtig.

Das Urtheil, welches die Gütertrennung ausspricht, greift zurück, und wirkt von dem Tage an, wo sie gefordert wird.

1446. Die persönlichen Gläubiger der Frau können ohne ihre Einwilligung die Gütertrennung nicht fordern.

Würde indessen der Mann bankerott: so können sie die Rechte ihrer Schuldnerin bis zum Betrag ihrer Forderungen geltend machen.

1447. Sehen die Gläubiger des Mannes, daß die Gütertrennung zum Nachtheil ihrer Rechte ausgesprochen wird: so können sie, obschon sie bereits vollzogen wäre, dagegen einkommen. Sie können selbst bei der Instanz, worin auf Gütertrennung geklagt wird, auftreten, um sie zu bestreiten.

1448. Die Frau, wenn sie die Gütertrennung bewirkt hat, muß zu den Kosten der Haushaltung und der Erziehung der gemeinschaftlichen Kinder beitragen, und zwar nach Verhältniß ihres Vermögens und des Vermögens ihres Mannes.

Sie muß diese Kosten ganz tragen, wenn dem Manne nichts übrig bleibt.

1449. Sobald die Frau vom Manne getrennt ist, die Trennung betreffe nun ihre Personen zugleich, oder ihre Güter allein: bekömmt sie die freie Verwaltung ihres Vermögens wieder.

Sie kann über ihre bewegliche Habe verfügen und sie veräußern.

Ihre unbeweglichen Güter aber kann sie nicht veräußern ohne Bewilligung ihres Mannes, oder, falls er seine Bewilligung verweigert, ohne gerichtliche Ermächtigung.

1450. Wenn die also getrennte Frau mit gerichtlicher Ermächtigung ein unbewegliches Gut veräußert hat: so haftet der Mann nicht dafür, daß der daraus gelöste Preis nicht gehörig ist angelegt oder wiederangelegt worden. Ein anderes wäre es, wenn er zu dem Contrakte mitgewirkt hätte, oder wenn bewiesen würde, daß er die Kauffschillinge empfangen habe, oder daß sie zu seinem Nutzen gediehen sind.

Er haftet dafür, daß die Kauffschillinge nicht sind angelegt oder wiederangelegt worden, wenn der Verkauf in seiner Gegenwart und mit seiner Bewilligung geschehen ist; er haftet aber nicht dafür, daß die Anlegung auch nützlich sey.

1451. Die Gemeinschaft, die aufgelöst worden ist durch Trennung von Bett und Tisch *), oder durch Trennung der Güter allein, kann wieder hergestellt werden durch beiderseitige Einwilligung.

Sie kann aber nicht anders wieder hergestellt werden, als durch einen notariellen Akt, wovon die Urschrift bleibt; und eine Ausfertigung davon muß in der durch den Art. 1445 vorgeschriebenen Form angeheftet werden.

In diesem Falle wirkt die wieder hergestellte Gütergemeinschaft wieder vom Tage der Trennung an, und die Sachen kommen in den nämlichen Stand, als wenn nie eine Trennung geschehen wäre; ohne Nachtheil jedoch der Vollziehung jener Handlungen, die etwa die Frau in die-

*) Welche allezeit die Trennung der Güter nach sich zieht, Art. 311.

sem Zwischenraume vorgenommen hat, und wozu sie der Art. 1449 berechnete.

Die Bedingungen, worunter die Gütergemeinschaft wieder hergestellt wird, müssen die nämlichen seyn, wie diejenigen, die sie vorher regulirten. Wären sie davon verschieden, so ist die Verabredung nichtig.

1452. Die Gemeinschaft mag aufhören durch Ehescheidung, durch Scheidung von Bett und Tische, oder durch Gütertrennung allein, sie macht die Rechte nicht fällig, welche die Frau in dem Falle hat, wo sie den Mann überlebt; aber sie behält die Befugniß, dieselben geltend zu machen bei dem natürlichen oder bürgerlichen Tode ihres Mannes.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der Annahme der Gütergemeinschaft, der Verzichtleistung darauf, mit den dahin einschlägigen Bedingungen.

Art. 1453. Nach aufgelöster Gütergemeinschaft hat die Frau, oder ihre Erben und die, welche ihr Recht haben, das Recht, sie anzunehmen oder Verzicht darauf zu leisten; jede Verabredung, die das Gegentheil verfügt, ist nichtig.

1454. Es steht der Frau nicht mehr frei, auf die Gemeinschaft Verzicht zu leisten, wenn sie sich in die Güter derselben gemischt hat.

Handlungen, welche die bloße Verwaltung oder Erhaltung bezwecken, beweisen keine Einmischung.

1455. Hat einmal die Frau die Eigenschaft einer Theilhaberin an der Gemeinschaft in einem Akte angenommen: so kann sie nicht mehr darauf verzichten, noch sich gegen diese ihre Eigenschaft in den vorigen Stand setzen lassen, selbst dann nicht, wenn sie sie vor Errichtung des Inventariums angenommen hätte. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Frau großjährig, und von Seiten der Erben des Mannes kein Verrug untergelaufen sey.

1456. Um die Befugniß zu behalten, Verzicht auf die Gütergemeinschaft zu leisten, muß die Frau in den ersten drei Monaten nach dem Tode ihres Mannes ein getreues und genaues Verzeichniß oder Inventarium aller Güter der Ge-

meinschaft anfertigen lassen, und zwar in Beiseyn der Erben ihres Mannes, oder doch, nachdem sie gehörig dazu beschieden sind.

Dieses Verzeichniß muß sie bei Schließung desselben vor dem öffentlichen Beamten, der es aufgenommen hat, als wahrhaft und redlich bekräftigen.

1457. In den drei Monaten und vierzig Tagen nach dem Tode ihres Mannes muß die Frau, wenn sie Verzicht leisten will, ihre desfallsige Erklärung in der Gerichtschreiberei des Gerichts erster Instanz thun, in dessen Bezirke ihr Mann wohnhaft war. Die Erklärung wird in das Register eingeschrieben, welches für die Entsagungen auf Erbschaften bestimmt ist.

1458. Die Wittwe kann, je nachdem die Umstände sind, bei dem bürgerlichen Gerichte eine Verlängerung der Frist nachsuchen, die ihr der vorhergehende Artikel vorschreibt um Verzicht zu leisten, und sie wird nach Befinden, contradictorisch mit den Erben des Mannes, oder nachdem sie gehörig beschieden sind gestattet.

1459. Die Wittwe, die in der hieroben vorgeschriebenen Frist nicht Verzicht geleistet hat, ist darum der Befugniß, ihn zu leisten, noch nicht verlustig, wenn sie nur ein Inventarium gemacht, und sich übrigens nicht eingemischt hat. Sie kann nur, bis zur Verzichtsleistung, als Theilhaberinn an der Gemeinschaft verfolgt und belangt werden, und ihr fallen die Kosten zur Last, die gegen sie bis dahin sind gemacht worden.

Auch kann sie nach Ablauf der vierzig Tage, von Schließung des Inventariums an, verfolgt werden, wenn letzteres vor den drei Monaten ist geschlossen worden.

1460. Hat die Wittwe einige Effekten der Gemeinschaft verbraucht oder verhehlt: so bleibt sie Theilhaberinn an der Gemeinschaft, welche in ihrer Rücksicht fort dauert, ungeachtet sie Verzicht darauf leistet. Eben so wird es mit ihren Erben gehalten.

1461. Stirbt die Wittwe vor Ablauf der drei Monate, ohne das Inventarium gemacht oder vollendet zu haben: so haben ihre Erben, um es zu machen oder zu vollenden, eine neue Frist von drei Monaten, von dem

Tode der Wittwe angerechnet, und von vierzig Tagen, um zu berathschlagen, nach Schließung des Inventariums.

Stirbt die Wittwe, nachdem sie das Inventarium bereits vollendet hat: so haben ihre Erben, um zu berathschlagen, eine neue Frist von vierzig Tagen, welche von ihrem Tode anfängt.

Ueberdies können sie auf die Gütergemeinschaft Verzicht leisten, nach den hieroben vorgeschriebenen Formen, und die Art. 1458 und 1459 sind auf sie anwendbar.

1462. Die Verfügungen der Art. 1456 u. f. sind anwendbar auf Frauen von Menschen, die bürgerlich todt sind, von dem Augenblick an gerechnet, wo der bürgerliche Tod angefangen hat.

1463. Im Falle der Ehescheidung oder der Scheidung von Bett und Tische, muß die Frau in den drei Monaten und vierzig Tagen nach dem endlichen Spruche, der eine oder die andere zuläßt, die Gütergemeinschaft annehmen; und hat sie dieselbe in jener Zeit nicht angenommen, so wird sie angesehen, als habe sie Verzicht darauf geleistet, es sey denn, daß sie im Laufe der Frist eine Verlängerung bei Gericht erlangt habe, und zwar wieder in Beiseyn ihres Mannes, oder nachdem er dazu gehörig vorbeschieden worden.

1464. Gläubiger der Frau, wenn sie finden, daß sie oder ihre Erben zum Nachtheil ihrer Rechte Verzicht leisten, können die Verzichtleistung anfechten, und die Gemeinschaft für sich selbst annehmen.

1465. Während der drei Monate und vierzig Tage, welche der Frau gestattet sind, um ein Inventarium zu machen und zu überlegen, hat sie das Recht, von dem vorhandenen Borrath für sich und ihre Hausbedienung die Nahrung zu nehmen, und falls kein solcher Borrath da ist, für Rechnung der gemeinschaftlichen Masse zu diesem Behufe zu borgen, mit dem Beding, daß sie dabei die Grenzen der Mäßigkeit nicht überschreite; und dieses Recht hat sie, ohne Unterschied, ob sie die Gemeinschaft annimmt, oder darauf verzichtet.

Sie ist keine Miethe dafür schuldig, daß sie etwa während jener Fristen in einem der Gemeinschaft oder den Erben des Mannes zugehörigen Hause gewohnt hat; und

wenn die Eheleute in dem Hause, welches sie bei Auflösung der Gemeinschaft inne hatten, zur Miethe wohnten: so trägt die Frau während der nämlichen Fristen nichts zur Zahlung dieser Miethe bei, welche aus der gemeinschaftlichen Masse genommen wird.

1466. In dem Falle, wo die Gemeinschaft durch den Tod der Frau aufgelöst wird, können ihre Erben auf selbige in den Formen und Fristen verzichten, welche das Gesetz der überlebenden Frau vorschreibt.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von Theilung der Gemeinschaft nach der Annahme.

Art. 1467. Sobald die Frau, oder ihre Erben, die Gemeinschaft angenommen haben, wird der active Bestand derselben getheilt, und Schulden und Lasten getragen wie folgt.

§. I.

Von Theilung des wirklichen Vermögens.

Art. 1468. Die Eheleute oder ihre Erben werfen zur Masse des wirklichen Vermögens alles ein, was sie der Gemeinschaft als Entschädigung oder Vergütung, nach den Regeln des 2ten Abschnittes, erster Abtheilung des gegenwärtigen Capitels, schuldig sind.

1469. Eben so bringt jeder Ehegenosse oder sein Erbe jene Summen wieder ein, die aus der Gemeinschaft sind gezogen worden, oder den Werth der Güter, die der Ehegenosse daraus genommen hat, um ein Kind aus einer andern Ehe oder auch um ein gemeinschaftliches Kind für sich allein persönlich auszustatten.

1470. Von der ganzen Masse des Vermögens nimmt jeder Ehegenosse, oder sein Erbe, vorab:

1stens, seine persönlichen Güter, die nicht in die Gemeinschaft gefallen sind, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, oder jene Güter, die an ihre Stelle sind angekauft worden;

2tens, den Werth der unbeweglichen Güter, die während der Gemeinschaft sind veräußert, aber nicht wieder angelegt worden;

3tenz, die Entschädigungen, die ihm aus der Gemeinschaft gebühren.

1471. Was die Frau berechtigt ist vorab zu nehmen, das nimmt sie vor dem Manne.

In so weit dies ihr Recht Vermögen betrifft, das nicht mehr in Natur vorhanden ist, nimmt sie es erst von dem baaren Gelde, dann von dem beweglichen Vermögen, und aushilfsweise von den unbeweglichen Gütern der Gemeinschaft. In diesem letzten Falle haben die Frau und ihre Erben die Wahl, welches unbewegliche Stück sie nehmen wollen.

1472. Der Mann kann seine Wiedernahmsrechte nur gegen die Güter der Gemeinschaft geltend machen.

Die Frau hingegen und ihre Erben greifen dafür die persönlichen Güter des Mannes an, falls die Gemeinschaft nicht zureicht.

1473. Sowohl von den Wiederanlegungen und Vergütungen, welche den Eheleuten aus der Gemeinschaft gebühren, als von den Vergütungen und Entschädigungen, die sie der Gemeinschaft schuldig sind, laufen die Zinsen von Rechtswegen ohne weiteres von dem Tage der aufgelösten Gemeinschaft an.

1474. Nachdem beide Eheleute alles, wozu sie berechtigt waren, von der Masse vorab genommen haben, wird der Rest zur Hälfte unter die Eheleute oder ihre Stellvertreter getheilt.

1475. Wenn die Erben der Frau getheilt sind, und zwar so, daß einer die Gütergemeinschaft angenommen, der andere auf sie verzichtet hat: so ist derjenige, der angenommen hat, zu weiter nichts berechtigt, als zu seinem Erbtheil in den Gütern, welche unter das Loos der Frau fallen.

Der Ueberrest gehört dem Manne, wogegen dieser dem verzichtenden Erben für alle Rechte haftet, welche die Frau im Falle der Verzichtleistung selbst hätte können in Anspruch nehmen, jedoch nur bis zum Belauf des persönlichen Erbtheils des Verzichtenden.

1476. Uebrigens hat man sich bei der Theilung der Gemeinschaft in Hinsicht auf alles, was ihre Form, die

Versteigerung des unbeweglichen Vermögens, wenn sie nöthig ist, die Wirkungen der Theilung, die daraus entstehen, hunde Verbürgung, und den Mehrwerth auf einer Seite, nach den Regeln zu richten, die unter dem Titel von der Erbfolge für Theilungen unter Miterben festgesetzt sind.

1477. Ein Ehegenosse, der einige Effekten der Gemeinschaft verbraucht oder verhehlt hat, verliert seinen Antheil an diesen Effekten.

1478. Wenn nach vollendeter Theilung ein Ehegenosse persönlicher Schuldner des andern Ehegenossen ist, wie wenn der Preis seines Gutes zur Tilgung einer persönlichen Schuld des andern Ehegenossen ist verwendet worden, oder aus jeder andern Ursache: so macht er seine Forderung geltend gegen den Theil der Letzterm an der Gemeinschaft angefallen ist, oder gegen die persönlichen Güter desselben.

1479. Persönliche Forderungen, welche einem Ehegenossen gegen den andern zustehen, thun keine Zinsen, als vom Tage der gerichtlichen Einlage.

1480. Schenkungen eines Ehegenossen zu Gunsten des andern werden nur vollzogen in dem Antheil des Geschenkgebers an der Gemeinschaft, und in dessen persönlichen Gütern.

1481. Die Trauer der Frau fällt den Erben des verstorbenen Mannes zur Last.

Ihr Werth wird nach dem Vermögen des Mannes bestimmt.

Sie gebührt der Frau selbst in dem Falle, wo sie auf die Gemeinschaft verzichtet hat.

§. II.

Von Schulden und Lasten der Gemeinschaft, und dem beiderseitigen Beitrag zu denselben.

1482. Beide Eheleute, oder ihre Erben, vertreten die Schulden der Gemeinschaft zur Hälfte. Zu solchen Schulden gehören die Kosten der Versiegelung, der Inventur, des Verkaufs der beweglichen Effekten, der Auseinandersetzung, der Versteigerung und der Theilung.

1484. Die Frau haftet, sowohl gegen den Mann, als gegen die Gläubiger, für die Schulden der Gemeinschaft nur so weit, als der Vortheil reicht, den sie daraus gezogen hat. Nur muß sie ein getreues aufrichtiges Inventarium angefertigt haben, und sich sowohl über den Inhalt des Inventariums, als über das, was ihr in der Theilung zugefallen ist, berechnen.

1484. Der Mann haftet für die gesammte Schuldenmasse der Gemeinschaft, die er gemacht hat; jedoch bleibt ihm sein Rückanspruch gegen die Frau oder ihre Erben für die Hälfte derselben.

1485. Er haftet nur für die Hälfte der persönlichen Schulden seiner Frau, die der Gemeinschaft zur Last gefallen waren.

1486. Die Frau kann für die gesammte Schuldenlast verfolgt werden, die von ihr herrührt und in die Gemeinschaft gefallen war; für die Hälfte derselben kann sie sich aber wieder gegen ihren Mann oder seine Erben erholen.

1487. Obschon sich die Frau für eine Schuld der Gemeinschaft persönlich verbindlich gemacht hat, so kann sie doch nur für die Hälfte derselben verfolgt werden; ausgenommen, wenn die Verbindlichkeit ungetheilt oder solidarisch ist.

1488. Hat die Frau an einer Schuld der Gemeinschaft mehr als die Hälfte bezahlt: so kann sie von dem Gläubiger das Ueberbezahlte nicht zurückfordern, wenn die Quittung nicht ausdrücklich meldet, daß das Bezahlte ihre Hälfte ist.

1489. Wenn gegen das unbewegliche Gut, das einem von beiden Eheleuten in der Theilung zugefallen ist, ein Pfandrecht ausgeübt, und er mithin für das Ganze einer gemeinschaftlichen Schuld verfolgt wird: so hat er von Rechtswegen für die Hälfte einer solchen Schuld seinen Rückanspruch gegen den andern Ehegenossen oder dessen Erben.

1490. Ungeachtet der vorhergehenden Verfügungen kann bei der Theilung ausgemacht werden, daß einer oder der andere von den Mittheilenden einen gewissen Betrag der Schulden, der von der Hälfte verschieden ist, bezahlen, oder selbst, daß er sie ganz bezahlen solle.

So oft einer von den Mittheilenden an den Schulden der Gemeinschaft mehr bezahlt hat, als der Theil war, den er darin zu tragen hatte, so oft hat er gegen den andern ein Erholungsrecht.

1491. Alles, was hieroben in Ansehung des Mannes oder der Frau ist gesagt worden, ist ebenfalls auf die Erben des einen so wie des andern anwendbar; und diese Erben üben die nämlichen Rechte aus, und sind den nämlichen Klagen unterworfen, wie der Ehegenosse, an dessen Stelle sie treten.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von Verzichtleistung auf die Gemeinschaft und ihren Wirkungen.

Art. 1492. Leistet die Frau Verzicht auf die Gemeinschaft, so verliert sie alle Rechte auf dieselbe, und selbst auf das bewegliche Vermögen, das sich darin befindet, und von ihr hergekommen ist.

Sie kann nichts daraus nehmen, als Leinwand und sonstiges Geräthe für ihren Gebrauch.

1493. Die Frau, wenn sie verzichtet, hat das Recht wiederzunehmen:

1stens, die unbeweglichen Güter, die ihr gehören, wenn sie noch in Natur vorhanden sind, oder das unbewegliche Gut, das an ihre Stelle und in Gesolg der Wiederanlegung ist angeschafft worden,

2stens, den Preis ihrer veräußerten unbeweglichen Güter, wovon die Wiederanlegung nicht geschehen und angenommen worden ist, wie hieroben gesagt worden,

3stens, alle Entschädigungen, die sie an die Gemeinschaft zu fordern hat.

1494. Wenn die Frau auf die Gemeinschaft Verzicht leistet: so braucht sie zu den Schulden derselben nicht beizutragen, sowohl in Rücksicht gegen den Mann als in Rücksicht gegen die Gläubiger. Letztern haftet sie jedoch in zwei Fällen: wenn sie sich nämlich mit ihrem Manne zugleich verbunden hat, und, wenn die Schuld, die eine Schuld der Gemeinschaft geworden ist, ursprünglich von ihr selbst

herkam. Jederzeit bleibt ihr aber ihr Rückanspruch gegen ihren Mann oder seine Erben.

1495. Sie kann alle hieroben angeführten Klagen und Wiedernahmsrechte, sowohl gegen die Güter der Gemeinschaft, als gegen die persönlichen Güter des Mannes geltend machen.

Die nämlichen Rechte haben ihre Erben, mit Ausnahme des Rechtes jedoch, welches der Frau zusteht in Rücksicht auf Leinwand und sonstiges Geräthe für ihren Gebrauch, und auf Wohnung und Nahrung während der Zeit, die für Verfertigung des Inventariums und zum Ueberlegen gestattet ist. Diese Rechte sind bloß der Person der überlebenden Frau anflebig.

V e r f ü g u n g ,

die gesetzliche Gütergemeinschaft betreffend in dem Falle, wo ein Ehegatte, oder beide, aus einer vorhergehenden Ehe Kinder haben.

Art. 1496. Alles was bisher gesagt worden, findet ebenfalls seine Anwendung, wenn einer von den Eheleuten, oder beide, Kinder aus vorhergehenden Ehen haben.

Wenn indessen aus der Vermischung des beweglichen Vermögens und der Schulden für einen Ehegatten ein Vortheil entstände, der beträchtlicher wäre, als derjenige, den der Art. 1098 unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten erlaubt: so steht den Vorkindern eine Klage zu, die dahin zielt, daß ein solcher Vortheil herabgesetzt werde.

Z w e i t e A b t h e i l u n g .

Von der vertragmäßigen Gütergemeinschaft, und den Verabredungen, welche die gesetzliche Gütergemeinschaft modifiziren und sogar ausschließen können.

Art. 1497. Es steht den Eheleuten frei, die gesetzliche Gütergemeinschaft durch jede beliebige Verabredung zu modifiziren, welche den Art. 1387, 1388, 1389 und 1390 nicht zuwider läuft.

Gewöhnlich und hauptsächlich wird sie dadurch eingeschränkt, daß die Eheleute sich irgend eine von folgenden Bedingungen dabei ausbehalten, nämlich:

1stens, daß nur die Errungenschaft gemeinschaftlich werden soll;

2stens, daß das bewegliche Vermögen, gegenwärtiges oder künftiges, nicht in die Gemeinschaft fallen, oder doch nur zu einem gewissen Theile darin fallen soll;

3stens, daß man alles unbewegliche Vermögen, gegenwärtiges oder zukünftiges, oder nur einen Theil desselben in die Gemeinschaft fallen läßt, und zwar dadurch, daß man es im Sinne zu beweglichem Vermögen macht — durch die Beweglichmachung — *).

4stens, daß die Eheleute die Schulden, die sie vor der Ehe hatten, jeder insbesondere für sich bezahlen sollen;

5stens, daß es, im Falle der Verzichtleistung, der Frau frei stehen soll, ihr Eingebrahtes frei und ledig zurückzunehmen;

6stens, daß der Lebende ein Voraus haben soll;

7stens, daß unter ihnen eine Gemeinschaft unter allgemeinem Namen seyn solle.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von der Gemeinschaft, die sich bloß auf das Errungene beschränkt.

Art. 1498. Wenn die Eheleute ausbehalten, daß unter ihnen bloß eine Gemeinschaft der Errungenschaft be-

*) Ameublissement. Der Art. 1404 erklärt nämlich, daß unbewegliches Vermögen, welches jemand vor der Ehe besitzt, oder nach der Trauung durch Erbfolge erlangt, nicht in die Gemeinschaft fällt. Die Eheleute können hievon abgehen, sie können erklären, daß demungeachtet solches unbewegliches Vermögen gemeinschaftlich werden solle, wie das bewegliche. Sie geben durch eine solche Verabredung dem unbeweglichen Vermögen die Natur des beweglichen, oder sie machen es beweglich im Sinne und durch eine Erbichtung. Eine solche Verabredung heißt Ameublissement, Beweglichmachung.

stehen soll: so wird vermuthet, daß sie von der Gemeinschaft haben ausschließen wollen nicht allein die gegenwärtigen und zukünftigen Schulden eines jeden von ihnen, sondern auch ihre beiderseitige, gegenwärtige und zukünftige bewegliche Habe.

In diesem Falle, und nachdem jeder von den Eheleuten sein Eingebrahtes, so wie es gehörig ausgemittelt ist, vorabgenommen hat, wird weiter nichts getheilt, als das, was die Eheleute während ihrer Verbindung entweder zusammen oder jeder insbesondere errungen haben, die Errungenschaft komme nun her aus dem gemeinsamen Betrieb, oder aus den Ersparnissen von den Früchten und Einkünften der beiderseitigen Güter.

1499. Wenn über das bewegliche Vermögen, welches bei der Trauung schon vorhanden war, oder nachher angefallen ist, kein Inventarium oder Verzeichniß in gehöriger Form ist verfertigt worden: so wird es als Errungenschaft angesehen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Clausel, welche das bewegliche Vermögen ganz oder zum Theil von der Gemeinschaft ausschließt.

Art. 1500. Die Eheleute können von ihrer Gemeinschaft ihre ganze bewegliche Habe, gegenwärtige und zukünftige, ausschließen.

Halten sie unter sich aus, daß sie gegenseitig bis auf eine bestimmte Summe, oder bis zu einem bestimmten Werthe bewegliches Vermögen in die Gemeinschaft legen wollen: so wird eben darum vermuthet, daß sie das übrige davon ausgeschlossen und für sich behalten haben.

1501. Ist diese Clausel beigefügt, so wird dadurch der Ehegenosse der Gütergemeinschaft die Summe schuldig, die er darin zu legen versprochen hat, so wie sie ihn verbindlich macht, diese Einbringung zu beweisen.

1502. In Ansehung des Mannes ist hinglänglich bewiesen, daß das Einzulegende wirklich eingelegt worden ist, wenn der Ehecontract die Erklärung enthält, daß sein bewegliches Vermögen einen solchen Werth habe.

In Ansehung der Frau ist jene Einbringung hinlänglich durch die Quittung bewiesen, die der Mann ihr, oder denjenigen gibt, die sie ausgestattet haben.

1503. Wenn das bewegliche Vermögen, das ein Ehegenosse bei Schließung der Ehe eingebracht, oder das ihm nachher zugefallen ist, mehr beträgt, als das, war er in die Gemeinschaft legen wollte: so hat er bei Auflösung der Gemeinschaft das Recht, diesen Werth wieder und vorab zu nehmen.

1504. Alles bewegliche Vermögen, das jedem von den Eheleuten während der Ehe zufällt, muß durch ein Inventarium oder Verzeichniß beurkundet werden.

Hat der Mann über das bewegliche Vermögen, das ihm zugefallen ist, kein Inventarium gemacht, oder ist keine Urkunde vorhanden, wodurch der Werth und Bestand desselben nach Abzug der Schulden bewiesen wird: so hat er in Rücksicht desselben kein Wiedernahmsrecht.

Ist hingegen von beweglichem der Frau zugefallenem Vermögen die Rede, worüber kein Inventarium gemacht worden: so kann sie den Werth desselben durch Urkunden, durch Zeugen, und selbst durch den gemeinen Ruf erweisen. Das nämliche Recht haben ihre Erben.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Clausel der Beweglichmachung.

Art. 1505. Wenn die Eheleute, oder einer von ihnen, ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges unbewegliches Vermögen in die Gütergemeinschaft schlagen: so nennt man eine solche Verabredung Beweglichmachung *).

1506. Die Beweglichmachung kann entweder bestimmt oder unbestimmt seyn.

Sie ist bestimmt, wenn der Ehegenosse erklärt hat, daß er ein gewisses Grundstück ganz oder bis zum Betrag einer gewissen Summe beweglich mache oder unter die Gemeinschaft schlage.

Sie ist unbestimmt, wenn der Ehegenosse bloß erklärt hat, daß er sein unbewegliches Vermögen bis zum Betrag einer gewissen Summe zur Gemeinschaft bringe.

*) Ameublisement.

1507. Die bestimmte Beweglichmachung hat zur Folge, daß das unbewegliche Gut, oder die unbeweglichen Güter, die darunter begriffen sind, Güter der Gemeinschaft werden, wie die beweglichen Güter selbst.

Wenn das unbewegliche Gut, oder die unbeweglichen Güter der Frau für's Ganze beweglich gemacht werden: so kann der Mann darüber verfügen, wie über sonstige bewegliche Effekten der Gemeinschaft, und sie ganz veräußern.

Ist aber irgend ein Grundstück nur bis auf eine gewisse Summe beweglich gemacht worden: so kann es der Mann nur mit Bewilligung seiner Frau veräußern. Hingegen kann er es ohne ihre Bewilligung verpfänden, aber doch nur bis zum Betrag des beweglich gemachten Theils.

1508. Dadurch, daß Grundstücke unbestimmt beweglich gemacht werden, erlangt die Gemeinschaft kein Eigenthum daran; sondern der Ehegenosse, der eine solche Verabredung eingegangen, nimmt dadurch bloß die Verbindlichkeit auf sich, einige seiner Grundstücke bis zum Betrag der Summe, die er versprochen hat, in die Masse fallen zu lassen, wenn die Gemeinschaft aufgelöst wird.

Der Mann ist nicht befugt, wie im vorhergehenden Artikel, die unbeweglichen Güter, welche eine Verabredung unbestimmt beweglich gemacht hat, ohne die Einwilligung seiner Frau ganz oder zum Theil zu veräußern; aber er kann sie verpfänden oder mit Hypothek bestricken bis zum Betrag der Beweglichmachung.

1509. Der Ehegenosse, der ein Erbstück beweglich gemacht hat, ist bei der Theilung berechtigt, es an sich zu halten, und auf seinen Theil schreiben zu lassen für den Preis, den es alsdann hat. Seine Erben haben das nämliche Recht.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der verabredeten Schuldenabsonderung.

Art. 1510. Haben die Eheleute verabredet, daß jeder seine persönlichen Schulden besonders bezahlen wolle: so entsteht daraus für sie die Pflicht, sobald die Gemeinschaft aufgelöst ist, sich einander die Schulden in Rechnung zu bringen, welche erweislich durch die Gemeinschaft für

denjenigen von ihnen, dem sie zur Last lagen, bezahlt worden sind.

Diese Verbindlichkeit ist die nämliche, es mag ein Inventarium errichtet worden seyn, oder nicht. Wenn aber die von den Eheleuten eingebrachte bewegliche Habe nicht durch ein Inventarium oder authentisches Verzeichniß, welches der Trauung vorhergegangen, ausgemittelt ist: so können die Gläubiger des einen wie des andern Ehegenossen ihre Forderungen gegen das nicht verzeichnete Vermögen, wie gegen das gesammte Vermögen der Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf irgend einen Unterschied, den man darin machen wollte, geltend machen.

Das nämliche Recht haben die Gläubiger auf das bewegliche Vermögen, welches etwa den Eheleuten während der Gemeinschaft zugefallen ist, wenn es ebenfalls nicht durch ein Inventarium oder authentisches Verzeichniß ist ausgemittelt und beurkundet worden.

1511. Bringen die Eheleute eine gewisse Summe oder ein gewisses für sich bestehendes Stück in die Gemeinschaft: so wird dabei die stillschweigende Verabredung vermuthet, daß eine solche Summe oder ein solches Stück nicht mit den Schulden beschwert ist, die vor der Trauung vorhanden waren; und der Ehegenosse, der damit beschwert ist, muß dem andern Ehegenossen alle jene Schulden vergüten, die das Eingebrachte vermindern könnten.

1512. Obschon die Eheleute verabredet haben, daß jeder seine Schulden besonders bezahlen solle: so fallen demungeachtet der Gemeinschaft alle Zinsen und Rückstände zur Last, welche seit der Trauung verfallen sind.

1513. Wenn die Gemeinschaft für Schulden eines Ehegenossen verfolgt wird, der im Ehecontrakte als frei und ledig von allen, vor der Trauung gemachten Schulden erklärt war: so ist der andere Ehegenosse zu einer Entschädigung berechtigt, welche entweder von dem Antheil des schuldigen Ehegenossen in der Gemeinschaft, oder von den persönlichen Gütern desselben genommen wird. Und im Falle, wo dies alles nicht zureicht, kann die Entschädigung, nach Art der Verbürgung, nachgesucht werden gegen den Vater, die Mutter, den aufsteigenden Verwandten oder den Vormund, der den Ehegenossen für frei und ledig erklärt hat.

Das Recht, das aus einer solchen Verbürgung entsteht, kann der Mann selbst während der Gemeinschaft ausüben, wenn die Schuld von seiner Frau herrührt; wobei sich indessen von selbst versteht, daß die Frau oder ihre Erben, nach aufgelöster Gemeinschaft solchen Bürgen das Bezahlte erstatten müssen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der der Frau zugestandenen Befugniß, ihr Eingebachtes frei und ledig wieder zu nehmen.

Art 1514. Die Frau kann sich ausbedingen, daß sie in dem Falle, wo sie auf die Gemeinschaft Verzicht leistet, das, was sie vor oder nach der Trauung eingebracht hat, ganz oder zum Theil wieder nehmen könne. Unter einer solchen Verabredung ist aber nur das begriffen, was darin förmlich ausgedrückt ist, und sie kann nur solchen Personen nützen, die darin bezeichnet sind.

So erstreckt sich die Befugniß, das bewegliche Vermögen, welches die Frau bei der Trauung eingebracht wieder zu nehmen, nicht auf jenes bewegliche Vermögen, das ihr während der Ehe zugefallen ist.

So erstreckt sich die der Frau zugestandene Befugniß nicht auf die aufsteigenden und Seitenerben.

In allen Fällen kann das Eingebachte nur nach Abzug der persönlichen Schulden der Frau, welche die Gemeinschaft etwa bezahlt hat, zurückgenommen werden.

S e c h s t e r A b s c h n i t t.

Von dem vertragmäßigen Voraus *)

Art. 1515. Zuweilen wird im Ehecontrakte durch eine besondere Clausel bestimmt, daß der überlebende Ehegatte, vor und unabhängig von aller Theilung, eine gewisse Summe oder eine gewisse Quantität beweglicher Effecten in Natur vorab nehmen könne. Dies ist das vertragmäßige Voraus. Hierzu hat aber die Frau, wenn sie länger lebt, kein Recht, als in so weit sie die Gemeinschaft annimmt; es sey denn, daß ihr im Ehecontrakte die

*) Preciput conventionnel.

ses Recht auch für den Fall zugestanden wäre, wo sie Verzicht leistete.

Außer dem Falle eines solchen Vorbehalts, wird das Voraus nur von der theilbaren Masse genommen, und nicht von den persönlichen Gütern des vorgestorbenen Ehegenossen.

1516. Das vertragmäßige Voraus wird nicht als eine Begünstigung, welche den Feierlichkeiten der Schenkungen unterworfen ist, sondern als eine Eheverabredung betrachtet.

1517. Es wird durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod fällig oder eröffnet.

1518. In dem Falle, wo sich die Gemeinschaft durch Ehescheidung oder durch Scheidung von Tisch und Bette auflöst, kann die Ablieferung des Voraus nicht gleich gefordert werden; der Ehegenosse aber, der die Ehescheidung oder die Scheidung von Tisch und Bette erwirkt hat, behält seine Rechte darauf, in so weit er den andern überlebt. Ist es die Frau, welche die Scheidung erlangt hat: so bleibt die Summe oder die Sache, die das Voraus ausmacht, allezeit einstweilen bei dem Manne, welcher aber Bürgschaft dafür leisten muß.

1519. Die Gläubiger der Gemeinschaft haben stets das Recht, die in dem Voraus begriffenen Sachen verkaufen zu lassen; den Ehegenossen bleibt aber in solchen Fällen ihr Erholungsrecht gegen die Masse, gemäß dem Art. 1515.

S i e b e n t e r A b s c h n i t t .

Von Verabredungen, die den Eheleuten ungleiche Theile in der Gemeinschaft anweisen.

Art. 1520. Es ist den Eheleuten unbenommen, sich dahin zu vereinbaren, daß die Gemeinschaft nicht unter sie gleich getheilt werden solle, wie sonst das Gesetz vorschreibt; und sie können daher übereinkommen, daß der lebtelebende Ehegenosse, oder seine Erben, an der Gemeinschaft einen kleinern Theil, als die Hälfte, oder für seinen Antheil an der Gemeinschaft nur eine festgesetzte Summe haben solle; sie können sogar ausmachen, daß die ganze Gemeinschaft, in gewissen Fällen, dem lebtelebenden Ehegenossen, oder bloß einem von ihnen, zugehören solle.

1521. Ist nun die Verabredung so getroffen, daß ein Ehegenosse, oder seine Erben, nur einen gewissen Theil an der Gemeinschaft haben sollen, wie ein Drittel oder ein Viertel: so trägt der also eingeschränkte Ehegenosse, oder sein Erbe, auch nur zu den Schulden nach Verhältniß des Antheils bei, den er, oder sie, in dem activen Bestande nehmen.

Die Verabredung ist ganz nichtig, wenn sie dem also beschränkten Ehegenossen, oder seinen Erben, die Verbindlichkeit auflegt, einen stärkern Theil der Schulden zu tragen, oder wenn sie dieselben von der Verbindlichkeit losspricht, zu den Schulden verhältnißmäßig eben so viel beizutragen, als sie von dem wirklichen Vermögen erhalten.

1522. Wenn verabredet worden, daß einer von den Eheleuten, oder seine Erben, anstatt ihres ganzen Anspruches auf die Gemeinschaft nichts mehr fordern können, als eine gewisse Summe: so wird eine solche Clausel als ein Handel in Bausch und Bogen angesehen, und der andere Ehegenosse, oder sein Erbe, ist alsdann gehalten, die ausbedungene Summe zu bezahlen, die Gemeinschaft mag nun gut oder schlecht stehen, und zur Zahlung der Summe hinreichen oder nicht.

1523. Ist aber die Verabredung so eingerichtet, daß die Bestimmung nach Art eines Handels in Bausch und Bogen nur in Rücksicht der Erben des Ehegenossen Statt hat: so ist dieser letztere im Falle, wo er der Letztlebende ist, bei der Theilung die gesetzliche Hälfte zu fordern berechtigt.

1524. Wenn der Mann, oder seine Erben, vermöge der im Art. 1520 bemeldeten Clausel, die gesammte Gemeinschaft behalten: so müssen sie auch alle Schulden derselben bezahlen.

In diesem Falle haben die Gläubiger weder eine Klage gegen die Frau, noch gegen ihre Erben.

Ist es die überlebende Frau, die vermittelt einer ausbedungenen Summe das Recht hat, die ganze Gemeinschaftsmasse gegen die Erben des Mannes zu behalten: so hat sie die Wahl, ob sie ihnen diese ausbedungene Summe bezahlen wolle, wogegen sie dann alle Schulden übernehmen muß, oder ob sie auf die Gemeinschaft Ver-

nicht leisten, und den Erben des Mannes Vermögen und Lasten derselben überlassen wolle.

1525. Es steht den Eheleuten frei, die Verabredung zu treffen, daß die gesammte Gemeinschaftsmasse dem Lebenden, oder einem von ihnen allein gehören solle, in welchem Falle die Erben des andern Ehegenossen das Eingebachte und die Capitalien, die in die Gemeinschaft gefallen sind, und vom demjenigen herrühren, den sie vertreten, wiederzunehmen berechtigt sind.

Eine solche Verabredung wird nicht als eine Begünstigung angesehen, die den Regeln in Betreff der Schenkungen, entweder in Rücksicht der Hauptsache oder in Rücksicht der Form, unterworfen ist, sondern bloß als eine Eheverabredung unter Gesellschaftsgliedern.

Ach t e r A b s c h n i t t.

Von der Gemeinschaft unter allgemeinem Namen.

Art. 1526. Die Eheleute können in ihrem Ehecontracte eine allgemeine Gütergemeinschaft errichten, welche ihr bewegliches und unbewegliches Vermögen, gegenwärtiges und zukünftiges, begreift, oder welche ihr ganzes gegenwärtiges Vermögen allein, oder auch ihr zukünftiges Vermögen allein begreift,

V e r f ü g u n g e n ,

die den acht vorhergehenden Abschnitten gemein sind.

Art. 1527. Was in den acht vorhergehenden Abschnitten gesagt worden ist, schränkt die Verabredungen, deren die vertragsmäßige Gemeinschaft fähig ist, nicht gerade auf die darin vorkommenden Verfügungen ein.

Die Eheleute können jede andere beliebige Verabredung treffen, wie im Art. 1387 gesagt worden, wenn sie sich übrigens nur nach den Verfügungen der Art. 1388, 1389 und 1390 richten.

Sind indessen Kinder aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden: so ist jede Verabredung ungültig, die zur Folge hätte, daß ein Ehegenosse mehr bekäme, als der Art. 1098 unter dem Titel von Schenkungen unter Lebenden und Testamenten ihm zu geben erlaubt,

und zwar ist sie ungünstig in Rücksicht auf alles, was er mehr, als diesen erlaubten Theil bekäme. Was aber die bloßen Vortheile betrifft, welche aus dem gemeinschaftlichen Betrieb, so wie aus den Ersparnissen von den gegenseitigen Einkünften erwachsen, so werden dieselben, wenn sie schon ungleich sind, nicht als Begünstigungen betrachtet, welche zur Verkürzung der Kinder erster Ehe geschehen.

1528. Die vertragmäßige Gütergemeinschaft steht unter den Regeln der gesetzlichen Gütergemeinschaft für alle Fälle, worin der Ehecontract keine ausdrückliche Aenderung in denselben enthält, oder in so weit eine Aenderung derselben nicht nothwendig daraus gefolgert werden muß.

N e u n t e r A b s c h n i t t .

Von Verabredungen welche die Gemeinschaft ausschließen.

Art. 1529. Wenn die Eheleute erklären, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft heirathen, oder daß ihr Vermögen abgesondert und getrennt bleiben soll, ohne sich gerade unter das Verhältniß des Brautshazes zu setzen: so reguliren sich die Wirkungen einer solchen Verabredung auf folgende Art.

§. I.

Von der Verabredung, daß sich die Eheleute ohne Gütergemeinschaft heirathen.

Art. 1530. Obschon die Eheleute erklären, daß sie sich ohne Gütergemeinschaft heirathen, so bekommt die Frau dadurch das Recht noch nicht, ihre Güter zu verwalten, oder die Früchte davon einzunehmen. Es wird vielmehr vermuthet und angenommen, daß sie diese Früchte dem Manne einbringe, damit er davon die Lasten der Ehe bestreiten könne.

1531. Der Mann behält die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter seiner Frau, und mithin das Recht, alles bewegliche Vermögen, daß sie als Mitgabe einbringt, oder das ihr während der Ehe zufällt, einzunehmen. Er muß dasselbe aber wiedergeben, sobald die Ehe aufgelöst, oder die Gütertrennung gerichtlich ausgesprochen wird.

1532. Befinden sich unter dem beweglichen Vermögen, welches die Frau als Mitgabe einbringt, oder welches ihr während der Ehe zufällt, Sachen, die man nicht gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen: so muß dem Ehecontrakte ein Verzeichniß angehängt werden, worin dieselben geschätzt sind, oder es muß darüber ein Inventarium errichtet werden zur Zeit, wo sie der Frau anfallen, und der Mann muß den Werth nach der Schätzung ersehen.

1533. Dagegen hat der Mann alle Lasten zu tragen, die einem Nutznießer obliegen.

1534. Ungeachtet der in gegenwärtigem Paragraph bemeldeten Clausel kann verabredet werden, daß die Frau jährlich, und gegen Quittungen von ihr allein, einen gewissen Betrag ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einnehmen solle.

1535. Unbewegliche Güter, welche in dem Falle des gegenwärtigen Paragraphs zum Brautschatz bestellt sind, sind nicht unveräußerlich.

Sie können jedoch nicht veräußert werden ohne Einwilligung des Mannes, und falls dieser seine Einwilligung versagt, ohne gerichtliche Ermächtigung.

§. II.

Von der Clausel der Gütertrennung.

Art. 1536. Wenn die Eheleute in ihrem Ehecontrakte verabredet haben, daß ihr beiderseitiges Vermögen getrennt bleiben soll: so behält die Frau die völlige Verwaltung ihrer beweglichen und unbeweglichen Güter, und den freien Genuß ihrer Einkünfte.

1537. Jeder von den Eheleuten trägt zu den Lasten der Ehe nach Maßgabe der Verabredungen, die ihr Ehecontract enthält, bei; und wenn über diesen Gegenstand nichts verabredet ist, so trägt die Frau zu jenen Lasten bis zum Betrag eines Drittels ihrer Einkünfte bei.

1538. In keinem Falle kann die Frau ihre unbeweglichen Güter veräußern, ohne die besondere Einwilligung ihres Mannes, oder, falls er sich weigert, ohne gerichtliche Ermächtigung. Verabredungen für das Gegentheil wären ohne Kraft.

Eben so nichtig wäre jede allgemeine Ermächtigung, ihre unbeweglichen Güter zu veräußern, welche der Frau entweder im Ehecontrakte oder nach demselben gegeben würde.

1539. Hat die Frau, deren Güter getrennt sind, den Genuß derselben ihrem Manne gelassen: so ist dieser, es sey nun die Frau, die eine solche Foderung gegen ihn macht, oder bei Auflösung der Ehe ihre Erben, zu weiter nichts gehalten, als die noch vorhandenen Früchte beizubringen, und er ist keine Rechenschaft schuldig in Ansehung der Früchte, die bis zu dieser Zeit verzehrt sind.

D r i t t e s C a p i t e l.

Von dem Verhältnisse des Brautschazes *).

Art. 1540. Brautschaz ist unter dem Verhältnisse, wovon hier die Rede ist, wie unter dem Verhältnisse, wovon im zweiten Capitel die Rede ist, jenes Vermögen, das die Frau dem Manne zubringt, um daraus die Lasten der Ehe zu bestreiten **).

1541. Alles, was die Frau zum Brautschaz bestellt, oder was ihr im Ehecontrakte gegeben wird, ist Brautschazgut im Sinne des gegenwärtigen Capitels, wenn nicht das Gegentheil ist verabredet worden.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von Bestellung des Brautschazes.

Art. 1542. Die Bestellung des Brautschazes kann unter sich begreifen alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen der Frau, oder all ihr gegenwärtiges Vermögen

*) Du régime dotal.

**) Das Verhältniß des Brautschazes, oder das besondere Verhältniß, worunter bei dieser Einrichtung das Vermögen der Frau kommt, hat seinen Namen nicht bloß wegen des Umstandes, daß darin ein Brautschaz oder eine Aussteuer bestellt wird; denn auch unter dem Verhältnisse der Gütergemeinschaft kann, wie wir bereits gesehen haben, ein Brautschaz bestellt werden. Es wird also benannt wegen der eigenen und besondern Art, auf welche der Brautschaz nicht bestellt, sondern regulirt und verwaltet wird nach der geschehenen Bestellung.

allein, oder einen Theil ihres gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, oder selbst einen einzelnen Gegenstand.

Wird in allgemeinen Ausdrücken das ganze Vermögen der Frau zum Brautsc haze bestellt, so ist darunter nicht ihr zukünftiges Vermögen begriffen.

1543. Während der Ehe kann der Brautsc haz weder bestellt, noch vermehrt werden.

1544. Wenn Vater und Mutter zugleich einen Brautsc haz bestellen, ohne zu bestimmen, welchen Theil jeder dazu beiträgt: so wird vermuthet, daß sie ihn zu gleichen Theilen bestellt haben.

Ist der Brautsc haz vom Vater allein bestellt, mit dem Zusaze für väterlichen und mütterlichen Antheil: so wird dadurch die Mutter nicht verpflichtet, obschon sie beim Contrakte gegenwärtig war, und der Brautsc haz bleibt dem Vater ganz zur Last.

1545. Wenn der Lebende von Vater und Mutter einen Brautsc haz bestellt, mit dem Zusaze für väterliches und mütterliches Vermögen, ohne den Antheil eines jeden darin zu bestimmen: so wird der Brautsc haz zunächst aus dem Antheil genommen, worauf der zukünftige Ehegenosse in den Gütern des verstorbenen Ehegenossen berechtigt ist, und der Ueberest aus den Gütern dessen, der den Brautsc haz bestellt.

1546. Obschon die von ihren Eltern ausgestattete Tochter eigenes Vermögen hat, dessen Genuß die Eltern haben, so wird doch der Brautsc haz aus den Gütern derer, die ihn bestellen, genommen, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen ist.

1547. Wer einen Brautsc haz bestellt, muß für die Gegenstände, die er dazu bestellt, bürgen.

1548. Die Zinsen des Brautsc hazes laufen von Rechtswegen ohne weiteres, vom Tage der Trauung an, gegen diejenigen, die ihn versprochen haben, obschon der Zahlung ein Termin gesetzt worden. Ausgenommen ist der Fall, wo die Verabredung das Gegentheil enthält.

Zweiter Abschnitt.

Von den Rechten des Mannes auf die Brautschatzgüter,
und der Unveräußerlichkeit des Brautschatz-
grundes.

Art. 1549. Während der Ehe hat der Mann allein die Verwaltung der Brautschatzgüter.

Er allein hat das Recht, alle, die daran etwas schuldig sind, oder etwas davon in Händen haben, zu verfolgen, die Früchte und Zinsen davon einzunehmen, und die Erlegung der Capitalien zu empfangen.

Jedoch kann im Ehecontract ausbedungen werden, daß die Frau jährlich, und gegen Quittung von ihr allein, einen gewissen Betrag ihrer Einkünfte für ihren Unterhalt und ihre persönlichen Bedürfnisse einnehmen solle.

1550. Der Mann braucht für die Uebernahme des Brautschatzes keine Bürgschaft oder Sicherheit zu leisten, ausgenommen, wenn ihm der Ehecontract diese Verbindlichkeit auflegt.

1551. Besteht der Brautschatz, oder ein Theil davon, in beweglichen Gegenständen, die im Ehecontracte geschätzt sind, ohne die beigefügte Erklärung, daß sie der Schätzung ungeachtet nicht als verkauft betrachtet werden sollen: so wird der Mann Eigenthümer davon, und hat weiter nichts zu entrichten, als den Werth, auf den das bewegliche Vermögen geschätzt ist.

1552. Besteht aber der Brautschatz in einem unbeweglichen Gute, welches geschätzt worden, so wird dadurch der Mann nur Eigenthümer davon, in so weit dies ausdrücklich verabredet worden.

1553. Ein unbewegliches Gut, das aus den Brautschatzgeldern angekauft wird, gehört nicht zum Brautschatzgute, es sey denn, daß im Ehecontracte ausbedungen worden, daß sie dazu angewendet werden sollen.

Gleiche Verwandtniß hat es mit einem unbeweglichen Gute, welches in dem Falle, wo der Brautschatz in Gelde bestellt war, anstatt des Geldes gegeben wird.

1554. Unbewegliche zum Brautschatz bestellte Güter können während der Ehe weder vom Manne noch von

der Frau, noch von beiden zusammen, veräußert oder verpfändet werden, ausgenommen in folgenden Fällen.

1555. Die Frau kann mit Bewilligung ihres Mannes, oder, falls er sie versagt, mit gerichtlicher Ermächtigung ihre Brautschatzgüter hergeben, um damit die Kinder auszustatten und einzurichten, die sie aus einer frühern Ehe hat. Thut sie dies aber bloß mit gerichtlicher Ermächtigung, so muß sie ihrem Manne den Genuß derselben vorbehalten.

1556. Auch kann sie mit Bewilligung ihres Mannes ihre Brautschatzgüter zur Einrichtung ihrer gemeinschaftlichen Kinder hergeben.

1557. Unbewegliche Brautschatzgüter können veräußert werden, wenn der Ehecontract es erlaubt.

1558. Auch können unbewegliche Brautschatzgüter mit gerichtlicher Erlaubniß und durch öffentliche Versteigerung nach dreimaligem Anschlage veräußert werden,

um den Mann oder die Frau aus dem Gefängnisse zu befreien;

um in den Fällen, die in den Art. 203, 205 und 206 unter dem Titel von der Ehe angeführt sind, der Familie die nöthigen Nahrungsmittel zu verschaffen;

um die Schulden der Frau, oder derjenigen, welche den Brautsehat bestellt haben, zu bezahlen, in so fern solche Schulden ein sicheres Datum haben, welches früher ist als der Ehecontract;

um Hauptreparationen vorzunehmen, die zur Erhaltung des unbeweglichen Brautsehatgutes unumgänglich nöthig sind;

endlich, wenn ein solches unbewegliches Gut einem Dritten zum Theil mitgehört, und es ausgemacht ist, daß es sich nicht theilen läßt.

In allen diesen Fällen bleibt das, was von den Kaufschillingen nach abgethan anerkannten Bedürfnissen überschießt, Brautsehatgut, und muß als solches zum Nutzen der Frau angewandt werden.

1559. Ein unbewegliches Brautsehatgut kann auch mit Bewilligung der Frau, gegen ein anderes unbewegli-

des Gut vom nämlichen Werthe, oder das wenigstens vier Fünftel werth ist, vertauscht werden. Hierzu wird aber ferner erfordert, daß der Nutzen des Tausches bewiesen werde, daß die gerichtliche Ermächtigung eingeholt worden, und daß vor dem Tausche eine Schätzung von Sachverständigen geschehen sey, die das Gericht von Amts wegen ernannt hat.

In diesem Falle wird das eingetauschte Grundstück ein Brautschatzgut. Die nämliche Eigenschaft bekommt der Ueberschuß, wenn einer da ist, und er wird als solches zum Nutzen der Frau angelegt.

1560. Wenn nun die Frau, oder der Mann, oder beide zusammen, den Brautschatzgrund veräußern, ohne daß eine von den hieroben angeführten Ausnahmen da ist: so können, sobald die Ehe aufgelöst ist, die Frau oder ihre Erben die Veräußerung widerrufen lassen, und man kann ihnen für die Zeit, wo die Ehe bestand, keine Verjährung entgegen setzen. Die Frau hat das nämliche Recht nach ausgesprochener Gütertrennung.

Der Mann selbst kann während der Ehe die Veräußerung widerrufen lassen; er bleibt aber dem Ankäufer für Schaden und Kosten verantwortlich, wenn er nicht bei dem Contract erklärt hat, daß das Gut unter den Brautschatz gehöre.

1561. Unbewegliche Brautschatzgüter, die im Ehecontracte nicht für veräußerlich erklärt sind, können während der Ehe nicht verjährt werden, es sey denn, daß die Verjährung vor der Ehe angefangen habe.

Nach der Gütertrennung werden sie jedoch verjährbar, die Verjährung mag angefangen haben, wann sie wolle.

1562. In Ansehung der Brautschatzgüter hat der Mann alle Verbindlichkeiten eines Nugnießers.

Er ist für jede Verjährung verantwortlich die dagegen ist erworben worden, und für jede Verschlimmerung, die sie durch seine Nachlässigkeit erlitten haben.

1563. Kommt der Brautschatz in Gefahr, so kann die Frau die Gütertrennung nachsuchen, wie im Art. 1443 u. f. gesagt ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Obrückerstattung des Brautschatzes.

Art. 1564. Wenn der Brautschatz in unbeweglichen Gütern besteht,

wenn er in beweglichen Gütern besteht, die im Ehecontrakte nicht geschätzt sind, oder die zwar darin geschätzt sind, aber mit dem Zusatze, daß die Schätzung der Frau das Eigenthum nicht nehmen solle;

so kann in diesen Fällen nach aufgelöster Ehe der Mann, oder seine Erben, gezwungen werden, ihn gleich und ohne Verzug zurück zu erstatten.

1565. Besteht er aber in einer Summe Geldes,

oder in beweglichen Gütern, die im Contrakte ohne den Zusatz geschätzt sind, daß dadurch der Mann nicht Eigenthümer werden solle:

so kann die Obrückerstattung erst in einem Jahre nach Auflösung der Ehe gefodert werden.

1566. Sind die beweglichen Güter, wovon die Frau Eigenthümerin geblieben ist, durch den Gebrauch und ohne Verschulden des Mannes zu Grunde gegangen, so braucht er nur das zurück zu geben, was davon übrig ist, und in dem Zustande, worin es sich befindet.

Die Frau kann jedoch in allen Fällen ihre Leinwand und sonstiges Geräth zu ihrem gegenwärtigen Gebrauch zurücknehmen; nur muß sie den Werth derselben vorab zahlen, wenn sie ursprünglich mit Schätzung bestellt worden sind.

1567. Wenn der Brautschatz Schuldverschreibungen oder Bestellungen von Renten enthält, welche verloren gegangen oder Verminderungen erlitten haben, ohne daß der Mann einer Nachlässigkeit dabei beschuldigt werden könne: so haftet er nicht dafür, und er ist frei und ledig, wenn er die Contrakte zurückgibt.

1568. Ist eine Nutznießung zum Brautschatz bestellt worden, so braucht der Mann, oder seine Erben, bei Auflösung der Ehe, nur das Recht der Nutznießung zurück zu geben, und nicht die während der Ehe verfallenen Früchte.

1569. Hat die Ehe seit der Verfallzeit, wo der Brautſchaft gegeben werden ſollte, zehn Jahre beſtanden: ſo braucht nach aufgelöſter Ehe weder die Frau, noch ihre Erben, wenn ſie denſelben vom Manne zurückfordern, zu beweifen, daß er ihn bekommen habe. Ein anderes wäre es, und der Beweis läge ihnen in dieſem Falle allerdings ob, wenn der Mann bewieſe, daß er ſich ohne Erfolg alle Mühe gegeben habe, um zur Entrichtung deſſelben zu gelangen.

1570. Löſt ſich die Ehe durch den Tod der Frau auf, ſo laufen die Zinſen und Früchte von dem zurück zu erſtattenden Brautſchaze von Rechtswegen zum Vortheil ihrer Erben von dem Tage der Auflöſung an.

Löſt ſie ſich hingegen durch den Tod des Mannes auf, ſo hat die Frau die Wahl, ob ſie das Trauerjahr hindurch die Zinſen ihres Brautſchazes fodern, oder ob ſie ſich während dieſer Zeit den Unterhalt auf Koſten der Verlaſſenſchaft des Mannes reichen laſſen wolle. In beiden Fällen aber müſſen ihr die Trauerkleider, und die Wohnung das Jahr hindurch aus dem Nachlaſſe gegeben werden, ohne daß man ihr dafür etwas von ihren Zinſen abziehen könne.

1571. Bei Auflöſung der Ehe werden die Früchte der unbeweglichen Brautſchaftsgüter unter den Mann und die Frau, oder ihre Erben, getheilt, und zwar nach Verhältniß der Zeit des letzten Ehejahrs, in welcher ſie noch beſtanden hat.

Das Ehejahr fängt mit dem Tage der Trauung an.

1572. Die Frau und ihre Erben haben für die Zurückforderung des Brautſchazes kein Borrangsrecht vor den Gläubigern, die eine frühere Hypothek haben, als ſie.

1573. War der Mann ſchon zur Zeit, wo der Vater ſeiner Tochter einen Brautſchaft oder ein Heirathsgut beſtellte zu zahlen unvermögend, und ohne Kunſt und Gewerbe: ſo braucht ſie zur Verlaſſenſchaft ihres Vaters weiter nichts einzuwerfen, als die Klage auf Wiedererſtattung, die ſie ſelbſt gegen den Nachlaß ihres Mannes hat.

Iſt aber der Mann erſt ſeit der Trauung zu zahlen unvermögend geworden, oder, hatte er ein Handwerk oder

Gewerb, daß bei ihm die Stelle des Vermögens vertrat: so fällt der Verlust des Brautschazes einzig auf die Frau.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von den Paraphernalgütern.

Art. 1574. Alle Güter der Frau, die nicht zu ihrem Brautschaze bestellt sind, sind Paraphernalgüter *).

1575. In dem Falle, wo alle Güter der Frau paraphernal sind, und wo sich in dem Ehecontrakte keine Verabredung findet, wodurch der Antheil bestimmt wird, den sie in den Lasten der Ehe zu tragen hat, trägt sie bis zum Betrag eines Drittel ihrer Einkünfte dazu bei.

1576. Die Frau hat die Verwaltung und den Genuß ihrer Paraphernalgüter.

Aber sie kann sie nicht veräußern, noch, wenn von solchen Gütern die Rede ist, ohne die Ermächtigung ihres Mannes, oder der Gerichte, falls dieser sie versagt, vor Gericht stehen.

1577. Wenn die Frau ihren Mann bevollmächtigt, ihre Paraphernalgüter zu verwalten, mit der Bedingung, daß er ihr Rechenschaft über die Früchte ablege: so hat er gegen sie die Verbindlichkeit eines Bevollmächtigten.

1578. Wenn der Mann den Genuß der Paraphernalgüter seiner Frau gehabt hat ohne Auftrag oder Vollmacht, jedoch ohne Widerspruch von ihrer Seite: so ist er bei Auflösung der Ehe, oder bei der ersten Aufforderung der Frau, zu weiter nichts verbunden, als die Früchte beizubringen, die noch vorhanden sind, und er hat keine Rechenschaft über jene Früchte abzulegen, die bis dahin verzehrt sind.

1579. Wenn der Mann, ungeachtet des erwiesenen Widerspruchs seiner Frau, die Paraphernalgüter genossen hat: so haftet er ihr für alle Früchte, sowohl für die noch vorhandenen, als für die verzehrten.

1580. Der Mann, der die Paraphernalgüter genießt, hat alle Verbindlichkeiten eines Nutznießers.

*) Von den griechischen Wörtern: para (außer) und pherne (dot, Brautschaz).

Besondere Verfügung.

Art. 1581. Die Eheleute, wenn sie sich schon unter das Verhältniß des Brautshauses setzen, können gleichwohl unter sich eine Gemeinschaft der Errungenschaft errichten, deren Wirkungen alsdann nach Auleitung der Art. 1498 und 1499 regulirt werden.

Sechster Titel.

Vom Kauf und Verkauf *).

Erstes Capitel.

Von der Natur und der Form des Verkaufs.

Art. 1582. Der Verkauf ist ein Vertrag, wodurch einer sich verbindlich macht, eine Sache zu liefern, und der andere, sie zu bezahlen.

Man kann ihn vermitteltst einer öffentlichen Urkunde schließen, oder auch vermitteltst einer Privaturkunde.

1583. Er ist unter den Theilen vollkommen, und das Eigenthum geht, so viel den Verkäufer betrifft, ohne weiteres auf den Ankäufer über, sobald die Sache und der Preis dafür hinlänglich bestimmt sind, obschon weder die Sache geliefert, noch der Preis bezahlt worden.

1584. Man kann einen Kauf entweder rein und unbedingt schließen, oder unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung.

*) Gesetz vom 15. Ventose 12. J., (6. März 1804) promulgirt den 25. (16. März 1804).

Auch kann er zwei oder mehrere Sachen, worunter der Käufer oder Verkäufer die Wahl hat, zum Gegenstande haben.

In allen diesen Fällen wird die Wirkung dieses Vertrags nach den allgemeinen Grundsätzen der Verträge bestimmt.

1585. Wenn Waaren verkauft werden, nicht in Bausch und Bogen, sondern nach Zahl, Maaß oder Gewicht: so ist der Verkauf nicht vollkommen, in dem Sinne nämlich, daß die verkauften Sachen auf Gefahr des Verkäufers bleiben, so lange sie nicht gezählt, gemessen, oder gewogen sind. Aber der Käufer kann, falls die Verbindlichkeit nicht erfüllt wird, ihre Ablieferung verlangen, oder nach Befinden Schadloshaltung.

1586. Sind die Waaren hingegen in Bausch und Bogen verkauft worden, so ist der Verkauf vollkommen, obschon die Waaren noch nicht gezählt, gemessen oder gewogen worden.

1587. Was den Wein, Del und andere Waaren betrifft, die man gewöhnlich versucht, ehe man sie kauft: so werden sie nicht als ge- oder verkauft angesehen, so lange der Käufer sie nicht versucht und gut gefunden hat.

1588. In allen Fällen, wo etwas auf Probe verkauft wird, ist der Verkauf als unter einer aufschiebenden Bedingung geschlossen zu betrachten.

1589. Das Versprechen zu verkaufen ist so gut als der Verkauf selbst, wenn die Einwilligung beider Theile über den Gegenstand und den Preis vorhanden ist.

1590. Ist bei dem Versprechen zu verkaufen ein Handgeld *) gegeben worden, so steht es beiden Theilen frei, davon abzugehen: nämlich demjenigen, der sie gegeben hat, wenn er sie verlieren will, und demjenigen, der sie empfangen hat, wenn er sie doppelt erstatter.

1591. Der Verkaufspreis muß von den Theilen bestimmt und bezeichnet werden.

*) Arrhe, arrha. Sie ist das, was als Zeichen des geschlossenen Verkaufs entrichtet wird.

1592. Es kann aber auch ausgehalten werden, daß ein Dritter ihn bestimmen solle. In diesem Falle aber ist kein Kauf vorhanden, wenn der Dritte den Preis nicht bestimmen will oder kann.

1593. Die Kosten des Vertrags, und sonstige bei Gelegenheit des Verkaufs vorkommende Kosten trägt der Käufer.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Wer kaufen und verkaufen kann.

Art. 1594. Kaufen und verkaufen können alle diejenigen, denen das Gesetz es nicht verbietet.

1595. Eheleute können unter sich selbst keinen Kauf und Verkauf schließen, als in folgenden drei Fällen:

1stens, wenn einer von den Eheleuten dem andern, nach der gerichtlichen Trennung der Güter, ein gewisses Vermögen abtritt, um demselben damit seine Rechte zu bezahlen;

2tens, wenn der Mann seine Frau, wovon er übrigen in Rücksicht der Güter nicht getrennt ist, ein gewisses Vermögen abtritt, und diese Abtretung einen rechtmäßigen Grund hat, wie zum Beispiel die Wiederanlegung ihrer unbeweglichen Güter *), oder der ihr gehörenden Gelder, in dem Falle, wo solche unbewegliche Güter oder Gelder nicht in die Gemeinschaft fallen;

3tens, wenn die Frau ihrem Mann ein gewisses Vermögen in Zahlung einer Summe abtritt, die sie ihm als Mitgabe versprochen hat, in sofern die Gütergemeinschaft unter ihnen ausgeschlossen ist.

In diesen drei Fällen blieben jedoch die Rechte der Erben der contrahirenden Theile unverletzt, wenn diese sich durch den Vertrag einen indirekten Vortheil zuschöben.

*) S. den Art. 1433 und die Anmerkung.

1596. Gewisse Personen können weder unmittelbar und durch sich selbst, noch durch Mittelspersonen, ein gewisses Vermögen an sich bringen oder steigern, unter Strafe der Nichtigkeit. Hieher gehören:

die Vormünder in Rücksicht der Güter derjenigen, über welche sie die Vormundschaft haben;

die Bevollmächtigten in Rücksicht auf die Güter, deren Verkauf sie zu besorgen haben;

die Verwalter in Rücksicht auf die Güter der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten, die ihrer Aufsicht anvertraut sind;

die öffentlichen Beamten in Ansehung der Nationalgüter, deren Verkauf sie besorgen.

1597. Es ist den Richtern, ihren Suppleanten, den Beamten des öffentlichen Ministeriums und ihren Substituten, den Gerichtsschreibern, Gerichtsboten, Sachwaltern, Anwälten und Notaren verboten, sich die Prozesse, Klagen und streitigen Rechte, worüber das Gericht zu sprechen hat, in dessen Bezirke sie angestellt sind, abtreten und übertragen zu lassen, und zwar unter Strafe der Nichtigkeit, Kosten und des Schadenersatzes.

D r i t t e s C a p i t e l.

Von Sachen, die verkauft werden können.

Art. 1598. Alles, was dem Privatverkehr nicht entzogen ist, kann verkauft werden, so lange besondere Gesetze die Veräußerung davon nicht untersagt haben.

1599. Verkauft jemand eine fremde Sache, so ist der Verkauf nichtig, und der Käufer ist zum Schadenersatz berechtigt, wenn er nicht wußte, daß die Sache einem andern gehörte.

1600. Man kann den Nachlaß einer noch lebenden Person nicht verkaufen, selbst nicht mit ihrer Bewilligung.

1601. War zu der Zeit, wo der Verkauf geschah, die verkaufte Sache ganz zu Grunde gegangen, so ist der Verkauf nichtig.

War bloß ein Theil der Sache zu Grunde gegangen, so hat der Käufer die Wahl, ob er auf den Verkauf verzichten, oder den noch vorhandenen Theil fordern wolle, in welchem Falle er den Werth schätzen lassen muß.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den Verbindlichkeiten des Verkäufers.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1602. Der Verkäufer ist gehalten, dasjenige deutlich zu erklären, wozu er sich verbindlich macht.

Jede dunkle oder zweideutige Abrede wird wider den Verkäufer ausgelegt.

1603. Er hat zwei Hauptverbindlichkeiten, die Sache, die er verkauft, zu liefern, und dieselbe zu verbürgen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der Lieferung.

Art. 1604. Die Lieferung der verkauften Sache besteht darin, daß sie in die Gewalt und den Besitz des Ankäufers übergeben wird.

1605. In Ansehung unbeweglicher Güter geschieht die Uebergabe dadurch, und der Verkäufer hat seiner Verbindlichkeit in dieser Hinsicht genug gethan, wenn er die Schlüssel übergeben hat, sofern von einem Gebäude die Rede ist, oder, wenn er die Eigenthumsurkunden ausgehändigt hat.

1606. In Ansehung beweglicher Güter geschieht die Uebergabe entweder durch die wirkliche Uebergabe, oder durch die Aushändigung der Schlüssel von den Gebäuden, worin sie sich befinden, oder selbst durch die bloße Einwilligung der Theile, wenn nämlich der Uebertrag im Augenblicke des Verkaufs nicht geschehen kann, oder wenn der Käufer sie schon aus einer andern Ursache in seiner Gewalt hatte.

1607. Unkörperliche Rechte werden entweder durch Aushändigung der darauf sprechenden Urkunden übergeben, oder dadurch, daß der Ankäufer mit Bewilligung des Verkäufers Gebrauch davon macht.

1608. Die Kosten der Uebergabe trägt der Verkäufer, und die Kosten der Wegnahme der Ankäufer, wenn nicht die Verabredung anders verfügt.

1609. Die Uebergabe muß an dem Orte geschehen, wo die verkaufte Sache sich zur Verkaufszeit befand, ausgenommen, wenn etwas anders verabredet worden.

1610. Liefert der Verkäufer die Sache nicht zu der verabredeten Zeit: so hat der Käufer die Wahl, ob er die Aufhebung des Handels fordern, oder in den Besitz gesetzt seyn wolle, in sofern nämlich der Verzug allein vom Verkäufer herrührt.

1611. In allen Fällen muß der Verkäufer zu Schaden und Kosten verurtheilt werden, wenn daraus, daß die Uebergabe nicht zur verabredeten Zeit geschehen ist, ein Nachtheil für den Käufer erwächst.

1612. Der Verkäufer braucht die verkaufte Sache nicht zu liefern, so lange der Käufer den Preis nicht bezahlt; ausgenommen, wenn der Verkäufer ihm für die Zahlung eine Frist gegeben hat.

1613. Er ist ebenfalls nicht zur Uebergabe gehalten, obschon er für die Zahlung eine Frist gestattet, wenn der Käufer seit dem Verkaufe bankerott geworden ist, so daß der Verkäufer gegründete und nahe Gefahr läuft, den Preis zu verlieren. Er ist aber demungeachtet auch in diesem Falle zur Uebergabe gehalten, wenn der Käufer ihm für die richtige Zahlung zur Verfallzeit Bürgschaft leistet.

1614. Die Sache muß in dem Zustande übergeben werden, worin sie sich im Augenblicke des Verkaufs befindet. Von diesem Tage an gehören auch alle Früchte davon dem Ankäufer.

1615. Unter der Verbindlichkeit, die Sache zu übergeben, ist alles begriffen, was dazu als Zubehör gehört, so wie alles, was zu ihrem bleibenden Gebrauch bestimmt worden ist *).

*) Was dies sey, lehrt der erste Titel im zweiten Buche, Art. 516 u. f.

1616. Der Verkäufer muß die Sache nach ihrem wahren Bestande liefern, so wie im Vertrage enthalten ist, unter den hiernach folgenden Einschränkungen.

1617. Wenn der Verkauf ein Grundstück betrifft, und dabei der Gehalt desselben ist angegeben worden, zu so viel Maaß: so muß der Verkäufer dem Käufer, wenn dieser es verlangt, die im Vertrag angegebene Größe übergeben. Und, wenn ihm dies nicht möglich ist, oder wenn der Käufer es nicht verlangt: so muß sich der Verkäufer einen verhältnißmäßigen Betrag am Preise abziehen lassen.

1618. Wenn es sich hingegen im Falle des vorhergehenden Artikels ergibt, daß der Gehalt größer ist, als der im Vertrag angegebene: so hat der Ankäufer die Wahl, ob er so viel zum Kaufpreise hinzusetzen, oder ob er von dem Vertrage abgehen wolle, in so fern der Ueberschuß wenigstens um ein Zwanzigstel den angegebenen Gehalt übersteigt.

1619. In allen andern Fällen folgt aus einer solchen Angabe eines Maaßes keine Verbindlichkeit, dem Verkäufer etwas zum Kaufpreise hinzuzusetzen, wenn das Maaß größer befunden wird, oder dem Ankäufer etwas davon abzulassen, wenn das Maaß kleiner befunden wird, es sey denn daß das Maaß das Mehr oder Weniger, das bei der wirklichen Abmessung hervorgeht, sich auf ein Zwanzigstel des angegebenen Maaßes belaufe, wobei der gesammte Werth der verkauften Gegenstände in Betrachtung kommt.

Diese Regel gilt, wofern das Gegentheil nicht ausbedungen worden, und, wie gesagt, in allen Fällen, ohne Unterschied, ob der Verkauf eine gewisse und begränzte Sache oder Körper betrifft, oder ob er verschiedene und getrennte Gründe zum Gegenstande hat, oder ob darin das Maaß vorsteht, oder ob zuerst der verkaufte Gegenstand bezeichnet und dann das Maaß angegeben wird.

1620. So oft, dem vorstehenden Artikel gemäß, eine Vermehrung des Kaufpreises gefodert werden kann, weil das Maaß größer befunden worden: hat der Ankäufer die Wahl, ob er vom Contract abgehen wolle, oder ob er den Zusatz zum Kaufpreise geben wolle, und zwar mit den Zinsen, wenn er das Grundstück in Besitz gehabt hat.

1621. In allen Fällen, wo der Ankäufer berechtigt ist, vom Contrakt abzugehen, muß der Verkäufer ihm außer dem Kaufpreise, falls er ihn schon empfangen hat, auch die Kosten des Contraktes zurückgeben.

1622. Will der Verkäufer eine Klage auf Zusatz zum Kaufpreise, oder der Ankäufer auf Verminderung desselben oder auf Aufhebung des Vertrags anstellen: so müssen sie dies in Jahresfrist vom Tage des Contraktes an gerechnet thun; wo nicht, so werden sie ihres Rechts verlustig.

1623. Wenn in dem nämlichen Contrakte für einen und den nämlichen Preis zwei Grundstücke verkauft worden sind, so jedoch, daß man von jedem das Maas angegeben hat, und es sich nachher findet, daß der Gehalt des einen größer, der Gehalt des andern kleiner ist: so wird der Gehalt von beiden Stücken bis zum gebührenden Betrage gegen einander aufgerechnet; und in wie weit demnach die Klage auf Zusatz oder auf Verminderung des Preises zulässig sey, ist nach den hieroben angeführten Regeln zu beurtheilen.

1624. Bei der Frage, ob der Käufer oder der Verkäufer für den Schaden haften müsse, wenn die verkaufte Sache vor der Uebergabe zu Grunde geht oder sich verschlimmert, hat man sich nach den Regeln zu richten, welche unter dem Titel von den Verträgen und den Verbindlichkeiten, die aus Verabredungen überhaupt entspringen, vorkommen.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Gewährleistung *).

Art. 1625. Die Gewährleistung, wozu der Verkäufer dem Ankäufer verbunden ist, hat zwei Gegenstände: erstens, den ruhigen Besitz der verkauften Sache, zweitens die verborgenen Fehler, wegen welcher eine Klage auf Zurücknahme der verkauften Sache Statt hat.

*) Garantie.

§. I.

Von der Gewährleistung im Falle der Eviction.

Art. 1626. Obschon beim Verkaufe selbst über die Gewährleistung nichts ist verabredet worden, so ist doch der Verkäufer von Rechtswegen und von selbst verpflichtet, den Ankäufer zu vertreten, so oft er die verkaufte Sache ganz oder zum Theil durch Eviction verliert, und so oft gegen eine solche Sache Lasten geltend gemacht werden, die bei dem Verkaufe nicht sind angegeben worden.

1627. Es ist aber den Theilen unbenommen, diese vom Gesetz aufgelegte Verbindlichkeit durch besondere Verabredungen zu vermehren oder einzuschränken, und selbst sich dahin zu verstehen, daß der Verkäufer in keinem Falle zu irgend einer Vertretung gehalten seyn solle.

1628. Obgleich indessen der Verabredung zufolge der Verkäufer zu keiner Art von Gewährleistung verbunden ist: so ist er demungeachtet zu derjenigen verbunden, die aus einer ihm persönlichen Thatsache entspringt. Eine Abrede, die hiervon das Gegentheil verfügte, wäre nichtig.

1629. In demselben Falle, wo verabredet worden, daß der Verkäufer frei von Gewährleistung seyn solle, ist er, wenn eine Eviction Statt hat, zur Rückerstattung des Kaufgeldes verbunden; es sey denn, daß der Ankäufer schon beim Verkauf die Gefahr der Eviction gekannt, oder die Sache auf seine Gefahr gekauft habe.

1630. Ist die Gewährleistung versprochen worden, oder ist hierüber keine Verabredung getroffen: so hat der Ankäufer, wenn er die Eviction leidet, das Recht, gegen den Verkäufer folgende Forderungen geltend zu machen:

1stens, die Rückerstattung des Kaufpreises:

2stens, die Rückerstattung der Früchte, wenn er selbst sie dem Eigenthümer wieder geben muß, der ihn durch die Eviction verdrängt;

3stens, die Kosten des Ankäufers wegen seiner Klage auf Vertretung, so wie die vom ersten Kläger gemachten Kosten;

4stens, endlich Schadloshaltung, so wie die Kosten und Gebühren des Contractes.

1631. Wenn zur Zeit der Eviction die verkaufte Sache an Werth abgenommen hat, oder beträchtlich verschlimmert ist, entweder durch Nachlässigkeit des Ankäufers, oder durch Zufälle, die man nicht abwehren kann: so ist der Verkäufer dennoch verbunden, den ganzen Kaufpreis zu erstatten.

1632. Hat aber der Ankäufer aus den Verschlimmerungen, die von ihm herrühren, Vorthail gezogen: so kann der Verkäufer von dem Kaufpreise eine Summe zurück behalten, die diesem Vorthail gleich kommt.

1633. Findet es sich, daß zur Zeit der Eviction die verkaufte Sache an Werth zugenommen hat, selbst ohne Zuthun des Käufers: so muß ihm der Verkäufer auch das bezahlen, was sie über den Kaufpreis werth ist.

1634. Alle nützlichen Reparationen und Verbesserungen, welche der Ankäufer an dem Grundstücke gemacht hat, muß der Verkäufer ihm entweder selbst erstatten, oder er muß dafür sorgen, daß sie ihm derjenige erstatte, der es durch Eviction wieder an sich zieht.

1635. Hatte der Verkäufer den Grund eines Andern unredlicher Weise verkauft, so muß er dem Ankäufer alle Kosten vergüten, die derselbe daran verwendet hat, selbst diejenigen nicht ausgenommen, die bloß Vergnügen oder Verzierung bezwecken.

1636. Verliert der Ankäufer durch die Eviction nur einen Theil der Sache, welcher indessen in Rücksicht auf das Ganze von so wesentlichem Belang ist, daß er ohne diesen Theil gar nicht würde gekauft haben: so kann er die Vernichtung des Kaufs fordern.

1637. Wenn in dem Falle, wo ein Theil des verkauften Grundstückes durch Eviction verloren geht, der Verkauf nicht aufgehoben wird: so muß dem Ankäufer so viel vergütet werden, als jener Theil werth ist, und der Werth desselben wird alsdann nach der Schätzung zur Zeit der Eviction bestimmt, und nicht verhältnißmäßig zu dem ganzen Preise der verkauften Sache, ohne Rücksicht, ob letztere an Werth verloren oder gewonnen habe.

1638. Wenn das verkaufte Erb sich mit Grundgerechtigkeiten beschwert findet, welche nicht in die Augen

fallen, und von der Art sind, daß sich vermuthen läßt, der Ankäufer würde nicht gekauft haben, wenn er sie gekannt hätte, und solche Grundgerechtigkeiten beim Contracte nicht sind angegeben worden: so kann der Ankäufer die Aufhebung desselben fordern, wofern er sich nicht lieber mit einer Entschädigung begnügen will.

1639. Alle andern Fragen in Betreff der Schadloshaltung, welche der Ankäufer etwa aus dem Grunde fordern kann, weil der Kaufcontract nicht erfüllt worden, müssen nach den allgemeinen Regeln entschieden werden, die im Titel von den Contracten und den Verbindlichkeiten, welche aus Verabredungen überhaupt entspringen, festgesetzt sind.

1640. Der Verkäufer ist wegen der Eviction zu keiner Vertretung mehr gehalten, wenn sich der Ankäufer durch ein Urtheil in letzter Instanz, oder wogegen die Berufung nicht mehr zulässig ist, hat verurtheilen lassen, ohne seinen Verkäufer vorzuladen, wenn dieser beweiset, daß Gründe vorhanden waren, welche die Klage würden abgewiesen haben, wenn sie vorgebracht worden wären.

§. II.

Von der Gewähr der Mängel der verkauften Sache.

Art. 1641. Der Verkäufer ist schuldig, dem Ankäufer Gewähr zu leisten für alle verborgenen Mängel der verkauften Sache, die sie für den Gebrauch, wozu man sie bestimmt, unschädlich macht, oder die diesen Gebrauch so vermindern, daß der Käufer sie entweder nicht an sich gebracht, oder doch nur einen geringern Preis dafür würde gegeben haben, wenn er sie gekannt hätte.

1642. Hingegen braucht der Verkäufer die Mängel nicht zu vertreten, die in die Augen fallen, und wovon sich der Ankäufer selbst überzeugen konnte.

1643. Er haftet für die verborgenen Mängel wenn er sie schon selbst nicht gekannt hat; es sey denn, daß er sich in diesem Falle ausbehalten habe, daß er keine Gewährleistung übernehmen wolle.

1644. In den Fällen der Art. 1641 und 1643 hat der Ankäufer die Wahl, ob er die Sache zurückgeben, und

sich den Kaufpreis zurückgeben lassen, oder ob er die Sache behalten, und sich einen Theil des Kaufpreises zurückgeben lassen wolle, so wie ihn nämlich zu ernennende Sachverständige bestimmen werden.

1645. Kannte der Verkäufer die Mängel der Sache, so muß er dem Ankäufer nicht allein den empfangenen Kaufpreis erstatten, sondern er haftet ihm auch für allen Schadenersatz.

1646. Waren dem Verkäufer die Mängel der Sache unbekannt, so braucht er dem Ankäufer nur den Kaufpreis und die Kosten des Verkaufs zu erstatten.

1647. Ist die mangelhafte Sache wegen ihrer Mängel zu Grunde gegangen, so trägt der Verkäufer den Verlust; und dieser haftet alsdann dem Ankäufer nicht allein für die Zurückerstattung des Kaufpreises, sondern auch für jede andere Entschädigung, wie in den beiden vorhergehenden Artikeln erklärt ist.

Rührt aber der Verlust von einem ungefähren Zufall her, so fällt er dem Käufer zur Last.

1648. Die Klage, die aus Mängeln entsteht, welche die Zurücknahme bewirken, muß vom Käufer in einer kurzen Frist angestellt werden nach der Natur der Mängel, welche diese Zurücknahme bewirken, und nach dem Gebrauche des Orts, wo der Verkauf vorgegangen ist.

1649. Sie hat bei gerichtlichen oder von Gerichts wegen geschehenen Verkäufen nicht Statt.

Fünftes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Käufers.

Art. 1650. Die Hauptverbindlichkeit des Käufers besteht darin, daß er den Kaufpreis am Tag und Ort bezahle, welche der Kaufcontract bestimmt.

1651. Ist in dieser Hinsicht beim Verkauf nichts bestimmt worden, so muß der Käufer an dem Orte und zu der Zeit bezahlen, wo auch die Uebergabe geschehen muß.

1652. Der Käufer ist schuldig, die Zinsen vom Kaufpreise bis zu Erlegung des Capitals in folgenden drei Fällen zu bezahlen.

wenn die Verabredung es so mit sich bringt;

wenn die verkaufte und übergebene Sache Früchte oder sonstige Einkünfte hervorbringt;

wenn der Käufer aufgefördert worden ist zu bezahlen.

In diesem letzten Falle laufen die Zinsen nur vom Tage der Aufforderung an.

1653. Findet sich der Käufer durch eine hypothekarische Klage gestört, oder auch durch eine Klage, die ein Dritter zu dem Zwecke anstellt, daß ihm die verkaufte Sache zurückgegeben werde, weil er Eigenthümer derselben zu seyn behauptet *): so kann er mit Bezahlung des Kaufpreises inne halten, bis der Verkäufer den Grund der Störung weggeräumt hat. Er muß aber mit der Bezahlung fortfahren, wenn der Verkäufer ihm Bürgschaft leistet, oder wenn ausbedungen worden ist, daß der Käufer ungeachtet der Störung zahlen solle.

1654. Bezahlte der Käufer den Kaufpreis nicht, so kann der Verkäufer die Auflösung des Verkaufs fördern.

1655. Was nun die Auflösung des Verkaufs betrifft, wenn er unbewegliche Güter zum Gegenstande hat: so wird sie auf der Stelle ausgesprochen, wenn der Verkäufer Gefahr läuft, die Sache und den Preis zu verlieren.

Ist eine solche Gefahr nicht vorhanden, so kann der Richter dem Ankäufer einen Ausstand geben, der länger oder kürzer ist, nach Verhältniß der Umstände.

Läßt der Ankäufer diesen Ausstand verstreichen, ohne daß er bezahlt, so wird die Auflösung des Verkaufs erkannt.

1656. Ist bei dem Verkauf unbeweglicher Güter ausbedungen worden, daß im Falle, wo der Kaufpreis in der verabredeten Zeit nicht bezahlt würde, der Verkauf von Rechtswegen aufgelöst seyn soll: so kann dennoch der Ankäufer nach verlaufener Frist noch bezahlen, und zwar so lange er nicht durch eine Mahnung oder Aufforderung in Verzug gesetzt ist. Sobald aber die Aufforderung oder

*) Par une action en revendication.

Mahnung geschehen ist, kann ihm der Richter keinen Ausstand mehr geben.

1657. Betrifft der Verkauf Lebensmittel und bewegliche Effekten, so wird er von Rechtswegen ohne weiteres und ohne Mahnung zu Gunsten des Verkäufers aufgelöst, sobald der verabredete Termin verflossen ist, wo der Käufer die verkaufte Sache abnehmen und den Preis erlegen sollte.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von der Richtigkeit und der Auflösung des Verkaufs.

Art. 1658. Ausser den hieroben angeführten Ursachen, woraus ein Verkauf vernichtet und aufgelöst werden kann, und ausser den Ursachen, welche er in dieser Hinsicht mit allen Verabredungen gemein hat, kann der Kaufcontract noch durch den vorbehaltenen Wiederkauf aufgelöst werden, und durch die Verletzung im Preise.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Vom vorbehaltenen Wiederkauf.

Art. 1659. Das Wiederkaufsrecht ist eine Verabredung, wodurch sich der Verkäufer das Recht vorbehält, die verkaufte Sache gegen Erstattung des Hauptpreises und alles dessen, wovon der Art. 1673 spricht, wieder zu nehmen.

1660. Das Wiederkaufsrecht kann nicht auf längere Zeit ausbedungen werden, als auf fünf Jahre.

Ist es längere Zeit ausbedungen, so wird es auf fünf Jahre eingeschränkt und herabgesetzt.

1661. Die eben festgesetzte Zeit ist strenge, und kann vom Richter nicht verlängert werden.

1662. Hat der Verkäufer in der vorgeschriebenen Frist sein Wiederkaufsrecht nicht geltend gemacht: so bleibt der Ankäufer unwiderrüflicher Eigenthümer.

1663. Diese Frist läuft gegen alle und jede, selbst gegen Minderjährige. Letztern bleibt aber ihr Rückanspruch, nach Befinden, gegen die Personen, die es angeht.

1664. Wer mit Vorbehalt des Wiederkaufs verkauft hat, kann sein Recht selbst gegen einen zweiten Ankäufer geltend machen, wenn schon im zweiten Contrakte von jenem Rechte keine Erwähnung geschehen ist.

1665. Wer mit Vorbehalt des Wiederkaufs gekauft hat, übt alle Rechte dessen aus, vom dem er gekauft hat. Er kann verjähren, sowohl gegen den eigentlichen Herrn, als gegen alle, die auf die verkaufte Sache eine Hypothek oder ein sonstiges Recht zu haben behaupteten.

1666. Er kann den Gläubigern seines Verkäufers die Wohlthat der Ausflage entgegen setzen *).

1667. Wenn der Ankäufer einen Theil eines Erbes, der mit andern ungetheilt besessen ward, unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs an sich gebracht, nachher aber das Ganze Erbe nach einer Versteigerung, die man gegen ihn nachgesucht, an sich gesteigert hat: so kann er seinen Verkäufer, wenn dieser sein Wiederkaufsrecht ausüben will, zwingen, das Ganze zu nehmen.

1668. Haben mehrere zusammen und durch einen einzigen Contract ein Erbe, das sie gemeinschaftlich besaßen, verkauft: so kann jeder sein Wiederkaufsrecht nur für den Theil geltend machen, den er am Ganzen hatte.

1669. Eben so verhält es sich, wenn derjenige, der ein Erb allein verkauft hat, mehrere Erben hinterläßt.

Jeder von solchen Erben kann das Wiederkaufsrecht nur für den Theil ausüben, den er in dem Nachlasse hat.

1670. Der Ankäufer kann aber in dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel verlangen, daß alle Mitverkäufer oder alle Miterben beigeladen werden, um sich unter sich über die Wiedernahme des ganzen Erbes zu vereinigen. Kommt alsdann die Vereinigung unter ihnen nicht zu Stande, so wird der Kläger abgewiesen.

*) D. h. er kann verlangen, daß, bevor man ihn angreife, sein Verkäufer angegriffen und exequirt werde, um zu sehen, ob daraus ihre Ansprüche befriedigt werden können.

1671. Wenn aber ein Erb, das mehreren gehört, nicht von ihnen gemeinschaftlich und ganz verkauft worden, wenn im Gegentheil jeder nur seinen Antheil daran verkauft hat: so kann jeder von ihnen besonders seine Klage auf Wiederkauf anstellen, und zwar für den Theil, der ihm zugehörte; und der Ankäufer kann in einem solchen Falle den, der seine Klage so anstellt, nicht zwingen, das Ganze wieder zu nehmen.

1672. Hat der Ankäufer mehrere Erben hinterlassen, so kann die Klage auf Wiederkauf nur gegen jeden derselben für seinen Theil angestellt werden, in so fern nämlich die verkaufte Sache noch ungetheilt, oder unter sie vertheilt ist.

Ist aber die Theilung geschehen, und die verkaufte Sache unter das Loos eines der Erben gefallen: so kann die Klage auf Wiederruf gegen diesen für's Ganze angestellt werden.

1673. Der Verkäufer muß, wenn er sein Wiederkaufsrecht ausüben will, nicht allein den Hauptpreis ersetzen, sondern auch die Kosten und Gebühren des Kaufvertrags, die nöthigen Reparaturen, so wie die Reparaturen, wodurch sich der Werth des Grundes vermehrt findet, bis zum Ertrag dieser Vermehrung oder Erhöhung. Er kann nicht in Besitz treten, als bis er alle diese Verbindlichkeiten erfüllt hat.

Tritt der Verkäufer vermöge des verabredeten Wiederkaufs wieder in den Besitz seines Gutes: so übernimmt er es frei von allen Lasten und Hypotheken, womit es der Ankäufer etwa beschwert hat. An Pachtverträge aber, welche der Ankäufer ohne Betrug geschlossen hat, ist er gebunden.

Zweiter Abschnitt.

Von Aufhebung der Verkäufe wegen Verlegung.

Art. 1674. Ist der Verkäufer um mehr als sieben Zwölftel in dem Kaufpreise eines unbeweglichen Gutes verlegt oder verkürzt worden: so kann er die Aufhebung des Verkaufs fordern, ungeachtet er im Contrakte auf diese Befugniß, die Aufhebung oder Umstößung zu fordern,

Verzicht gethan, oder darin erklärt hat, daß er dem Ankäufer, was es mehr werth ist, schenke.

1675. Um zu wissen, ob der Verkäufer um mehr als sieben Zwölftel verlegt oder verkürzt worden sey, muß das unbewegliche Gut nach dem Zustande und Werthe, worin es zur Zeit des Verkaufs war, geschätzt werden.

1676. Eine solche Klage ist nach Ablauf zweier Jahre, vom Tage des Verkaufs, nicht mehr zulässig.

Diese Frist läuft gegen verheirathete Weiber, und gegen Abwesende, Untersagte und Minderjährige, wenn sie einen Großjährigen vertreten, der verkauft hat.

Auch läuft diese Frist und wird nicht aufgeschoben während der Zeit, die im Wiederkaufsvertrage ausbedungen ist.

1677. Der Beweis der Verletzung kann nur durch ein Urtheil zugelassen werden, und nur in dem Falle, wo die aufgeführten Thatsachen wahrscheinlich und erheblich genug sind, um die Verletzung vermuthen zu lassen.

1678. Er kann nicht anders geliefert werden, als durch einen Bericht von drei Sachverständigen, welche ein einziges gemeinschaftliches Protokoll aufsetzen, und ein einziges Gutachten nach der Stimmenmehrheit abfassen müssen.

1679. Sind die Meinungen getheilt, so enthält das Protokoll die Gründe: in keinem Fall aber ist es erlaubt, darin die Meinung eines jeden einzelnen Sachverständigen anzugeben.

1680. Die drei Sachverständigen werden von Amtes wegen ernannt, wenn sich die Theile nicht verstanden haben, sie alle drei gemeinschaftlich zu ernennen.

1681. In dem Falle, wo die Klage auf Umstoßung oder Aufhebung zugelassen wird, hat der Ankäufer die Wahl, ob er die Sache zurückgeben, und den bezahlten Preis wieder nehmen, oder ob er die Sache behalten, und das, was am wahren Werth abgeht, nach Abzug eines Zehntels vom ganzen Preise bezahlen wolle.

Der dritte Besitzer hat das nämliche Recht, und unschädet seines Rückangriffs gegen seinen Verkäufer.

1682. Bestimmt sich der Ankäufer dazu, die Sache zu behalten, und den Zuschuß, wie er im vorhergehenden

Artikel regulirt ist, zu bezahlen: so ist er von dem Zuschusse die Zinsen von dem Tage der angestellten Klage auf Umstoßung schuldig.

Will er sie aber lieber wieder geben, und den Preis zurück nehmen: so gibt er die Früchte zurück, ebenfalls vom Tage der angestellten Klage.

Die Zinsen von dem Kaufpreise, den er bezahlt hat, werden ihm ebenfalls berechnet vom Tage der angestellten Klage, oder selbst vom Tage der Zahlung, wenn er gar keine Früchte genossen hat.

1683. Die Umstoßung eines Verkaufs wegen Verletzung hat nie zu Gunsten des Käufers Statt.

1684. Auch hat sie nicht bei Verkäufen Statt, welche dem Gesetze gemäß mit Dazwischenkunft der Gerichte geschehen.

1685. Die Regeln, welche im vorhergehenden Abschnitte für die Fälle festgesetzt sind, wo mehrere gemeinschaftlich oder besonders verkauft haben, so wie für den Fall, wo der Käufer oder Verkäufer mehrere Erben hinterlassen hat, sind auch anzuwenden, wenn jemand eine Klage auf Umstoßung eines Verkaufs anstellt.

S i e b e n t e s C a p i t e l.

V o n d e r V e r s t e i g e r u n g.

Art. 1686. Wenn eine Sache, die mehreren gemeinschaftlich zugehört, nicht füglich und ohne Verlust getheilt werden kann, oder, wenn es in einer gütlich gemachten Theilung gemeinschaftlicher Güter Theile gibt, die keiner von den Mittheilenden annehmen will oder kann: so geschieht der Verkauf durch Aussteigerung, und der Preis wird unter die Miteigenthümer getheilt.

1687. Jeder Miteigenthümer kann bei solcher Gelegenheit fordern, daß auch Fremde zur Aussteigerung zugelassen werden; sie müssen nothwendig zugelassen werden, wenn einer von den Miteigenthümern minderjährig ist.

1688. Die Art der Versteigerung, und die Feierlichkeiten, die dabei beobachtet werden müssen, sind unter dem

**Titel von der Erbfolge und in der Gerichtsordnung
erklärt.**

A c h t e s C a p i t e l .

**Von Uebertragung der Forderungen und an-
derer unkörperlichen Rechte.**

Art. 1689. Bei Uebertragung oder Abtretung einer Forderung, eines Rechtes oder einer Klage auf einen Dritten geschieht die Uebergabe oder Lieferung dadurch, daß der Uebertragende dem, zu dessen Gunsten er abtritt, die Urkunde aushändigt.

1690. In Rücksicht auf jeden Dritten kommt der, zu dessen Gunsten der Uebertrag geschehen ist, erst dadurch in den wahren Besitz, daß er dem Schuldner den Uebertrag bekannt macht oder insinuirt.

Aber auch dadurch kann derselbe in diesen Besitz kommen, daß der Schuldner den Uebertrag in einer öffentlichen Urkunde annimmt.

1691. Hat der Schuldner den Uebertragenden bezahlt, bevor dieser oder derjenige, an den die Forderung abgetreten worden, ihm den Uebertrag insinuirt hat: so ist seine Schuld gültiger Weise getilgt.

1692. Unter dem Verkauf oder Uebertrag einer Forderung ist ebenfalls alles begriffen, was der Forderung anflebig ist, als Bürgschaften, Vorrangsrechte und Hypotheken.

1693. Wer eine Forderung oder sonst ein unkörperliches Recht überträgt, muß Gewähr dafür leisten, daß die Forderung oder das Recht, das er überträgt, zur Zeit des Uebertrags wirklich existirt, obschon es ohne Gewährleistung geschehen ist.

1694. Er haftet aber für die Zahlbarkeit des Schuldners nur in so weit er sich dazu anheischig gemacht, und bloß bis zum Betrag des Preises, den er aus der Forderung gezogen hat.

1695. Hat er für die Zahlbarkeit des Schuldners Gewährleistung versprochen, so ist ein solches Verspre-

chen bloß von der gegenwärtigen Zahlbarkeit desselben zu verstehen, und es erstreckt sich nicht auf die Zukunft, es sey denn, daß der Uebertragende auch dieses ausdrücklich zugesagt habe.

1696. Wer eine Erbschaft verkauft, ohne die darunter begriffenen Gegenstände einzeln anzugeben, braucht für weiter nichts Gewähr zu leisten, als daß er wirklich Erbe ist.

1697. Hatte er zur Zeit des Uebertrags schon Früchte aus irgend einem Gegenstande gezogen, oder den Betrag irgend einer Forderung, die zu einer solchen Erbschaft gehört, empfangen, oder irgend ein Stück der Erbschaft verkauft: so muß er solches dem Ankäufer erstatten, wenn er es sich nicht bei dem Verkauf ausdrücklich vorbehalten hat.

1698. Seinerseits muß der Ankäufer seinem Verkäufer alles zurück erstatten, was dieser für die Schulden und Lasten der Erbschaft bereits bezahlt hat, und ihm alles zu Gute kommen lassen, was er zu fordern hatte, wenn nicht ein Anderes ausbedungen worden.

1699. Derjenige, gegen den man ein streitiges Recht abgetreten hat, kann sich rücksichtlich dessen, auf den der Uebertrag geschehen ist, dadurch frei machen, daß er ihm den wirklichen Preis der Abtretung mit den Kosten und Gebühren erstatte, und mit den Zinsen von dem Tage an, wo derjenige, zu dessen Gunsten abgetreten ist, den Preis der ihm geschehenen Abtretung entrichtet hat.

1700. Als streitig wird eine Sache angesehen, sobald über den Grund des Rechts ein Prozeß oder Streit entsteht.

1701. Die im Art. 1699 enthaltene Verfügung findet keine Anwendung mehr:

1stens, in dem Falle, wo die Abtretung oder der Uebertrag an einen Miterben oder Miteigenthümer des abgetretenen Rechtes geschehen ist;

2tens, wenn sie an einen Gläubiger geschehen ist in Zahlung einer Schuld;

3tens, wenn sie zu Gunsten dessen geschehen ist, der das Erbe besitzt, worauf das streitige Recht spricht.

Siebenter Titel.

Vom Tauschvertrage*).

Art. 1702. Der Tausch ist ein Vertrag, wodurch die Theile sich gegenseitig eine Sache gegen eine andere geben.

1703. Wie der Kaufcontract, so kommt auch der Tauschvertrag durch die bloße Einwilligung zu Stande.

1704. Wenn einer von beiden Theilen, die einen Tausch getroffen, die ihm vertauschte Sache bereits erhalten hat, nachher aber beweiset, daß sie seinem Mitcontractanten nicht gehört: so kann er nicht gezwungen werden, die Sache, die er dagegen versprochen hat, zu übergeben, wohl aber, diejenige zurück zu geben, die er erhalten hat.

1705. Verliert einer von den tauschenden Theilen die Sache, die er eingetauscht hat, durch Eviction: so hat er die Wahl, ob er Schadloshaltung begehren, oder ob er seine Sache zurückfordern wolle.

1706. Aus dem Grunde der Verletzung oder Verkürzung kann ein Tauschvertrag nie aufgehoben oder umgestoßen werden.

1707. Alle andern Regeln, die für den Kaufcontract festgesetzt sind, finden übrigens auch ihre Anwendung beim Tauschvertrag.

Achter Titel.

Von dem Miethvertrage**).

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1708. Es gibt zwei Arten der Miethverträge, einer Sache nämlich, und einer Dienstleistung.

*) Gesetz vom 16. Ventose 12. Jahrs (7. März 1804), promulgiert den 26. (17. März 1804).

**) Gesetz vom 16. Ventose 12. J. (7. März 1804), prom. den 26. (17. März 1804).

1709. Ersterer ist ein Vertrag, wodurch sich ein Theil verbindet, dem andern den Genuß einer Sache während einer gewissen Zeit zu überlassen, gegen einen gewissen Preis, den dieser sich anheischig macht, ihm zu bezahlen.

1710. Miethvertrag unter Dienstleistung ist ein Vertrag, wodurch sich ein Theil verbindet, für den andern etwas gegen Zahlung eines Preises zu thun, den sie verabredet haben.

1711. Diese beiden Gattungen des Miethvertrages theilen sich wieder in verschiedene besondere Arten.

So nennt man ihn Miethvertrag im engern Sinne, wenn er Häuser oder bewegliche Sachen betrifft;

Pacht und Pachtcontract, wenn er Landgüter betrifft.

Miethe, wenn er eine Arbeit oder Dienstleistung zum Gegenstand hat.

Vieh-pacht nennt man die Miethe von Thieren, wovon der Nutzen unter den Eigenthümer, und denjenigen, dem er sie anvertraut, getheilt wird.

Verabredete Ueberschläge, zufolge deren ein Werk gegen einen gewissen, ein für allemal bestimmten Preis unternommen wird, sind ebenfalls Miethverträge, wenn dabei derjenige die Materialien liefert, für den das Werk gemacht wird.

Diese drei letzten Arten haben ihre besondern Regeln.

1712. Miethverträge über Güter des Staates, der Gemeinden oder öffentlichen Anstalten sind besondern Verordnungen unterworfen.

Z w e i t e s C a p i t e l.

V o n V e r m i e t h u n g d e r S a c h e n.

Art. 1713. Alle Arten von Gütern, sowohl bewegliche als unbewegliche, kann man vermietthen.

Erster Abschnitt.

Von den Regeln die den Mieth- und Pachtverträgen der Häuser und Landgüter gemein sind.

Art. 1714. Mieth- und Pachtverträge kann man schriftlich schließen.

1715. Hat ein solcher Vertrag, im Falle, wo er nicht schriftlich gemacht ist, noch gar keinen Vollzug erhalten, und ein Theil leugnet ihn ab: so kann er durch Zeugen nicht bewiesen werden, so gering auch der Pacht- oder Miethzins seyn mag, und ungeachtet vorgegeben wird, daß eine Daraufgabe sey bezahlt worden.

Nur der Eid kann demjenigen zugeschoben werden, der den Vertrag in Abrede stellt.

1716. Wenn nach einem mündlichen Pacht- oder Miethvertrage, wovon die Vollziehung angefangen hat, Streit über den Betrag des Pacht- oder Miethzinses entsteht, und keine Quittung vorhanden ist: so muß dem Eigenthümer auf seinen Eid geglaubt werden, es sey denn, daß der Pächter oder Miethsmann eine Schätzung durch Sachverständige vorziehe. In diesem letztern Falle trägt er auch die Kosten der Schätzung allein, wenn sie den Preis übersteigt, den er angegeben hat.

1717. Der erste Pächter hat das Recht, wieder zu verpachten, selbst seine Pacht einem andern zu übertragen, in so fern ihm diese Befugniß nicht ist untersagt worden.

Sie kann ihm ganz oder zum Theil untersagt werden.

Die Clausel ist in dieser Hinsicht allezeit strenge.

1718. Die Artikel unter dem Titel von dem Ehecontrakte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute, die Pacht- und Miethverträge über Güter der verheiratheten Weiber betreffend, sind ebenfalls auf dergleichen Verträge über Güter der Minderjährigen anzuwenden.

1719. Vermöge des Vertrags allein, und ohne daß es deswegen einer besondern Verabredung bedürfe, ist der

Verpachter gehalten, 1stens dem Beständer oder Miethsmann die vermietete Sache zu übergeben, 2stens, die Sache in solchem Stande zu unterhalten, daß sie den Gebrauch gewähren könne, wozu sie vermietet worden, 3stens, dafür zu sorgen, daß der Miethsmann während der Miethzeit den ruhigen Genuß derselben haben könne.

1720. Der Verpachter muß die Sache in gutem Stande überliefern, worin sie keiner Art von Reparaturen vorläufig bedarf. Er ist verbunden, so lange die Pachtzeit währt, alle nöthig werdenden Reparaturen daran vorzunehmen, jene Reparaturen ausgenommen, die ihrer Unbedeutendheit wegen der Pächter selbst, dem Gebrauche gemäß, übernehmen muß.

1721. Er haftet dem Pächter für alle Fehler oder Mängel der vermieteten Sache, die ihren Gebrauch verhindern, obschon er solche Fehler oder Mängel bei Abschließung des Vertrags selbst nicht gekannt hat.

Leidet der Pächter dadurch irgend einen Verlust, so muß der Verpachter ihn entschädigen.

1722. Ereignet es sich während der Pachtzeit, daß die verpachtete Sache durch ungefähren Zufall ganz zu Grunde geht: so hebt sich der Pachtcontract von selbst auf. Geht dieselbe aber nur zum Theil zu Grunde, so steht es dem Beständer frei, den Umständen nach entweder eine Herabsetzung des Preises zu fordern, oder die völlige Aufhebung des Contractes. In dem einen wie dem andern Falle aber kann er keine Entschädigung verlangen.

1723. Der Miethsmann ist nicht befugt, während der Miethzeit die Gestalt der vermieteten oder verpachteten Sache zu verändern.

1724. Werden während der Pachtzeit an der vermieteten oder verpachteten Sache solche Reparaturen dringend nöthig, die bis zu ihrem Ablaufe nicht verschoben werden können: so muß der Pächter leiden, daß man dieselben vornehme, wenn sie ihm auch noch so ungemächlich fallen, und ungeachtet er sich dadurch, während man damit beschäftigt ist, der vermieteten Sache zum Theil beraubt findet.

Dauern indessen solche Reparaturen länger als vierzig Tage: so wird der Miethzins nach Verhältniß der

Zeit und des Theils der vermiethteten Sache, deren er dadurch beraubt war, vermindert.

Sind die Reparaturen von der Art, daß der Miethsmann für sich und seine Familie die nöthige Wohnung nicht hat: so kann dieser den Miethvertrag aufheben lassen.

1725. Wird der Pächter in seinem Genusse gewaltthätiger Weise von einem Dritten gestört, ohne daß dieser übrigens auf die vermiethte Sache selbst einen Anspruch macht: so braucht ihm der Vermiether für eine solche Störung keine Gewähr zu leisten. Dem Pächter ist es aber unbenommen, den Störer in seinem persönlichen Namen zu verfolgen.

1726. Betraf hingegen die Klage des Dritten das Eigenthum des Grundes, und ist dadurch der Miethsmann oder Pächter in seinem Genusse gestört worden: so ist er zu einer verhältnißmäßigen Verminderung des Mieths oder Pachtzinses berechtigt, vorausgesetzt aber, daß er die Störung oder Hinderung dem Eigenthümer angezeigt habe.

1727. Machen die Urheber der Störung und gewaltthätigen Anmaßung Ansprüche auf die vermiethte oder verpachtete Sache selbst, oder, wird der Pächter selbst gerichtlich belangt, um zufolge Urtheils eine solche Sache ganz oder zum Theil zu räumen, oder um die Ausübung irgend einer Grundgerechtigkeit daran zu leiden: so muß er den Verpächter vorbezeichnen lassen, daß er ihn vertrete. Er muß in diesem Falle selbst, so fern er es fordert, aus dem Prozeß gesetzt werden, wenn er sich auf den Verpächter beruft, für den er besitzt.

1728. Der Pächter oder Miethsmann hat zwei Hauptverbindlichkeiten: er muß nemlich

1stens, die vermiethte Sache wie ein guter Hausvater und der Bestimmung gemäß, die sie durch den Miethcontract erhalten hat, gebrauchen, oder der Bestimmung gemäß, die sich aus den Umständen, in Ermangelung einer Abrede, vermuthen läßt;

2tens, muß er den Pacht- oder Miethzins in den ausbedungenen Terminen entrichten.

1729. Gebraucht der Pächter die vermiethte oder verpachtete Sache zu einem andern Zwecke, als zu demje-

nigen, wozu sie bestimmt worden, oder zu einem Zwecke, woraus für den Vermiether ein Schaden erwachsen könnte: so kann letzterer, je nachdem die Umstände sind, den Vertrag aufheben lassen.

1730. Ist unter dem Vermiether und Pächter eine Verzeichnung oder Beschreibung der in Pacht fallenden Plätze angefertigt worden: so muß letzterer die Sache in dem Zustande zurück liefern, worin er sie angetreten hat, und zwar nach dem Inhalt jener Beschreibung, mit Ausnahme dessen, was sich durch Alter oder äussere Gewalt, die man nicht abwehren konnte, zu Grunde gerichtet oder verschlimmert findet.

1731. Hat man über den Zustand der in die Pacht fallenden Plätze keine Beschreibung gemacht: so tritt die Vermuthung ein, daß der Miethsman sie in einem solchen guten Zustande angetreten habe, daß sie von seiner Seite keiner Reparaturen bedurften, und er muß sie daher im nämlichen Zustande wieder liefern, wenn er nicht das Gegentheil beweiset.

1732. Er ist für jede Verschlimmerung und für jeden Verlust verantwortlich, den die Sache leidet, während er sie besitzt, wofern er nicht darthut, daß er keine Schuld daran hat.

1733. Er haftet ferner selbst für Brandschaden, wenn er nicht beweisen kann, daß derselbe in einem ungefähren Zufall oder in einer äussern Gewalt, die er nicht abwehren konnte, oder in einem Fehler in der Anlage seinen Ursprung hatte, oder auch, daß das Feuer dem Miethshause von einem Nachbarchause mitgetheilt worden.

1734. Sind mehrere Miethsleute da: so haften sie alle ohne Theilung für den Brandschaden, wenn sie nicht beweisen, daß der Brand in der Wohnung eines von ihnen angefangen habe, in welchem Falle dieser allein dafür haftet: oder, wenn einige unter ihnen nicht beweisen, daß der Brand bei ihnen nicht anfangen konnte, in welchem Falle die, welche einen solchen Beweis liefern, nicht für den Schaden haften.

1735. Der Miethsman haftet für jede Verschlimmerung und für jeden Verlust, der durch Personen seines Hauses, oder durch seine Alfterpächter verursacht wird.

1736. Ist der Pacht- oder Miethvertrag nicht schriftlich gemacht: so kann ein Theil dem andern nicht aufkündigen, als mit Beobachtung der Fristen, die in dieser Hinsicht der Ortsgebrauch bestimmt hat.

1737. Ist aber der Pacht- oder Miethvertrag schriftlich abgefaßt: so hört bei Ablauf des darin ausbedungenen Termins die Pacht von selbst auf, ohne daß es alsdann einer Aufkündigung bedarf.

1738. Wenn, bei Ablauf der schriftlich bedungenen Pachtzeit, der Pächter im Besitze bleibt und zugelassen wird: so bewirkt dies eine neue Pacht, deren Wirkungen sich nach dem Artikel, die nicht schriftlichen Pachtungen betreffend, bestimmen.

1739. Ist dem Pächter gehörig aufgekündigt worden: so kann er keine stillschweigende Wiederverpachtung geltend machen, obschon er im Besitze geblieben ist.

1740. In dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel ist der Bürge entledigt, den man etwa für die Pacht oder Miethe gestellt hat, und er haftet nicht für die neuen Verbindlichkeiten, die aus der Verlängerung derselben entstehen.

1741. Der Pacht- oder Miethcontract löst sich auf zweierlei Art auf, oder fällt weg, nämlich dadurch, daß die verpachtete Sache zu Grunde geht, oder dadurch, daß entweder der Verpächter oder der Pächter gegenseitig seinen Verbindlichkeiten kein Genüge leistet.

1742. Dadurch, daß der Verpächter oder der Pächter stirbt, wird der Pachtcontract nicht aufgelöst.

1743. Verkauft der Verpächter die verpachtete Sache: so kann der Ankäufer den Pächter oder Miethsmann, wenn dieser einen authentischen Pachtcontract hat, oder einen Pachtcontract, dessen Datum sicher ist, nicht daraus setzen. Ausgenommen ist der Fall, wo der Verpächter sich in dem Pachtcontracte dieses Recht vorbehalten hat *).

*) Also gilt heut zu Tage bei uns die Regel nicht mehr: Kauf bricht Miethe. Es ist übrigens wohl zu bemerken, daß in diesem ganzen Abschnitte sowohl von Pacht- als Miethcontracten die Rede ist.

1744. Wenn bei dem Pacht- oder Miethcontrakte ausbedungen ist, daß im Falle, wo die verpachtete oder vermietete Sache verkauft würde, der Ankäufer die Freiheit haben solle, den Pächter oder Miethsmanu daraus zu setzen, ohne daß dabei über die Schadloshaltung, die der Pächter fordern könnte, etwas verabredet wäre: so muß der Vermiether oder Verpächter den Miethsmanu oder Pächter entschädigen, wie folgt:

1745. Ist nämlich die Rede von einem Hause, Zimmer oder Kramladen: so bezahlt der Vermiether dem herausgesetzten Miethsmanne eine Summe, welche eben so groß ist, als der Miethzins während der Zeit, die dem Ortsgebrauche gemäß gestattet werden muß von der Aufkündigung an bis zur Räumung.

1746. Ist die Rede von Landgütern: so besteht die Entschädigung, die der Verpächter dem Pächter leisten muß, in einem Drittel des Pachtzinses von der Zeit, die noch auszuhalten wäre.

1747. Ist endlich die Rede von Manufakturen, Hammerwerken oder andern Anstalten, die große Vorschüsse erfordern: so wird die Entschädigung durch Sachverständige ausgemittelt.

1748. Ueberdies muß der Ankäufer, wenn er sich des im Pacht- oder Miethcontrakte ausbedungenen Rechtes bedienen will, den Pächter oder Miethsmanu im Falle eines Verkaufs auszuweisen, letztern zuvor gehörig erinnern, und zwar muß er ihm nach der Erinnerung die Zeit lassen, worin dem Ortsgebrauche gemäß die Aufkündigung geschehen kann.

Den Pächter eines Land- oder Bauerngutes muß er wenigstens ein Jahr vorher erinnern.

1749. Ehe und bevor der Pächter oder Miethsmanu die hieroben festgesetzte Entschädigung erhalten hat, entweder von seinem Vermiether oder Verpächter, oder in dessen Ermangelung von dem neuen Ankäufer, kann er nicht aus dem Besitze gesetzt werden.

1750. Wenn der Pacht- oder Miethkontrakt nicht authentisch ist, oder kein sicheres Datum hat: so ist der Ankäufer zu keiner Schadloshaltung verbunden.

1751. Der Ankäufer, wenn er unter dem Vorbehalt des Wiederkaufs gekauft hat, kann sich der Befugniß, den Pächter auszuweisen, erst dann bedienen, wenn die für den Wiederkauf bestimmte Frist verstrichen, und er mithin unveränderlicher Eigenthümer geworden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von den Regeln, welche den Miethcontract besonders betreffen *)

Art. 1752. Verstößt der Miethmann sein Miethhaus nicht mit hinreichenden Möbeln: so kann er daraus gewiesen werden, es sey denn, daß er für die richtige Zahlung des Miethzinses völlige Sicherheit leiste.

1753. In dem Falle, wo der Eigenthümer gegen den Miether einen Arrest anlegt, haftet der Unter- oder Aftermiether, wenn ein solcher vorhanden ist, ihm mit demjenigen, was er dem Hauptmiether alsdann noch schuldig ist. Der Untermiether kann sich in einem solchen Falle keineswegs mit der Ausrede schützen, daß er dem Hauptmiether Zahlungen zum Voraus geleistet habe.

Als Zahlungen zum Voraus können nicht angesehen werden solche Zahlungen, die der Untermiether verfügt hat, entweder zufolge einer in seinem Miethcontracte getroffenen Verabredung, oder dem Ortsgebrauche gemäß.

1754. Als Miethreparaturen von geringem Belang, welche der Miether zu tragen hat, sind zu betrachten, wenn nicht das Gegentheil verabredet worden, solche Reparaturen, die nach dem Ortsherkommen dazu gehören, und unter andern die Reparaturen, die zu machen sind:

an den Feuerheerden, Hinterwänden, Einfassungen und Einlegplättchen daran;

an der äußern Verputzung oder Uebertünchung der untern Mauern in Zimmern und andern Wohnsörtern, einen Meter hoch;

an dem Pflaster und den Platten der Zimmer, in so fern nur einiges davon zerbrochen ist;

*) Miethcontracte haben, wie schon mehrmal gesagt worden, bloß Wohnungen und Häuser zum Gegenstande; Pachtcontracte hingegen Landgüter, Bauerngüter, Ländereien.

an den Gläsern oder Glasscheiben, wenn sie nicht vom Hagel zerschlagen, oder sonst durch ungewöhnliche Zufälle und höhere Gewalt zerbrochen werden, wofür der Miether nicht zu haften braucht;

an Thüren, Fenstern, Scheide- oder Verschlagsdielen der Kramläden, Thürangeln, Schiebrigeln und Schöffern.

1755. Keine dergleichen Reparaturen, obschon sie übrigens zu den Miethreparaturen gehören, hat indessen der Miether zu tragen, wenn sie bloß durch Alter oder höhere Gewalt nöthig werden.

1756. Die Ausreinigungskosten der Brunnen und heimlichen Gemächer hat der Vermiether allein zu tragen, wenn nicht eine Verabredung für's Gegentheil vorhanden ist.

1757. Was die Miethe von Möbeln betrifft, die jemand hergibt, um damit ein ganzes Haus, ein ganzes Hauptgebäude, einen Kramladen oder auch sonstige Zimmer und Gemächer auszustaffiren: so wird vermutet, daß sie für die gewöhnliche Zeit eingegangen sey, während welcher nach dem Ortsgebrauche die Miethe von Häusern, Hauptgebäuden, Buden und sonstigen Gemächern bestehen muß.

1758. Die Miethe eines möblirten Zimmers ist der rechtlichen Vermuthung nach als auf ein Jahr geschlossen anzusehen, wenn es im Contrakt heißt: so viel für's Jahr;

sie ist als auf Monate geschlossen anzusehen, wenn es darin heißt: so viel für den Monat;

und auf Tage, wenn es heißt: so viel für den Tag.

Ist aber nichts vorhanden, woraus sich abnehmen ließe, daß die Miethe zu so viel für's Jahr, für den Monat oder Tag gemacht worden: so wird, um ihre Dauer zu bestimmen, auf den Ortsgebrauch Rücksicht genommen.

1759. Bleibt der Miether eines Hauses oder Zimmers, nach Ablauf der in einem schriftlichen Miethcontrakte bestimmten Zeit, im Genuße, ohne Widerspruch von Seiten des Vermiethers: so wird angenommen, daß er unter den nämlichen Bedingungen, und für die durch den Ortsgebrauch bestimmte Zeit, darin bleibe; und er kann in einem solchen Falle weder selbst abgehen, noch ausge-

wiesen werden, als nach einer gehörigen und in der herkömmlichen Frist geschehenen Aufkündigung.

1760. In dem Falle, wo die Miethе durch Verschulden des Miethers aufgehoben wird, muß dieser den Miethzins für die Zeit entrichten, die zur Wiedervermiethung nöthig ist, und noch dazu allen Schadenersatz, den der Mißbrauch, den er etwa von der Sache gemacht, nach sich ziehen kann.

1761. Es steht dem Vermiether nicht frei, den Miethcontract aufzulösen, oder davon abzugehen, obschon er erklärt, daß er das vermietete Haus selbst beziehen wolle, es sey denn, daß die Verabredung ein Anderes enthalte.

1762. Ist in dem Miethcontract ausbedungen worden, daß es dem Vermiether frei stehen solle, das Haus selbst zu beziehen, und in diesem Falle vom Contract abzugehen: so muß er dennoch vorher aufkündigen, und zwar in den Fristen, welche der Ortsgebrauch bestimmt.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den besondern Regeln der Pachtcontracte.

Art. 1763. Wer unter dem Bedinge baut, daß er die Früchte mit dem Verpachter theilen solle, kann nicht unterverpachten, noch seine Pacht einem andern übertragen, es sey denn, daß ihm solches im Pachtcontracte erlaubt worden sey.

1764. Handelt der Pachter gegen diese Verfügung: so ist der Eigenthümer berechtigt, in den Genuß zurück zu treten, und der Pachter wird zu der Schadloshaltung verurtheilt, welche aus der Nichterfüllung des Contractes folgt.

1765. Wird bei einem Pachtcontracte mehr oder weniger angegeben, als die Grundstücke wirklich enthalten: so ist der Eigenthümer anders nicht berechtigt einen Zusatz, oder der Pachter eine Verminderung des Preises zu fordern, als in den Fällen und nach den Regeln, die in dieser Rücksicht der Titel vom Kauf und Verkauf enthält.

1766. Wenn der Pachter eines Landgutes den zu dessen Benutzung nöthigen Viehstand und die nöthigen Geräthschaften nicht dahin bringt, wenn er es nicht in gehö-

rigem Bau hält, wenn er nicht wie ein guter Hansvater baut, wenn er das verpachtete Gut zu etwas anderm braucht, als wozu es bestimmt worden, und überhaupt, wenn er die Bedingungen des Pachtcontractes nicht hält, und für den Verpachter ein Nachtheil daher entsteht: so kann dieser, den Umständen nach, die Pacht aufheben lassen.

Und, in dem Falle, wo der Pächter die Aufhebung des Contractes veranlaßt hat, haftet er für Schadloshaltung, wie im Art. 1764 gesagt ist.

1767. Jeder Pächter eines Landgutes muß in die hiezu im Pachtcontracte bestimmten Plätze einscheunen.

1768. Er ist gehalten, dem Eigenthümer alle Eingriffe auf seinen Grund anzuzeigen, unter Strafe von Schaden und Kosten.

Er muß bei der eben gedachten Anzeige die nämliche Frist beobachten, die bei gerichtlichen Ladungen nach der verschiedenen Entfernung der Derter beobachtet wird.

1769. Ist die Pacht auf mehrere Jahre geschlossen, und während derselben eine Erndte ganz oder wenigstens halb durch ungesägten Zufall zu Grunde gegangen: so kann der Pächter verhältnißmäßigen Erlaß am Zinse fordern, insofern er nicht durch die vorherigen Erndten schon dafür entschädigt ist.

Findet sich dieses nicht, so kann doch die Schätzung des zu gebenden Nachlasses erst bei Beendigung der Pacht geschehen, damit alsdann alle Jahre des Genusses in Anschlag kommen können.

Das Richteramt kann indessen erlauben, daß vorläufig der Pächter einen dem erlittenen Schaden angemessenen Theil des Pachtzinses zurückhalten solle.

1770. Wenn die Pacht bloß für ein Jahr geschlossen ist, und entweder alle Früchte, oder wenigstens die Hälfte davon, zu Grunde gegangen sind: so ist der Pächter zu einem verhältnißmäßigen Nachlaß am Pachtzinse berechtigt.

Er kann aber gar keinen Nachlaß fordern, wenn der Verlust weniger als die Hälfte beträgt.

1771. Auch dann hat er auf Nachlaß keinen Anspruch, wenn die Beschädigung an den Früchten eintritt,

nachdem sie von der Erde getrennt sind, es sey denn, daß zufolge des Pachtvertrags der Eigenthümer einen gewissen, nur im Verhältnisse gegen das Ganze bestimmten Antheil von der Erndte in Natur erhalte *); in welchem Falle der Eigenthümer ebenfalls seinen Theil am Verlust tragen muß, vorausgesetzt übrigens, daß der Pächter nicht im Verzug war, ihm seinen Antheil an der Erndte abzuliefern.

Ferner kann der Pächter keinen Nachlaß verlangen, wenn die Ursache des Schadens schon zur Zeit des geschlossenen Pachtcontractes vorhanden und bekannt war.

1772. Durch eine ausdrückliche Verabredung kann der Pächter jeden ungefähren Zufall über sich nehmen.

1773. Eine solche Verabredung ist aber alsdann nur von gewöhnlichen Zufällen zu verstehen, wie vom Hagel, Blik, Frost oder Abfallen der Trauben.

Dagegen sind nicht darunter zu verstehen alle ungewöhnliche ungefähre Zufälle, wie Kriegsverheerungen, Ueberschwemmungen, denen das Land gewöhnlich nicht unterworfen ist, es sey denn, daß der Pächter alle vorgesehene sowohl, als unvorgesehene ungefähre Zufälle übernommen habe.

1774. So viel die Dauer einer nicht schriftlich gemachten Pacht eines Landgutes betrifft, so wird vermuthet, daß sie die ganze Zeit hindurch dauern solle, die nöthig ist, damit der Pächter alle Früchte des verpachteten Gutes genießen könne.

So ist der Regel nach die Pachtung einer Wiese, eines Weinberges, und jedes andern Grundstückes, wovon die Früchte ganz im Laufe eines Jahres eingeerndtet werden, als auf ein Jahr geschehen zu betrachten.

Und ist von verpachtetem Ackerland die Rede, das in gewisse Felder getheilt ist: so wird die Pacht als auf so viel Jahre eingegangen angesehen, als dergleichen Felder sind.

1775. Pachtungen von Ackerland, obschon sie nicht schriftlich sind, endigen von selbst beim Ablauf der Zeit, worauf sie dem vorhergehenden Artikel gemäß als geschlossen betrachtet werden.

*) Z. B. eine Hälfte, ein Drittel, Viertel u. s. w.

1776. Wenn beim Ablauf schriftlicher Pachtungen von Landgütern der Pächter im Besitze bleibt und gelassen wird: so entsteht eine neue Pacht, deren Wirkung sich nach dem Artikel 1774 regulirt.

1777. Der abgehende Pächter ist gehalten, seinem Nachfolger in der Landwirthschaft die gehörigen Gebäude und jede sonstige Bequemlichkeit für die Arbeiten des folgenden Jahres zu lassen, und wechselseitig muß der eintretende Pächter dem abgehenden Pächter die gehörigen Gebäude und jede sonstige Bequemlichkeit verschaffen, deren er zur Verbringung seines Futters und für die noch einzunehmende Erndte bedarf.

In einem wie in dem andern Falle hat man sich hierin nach dem Ortsgebrauch zu richten.

1778. Auch muß der abgehende Pächter das Stroh und den Dünger vom letzten Jahre lassen, wenn er solches ebenfalls bei seinem Antritte gefunden hat. Aber wenn er solches auch nicht bei seinem Antritte gefunden hat: so ist dennoch der Eigenthümer berechtigt, es nach der Schätzung zurück zu halten.

D r i t t e s C a p i t e l.

Vom Miethvertrage einer Dienstleistung.

Art. 1779. Dieser Miethvertrag begreift unter sich hauptsächlich drei Arten:

- 1stens, die Miethe von Arbeitsleuten, die bei jemand in Dienst treten;
- 2stens, die Miethe der Fuhrleute, sowohl zu Wasser als zu Lande, die sich mit Uebermachung von Personen und Waaren abgeben;
- 3stens, die Miethe von Werksunternehmern durch verabredete Ueberschläge *).

*) Par suite de devis ou marchés. Ein solcher Ueberschlag ist nichts anders, als ein Handel, welcher die Clauseln und Bedingungen enthält, worüber der Eigenthümer und Unternehmer übereingekommen sind, um irgend ein Werk zu errichten oder auszubessern. Ein solcher Handel, wobei gewöhnlich Plan und Ueberschlag der Kosten sind, enthält ausführlich,

Erster Abschnitt.

Von der Miethe der Hausbedienten und gedungenen Arbeiter.

Art. 1780. Man kann seine Dienste nur auf eine Zeit, oder für eine bestimmte Unternehmung verdingen.

1781. Dem Herrn muß auf sein Wort geglaubt werden, so oft es ankömmt,
auf den Betrag des Lohns;

auf Bezahlung der Miethe für das verlaufene Jahr;
und auf die auf das laufende Jahr abschläglic gemacht Zählungen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Fuhrleuten zu Wasser und zu Lande.

Art. 1782. Fuhrleute zu Wasser und zu Lande haben, was die Bewahrung und Erhaltung der ihnen anvertrauten Sachen betrifft, die nämlichen Verbindlichkeiten, wie die Wirth, wovon im Titel von dem Verwahrungsvertrage und dem Sequester (Art. 1915 u. f.) die Rede ist.

1783. Sie haften nicht nur für das, was sie wirklich in ihr Schiff oder Fuhrwerk aufgenommen haben, sondern auch für das, was ihnen im Hafen oder Magazin übergeben worden ist, damit es daraus in ihre Schiffe oder auf ihre Fuhren gebracht werde.

1784. Sie haften für den Verlust und die Beschädigungen der ihnen anvertrauten Sachen, wenn sie nicht darthun, daß der Verlust oder die Beschädigung von einem ungefähren Zufall oder einer höhern Gewalt herrührt.

1785. Alle Unternehmer öffentlicher Fuhren zu Wasser und zu Lande müssen ein Register halten, worin sie alles ihnen übergebene Geld, Effekten und Pakete verzeichnen.

1786. Ueberdies sind alle Unternehmer und Direktoren von Fuhren und Transporten, so wie die Eigenthü-

wie das Werk eingerichtet und geordnet werden solle, welche Materialien man dazu brauchen müsse, ihren Werth, Betrag, Kosten u. s. w.

mer von Rähnen und Schiffen, noch besondern Verordnungen unterworfen, die unter ihnen und den andern Bürgern an Gesetzes Statt sind.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von verabredeten Ueberschlägen.

Art. 1787. Bei jeder Bedingung irgend eines Werkes kann die Verabredung entweder dahin getroffen werden, daß der Unternehmer seine Arbeit und seinen Kunstfleiß allein hergeben, oder auch dahin, daß er zugleich das Material liefern soll.

1788. Liefert der Werksmann das Material, und die Sache geht vor der Ablieferung zu Grunde, es geschehe dies nun auf was immer für Art: so trägt der Werksmann allein den Verlust, es sey denn, daß der Herr in Verzug oder säumig ist, die Sache zu übernehmen.

1789. Gibt aber der Werksmann bloß seine Arbeit oder seinen Kunstfleiß her, und die Sache geht zu Grunde: so haftet derselbe allein für sein Versehen.

1790. Geht in dem Falle des vorhergehenden Artikels die Sache zu Grunde, obschon ohne irgend ein Versehen des Werksmanns, vor der Uebernehmung des Werkes, und ohne daß der Herr oder Besteller in Verzug war, es besichtigen zu lassen: so kann der Werkmeister keinen Lohn fordern, wenn nicht die Sache durch einen Fehler des Materials zu Grunde gegangen ist.

1791. Ist die Rede von einer Arbeit, die stückweise oder nach sonst einem Maaße, geliefert werden soll: so kann die Besichtigung oder das Nachsehen, oder die Annahme ebenfalls stückweise geschehen; und sie wird als in Rücksicht aller bezahlten Stücke geschehen geachtet, wenn der Besteller den Werkmeister nach Verhältniß der gelieferten Arbeit bezahlt.

1792. Geht ein Gebäude, das für einen einmal regulirten Preis errichtet worden, ganz oder zum Theil zu Grunde, und liegt in diesem Falle der Fehler an der Bauart, oder auch selbst an dem Boden: so haften Baumeister und Unternehmer dafür zehn Jahre hindurch.

1793. In allen Fällen, wo ein Baumeister oder Unternehmer einen Bau in Bausch und Bogen, nach einem mit dem Eigenthümer des Bodens festgesetzten und verabredeten Plane, übernommen hat, kann derselbe keine Erhöhung des ausbedungenen Preises fordern, und dies weder unter dem Vorwande, daß der Taglohn oder die Materialien gestiegen, noch unter dem Vorwande, daß man an dem Plane Veränderungen oder Erweiterungen vorgenommen habe, wenn nicht dergleichen vorgeschützte Veränderungen und Erweiterungen schriftlich bewilligt, und der Preis dafür mit dem Eigenthümer verabredet worden.

1794. Es steht dem Eigenthümer frei, von einem solchen Handel in Bausch und Bogen, wenn er will, und von seiner Seite allein, abzugehen, obgleich das Werk schon angefangen worden; nur muß er in diesem Falle dem Unternehmer alle seine Auslagen erstatten, und ihn für seine Arbeit, und für alles, was er bei der Unternehmung hätte gewinnen können, entschädigen.

1795. Der Miethcontract einer solchen Dienstleistung wird aufgelöst oder zerfällt durch den Tod des Werkmeisters, des Baumeisters oder Unternehmers.

1796. Aber der Besteller ist gehalten, ihren Erben den Werth der geschehenen Arbeit und der zubereiteten Materialien zu bezahlen, und zwar nach Verhältniß des im Contract verabredeten Preises. Jedoch ist er auch hierzu nur in so weit gehalten, als ihm solche Arbeiten und Materialien nützlich seyn können.

1797. Der Unternehmer haftet für die Personen, die er anstellt.

1798. Maurer, Zimmerleute und sonstige Handwerker, die bei Aufführung eines unternehmungsweise gemachten Gebäudes oder sonstigen Werkes angestellt waren, haben gegen den Besteller keine Klage, als bis auf den Betrag dessen, was er im Augenblicke, wo sie ihre Klage anheben, dem Unternehmer etwa noch schuldig ist.

1799. Maurer, Zimmerleute, Schlosser und andere Handwerker, wenn sie für sich, und unabhängig von einem Unternehmer, Arbeiten für einen regulirten Preis übernehmen, sind in ihrem Fache als Unternehmer anzusehen, und als solche den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnittes unterworfen.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von der Viehpacht.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1800. Die Viehpacht *) ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern einen gewissen Viehstand übergibt, um ihn zu bewahren, ihn zu nähren und zu verpflegen, unter den verabredeten Bedingungen.

1801. Es gibt mehrere Arten der Viehpacht: nämlich die simple oder gewöhnliche Viehpacht, die Viehpacht zur Hälfte, die Viehpacht, auf den Pächter oder Halbbauer bestellt, es gibt noch eine vierte Art Verträge, die uneigentlich Viehpacht genannt wird.

1802. Man kann in Viehpacht alle Arten von Vieh geben, das sich anzieht, oder der Landwirthschaft oder dem Handel Nutzen gewähren kann.

1803. Beim Abgang besonderer Verabredungen darüber, sind auf diese Contrakte folgende Grundsätze anzuwenden.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von der simplen Viehpacht.

Art. 1804. Die simple Viehpacht ist ein Vertrag, wodurch jemand einem andern einen Viehstand übergibt, um ihn zu bewahren, zu nähren und zu verpflegen, unter dem Beding, daß der Uebernehmer die Hälfte des Anzuges gewinne, und dagegen den halben Verlust trage.

1805. Wird in dem Vertrage der Viehstand geschätzt: so erlangt darum der Pächter kein Eigenthum daran. Eine solche Schätzung geschieht bloß darum, damit man beim Ablauf der Pacht den Verlust oder Gewinn bestimmen könne.

*) Bail à Chaptel.

1806. Der Pächter muß für die Erhaltung des übernommenen Viehstandes Sorge tragen wie ein guter Hausvater.

1807. Er haftet für ungefähre Zufälle nur dann, wenn von seiner Seite irgend ein Versehen vorhergegangen ist, ohne welches der Verlust nicht entstanden wäre.

1808. Entsteht Zweifel darüber: so muß der Pächter den ungefähren Zufall beweisen, so wie der Verpächter das Versehen beweisen muß, das er dem Pächter Schuld gibt.

1809. Findet sich der Pächter in Gefolg eines ungefähren Zufalls außer Verantwortlichkeit: so muß er sich dennoch über die Häute berechnen.

1810. Geht der Viehstand ganz und ohne Verschulden des Pächters zu Grunde: so trägt der Verpächter den Verlust.

Geht aber nur ein Theil davon zu Grunde: so muß der Verlust gemeinschaftlich getragen werden, und zwar nach Maßgabe des Preises der ursprünglichen Schätzung, und nach dem Preise der Schätzung beim Ablauf der Pacht.

1811. Es ist ausdrücklich verboten, bei der Viehpacht auszubedingen,

daß der Pächter den ganzen Verlust des Viehstandes tragen solle, obschon er eine Folge eines ungefähren Zufalls und keineswegs seines Versehens wäre,

oder, daß er in dem Verluste einen stärkern Antheil tragen solle, als im Gewinn,

oder, daß der Pächter berechtigt seyn solle, bei Ablauf der Pacht etwas mehr vorab zu nehmen, als den Viehstand, den er hergegeben hat.

Jede ähnliche Verabredung ist nichtig.

Milch, Dünger und Dienste des Viehstandes kommen dem Pächter allein zu gute.

Die Wolle und der Anzug werden getheilt.

1812. Ohne Bewilligung des Verpächters kann der Pächter über kein Stück der Heerde verfügen, es gehöre nun zum Stamme, oder zum Anzuge. Eben so wenig

kann der Verpachter darüber ohne Bewilligung des Pächters verfügen.

1813. In dem Falle, wo ein Viehstand dem Pächter eines Andern in Pacht gegeben wird, muß die Pacht dem Eigenthümer, wovon er gepachtet hat, gehörig kund gemacht werden. Geschieht dies nicht: so kann der Eigenthümer einen solchen Viehstand angreifen und verkaufen lassen, um sich daraus für das bezahlt zu machen, was ihm sein Pächter schuldig ist.

1814. Der Pächter eines Viehstandes kann nicht scheeren, ohne es dem Verpachter angezeigt zu haben.

1815. Ist in dem Vertrage nichts über die Dauer der Viehpacht ausgemacht: so ist sie als auf drei Jahre geschlossen anzusehen.

1816. Es steht aber dem Verpachter frei, die Aufhebung derselben früher zu fordern, wenn der Pächter seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt.

1817. Bei Beendigung der Pacht, oder bei ihrer Auflösung wird der Viehstand aufs neue geschätzt.

Der Verpachter kann Stücke jeder Art bis zum Betrag der beim Antritt gemachten Schätzung vorabnehmen; der Ueberschuß wird getheilt.

Sind nicht so viel Stücke vorhanden, als ihrer nach der ersten Schätzung seyn müssen: so nimmt der Verpächter was übrig ist, und beide Theile berechnen sich über den Verlust.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von der Viehpacht zur Hälfte.

Art. 1818. Viehpacht zur Hälfte ist eine Gesellschaft, worin jeder contrahirende Theil die Hälfte des Viehes hergibt, das alsdann in Hinsicht auf Verlust und Gewinn gemeinschaftlich bleibt.

1819. Wie bei der simplen Viehpacht, so kommen auch hier Milch, Dünger und Dienste dem Annehmer oder Pächter allein zu Gute.

Der Verpachter ist zu weiter nichts berechtigt, als zur Hälfte der Wolle und des Anzuges.

Jede Verabredung, worin anders verfügt wird, ist nichtig; es sey denn, daß der Verpachter Eigenthümer der Meierei wäre, worauf sein Mitcontrahent Pächter oder Halbbauer ist.

1820. Alle andern Regeln der simplen Viehpacht sind auch auf die Viehpacht zur Hälfte anzuwenden.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von der vom Eigenthümer auf seinen Pächter oder Halbbauer bestellten Viehpacht.

§. I.

Von der dem Pächter oder Meier bestellten Viehpacht.

Art. 1821. Man versteht unter dieser Viehpacht, die man auch eiserne Viehpacht nennt *), eine Pacht, wodurch der Eigenthümer jemanden seine Meierei verpachtet, unter dem Beding, daß der Meier oder Pächter, bei Ablauf der Pachtzeit, auf dem Gute so viel Vieh lassen soll, als nach der desfalls gemachten Schätzung dasjenige werth ist, das er bekommen hat.

1822. Die Schätzung des Viehstandes, der dem Pächter gegeben wird, überträgt ihm das Eigenthum daran nicht; jedoch kommt er dadurch auf seine Gefahr.

1823. Aller Gewinn und Nutzen gehört während der Pachtzeit dem Pächter, wenn nicht ein Anderes verabredet ist.

1824. Der Dünger aber von einem, dem Meier gegebenen Viehstande kommt diesem nicht persönlich zu, sondern er gehört der Meierei, und muß zu ihrer Benutzung einzig verwendet werden.

1825. In Ermangelung einer anderweitigen Verabredung fällt der Verlust, selbst wenn der Viehstand ganz und durch ungefähren Zufall zu Grunde geht, auf den Pächter allein.

*) Weil der darunter gehörige Viehstand, so zu sagen, an das Bauerngut, worauf man ihn gegeben, gefesselt ist.

1826. Bei geendigter Pacht steht es dem Pächter nicht frei, den Viehstand zu behalten, und den Preis der ursprünglichen Schätzung zu entrichten; sondern er muß nothwendig einen Viehstand zurücklassen, der eben so viel werth ist, als derjenige, den er anfangs übernommen hat.

Ergibt sich ein Abgang: so muß er ihn bezahlen, und nur der Ueberschuß gehört ihm.

§. II.

Von der dem Halbbauer bestellten Viehpacht.

Art. 1827. Kommt der Viehstand ganz um, ohne Verschulden des Halbbauers: so fällt der Schaden auf den Verpächter.

1828. Man kann bei dieser Pacht ausbedingen, daß der Pächter dem Verpächter seinen Antheil an der Wolle zu einem geringern Preise überlassen solle, als der gewöhnliche ist;

daß der Verpächter einen stärkern Antheil am Gewinn haben,

daß er die Hälfte der Milch haben solle. Die Verabredung hingegen, daß der Halbbauer allen Verlust allein tragen soll, ist nicht erlaubt.

1829. Diese Viehpacht hört zugleich mit der Guts-
pacht auf.

1830. Uebrigens ist sie allen Regeln der simplen Viehpacht unterworfen.

F ü n f t e r A b s c h n i t t.

Von der uneigentlich also genannten Viehpacht.

Art. 1831. Wer jemanden eine oder mehrere Kühe gibt, um sie in seinen Stall aufzunehmen und zu nähren, behält das Eigenthum, und hat weiter keinen Nutzen davon, als die Kälber.

N e u n t e r T i t e l.

Von dem Gesellschaftsvertrage *).

E r s t e s C a p i t e l.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 1832. Die Gesellschaft ist ein Vertrag, wodurch zwei oder mehrere Personen sich vereinigen, jeder von seiner Seite etwas gemeinschaftlich zu machen, in der Absicht, den Vortheil, der daraus entstehen kann, zu theilen.

1833. Jede Gesellschaft muß einen erlaubten Zweck haben, und zum gemeinschaftlichen Nutzen der Theile geschlossen seyn.

Jeder Theilnehmer daran muß entweder sein Geld, oder sonstiges Vermögen, oder seine Betriebsamkeit dazu beisteuern.

1834. Alle Gesellschaftsverträge müssen schriftlich abgefaßt werden, so oft ihr Gegenstand den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt.

Um etwas zu beweisen, was gegen den Inhalt des Gesellschaftsvertrags ist, oder einen Zusatz dazu enthält, oder was vor dem Vertrage, bei oder nach demselben, soll gesagt worden seyn, sind keine Zeugen zulässig, selbst dann nicht, wenn es auf einen geringern Betrag oder Werth ankommt, als hundert fünfzig Franken.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von den verschiedenen Arten der Gesellschaften.

Art. 1835. Die Gesellschaften sind entweder allgemeine oder besondere Gesellschaften.

*) Gesetz vom 17. Ventose 12. Jahres, (8. März 1804). Promulgirt den 27. (18. März 1804).

Erster Abschnitt.

Von allgemeinen Gesellschaften.

Art. 1836. Man unterscheidet zwei Arten von allgemeinen Gesellschaften, die Gesellschaft alles gegenwärtigen Vermögens, und die allgemeine Gesellschaft des Gewinnes.

1837. Unter Gesellschaft alles gegenwärtigen Vermögens versteht man jene Gesellschaft, wo die Contrahenten beiderseitig ihre ganze bewegliche und unbewegliche Habe, die sie gegenwärtig besitzen, und den daraus zu hoffenden Gewinn, zusammen tragen.

Es steht ihnen frei, auch noch jede andere Art von Gewinn darunter zu setzen. Die Güter hingegen, die ihnen etwa durch Erbfolge, Schenkung oder Vermächtniß anfallen, gehören zu dieser Gesellschaft nur in Ansehung der Nutzung; Verabredungen, deren Zweck es wäre, solche Güter auch dem Eigenthume nach in die Gesellschaft zu bringen, sind verboten, ausgenommen unter Eheleuten, die sich in dieser Hinsicht nach den gesetzlichen Vorschriften zu fügen haben.

1838. Unter der allgemeinen Gesellschaft des Gewinnes ist alles begriffen, was die Theile während der Gesellschaft durch ihre Betriebsamkeit erwerben werden, es geschehe dies unter welchem Titel es wolle. Auch sind darunter alle beweglichen Güter begriffen, die jeder Gesellschafter beim Anfang derselben besitzt. Von ihren unbeweglichen persönlichen Gütern gehört aber nur die Nutzung darunter.

1839. Hat man bloß eine allgemeine Gesellschaft verabredet, ohne die Art derselben weiter zu erklären: so ist sie nur als eine allgemeine Gesellschaft des Gewinnes anzusehen.

1840. Allgemeine Gesellschaften von jeder Art können nur von Personen geschlossen werden, die die gegenseitige Fähigkeit haben, einander zu geben, oder von einander anzunehmen, und denen nicht verboten ist, sich zum Nachtheil anderer Personen zu begünstigen.

Zweiter Abschnitt.

Von der besondern Gesellschaft.

Art. 1841. Besondere Gesellschaften beschränken sich auf gewisse bestimmte Sachen, auf ihren Gebrauch, oder auf die davon zu hoffenden Früchte.

1842. Der Vertrag, wodurch sich mehrere Personen vereinigen, entweder zu einer bestimmten Unternehmung, oder zur Ausübung irgend eines Handwerks oder Betriebs, ist auch eine besondere Gesellschaft.

Drittes Capitel.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschaftsglieder unter sich, und in Rücksicht auf jeden Dritten.

Erster Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschaftsglieder unter sich.

Art. 1843. Die Gesellschaft fängt in dem Augenblicke des Vertrages an, wenn dieser keinen andern Zeitpunkt bestimmt.

1844. Wenn über die Dauer der Gesellschaft nichts verabredet worden ist: so wird vermuthet, daß sie auf das ganze Leben der Gesellschafter geschlossen sey, in welchem Falle die Einschränkung des Art. 1869 eintritt. Hat sie aber ein Geschäft zum Gegenstand, dessen Dauer beschränkt oder begränzt ist: so wird vermuthet, daß sie für die ganze Dauer dieses Geschäfts geschlossen sey.

1845. Jedes Gesellschaftsglied ist der Gesellschaft für alles verpflichtet, was es einzubringen oder beizutragen versprochen hat.

Besteht das Eingebachte in einem bestimmten Körper, und verliert die Gesellschaft es durch Eviction: so haftet das einbringende Mitglied der Gesellschaft eben so dafür, wie der Verkäufer seinem Käufer haftet.

1846. Ein Mitglied, das eine Summe in die Gesellschaft bringen mußte, und es nicht gethan hat, ist von Rechtswegen, und ohne daß es dazu einer Aufforderung oder Klage bedürfe, zur Zahlung der Zinsen dieser Summe verpflichtet, und zwar von dem Tage an, wo sie bezahlt werden mußte.

Die nämliche Verbindlichkeit hat es in Ansehung der Summen, die es aus der Gesellschaftskasse genommen hat, von dem Tage an, wo es jene Summe für seine eigene Rechnung daraus genommen hat.

Nach Befinden hat in diesen Fällen noch eine anderweitige Schadloshaltung Statt.

1847. In dem Falle, wo irgend ein Gesellschaftsglied seinen Kunstfleiß oder seine Betriebsamkeit einzubringen sich anheischig gemacht hat, ist dasselbe der Gesellschaft für allen Gewinn verantwortlich, den es dadurch erzielt hat.

1848. Wenn ein Gesellschaftsglied für seine eigene Rechnung eine fällige Summe an jemanden zu fordern hat, der auch der Gesellschaft eine fällige Summe schuldig ist, und wenn dieses Gesellschaftsglied in einem solchen Falle etwas von diesem Schuldner erhält: so wird die also empfangene Summe nicht auf seine Forderung allein gutgeschrieben und aufgerechnet, sondern zugleich auf die Forderung der Gesellschaft, und zwar auf beide im Verhältniß zu ihrem Betrage, obschon die Quittung, die es gegeben, dahin lautet, daß es die Zahlung ganz auf seine eigene Forderung gutgeschrieben habe. Wenn aber die Quittung enthält, daß die Zahlung ganz auf die Forderung der Gesellschaft gutgeschrieben sey: so hat es dabei sein Bewenden.

1849. Hat ein Gesellschaftsglied seinen Antheil an einer solchen gemeinschaftlichen Forderung ganz erhalten, und der Schuldner wird nachher zahlungsunvermögend: so muß er das Empfangene zur Gesellschaftsmasse einwerfen, wenn auch die Quittung den Ausdruck besonders enthält: für seinen Antheil.

1850. Jeder Gesellschafter haftet der Gesellschaft für allen Schaden, den er ihr durch sein Versehen verursacht hat, und er ist nicht berechtigt, gegen solchen Schaden die allenfallsigen Vortheile in Gegenrechnung zu bringen, die

ihr bei Gelegenheit anderer Geschäfte aus seiner Betrieb-
samkeit zugeflossen sind.

1851. Sind die Gegenstände, die zwar in die Gesellschaft gefallen sind, aber bloß dem Genusse nach, gewisse und bestimmte Körper, die sich durch den Gebrauch nicht verbrauchen: so haftet für ihre Gefahr der Gesellschafter, dem das Eigenthum daran zusteht.

Wenn aber dergleichen Gegenstände von der Art sind, daß sie sich verbrauchen, wenn sie bei der Verwahrung schlechter werden, wenn sie zum Verkauf bestimmt worden sind, oder wenn sie in die Gesellschaft gekommen sind mit beigefügter Schätzung in einem Inventarium: so sind sie auf Gefahr der Gesellschaft.

Ist der Gegenstand geschätzt worden: so kann der Gesellschafter, der ihn eingebracht, nichts weiter zurück fordern, als den Betrag der Schätzung.

1852. Jeder Mitgenosse der Gesellschaft hat eine Klage gegen dieselbe, nicht allein wegen der Summen, die er für sie ausgelegt hat, sondern auch wegen der Verbindlichkeiten, die er in Geschäften der Gesellschaft redlicher Weise übernommen hat, und wegen der Gefahr, die von seiner Geschäftsführung unzertrennlich war.

1853. Bestimmt der Vertrag selbst nicht den Theil eines jeden Gesellschaftsgliedes im Gewinn und Verlust: so wird er nach Verhältniß dessen regulirt, was jedes Glied in die gemeinschaftliche Masse eingebracht hat.

Und was den Antheil desjenigen an Gewinn und Verlust betrifft, der nichts als seine Betrieb-
samkeit eingebracht hat: so ist er in einem solchen Falle der nämliche, wie der Antheil desjenigen, der an baarem Vermögen das Wenigste eingebracht hat.

1854. Haben sich die Gesellschaftsglieder dahin vereinigt, daß sie es, um den Theil eines jeden zu reguliren, auf einen unter sich selbst, oder auf einen Dritten, wollen ankommen lassen: so kann eine so geschehene Regulirung nicht angefochten werden, wenn sie nicht offenbar gegen alle Billigkeit streitet.

Wer aber aus diesem Grunde Beschwerde führen will, muß es in drei Monaten längstens thun von dem Augen-

blicke an zu rechnen, wo dem angeblich verletzten Theile jene Regulirung bekannt geworden. Nachher wird er weiter nicht angehört. Auch dann wird er nicht mehr angehört, wenn er bereits von seiner Seite angefangen hat, die Regulirung zu vollziehen.

1855. Der Vertrag ist nichtig, wenn er einem Gesellschaftsgliede den ganzen Gewinn gibt.

Eben so nichtig wäre eine Verabredung, die dahin zielte, Summen oder Effekten, welche ein oder mehrere Glieder in die Gesellschaftsmasse gebracht, von allem Beitrag zum Verluste zu befreien.

1856. Ist einem Mitgliede durch eine besondere Verabredung beim Gesellschaftscontrakte die Verwaltung aufgetragen: so kann dasselbe ungeachtet des Widerspruchs anderer Glieder, alle Handlungen vornehmen, die zu seiner Geschäftsführung gehören; nur muß er dabei redlich und ohne Betrug zu Werke gehen.

So lange die Gesellschaft besteht, kann ein solcher Auftrag nicht ohne eine rechtmäßige Ursache zurückgenommen werden. Anders verhält es sich indessen, wenn ein solcher Auftrag in einer Verabredung gegeben worden, die später als der Gesellschaftscontract ist; in diesem Falle kann er widerrufen werden, wie ein simpler Auftrag, oder wie ein simples Mandat.

1857. Sind mehrere Gesellschaftsglieder mit der Geschäftsführung beauftragt, ohne daß die Art ihrer Verrichtungen bestimmt, oder ohne daß dabei ausgedrückt worden, daß einer nicht ohne den andern handeln könne: so können sie, jeder insbesondere, alle Handlungen dieser Geschäftsführung vornehmen.

1858. Lautet die Verabredung dahin, daß einer von den Geschäftsführern nichts ohne den andern thun solle: so kann einer für sich allein, ohne eine neue Verabredung, nicht in Anwesenheit des andern handeln, auch dann nicht, wenn dieser Letztere in der wirklichen Unmöglichkeit wäre, an den Handlungen der Geschäftsführung Theil zu nehmen.

1859. Beim Abgang besonderer Verabredungen über die Art der Verwaltung, sind folgende Regeln zu beobachten:

1stens. In der Regel wird vermuthet, daß sich die Gesellschaftsgenossen gegenseitig beauftragt haben, einer für den andern zu verwalten. Was jeder thut, ist gültig, selbst für den Theil seiner Mitgesellschafter, obschon er ihre Einwilligung nicht eingeholt hatte. Letztere, oder auch einer von ihnen, haben aber das Recht, sich der Handlung zu widersetzen, ehe sie vorgenommen ist.

2stens. Jeder Gesellschaftsgenosse kann sich der Sachen bedienen, die der Gesellschaft gehören; nur muß er sie zu dem Zwecke gebrauchen, wozu sie der Gebrauch bestimmt hat; auch muß er sich ihrer nicht gegen das Interesse der Gesellschaft bedienen, oder auf irgend eine Art, wodurch seine Mitgesellschafter gehindert werden, sich derselben nach ihrem Rechte zu bedienen.

3stens. Jeder Gesellschaftsgenosse ist berechtigt, die übrigen Mitglieder anzuhalten, daß sie mit ihm die Kosten anlegen, die zur Erhaltung der gemeinschaftlichen Sachen erforderlich sind.

4stens. Einzelne Mitglieder können an den unbeweglichen zur Gesellschaft gehörigen Gütern, ohne Bewilligung der übrigen, keine Neuerung vornehmen, wenn schon behauptet würde, daß sie der Gesellschaft nützlich wäre.

1860. Ein Mitglied, das nicht Verwalter ist, kann selbst bewegliche Sachen, die zur Gesellschaft gehören, nicht veräußern oder sonst bestricken.

1861. Jedes Mitglied kann, auch ohne Bewilligung der übrigen, sich mit einer dritten Person für seinen Theil in der Gesellschaft associiren; es kann sie aber ohne diese Bewilligung nicht mit in die Gesellschaft treten lassen, obschon es die Verwaltung derselben hat.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten der Gesellschaftsglieder in Rücksicht auf jeden Dritten.

Art. 1862. Mehrere Gesellschaftsglieder haften nicht solidarisch, oder einer für alle und alle für einen, für die

Gesellschaftsschulden, und ein Mitglied kann die übrigen nicht verbinden, wenn diese ihm nicht dazu die Vollmacht gegeben haben. Diese Regel gilt bei allen Gesellschaften, ausgenommen bei Handelsgesellschaften.

1863. Alle Gesellschaftsglieder haften dem Gläubiger, womit sie contrahirt haben, jeder für eine gleiche Summe und für einen gleichen Theil, ohne Rücksicht, ob der Theil eines von ihnen in der Gesellschaft geringer ist, es sey denn, daß man bei der Verabredung selbst die Verbindlichkeit des Letztern auf den Fuß seines Antheils regulirt habe.

1864. Obschon bei Unternehmung einer Verbindlichkeit ausgedrückt wird, daß sie für Rechnung der Gesellschaft sey: so bindet sie doch nur das contrahirende Mitglied, und keineswegs die übrigen; ausgenommen, wenn diese ihre Vollmacht gegeben haben, oder der Gegenstand der Verbindlichkeit der Gesellschaft zum Nutzen gediehen ist.

V i e r t e s C a p i t e l.

Von den verschiedenen Arten, wie die Gesellschaft endet.

Art. 1865. Die Gesellschaft nimmt ein Ende

1stens, durch Ablauf der Zeit, worauf sie geschlossen worden,

2stens, durch Erlöschung der Sache oder Beendigung des Geschäftes,

3stens, durch den natürlichen Tod eines der Gesellschaftsglieder;

4stens, durch den bürgerlichen Tod, die Untersagung, oder den Bankrott eines von ihnen;

5stens, durch die Willenserklärung eines oder mehrerer, nicht mehr in der Gesellschaft zu seyn.

1866. Die Verlängerung einer Gesellschaft, die nur eine gewisse Zeit dauerte, kann nicht anders bewiesen werden, als durch eine neue Schrift, die mit den nämlichen Formen bekleidet seyn muß, wie der Gesellschaftsvertrag.

1867. Wenn einer der Gesellschaftsgenossen sich anheischig gemacht hat, eine Sache dem Eigenthum nach einzubringen, und dieselbe vor der wirklichen Einbringung zu Grunde gegangen ist: so wird dadurch die Gesellschaft in Ansehung aller Glieder aufgelöst.

Auch löst sich die Gesellschaft in allen Fällen durch den Verlust der Sache auf, wenn sie bloß der Benutzung nach eingebracht, dem Eigenthume nach aber beim Gesellschaftsgenossen geblieben ist.

Geht hingegen eine Sache zu Grunde, wovon das Eigenthum bereits eingebracht war: so wird dadurch die Gesellschaft nicht gebrochen.

1868. Ist verabredet worden, daß im Falle, wo ein Mitglied stirbe, die Gesellschaft mit seinem Erben bestehen solle, oder, daß sie bloß unter den überlebenden Gliedern bestehen solle: so hat es bei solchen Verfügungen sein Bewenden. Im zweiten dieser Fälle hat der Erbe des Verstorbenen kein Recht, als auf Theilung der Gesellschaft, mit Rücksicht auf die Lage, worin sie sich bei dem Tode befindet, und kann auf die fernern Rechte keinen Anspruch machen, als in so fern sie eine nothwendige Folge dessen sind, was vor dem Tode des Genossen geschehen ist, den er beerbt.

1869. Nur solche Gesellschaften, deren Dauer unbeschränkt ist, können durch den Willen eines der Theile aufgelöst werden. Die Auflösung wird in diesem Falle durch eine sämmtlichen Gesellschaftsgliedern gehörig bekannt gemachte Aufkündigung bewirkt; letztere muß aber redlich seyn, und nicht zur Unzeit geschehen.

1870. Die Aufkündigung ist nicht redlich, wenn der Gesellschaftsgenosse sie in der Absicht thut, sich allein den Vortheil zuzueignen, den sie sämmtlich gemeinschaftlich ziehen wollten.

Sie geschieht zur Unzeit, wenn die Sachen eine andere Gestalt und Wendung genommen haben, und der Gesellschaft daran liegt, daß sie noch nicht aufgelöst werde.

1871. Bei Gesellschaften auf bestimmte Zeit, kann ein einzelnes Mitglied ihre Auflösung vor der verabredeten Zeit nur in dem Falle fordern, wo es gegründete Ursachen dazu hat, wenn zum Beispiel ein anderes Mitglied

sich seinen Pflichten entzieht, oder wenn eine anhaltende Schwächlichkeit es untüchtig für die Geschäfte der Gesellschaft macht, oder sonst ähnliche Ursachen vorhanden sind, deren Gewicht und Rechtmäßigkeit der Richter zu ermessen hat.

1872. In Ansehung der unter Gesellschaftsgliedern zu machenden Theilungen finden die nämlichen Regeln ihre Anwendung, die für die Theilung der Erbschaften, die Form dieser Theilung, und die Verbindlichkeiten, welche daraus unter den Miterben entstehen, festgesetzt sind.

V e r f ü g u n g,
die Handelsgesellschaften betreffend.

Art. 1873. Die Verfügungen des gegenwärtigen Titels sind auf Handelsgesellschaften nur in den Punkten anwendbar, welche nichts enthalten, was den Gesetzen und Gebräuchen des Handels zuwider läuft.

Z e h n t e r T i t e l.

Vom Darlehnsvertrage *).

Art. 1874. Es gibt zwei Arten des Darlehns: es begreift nemlich entweder Sachen, die man gebrauchen kann, ohne sie zu verbrauchen; oder es begreift Sachen, die sich durch den Gebrauch verbrauchen oder verzehren.

Die erste Art nennt man Darlehn zum Gebrauch, oder Leihvertrag **);

die zweite heißt Darlehn zum Verbrauch, Anlehns- oder Darlehnsvertrag, oder bloß Darlehn ***).

*) Gesetz vom 18. Ventose 12. J., (9. März 1805). Prom. den 28. (19. März 1804).

**) Prêt à usage, ou commodat.

***) Prêt de consommation, ou simplement prêt.

Erstes Capitel.

Von dem Darlehn zum Gebrauch oder dem Leihvertrage.

Erster Abschnitt.

Von der Natur des Darlehns zum Gebrauch.

Art. 1875. Das Darlehn zum Gebrauch oder der Leihvertrag ist ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern eine Sache übergibt, damit dieser sie gebrauche, nach dem Gebrauche aber dem Verleiher zurück gebe.

1876. Dieses Darlehn ist wesentlich unentgeltlich.

1877. Der Verleiher bleibt Eigenthümer der geliehenen Sache.

1878. Alles, was im gemeinen Verkehr ist und sich durch den Gebrauch nicht verzehrt oder verbraucht, kann der Gegenstand dieses Vertrages seyn.

1879. Verbindlichkeiten, die aus dem Darlehn zum Gebrauch entstehen, gehen auf die Erben des Verleiher's und auf die Erben des Leihers über.

Hat aber der Verleiher bei dem Vertrage bloß die Person des Leihers in Betracht gezogen: so sind die Erben des Letztern nicht berechtigt, die geliehene Sache länger zu behalten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Leihers *).

Art. 1880. Der Leihers ist schuldig, für die Bewahrung und Erhaltung der geliehenen Sache wie ein guter Hausvater zu wachen. Er kann sich ihrer nur zu jenem Gebrauche bedienen, wofür sie von Natur oder durch den Vertrag bestimmt ist; widrigenfalls haftet er, den Umständen nach für allen Schadenersatz.

1881. Bedient sich der Leihers der Sache zu einem andern Gebrauche, oder behält er sie länger, als er soll,

*) Emprunteur, commodataire, des Empfängers; dessen, der die Sache annimmt.

te: so haftet er für ihren Verlust, wenn er sich auch durch ungefähren Zufall ereignete.

1882. Ist die geliehene Sache durch einen ungefähren Zufall zu Grunde gegangen, wovon sie der Leihhaber hätte bewahren können, wenn er seine eigene gebraucht hätte: so haftet er für den Verlust. Auch haftet er dafür, wenn er in dem Falle, wo er beide, die seinige und die geliehene, nicht erhalten konnte, die seinige vorzugsweise gerettet hat.

1883. Ist die Sache bei der Verleihung geschätzt worden: so trägt der Leihhaber ihren Verlust, wenn er sich auch durch ungefähren Zufall ereignet; es sey denn anders verabredet worden.

1884. Verschlimmert sich die Sache durch den bloßen Gebrauch, wofür sie hergeliehen ist, und ohne irgend ein Versehen des Leihhabers: so haftet dieser für eine solche Verschlimmerung nicht.

1885. Der Leihhaber ist nicht befugt, die geliehene Sache in Gegeneinanderaufrechnung zu behalten für das, was ihm der Verleiher schuldig ist.

1886. Auslagen, die der Leihhaber gehabt, um sich der geliehenen Sache bedienen zu können, kann er nicht wieder fordern.

1887. Haben mehrere gemeinschaftlich die nämliche Sache geliehen: so haften sie dem Verleiher dafür ohne Theilung oder solidarisch.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Verleiher's.

1888. Der Verleiher kann die geliehene Sache erst nach der verabredeten Zeit wieder nehmen, oder, falls darüber keine Verabredung vorhanden ist, erst nachdem sie den Gebrauch gewährt hat, zu welchem sie ist geliehen worden.

1889. Wenn indessen während der verabredeten Zeit, oder bevor der Leihhaber ihrer nicht mehr nöthig hat, der Verleiher in den Fall kommt, ihrer zu bedürfen, und das Bedürfnis dringend und so geartet ist, daß er es nicht

vorhersehen konnte: so kann der Richter, den Umständen nach, den Leiher anhalten, dieselbe früher wieder zu geben.

1890. Ist der Verleiher genöthigt worden, während der Leihzeit zu Erhaltung der Sache irgend eine ungewöhnliche nothwendige Auslage zu machen, die dazu so dringend war, daß er den Leiher nicht vorläufig davon benachrichtigen konnte: so ist dieser letztere verbunden, sie ihm zu erstatten.

1891. Hat die geliehene Sache solche Mängel oder Fehler, daß daraus für denjenigen, der sich ihrer bedient, ein Nachtheil erwachsen könnte: so haftet der Verleiher dafür, wenn er solche Mängel gekannt, und den Leiher nicht davon benachrichtigt hat.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von dem Darlehn zum Verbrauch oder dem bloßen Darlehn.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Natur des Darlehns zum Verbrauch.

Art. 1892. Das Darlehn zum Verbrauch ist ein Contract, wodurch ein Theil dem andern eine gewisse Quantität von Sachen übergibt, die sich durch den Gebrauch verbrauchen oder verzehren, unter dem Beding, daß letzterer dem erstern eben so viel Sachen von der nämlichen Art und Eigenschaft zurückgebe.

1893. Durch diesen Contract wird der Anleiher oder Empfänger Eigenthümer der geliehenen Sache; sie ist auf seine Gefahr, und er trägt ihren Verlust, er ereigne sich, auf welche Art er wolle.

1894. Als Darlehn zum Verbrauch kann man keine Sachen geben, die, obschon von einerlei Art, einzeln verschieden sind, wie Thiere. In diesem Fall ist ein Darlehn zum Gebrauch vorhanden.

1895. Wer ein Darlehn in Gelde empfangen hat, ist zu weiter nichts verbunden, als die nämliche numerische Summe zu leisten, welche der Contract enthält.

Ist vor der Zahlungszeit eine Erhöhung oder Verminderung mit den Münzsorten vorgegangen: so braucht der Schuldner nur die ihm geliehene numerische Summe zu zahlen, und zwar braucht er sie nur in den Münzsorten zu zahlen, die zur Zahlungszeit gangbar sind.

1896. Die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Regel findet keine Anwendung in dem Falle, wo das Darlehn in Metallstangen besteht.

1897. Besteht das Darlehn in Metallstangen oder ungemünztem Metalle, oder in Lebensmitteln: so muß der Schuldner allezeit die nämliche Quantität und Qualität erstatten, und ist zu weiter nichts verbunden, wie sehr diese Sachen auch im Werthe gestiegen oder gefallen seyn mögen. —

Zweiter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Darleihers.

Art. 1898. Bei dem Darlehn zum Verbrauch haftet der Darleiher, so wie der Verleiher im Art. 1891 beim Darlehn zum Gebrauche haftet.

1899. Vor der verabredeten Zeit kann der Darleiher die geliehenen Sachen nicht wieder fordern.

1900. Ist für die Zurückgabe keine Zeit bestimmt: so kann der Richter, den Umständen nach, dem Anleiher einen Ausstand geben.

1901. Ist die Verabredung bloß so abgefaßt, daß der Anleiher bezahlen solle, wenn er kann, oder wenn er dazu im Stande seyn wird: so bestimmt ihm der Richter die Zeit nach Maaßgabe der Umstände.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbindlichkeiten des Anleihers.

Art. 1902. Der Anleiher oder Borger ist verbunden, die empfangenen Sachen in der nemlichen Quantität und Qualität, und zu der verabredeten Zeit wieder zu geben.

1903. Ist ihm dies unmöglich: so muß er ihren Werth bezahlen, wobei die Zeit und der Ort in Rechnung kommt, wo gemäß der Verabredung die Sache wieder gegeben werden mußte.

Sind Zeit und Ort nicht in der Verabredung regulirt: so wird über die Zahlung nach den Preisen des Ortes und der Zeit verfügt, wo das Darlehn gemacht worden.

1904. Gibt der Anleiher die geliehenen Sachen oder ihren Werth in dem verabredeten Termin nicht zurück: so thun sie Zinsen vom Tage der gerichtlichen Forderungen.

D r i t t e s C a p i t e l.

V o m D a r l e h n a u f Z i n s e n .

Art. 1905. Es ist erlaubt, Zinsen auszubedingen für ein bloßes Darlehn an Geld, an Lebensmitteln, oder andern beweglichen Sachen.

1906. Der Anleiher, der Zinsen bezahlt hat, die nicht ausbedungen waren, kann sie nicht wieder fordern, noch auf die Hauptschuld anrechnen.

1907. Zinsen sind gesetzlich oder vertragsmäßig. Gesetzliche Zinsen regulirt das Gesetz, vertragsmäßige dürfen den gesetzlichen Zinssatz übersteigen, so oft das Gesetz solches nicht verbietet.

Wie hoch sich die vertragsmäßigen Zinsen belaufen sollen, muß schriftlich bestimmt werden.

1908. Wer eine Hauptschuld ohne Vorbehalt der Zinsen quittirt, wird angesehen, auch diese empfangen zu haben, und hat daher weiter keine Ansprüche.

1909. Man kann sich Zinsen ausbedingen gegen eine Hauptschuld oder ein Capital, das sich der Darleiher verbindet nicht wieder zu fordern.

In diesem Falle bekommt das Darlehn den Namen der Rentbestellung.

1910. Eine solche Rente kann auf zweifache Art bestellt werden, entweder auf ewig, oder auf Lebenszeit.

1911. Alle auf ewig bestellten Renten sind wesentlich wiederkäuflich.

Nur können die Theile sich dahin vereinbaren, daß der Wiederkauf nicht geschehen solle vor Ablauf einer gewissen Frist, die nicht über zehn Jahre gehen darf, oder daß er nicht geschehen solle, ohne eine dem Gläubiger vorher in der verabredeten Zeit gemachte Aufkündigung.

1912. Wer eine auf ewig bestellte Rente zu bezahlen hat, kann gezwungen werden, sie ab- und wieder zu kaufen,

1stens, wenn er seine Verbindlichkeiten zwei Jahre hindurch nicht erfüllt;

2stens, wenn er dem Darleiher die Sicherheiten nicht leistet, die er ihm in dem Contract versprochen hat.

1913. Auch kann das Capital einer auf ewig bestellten Rente wieder gefordert werden, wenn der Schuldner in Zahlungsunvermögen geräth.

1914. Die Regeln, die auf Lebenszeit bestellten Renten oder Leibrenten betreffend, kommen unter dem Titel von gewagten Verträgen vor.

F i f f t e r T i t e l .

Vom Verwahrungsvertrage und vom Sequester *).

E r s t e s C a p i t e l .

Von dem Verwahrungsvertrage überhaupt und seinen verschiedenen Gattungen.

Art. 1915. Der Verwahrungsvertrag überhaupt ist eine *Handlung*, wodurch man die Sache eines andern auf-

*) Gesetz vom 23. Ventose 12. Jahrs (14. März 1804). Promulg. den 3. Germinal (24. März 1804).

nimmt, unter der Verbindlichkeit sie aufzubewahren und in Natur zurückzugeben.

1916. Es gibt zwei Arten der Verwahrungs- oder Niederlegungscontracte: den eigentlichen Verwahrungsvertrag, und den Sequester.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Von dem eigentlichen Verwahrungsvertrage.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von der Natur und dem Wesen des Verwahrungs-Contractes.

Art. 1917. Dieser Vertrag ist wesentlich unentgeltlich.

1918. Er kann nur bewegliche Sachen zum Gegenstande haben.

1919. Er wird erst vollkommen durch die wirkliche oder erdichtete Uebergabe der niedergelegten Sache.

Die erdichtete Uebergabe ist genug, wenn der Aufheber *) bereits aus irgend einer andern Ursache die Sache in Händen hat, die man ihm unter dem Titel der Verwahrung zu lassen einwilligt.

1920. Die Verwahrung oder Niederlage ist entweder freiwillig oder nothwendig.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Von der freiwilligen Verwahrung.

Art. 1921. Der freiwillige Verwahrungsvertrag entsteht durch die gegenseitige Einwilligung dessen, der eine Sache in Verwahrung gibt, und dessen, der sie annimmt.

1922. Der Regel nach kann dieser Vertrag nicht geschlossen werden, als von dem Eigenthümer der niedergelegten Sache, oder mit seiner ausdrücklichen oder stillschweigenden Bewilligung.

1923. Er muß schriftlich bewiesen werden. Der Zeugenbeweis ist nicht zulässig, wenn der Gegenstand davon den Werth von hundert fünfzig Franken übersteigt.

*) Die Person, die etwas in Verwahrung nimmt, le dépositaire.

1924. Ist für die Niederlegung eines Werthes von mehr als hundertfünfzig Franken kein schriftlicher Beweis vorhanden: so wird dem angeblichen und als solchen angefochtenen Verwahrer oder Aufheber auf seine Erklärung geglaubt, es komme nun auf die Thatsache der Niederlegung selbst an, oder auf die Sache, die ihren Gegenstand ausmache, oder auf die Thatsache der Zurückgabe.

1925. Nur unter Personen, die fähig sind Verträge zu schließen, kann gültiger Weise eine freiwillige Niederlegung Statt finden.

Wenn indessen jemand, der zu contrahiren fähig ist, eine Niederlegung annimmt von einer Person, die es nicht ist: so hat er alle Verbindlichkeiten eines wirklichen Verwahrers, und kann von dem Vormund oder Verwalter eines solchen Niederlegers verfolgt und belangt werden.

1926. Ist der Niederleger eine Verträge zu schließen fähige Person, der Verwahrer aber nicht: so hat der erstere nur eine Eigenthumsklage wegen der in Verwahrung gegebenen Sache, so lange sie sich noch in den Händen des Verwahrers befindet, oder eine Klage auf Rückerstattung bis zum Betrag des Vortheils, der letzterm daraus erwachsen ist.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Verwahrers.

Art. 1927. Der Aufheber oder Verwahrer muß für die Bewahrung der niedergelegten Sache die nämliche Sorgfalt anwenden, die er auf Bewahrung seiner eigenen Sachen verwendet.

1928. Die Verfügung des vorhergehenden Artikels muß strenger angewandt werden, 1stens, wenn sich jemand zur Verwahrung einer Sache aus eigener Bewegung angeboten hat; 2stens, wenn er sie gegen Entgelt übernommen; 3stens, wenn die Niederlage allein zum Nutzen des Verwahrers geschieht; 4stens, wenn die Verabredung ausdrücklich enthält, daß der Verwahrer für jede Art Versehen haften solle.

1929. In keinem Falle aber haftet der Aufheber für Zufälle, die von höherer Macht herrühren, es sey denn,

daß er im Verzug gewesen, die niedergelegte Sache zurück zu geben.

1930. Er darf sich der niedergelegten Sache nicht bedienen, als mit der ausdrücklichen oder vermutheten Einwilligung des Niederlegers.

1931. Sind ihm die niedergelegten Sachen in einer verschlossenen Kiste, oder unter einem versiegelten Umschlag anvertraut worden: so darf er nicht untersuchen, worin sie bestehen.

1932. Er muß die ihm anvertraute Sache, und zwar die nämliche, wieder geben.

So muß er, wenn die Niederlage in einer Summe geprägten Geldes besteht, dieselbe in den nemlichen Münzsorten wieder geben, ihr Werth mag gestiegen oder gefallen seyn.

1933. Er braucht die ihm anvertraute Sache nicht anders wieder zu geben, als in dem Zustande, worin sie sich im Augenblick der Zurückgabe befindet. Ist sie ohne seine Schuld schlimmer geworden: so schadet dies allein dem Niederleger.

1934. Hat der Verwahrer die Sache durch höhere Gewalt verloren, aber einen Preis oder sonst etwas an ihrer Stelle erhalten: so muß er, was er dagegen bekommen hat, zurück geben.

1935. Der Erbe des Verwahrers, wenn er eine Sache, wovon er nicht wußte, daß sie bloß niedergelegt war, redlich oder mit gutem Glauben verkauft hat, braucht nichts anders wieder zu geben, als den dafür empfangenen Preis, oder er braucht nur seine Klage gegen den Ankäufer abzutreten, falls er den Preis noch nicht empfangen hat.

1936. Wenn die niedergelegte Sache Früchte hervorgebracht, und der Verwahrer solche eingenommen hat: so muß er sie ebenfalls zurück geben. Von niedergelegtem Gelde braucht er keine Zinsen zu entrichten, als von dem Tage an, wo er in Verzug gesetzt war, die Zurückgabe zu bewerkstelligen.

1937. Der Verwahrer darf die niedergelegte Sache keinem wieder geben, als demjenigen, der sie ihm anvertraut hat, oder demjenigen, den man ihm für die Zurückgabe angezeigt hat.

1938. Er hat kein Recht, von dem Niederleger den Beweis zu fordern, daß er Eigenthümer der niedergelegten Sache war.

Findet er jedoch, daß die Sache gestohlen ist, und wem sie gehört: so muß er diesem die Niederlegung anzeigen, und ihn auffordern, dieselbe in einer bestimmten und hinlänglichen Frist in Anspruch zu nehmen. Ist der, an den eine solche Aufforderung ergangen ist, hierin nachlässig: so ist der Verwahrer gültiger Weise befreit, wenn er seinem Niederleger die Sache ausliefert.

1939. Stirbt der Niederleger eines natürlichen oder bürgerlichen Todes: so kann die niedergelegte Sache nur seinem Erben wieder gegeben werden.

Sind mehrere Erben vorhanden: so muß sie jedem von ihnen nach ihrem Antheil wieder gegeben werden.

Ist die niedergelegte Sache untheilbar: so müssen die Erben sich untereinander verstehen, wer sie empfangen solle.

1940. Wenn der Niederleger seinen Stand verändert hat, zum Beispiel, wenn eine Frau, die bei der Niederlegung noch frei und ledig war, sich nachher verheirathet hat, oder sich in Mannesgewalt befindet; wenn jemand, der bei der Niederlage großjährig war, sich nachher im Zustande der gerichtlichen Untersagung befindet: so darf in diesen und ähnlichen Fällen die niedergelegte Sache nur demjenigen wieder gegeben werden, dem die Verwaltung der Rechte und Güter des Niederlegers zusteht.

1941. Ist die Niederlage von einem Vormund, Ehemann oder Verwalter, und zwar in einer dieser Eigenschäften, geschehen: so kann sie, wenn ihre Geschäftsführung oder Verwaltung aufhört, nur der Person wieder gegeben werden, an deren Stelle ein solcher Vormund, Ehemann oder Verwalter handelte.

1942. Bestimmt der Verwahrungscontract den Ort, wo die Zurückgabe geschehen soll: so muß der Verwahrer die ihm anvertraute Sache dahin bringen. Ist dies mit Kosten verbunden, so trägt sie der Niederleger.

1943. Bestimmt aber der Verwahrungsvertrag den Ort der Zurückgabe nicht: so geschieht dieselbe an dem Orte der Niederlegung.

1944. Die niedergelegte Sache muß dem Niederleger ausgeliefert werden, sobald er's verlangt, obschon im Vertrage für die Zurückgabe eine Frist bestimmt worden.

Ausgenommen ist der Fall, wenn bei dem Verwahrer Arrest darauf ist gelegt oder dagegen ausgesprochen worden, zu dem Ende, daß sie nicht weggebracht und zurück gegeben werde.

1945. Einem ungetreuen Verwahrer kommt die Rechtswohlthat der Güterabtretung *) nicht zu Statten.

1946. Alle Verbindlichkeiten des Verwahrers hören auf, wenn er entdeckt und beweiset, daß er selbst Eigenthümer der niedergelegten Sache ist.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Von den Verbindlichkeiten des Niederlegers.

Art. 1947. Der Niederleger ist verbunden, dem Verwahrer alle Auslagen zu erstatten, die er zur Erhaltung der niedergelegten Sache gemacht hat, und ihn für jeden Verlust zu entschädigen, den ihm die Niederlage hat verursachen können.

1948. Der Verwahrer kann die niedergelegte Sache bis zur völligen Entrichtung dessen zurück behalten, was er wegen der Niederlage zu fordern hat.

F ü n f t e r A b s c h n i t t .

Von der nothwendigen Verwahrung.

Art. 1949. Eine nothwendige Verwahrung ist dann vorhanden, wenn sie die nothwendige Folge irgend eines Zufalls oder Unglücks ist, wie einer Feuersnoth, eines Einsturzes, einer Plünderung, eines Schiffbruches oder sonstigen unvorgesehenen Ereignisses.

1950. Um dieselbe zu beweisen, sind Zeugen zulässig, wenn es auch auf einen Werth von mehr als hundert fünfzig Franken ankommt.

1951. Im übrigen richtet sich der nothwendige Verwahrungsvertrag nach den bisher angeführten Vorschriften.

1952. Als Verwahrer sind die Gastwirthe verantwortlich für alle Effekten der bei ihnen einkommenden Rei-

*) C. den Art. 1268 u. .

senden. Die Niederlegung solcher Sachen ist als notwendige Verwahrung zu beurtheilen.

1953. Sie haften für jede Entwendung oder Beschädigung der Effekten des Reisenden, beide mögen herrühren von den Bedienten oder Aufsehern des Gasthauses, oder von Personen die ab- und zugehen.

1954. Sie haften nicht für höhere Gewalt, oder Diebstähle, die gewaffneter Hand geschehen.

D r i t t e s C a p i t e l.

Vom Sequester.

E r s t e r A b s c h n i t t.

Von den verschiedenen Arten der Sequesters.

Art. 1955. Der Sequester ist vertragmäßig oder gerichtlich.

Z w e i t e r A b s c h n i t t.

Vom vertragmäßigen Sequester.

Art. 1956. Wenn eine oder mehrere Personen eine streitige Sache in die Hände eines Dritten hinterlegen, und dieser sich anheischig macht, sie nach geändigtem Streite demjenigen wieder zu geben, dem sie ein richterlicher Spruch zuerkennt: so ist ein vertragmäßiger Sequester vorhanden.

1957. Man kann ein Entgelt dabei ausbedingen.

1958. Ist er unentgeltlich, so wenden sich auf ihn die Regeln des eigentlichen Verwahrungsvertrages an, folgende Abweichungen ausgenommen.

1959. Der Sequester kann nicht allein bewegliche, sondern auch unbewegliche Güter zum Gegenstande haben.

1960. Der Verwahrer einer sequestrirten Sache kann vor dem Ausgange des Streits nicht entledigt werden, als mit Bewilligung aller dabei interessirten Theile, oder wegen einer als rechtmäßig anerkannten Ursache.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von dem gerichtlichen Sequester, oder der gerichtlichen Hinterlegung.

Art. 1961. Vermöge richterlichen Befehls können in gerichtliche Verwahrung gebracht werden:

1stens, die weggenommenen beweglichen Effecten eines Schuldners;

2stens, ein unbewegliches Gut oder eine bewegliche Sache, deren Eigenthum oder Besitz unter zwei oder mehreren Personen streitig ist;

3stens, alle Sachen, die ein Schuldner zu seiner Befreiung anbietet.

1962. Durch die Bestellung eines solchen gerichtlichen Aufsehers entstehen unter dem, der sie bewirkt, und dem Aufseher selbst wechselseitige Pflichten. Letzterer muß für die Erhaltung der in Verwahrung genommenen Sachen sorgen, wie ein guter Hausvater.

Er muß sie ausliefern, entweder um sie zum Besten dessen, der die gerichtliche Wegnahme erwirkt hat, zu verkaufen, oder dem Theile, gegen den sie geschehen ist, letzteres nämlich in dem Falle, wenn der Richter die Wegnahme aufhebt.

Die Verbindlichkeit dessen, der die Verwahrung erwirkt, besteht darin, daß er dem Aufseher den vom Gesetze bestimmten Lohn entrichte.

1963. Was die Person betrifft, in deren Verwahrung eine Sache von Gerichtswegen gegeben wird, so vereinigen sich entweder die Theile unter sich darüber, oder der Richter ernennt sie von Amtswegen.

In einem, wie in dem andern Falle, hat derjenige, dem die Sache anvertraut wird, alle Verbindlichkeiten des Verwahrers beim vertragsmäßigen Sequester.

D r i t t e r T i t e l .

Von gewagten Verträgen *).

Art. 1964. Wenn bei einer Verabredung der Verlust und Gewinn für alle Theile, oder für einen oder mehrere von ihnen, von einem ungewissen Ereigniß abhängen; so heißt sie ein gewagter Vertrag.

Dergleichen sind :

der Versicherungs- oder Asscuranzvertrag,

die Bodmerei,

das Spiel und die Wette,

der Leibrentenvertrag.

Von den beiden erstern handeln die Gesetze über den Seehandel.

E r s t e s C a p i t e l .

Von dem Spiel und der Wette.

Art. 1965. Für eine Spielschuld oder für die Erfüllung einer Wette gestattet das Gesetz keine Klage.

1966. Von dieser Verfügung sind jene Spiele ausgenommen, die geschickt sind, in den Waffen zu üben, Wettrennen zu Fuß und zu Pferde, oder zu Wagen, das Ballspiel und andere ähnliche Spiele, zu welchen körperliche Geschicklichkeit und Fertigkeit gehört, und die den Körper üben.

Jedoch kann auch in ihrer Hinsicht das Gericht die Klage abweisen, wenn ihm die Summe übermäßig scheint.

1967. In keinem Falle kann der Verlierer zurück fordern, was er freiwillig bezahlt hat, es sey denn, daß der Gewinner ihn überlistet, betrogen oder geprellt habe.

*) Gesetz vom 19. Ventose 12. Jahrs, (10. März 1804). Promulgirt den 29. (20. März 1804).

Zweites Capitel.

Von dem Leibrentenvertrage.

Erster Abschnitt.

Von den zur Gültigkeit des Vertrags erforderlichen Bedingungen.

Art. 1968. Eine Leibrente kann auf lästige Art bestellt werden, vermittelt einer Geldsumme, oder gegen eine schätzbare bewegliche Sache, oder auch gegen ein unbewegliches Gut.

1969. Auch kann sie auf bloß wohlthätige Art bestellt werden durch Schenkung unter Lebenden oder letztwillige Verordnung. Bei ihrer Bestellung sind alsdann die gesetzlichen Formen zu beobachten.

1970. In dem Falle des vorhergehenden Artikels kann die Leibrente herabgesetzt werden, in so weit sie den verfügbaren Theil übersteigt *). Sie ist nichtig, wenn sie zum Vortheil einer Person bestellt wird, die unfähig ist zu empfangen.

1971. Die Leibrente kann entweder auf den Kopf dessen bestellt werden, der das Capital oder den Preis hergibt, oder auch auf den Kopf eines Dritten, der daraus kein Recht zum Genuße bekommt **).

1972. Sie kann auf einen oder mehrere Köpfe bestellt werden.

1973. Sie kann ebenfalls zum Nutzen eines Dritten bestellt werden, obschon eine ganz andere Person den Preis oder das Capital hergibt.

In diesem letzten Falle ist die Rentbestellung, obschon sie die Charaktere einer bloß freigebigen oder wohlthätigen Handlung hat, den Formen der Schenkungen nicht unterworfen, wohl aber der Herabsetzung und der Nichtigkeit nach Anleitung des Art. 1970.

*) C. den Art. 920 u. f.

**) Entweder so: ich bezahle dir eine jährliche Rente von so viel, so lange du lebst; oder so: ich bezahle dir eine jährliche Rente von so viel, so lange N. N. lebt.

1974. Rentbestellungen auf den Kopf eines Menschen, der am Tage des Vertrags nicht mehr lebte, sind ohne alle Wirkung.

1975. Eben so verhält es sich mit der Rentbestellung auf den Kopf eines Menschen, der eine Krankheit hatte, an welcher er in den ersten zwanzig Tagen nach geschlossenem Vertrage gestorben ist.

1976. Die Bestimmung des Betrages der Leibrente, und des dafür zu entrichtenden Capitals oder Preises, hängt lediglich von dem Uebereinkommen der Theile ab.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen des Vertrags unter den contrahirenden Theilen.

Art. 1977. Derjenige, zu dessen Vortheil eine Leibrente vermittelst eines Preises bestellt worden ist, kann die Aufhebung des Vertrages fordern, wenn der Besteller ihm die Sicherheiten nicht gewährt, die er für die Erfüllung ausbedungen hat.

1978. Aus dem Grunde allein aber, daß der Besteller die Rückstände der Rente nicht entrichtet, ist der Rentempfänger nach nicht befugt, die Rückerstattung des Capitals zu fordern, oder zu verlangen, daß er wieder in den Besitz des von ihm veräußerten Grundes gesetzt werde; er ist in einem solchen Falle zu weiter nichts berechtigt, als die Güter seines Schuldners angreifen und verkaufen zu lassen, damit aus dem daraus erstandenen Gelde, durch richterlichen Spruch oder Einwilligung des andern Theils, eine zulängliche Summe verwendet werde, um die Rückstände abzutragen.

1979. Der Besteller kann sich dadurch nicht von Zahlung der Rente frei machen, daß er sich anbietet, das Capital zu erstatten, und Verzicht auf Zurückforderung der bezahlten Rückstände leistet; sondern er ist gehalten, die Rente zu entrichten, so lange die Person oder die Personen leben, auf deren Kopf sie bestellt ist, diese Personen mögen noch so lange leben, und die Entrichtung der Rente mag ihm noch so lästig geworden seyn.

1980. Der Empfänger hat kein erworbenes Recht auf die Rente, als nach Verhältniß der Tagezahl, die er gelebt hat.

Ist indessen verabredet worden, daß sie voraus bezahlt werden solle: so ist das Recht auf den Termin, der bezahlt werden mußte, von dem Tage an erworben, wo er bezahlt werden mußte.

1981. Nur in dem Falle, wo die Rente auf wohlthätige Art bestellt wird, kann ausbedungen werden, daß sie nicht angreifbar seyn soll.

1982. Der Leibrentenvertrag erlischt nicht durch den bürgerlichen Tod des Empfängers; sondern die Rente muß entrichtet werden, bis er eines natürlichen Todes stirbt.

1983. Wenn der Empfänger einer Leibrente die davon verfallenen Termine fordert: so muß er beweisen, daß er, oder die Person noch lebt, auf deren Kopf sie ist bestellt worden.

D r e i z e h n t e r T i t e l .

Vom Vollmachtsvertrage *).

E r s t e s C a p i t e l .

Von der Natur und Form des Vollmachtsvertrages.

Art. 1984. Vollmacht oder Auftrag ist eine Handlung, wodurch jemand einem andern die Gewalt ertheilt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun.

Dieser Vertrag ist vollkommen, wenn der Auftrag angenommen wird.

1985. Jemand kann entweder durch eine öffentliche oder Privaturkunde, sogar durch einen Brief bevollmächt-

*) Gesetz vom 19. Ventose 12. Jahrs (10. März 1804). Promulgirt den 29. (20. März 1804).

tigt werden. Es kann selbst mündlich geschehen. Aber um den Auftrag zu beweisen, sind Zeugen nur zulässig nach Anleitung des Titels von den Verträgen und den Verbindlichkeiten, welche aus Verabredungen überhaupt entspringen.

Die Annahme kann bloß stillschweigend seyn, und aus dem Umstande folgen, daß der Bevollmächtigte den Auftrag ausgerichtet hat.

1986. Der Vollmachtsvertrag ist unentgeltlich, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden.

1987. Er ist entweder ein besonderer Auftrag, und beschränkt sich auf ein Geschäft oder mehrere bestimmte Geschäfte, oder er ist allgemein, und erstreckt sich auf alle Geschäfte des Bevollmächtigten oder Machtgebers.

1988. Unter dem Auftrage, wenn er in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ist, sind nur die Handlungen der bloßen Verwaltung begriffen.

Kommt es auf Veräußerung oder Verpfändung, oder auf sonst eine Handlung des Eigenthums an: so muß der Auftrag darüber ausdrücklich seyn.

1989. Weiter, als der Auftrag lautet, kann der Bevollmächtigte nichts vornehmen. Unter der Vollmacht sich zu vergleichen, ist die Vollmacht nicht begriffen, die Entscheidung schiedsrichterlichem Spruche anheim zu stellen.

1990. Weiber und emancipirte Minderjährige können gültiger Weise zu Bevollmächtigten gewählt werden; aber der Machtgeber hat keine Klage gegen den bevollmächtigten Minderjährigen, als nach den allgemeinen Regeln, die Verbindlichkeiten der Minderjährigen betreffend, und gegen die verheirathete Frau, wenn sie den Auftrag ohne Ermächtigung ihres Mannes angenommen hat, als nach den Regeln, die unter dem Titel vom Ehecontrakte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute vorkommen.

Zweites Capitel.

Von den Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten.

Art. 1991. Der Bevollmächtigte ist verbunden, den Auftrag, so lang er auf ihm haftet, zu vollziehen, und ist

verantwortlich für allen Schaden, der aus dem Mangel der Ausrichtung entsteht.

Auch muß er beim Absterben des Machtgebers das angefangene Geschäft vollenden, wenn Gefahr auf dem Verzug ist.

1992. Der Bevollmächtigte haftet nicht allein für seine Arglist, sondern auch für die Versehen, die er in seiner Geschäftsführung begeht.

Bei der Anwendung wird jedoch, in Rücksicht auf die eben gedachte Verantwortlichkeit für Versehen, der Bevollmächtigte, der eine Belohnung erhält, strenger behandelt, als derjenige, der keinen Lohn erhält.

1993. Jeder Bevollmächtigte muß über die Ausführung seines Auftrags Rechenschaft ablegen, und seinem Machtgeber alles vergüten, was er kraft des Auftrags empfangen hat, obschon das Empfangene dem Machtgeber nicht zukam.

1994. Der Bevollmächtigte haftet für den, den er in seiner Geschäftsführung an seine Stelle gesetzt hat, 1stens, wenn ihm hiezu keine Vollmacht ertheilt worden; 2stens, wenn ihm hiezu die Vollmacht ohne Bezeichnung einer Person ist ertheilt worden, und er einen Menschen gewählt hat, der als unfähig oder zahlungsunvermögend bekannt war.

In allen Fällen kann der Machtgeber gerade gegen die Person handeln, die der Bevollmächtigte an seine Stelle gesetzt, oder sich substituirt hat.

1995. Sind in der nämlichen Urkunde mehrere Bevollmächtigte ernannt: so sind dieselben nur in so weit ohne Theilung oder solidarisch verantwortlich, als dies darin ausgedrückt ist.

1996. Hat der Bevollmächtigte eingenommene Summen zu seinem eigenen Gebrauche verwendet: so muß er Zinsen davon bezahlen vom Tage der Verwendung an. Von den Summen die er rückständig bleibt, zahlt er Zinsen von dem Tage an, wo er in Verzug gesetzt wird.

1997. Wenn der Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft mit jemanden handelt, und ihn dabei von seinem Auftrage gehörig unterrichtet: so braucht er für das, was etwa

über den Auftrag geschehen ist, auf keine Art zu haften, es sey denn, daß er sich persönlich dazu anheischig gemacht habe.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Verbindlichkeiten des Machtgebers oder Bevollmächtigten.

Art. 1998. Der Machtgeber ist gehalten, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, die der Bevollmächtigte gemäß seinem Auftrage übernommen hat.

Was darüber geschehen ist, braucht er nicht zu vertreten, er habe es denn ausdrücklich oder stillschweigend gutgeheißen.

1999. Der Machtgeber muß dem Bevollmächtigten die Vorschüsse und Kosten, die er für Ausrichtung des Auftrags gemacht, erstatten, und ihm seine Belohnung entrichten, wenn eine solche versprochen worden.

Ist auf Seiten des Bevollmächtigten kein Versehen, das ihm könnte angerechnet werden: so kann sich der Machtgeber keineswegs von der ebengedachten Rückerstattung und Zahlung losmachen, wenn auch das Geschäft nicht glücklich ausgeschlagen wäre. Eben so wenig kann er eine Herabsetzung des Betrags der Kosten und Vorschüsse fordern, unter dem Vorwande, als könnten sie weniger beträchtlich seyn.

2000. Der Machtgeber muß den Bevollmächtigten für jeden Verlust entschädigen, den dieser bei Gelegenheit seiner Geschäftsführung erlitten hat, und zwar ohne irgend eine Unvorsichtigkeit, die man ihm anrechnen könnte.

2001. Er ist dem Bevollmächtigten von den Vorschüssen die dieser gemacht hat, von dem Tage an Zinsen schuldig, wo sie erweislich gemacht sind.

2002. Ist der Bevollmächtigte für ein gemeinschaftliches Geschäft von mehreren Personen bestellt: so haftet jede von ihnen ihm ohne Theilung für alles, was aus dem Auftrage folgt.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von den verschiedenen Arten, wie der Vollmachtencontract aufhört.

Art. 2003. Der Vollmachtencontract hört auf:

durch den Widerruf des Auftrags von Seiten des
Machtgebers,

durch Aufkündigung des Auftrags von Seiten des
Bevollmächtigten,

durch den natürlichen oder bürgerlichen Tod, die ge-
richtliche Untersagung oder den Bankerott des
Machtgebers oder des Bevollmächtigten.

2004. Es steht dem Machtgeber frei, seine Vollmacht zu jeder beliebigen Zeit zu widerrufen, und den Umständen nach seinen Bevollmächtigten zu zwingen, ihm die Urkunde, die sie enthält, zurück zu geben; die Urkunde mag nun eine Privatunterschrift seyn, oder das Original selbst, wenn keine Unterschrift davon zurückgeblieben ist, oder die Ausfertigung, wenn die Urschrift zurückgeblieben ist.

2005. Man kann einen Widerruf, den man bloß dem Bevollmächtigten bekannt gemacht, einem Dritten nicht entgegen setzen, der davon nichts wußte, und in dieser Unwissenheit gehandelt hat. In diesem Falle bleibt aber dem Machtgeber seine Erholung gegen den Bevollmächtigten.

2006. Bestellt der Machtgeber einen neuen Bevollmächtigten für das nämliche Geschäft: so ist dadurch die erste Vollmacht von dem Tage an widerrufen, wo die neue Bestellung dem vorigen Bevollmächtigten bekannt gemacht worden ist.

2007. Der Bevollmächtigte kann den Auftrag aufkündigen, indem er seine Aufkündigung dem Machtgeber bekannt macht.

Entsteht indessen aus einer solchen Aufkündigung ein Nachtheil für den Machtgeber: so muß er diesen entschädigen, es sey denn, daß der Bevollmächtigte sich in der Unmöglichkeit befinde, den Auftrag ferner auszurichten ohne eigenen beträchtlichen Nachtheil.

2008. Ist dem Bevollmächtigten der Tod seines Machtgebers, oder eine andere Ursache, wodurch die Vollmacht aufhört, unbekannt: so ist, was er in dieser Unwissenheit gethan hat, gültig.

2009. In den obigen Fällen müssen die Verbindlichkeiten des Bevollmächtigten in Ansehung eines jeden Dritten, der in gutem Glauben oder redlich ist, erfüllt werden.

2010. Stirbt der Bevollmächtigte: so müssen seine Erben dem Machtgeber hievon Nachricht geben, und während dessen alles besorgen, was die Umstände für den Vortheil des Letztern erfordern.

Vierzehnter Titel.

Von Bürgschaften *).

Erstes Capitel.

Von der Natur und Ausdehnung der Bürgschaft.

Art. 2011. Wer sich für eine Verbindlichkeit verbürgt, macht sich dadurch gegen den Gläubiger anheischig, diese Verbindlichkeit zu erfüllen, wenn sie der Schuldner nicht selbst erfüllt.

2012. Ohne eine gültige Verbindlichkeit besteht keine Bürgschaft.

Man kann sich jedoch für eine Verbindlichkeit verbürgen, wenn dieselbe auf eine dem Verpflichteten bloß persönliche Einrede vernichtet werden könnte, wie zum Beispiel, wenn der Verpflichtete minderjährig wäre.

2013. Die Bürgschaft kann mehr nicht begreifen, als die vorhandene Schuld, und die Bedingungen können nicht lästiger seyn, als die Bedingungen eben dieser Hauptschuld.

Man kann sich für einen Theil der Schuld allein verbürgen, und unter weniger lästigen Bedingungen.

Ist die Verbürgung stärker als die Schuld, oder unter lästigeren Bedingungen übernommen: so ist sie darum nicht nichtig, sondern sie wird alsdann auf den Betrag und das Maaß der Hauptschuld eingeschränkt.

*) Gesetz vom 24. Pluviose 12. Jahrs (14. Februar 1804). Promulgirt den 4. Ventose (24. Februar 1804).

2014. Man kann sich verbürgen ohne Auftrag dessen, wofür man sich verpflichtet, und selbst ohne sein Vorwissen.

Auch kann man sich nicht nur für den Hauptschuldner verbürgen, sondern für den Bürgen desselben.

2015. Die Bürgschaft wird nicht vermuthet. Sie muß ausdrücklich seyn, und darf nicht über die Grenzen ausgedehnt werden, die ihr der Vertrag anweist.

2016. Wer sich für eine Hauptschuld unbestimmt verbürgt, der verbürgt sich auch für alles, was damit verbunden ist, selbst für die Kosten der ersten Einlage, und für alle Kosten, die nach der dem Bürgen geschehenen Aufkündigung gemacht werden.

2017. Die Verbindlichkeiten des Bürgen gehen auf seine Erben über, ausgenommen der persönliche Zwang in dem Falle, wo die Verbindlichkeit solchen für den Bürgen nach sich zog.

2018. Der Schuldner, der gehalten ist, Bürgschaft zu leisten, muß dazu eine Person stellen, die fähig ist, Contrakte zu schließen, die hinlängliches Vermögen besitzt, um damit für den Gegenstand der Verbindlichkeit zu haften, und die in dem Bezirke des Appellationsgerichts, wo dieselbe geleistet werden muß, ihren Wohnort hat.

2019. Ob ein Bürge zahlbar sey, wird bloß nach seinem Grundeigenthum ermessen; außer in Handelsfachen, und in dem Falle, wo die Schuld unbedeutend ist.

Bei dieser Beurtheilung kommen weder die unbeweglichen Güter, worüber ein Streit obwaltet, in Anschlag, noch diejenigen, woran die Erholung wegen ihrer entfernten Lage zu beschwerlich seyn würde.

2020. Ist der Bürge, den der Gläubiger entweder freiwillig oder auf richterlichen Spruch angenommen hat, nachher zu zahlen unvermögend geworden: so muß der Schuldner einen neuen stellen.

Diese Regel leidet nur dann eine Ausnahme, wenn der Bürge bloß zufolge einer Verabredung gestellt worden ist, worin der Gläubiger eine solche Person zum Bürgen gefordert hat.

Zweites Capitel.

Von den Wirkungen der Bürgschaft.

Erster Abschnitt.

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Gläubiger und dem Bürgen.

Art. 2021. Nur in dem Falle kann der Bürge angehalten werden, den Gläubiger zu befriedigen, wenn der Schuldner nicht bezahlt. Letztern muß er zuerst in seinen Gütern verfolgen, es sey denn, daß der Bürge der Rechtswohlthat der Ausklage entsagt, oder sich mit dem Hauptschuldner ohne Theilung oder solidarisch verbindlich gemacht habe, in welchem Falle die Wirkung seiner Verbindlichkeit nach den Grundsätzen zu beurtheilen ist, die für die ungetheilten Schulden festgesetzt sind.

2022. Der Gläubiger ist nicht gehalten, den Hauptschuldner auszuklagen, als in so weit der Bürge solches bei der ersten gegen ihn gerichteten Verfolgung verlangt.

2023. Verlangt es der Bürge: so muß er dem Gläubiger die Güter des Hauptschuldners angeben, und zugleich die nöthigen Vorschüsse thun, um die Ausklage vorzunehmen.

Er darf ihm aber weder solche Güter des Hauptschuldners angeben, die außer dem Bezirke des Appellationsgerichts des Orts liegen, wo die Zahlung geschehen muß, noch streitige Güter, noch auch solche Güter, die zwar für die Schuld verpfändet, aber nicht mehr im Besitze des Schuldners sind.

2024. So oft nun der Bürge nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels die anzugreifenden Güter angeben, und dazu die nöthigen Gelder hergeschossen hat, haftet der Gläubiger demselben, wenn er in der Verfolgung nachlässig ist, und mittlerweile der Hauptschuldner zahlungsunvermögend wird. Er haftet in diesem Falle dem Bürgen bis zum Betrage der von diesem angegebenen Güter.

2025. Haben mehrere Personen sich für die nämliche Schuld und für den nämlichen Schuldner verbürgt: so haftet jede für die ganze Schuld.

2026. Jede von ihnen kann indessen verlangen, daß der Gläubiger vorerst seine Klage theile, und sich auf den Antheil eines jeden Bürgen beschränke. Diese Einrede steht ihnen aber nicht mehr zu, wenn sie der Rechtswohlthat der Theilung entsagt haben.

Waren zu der Zeit, wo einer von den Bürgen die Einrede der Theilung entgegensezte, und dieselbe angenommen wurde, einer oder der andere von ihnen zahlungsunvermögend: so trägt dieser Bürge verhältnißmäßig den daher entstehenden Abgang. Ist aber einer von ihnen zahlungsunvermögend geworden, nachdem ihm die Wohlthat der Theilung angediehen war: so kann er weiter nicht belangt werden.

2027. Hat der Gläubiger seine Klage selbst und freiwillig getheilt: so kann er gegen seine eigene Theilung nicht mehr ankommen, obschon von den Bürgen einige bereits vor dem Augenblicke zahlungsunvermögend waren, wo er sie sich gefallen ließ.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter dem Schuldner und dem Bürgen.

Art. 2028. Dem Bürgen, der bezahlt hat, steht der Rückanspruch gegen den Hauptschuldner zu, die Bürgschaft mag nun mit Vorwissen desselben geleistet worden seyn, oder nicht.

Unter dem Rückanspruch sind sowohl die Hauptschuld, als die Zinsen und Kosten begriffen. In Ansehung der letztern hat indessen derselbe nur für jene Kosten Statt, welche der Bürge seit dem Augenblicke gemacht hat, wo er dem Hauptschuldner die gegen ihn erhobenen Verfolgungen angezeigt.

Nach Befinden hat er auch einen Rückanspruch für Schadloshaltung.

2029. Der Bürge, der die Schuld bezahlt hat, tritt in alle Rechte ein, welche dem Gläubiger gegen den Schuldner zustanden.

2030. Haftete die nämliche Schuld auf mehreren Hauptschuldnern solidarisch oder ungetheilt: so steht dem Bür-

gen, der sich für alle verbürgt hat, wider einen jeden derselben der Rückanspruch zu, vermöge dessen er von jedem das Ganze fordern kann, welches er bezahlt hat.

2031. Bezahlte der Bürge: so muß er den Hauptschuldner davon benachrichtigen. Unterläßt er es, und dieser bezahlt zum zweitenmale, so hat er — der Bürge — gegen denselben keinen Rückanspruch, wohl aber eine Wiedererstattungsflage gegen den Gläubiger.

2032. Der Bürge kann, selbst ehe er bezahlt hat, gegen den Schuldner handeln, um von ihm entschädigt zu werden,

1stens, wenn er — der Bürge — gerichtlich auf Zahlung belangt wird;

2stens, wenn der Schuldner zahlungsunvermögend oder bankrott geworden ist;

3stens, wenn der Schuldner sich anheischig gemacht hat, seine Befreiung in einer gewissen Zeit beizubringen;

4stens, wenn die Schuld fällig geworden ist durch den Verfall des Termins, worauf sie war übernommen worden;

5stens, nach Verlauf von zehn Jahren, wenn die Hauptverbindlichkeit keine bestimmte Verfallzeit hat; es sey denn, daß die Hauptverbindlichkeit von der Art wäre, daß sie vor einer bestimmten Zeit nicht aufhören kann, wie bei Vormundschaften.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von den Wirkungen der Bürgschaft unter den Mitbürgern.

Art. 2033. Wenn mehrere Personen sich für den nämlichen Schuldner und die nämliche Schuld verbürgt haben: so steht dem Bürgen, der sie abführt, der Rückanspruch wider die andern Bürgen zu, und zwar wider jeden für seinen Antheil.

Dieser Rückanspruch hat aber nur dann Statt, wenn der Bürge in einem von den Fällen bezahlt, welche der vorhergehende Artikel enthält.

D r i t t e s C a p i t e l .

V o n E r l ö s c h u n g d e r B ü r g s c h a f t .

Art. 2034. Die Verbindlichkeit, welche aus der Bürgschaft entsteht, erlöscht durch die nämlichen Ursachen, wie jede andere Verbindlichkeit.

2035. Entsteht dadurch eine Vereinigung in der Person des Hauptschuldners und seines Bürgen, daß sie einer des andern Erbe werden: so erlöscht dadurch die Klage des Gläubigers nicht gegen denjenigen, der sich für den Bürgen verbürgt hat (gegen den Rückbürgen).

2036. Der Bürge kann dem Gläubiger alle Einreden entgegen setzen welche dem Hauptschuldner zustehen, und der Schuld ankleben.

Er kann ihm aber die Einreden nicht entgegen setzen, die bloß der Person des Schuldners ankleben.

2037. Wenn der Gläubiger Schuld daran ist, daß der Bürge nicht in desselben Rechte, Hypotheken und Privilegien treten kann: so ist der Bürge entlastet.

2038. Nimmt der Gläubiger ein unbewegliches Gut oder sonst etwas in Zahlung der Hauptschuld an: so wird dadurch der Bürge befreit, obschon der Gläubiger das Angenommene nachher durch Eviction verliert.

2039. Setzt der Gläubiger zu Gunsten seines Schuldners bloß den Zahlungstermin aus: so befreit dies den Bürgen nicht. Letzterer ist aber in einem solchen Falle berechtigt, den Schuldner zu verfolgen, um ihn zur Zahlung zu zwingen.

V i e r t e s C a p i t e l .

V o n d e r g e s e t z l i c h e n u n d d e r g e r i c h t l i c h e n B ü r g s c h a f t .

Art. 2040. So oft entweder das Gesetz oder ein Urtheil Jemanden die Pflicht auflegt, Bürgschaft zu leisten, muß die Person, die dazu angeboten wird, die Bedingungen erfüllen, die in den Art. 2018 und 2019 vorgeschrieben sind.

Ist die Rede von einer gerichtlichen Bürgschaft: so wird überdies erfordert, daß der Bürge des persönlichen oder körperlichen Zwanges fähig sey.

2041. Wer in der Unmöglichkeit ist, einen Bürgen zu finden, kann an seiner Stelle ein hinreichendes Unterpfand geben.

2042. Der gerichtliche Bürge kann die vorläufige Verfolgung des Hauptschuldners nicht fordern.

2043. Wer sich unbedingt für einen gerichtlichen Bürgen verbürgt hat, kann die vorläufige Verfolgung des Hauptschuldners und des Bürgen nicht fordern.

F ü n f z e h n t e r T i t e l.

Von Vergleichen *).

Art. 2044. Der Vergleich ist ein Vertrag, wodurch die Theile einen entstandenen Zwist endigen, oder einem Zwiste vorkommen, der noch entstehen könnte.

Dieser Vertrag muß schriftlich gemacht werden.

2045. Um einen Vergleich treffen zu können, muß man fähig seyn, über die Gegenstände zu verfügen, die im Vergleich begriffen sind.

Vormünder können sich für Minderjährige und Untersagte nicht anders vergleichen, als nach Vorschrift des Art. 467 unter dem Titel von der Minderjährigkeit, der Vormundschaft, und der Emancipation. Ueber die Vormundschaftsrechnung können sie sich mit dem großjährig gewordenen Minderjährigen nicht anders vergleichen, als nach Vorschrift des Art. 472 unter dem nämlichen Titel.

Gemeinden und öffentliche Anstalten können sich nicht vergleichen, als mit ausdrücklicher Ermächtigung der Regierung.

2046. Man kann sich über das Privatinteresse vergleichen, das aus Verbrechen entsteht.

*) Gesetz vom 29. Ventose 12. Jahrs (20. März 1804). Promulgirt den 9. Germinal (30. März 1804).

Der Vergleich hindert aber die Verfolgungen des damit beauftragten öffentlichen Beamten nicht.

2047. Auch ist es erlaubt, bei dem Vergleiche eine Strafe für denjenigen zu bedingen, der ihn nicht halten würde.

2048. Alle Vergleiche müssen genau auf ihren Gegenstand eingeschränkt werden. Entsagt jemand darin allen seinen Rechten, Klagen und Ansprüchen: so ist eine solche Entsagung bloß von dem zu verstehen, was auf den vorliegenden Zwist Bezug hat.

2049. Ein Vergleich schlichtet weiter nichts, als den Zwist, wegen dessen er getroffen wird, ohne Unterschied, ob die Theile ihre Meinung durch allgemeine oder besondere Ausdrücke an Tag gelegt haben, oder ob sich ihre Meinung bloß nothwendig aus den Ausdrücken folgern lasse.

2050. Erwirbt jemand, der sich über ein Recht, das ihm für sich zustand, verglichen hatte, nachher ein ähnliches Recht als Vertreter einer andern Person: so ist er, was das neu erworbene Recht betrifft, nicht durch den vorigen Vergleich gebunden.

2051. Ein Vergleich, den einer der Interessirten eingeht, bindet die übrigen Interessirten nicht, und kann ihnen nicht zur Einrede dienen.

2052. Vergleiche sind unter den Theilen so gut, wie in letzter Instanz abgeurtheilte Sachen.

Sie können weder wegen eines Rechtsirrthums noch wegen Verletzung angefochten werden.

2053. Jedoch können die Vergleiche aufgehoben werden, wenn ein Irrthum in der Person, oder über den Gegenstand des Zwistes vorgefallen ist.

Sie können in jedem Falle aufgehoben werden, wo Arglist oder Gewaltthätigkeit dabei vorgefallen ist.

2054. Nicht weniger ist gegen Vergleiche die Klage auf Umstoßung zulässig, wenn ihre Veranlassung ein ungültiger Titel war, es sey denn, daß die Theile eine solche Nichtigkeit ausdrücklich verhandelt haben.

2055. Vergleiche, welche auf Schriften getroffen sind, die man nachher als falsch anerkannt hat, sind durchaus nichtig.

2056. Auch sind alle Vergleiche über einen Rechts- handel nichtig, der durch ein rechtskräftiges Urtheil entschieden war, wovon aber die Theile, oder einer von ihnen nichts wußten.

Konnte von dem Urtheil, das den Theilen unbekannt war, noch appellirt werden: so ist der Vergleich gültig.

2057. Wenn die Theile sich überhaupt über alle Handel verglichen haben, die sie etwa mit einander haben konnten: so können sie daraus keine Ursache der Umstößung herleiten, daß ihnen zur Zeit des Vergleichs Urkunden unbekannt waren, die sie nachher entdeckt haben. Ein andres wäre, wenn einer von den Theilen solche Urkunden zurückbehalten hätte.

Der Vergleich wäre aber nichtig, wenn er eine Sache zum Gegenstand hätte, worauf, nach Ausweisung neu entdeckter Urkunden, einem von den Theilen gar kein Recht zustand.

2058. Bloße Rechnungsfehler in einem Vergleiche müssen berichtigt werden.

S e c h s z e h n t e r T i t e l.

Von dem körperlichen Zwange in bürgerlichen Sachen *).

Art. 2059. Körperliche Verhaftung hat in bürgerlichen Sachen Statt, oder man kann in dergleichen Sachen körperlich ergriffen und verhaftet werden, wegen Stellationats.

Stellationat ist vorhanden, wenn man ein unbewegliches Gut, das einem, wie man wohl weiß, nicht zugehört, verkauft oder zur Hypothek gibt; ferner, wenn man Güter, die mit Hypothek bestrickt sind, als frei angibt, oder

*) Gesetz vom 23. Pluviose 12. Jahrs, (13. Februar 1804). Promulgirt den 3. Ventose (23. Februar 1804).

wenn man die Schuld, wofür sie mit Hypothek besichert sind, für geringer angibt, als sie wirklich ist.

2060. Auch hat körperliche Verhaftung Statt,

1stens, für eine nothwendige Hinterlegung;

2stens, in dem Falle der Klage auf Wiedereinsetzung in den Besitz, für die gerichtlich verordnete Räumung eines Grundstückes, woraus der Eigenthümer gewaltthätiger Weise ist gesetzt worden; für die Erstattung der während des widerrechtlichen Besitzes davon eingenommenen Früchte, und für Schaden und Interesse, welche dem Eigenthümer durch Urtheil zuerkannt worden;

3stens, für Zurückforderung von Geldern, die in die Hände öffentlicher. dazu bestellter Personen hinterlegt worden sind;

4stens, für die Herbeischaffung der bei Sequestern, Commissairen und sonstigen Verwahrern niedergelegten Sachen;

5stens, gegen gerichtliche Bürgen, und gegen die Bürgen von Personen, die körperlich gezwungen werden können, wenn sie sich diesem Zwange unterworfen haben;

6stens, gegen alle öffentlichen Beamten, für Auflegung ihrer Urschriften oder Minuten, wenn dieselbe verordnet ist;

7stens, gegen Notare, Avoués und Gerichtsdiener, für die Rückgabe der Schriften und der Gelder, die ihnen von ihren Clienten, zufolge ihrer Amtsverrichtungen anvertraut und eingehändigt sind.

2061. Wenn jemand auf eine petititorische *) Klage verurtheilt worden ist, ein Grundstück zu räumen, und,

*) Ich stelle eine petititorische Klage an, wenn ich dadurch den Besitz einer Sache wieder erlangen will, die mir gehört, und beweise, daß sie mir gehört. Diese Klage heißt im weitern Sinne auch Eigenthumsklage. Ihr ist entgegenge-
setzt die possessorische Klage, oder Besitzklage, wobei der Kläger weiter nichts beweist, als daß er im Besitz der streitigen Sache ist, oder daß er gewaltthätiger Weise daraus ist gesetzt worden.

nachdem das Urtheil in Rechtskraft übergegangen ist, nicht gehorchen will: so kann durch ein zweites Urtheil die körperliche Verhaftung gegen ihn verhängt werden, und zwar fünfzehn Tage nach Insinuation des ersten Urtheils an seine Person oder Wohnort.

Ist das Grundstück oder Erbe mehr als fünf Myriameter vom Wohnorte des verurtheilten Theiles entfernt: so wird zu der Frist von fünfzehn Tagen noch ein Tag für jede fernere fünf Myriameter hinzugesetzt.

2062. Gegen Pächter kann für Bezahlung der Pacht von Bauerngütern die körperliche Verhaftung nicht verordnet werden, wenn dies im Pachtcontrakte nicht förmlich ausbedungen worden ist. Jedoch kann auch gegen Pächter und Halbbauer die körperliche Verhaftung verhängt werden, wenn sie bei Endigung der Pacht den ihnen überlieferten Viehstand, und die ihnen anvertrauten Saamen und Ackergeräthe nicht aufweisen; ausgenommen, wenn sie darthun, daß der Abgang solcher Gegenstände nicht von ihnen herrührt.

2063. Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten Fällen, oder den Fällen, welche ein förmliches Gesetz in der Folge noch bestimmen würde, ist es allen Richtern verboten, die körperliche Verhaftung zu verhängen, allen Notaren und Gerichtsschreibern, Urkunden aufzunehmen, worin sie ausbedungen wäre, und allen Franzosen dergleichen Akte einzugehen, selbst wenn sie sie im Auslande eingingen; alles bei Strafe der Nichtigkeit, Schaden und Kosten.

2064. Selbst in den hieroben bestimmten Fällen kann die körperliche Verhaftung nicht gegen Minderjährige verhängt werden.

2065. Sie kann nicht verhängt werden für eine Summe, die geringer ist als dreihundert Franken.

2066. Gegen Leute von siebenzig Jahren, Weiber und Mädchen kann sie nur in den Fällen des Stellionats verhängt werden.

Um die siebenzigjährigen Leuten zugestandene Begünstigung in Anspruch nehmen zu können, ist es genug, daß man sein siebenzigstes Jahr angefangen habe.

Während der Ehe kann gegen Weiber des Stellionats wegen die körperliche Verhaftung nur dann verhängt werden, wenn sie in Rücksicht der Güter getrennt sind, oder wenn sie Güter besitzen, wovon sie sich die freie Verwaltung vorbehalten haben, und zwar nur rücksichtlich der Verbindlichkeiten, die solche Güter betreffen.

Weiber, wenn sie in der Gütergemeinschaft leben, und sich in derselben gemeinschaftlich oder solidarisch mit ihrem Manne verbindlich gemacht haben, können rücksichtlich solcher Verträge nicht als eines Stellionats schuldig angesehen werden.

2067. Die körperliche Verhaftung kann selbst in den Fällen, wo das Gesetz sie erlaubt, nicht angewendet werden, als kraft eines Urtheils.

2068. Ist das Urtheil, daß die körperliche Verhaftung verhängt, von der Art, daß es gegen Bürgschaft vor der Hand kann vollzogen werden: so schiebt die dagegen eingelegte Berufung die Ausübung der körperlichen Verhaftung nicht auf.

2069. Die Verfolgungen und Executionen gegen die Güter werden dadurch, daß man die körperliche Verhaftung zu Hülfe nimmt, weder aufgeschoben noch gehindert.

2070. Es ist durch alles obige nichts an den besondern Gesetzen geändert, welche die körperliche Verhaftung in Handelsfachen erlauben, noch an den Gesetzen über die Zuchtpolizei, noch auch an den Gesetzen, die Verwaltung der Staatsgelder betreffend.

Siebenzehnter Titel.

Vom Pfandvertrage *).

Art. 2071. Der Pfandvertrag **) ist eine Verabredung oder Handlung, wodurch ein Schuldner seinem

*) Gesetz vom 25. Ventose 12. Jahrs, (16. März 1804). Promulgirt den 5. Germinal (26. März 1804).

**) Nantissement.

Gläubiger eine Sache zur Sicherheit der Forderung übergibt.

2072. Ist der Gegenstand desselben eine bewegliche Sache: so heißt er eigentlich Pfand. Ist er eine unbewegliche Sache: so heißt er Antichresis.

E r s t e s C a p i t e l.

Vom Pfande *).

Art. 2073. Durch das Pfand erlangt der Gläubiger das Recht, sich aus der Sache, worin dasselbe besteht, vorzugsweise vor andern Gläubigern bezahlt zu machen.

2074. Um aber auf ein solches Privilegium oder solchen Vorzug Anspruch machen zu können, wird erfordert, daß entweder eine öffentliche oder Privaturkunde vorhanden sey, die gehörig einregistrirt ist, und die Erklärung der schuldigen Summe enthält, so wie die Art und Natur der zum Unterpfande übergebenen Sachen, oder ein angehängtes Verzeichniß ihrer Eigenschaft, ihres Maasses und Gewichtes.

So viel indessen die schriftliche Abfassung und Einregistrirung betrifft, so ist beides nicht nöthig, wenn die Materie, worauf es ankommt, hundert fünfzig Franken nicht übersteigt.

2075. In Ansehung unkörperlicher beweglicher Sachen, wie einer als beweglich angesehenen Forderung, hat das im vorhergehenden Artikel bemeldete Privilegium oder Vorzugsrecht nur dann Statt, wenn die Verabredung, wodurch das Pfand darauf bestellt wird, in einer öffentlichen oder Privaturkunde abgefaßt, einregistrirt und dem Schuldner der also verpfändeten Forderung insinuirt ist.

2076. In allen Fällen aber besteht ein solches Vorzugsrecht auf das Pfand nur in so weit letzteres entweder dem Gläubiger selbst oder einer dritten unter den Theilen verabredeten Person, in Besiß gegeben und geblieben ist.

2077. Auch ein Dritter kann für den Schuldner ein Unterpfand geben.

*) Gage.

2078. Folgt keine Zahlung: so kann der Gläubiger noch nicht über das Pfand verfügen. Er kann aber von Gerichtswegen den Befehl auswirken, daß ihm das Pfand in Zahlung und bis zum gebührenden Betrag bleiben solle, in welchem Falle es von Sachverständigen geschätzt wird, oder, daß es öffentlich versteigert werden solle.

Verabredungen, welche anders verfügen, und dem Gläubiger die Befugniß ertheilten, sich das Pfand ohne die obigen Formalitäten zuzueignen oder darüber zu verfügen, wären nichtig.

2079. Bis dahin, daß der Schuldner seines Eigenthumsrechtes auf das Unterpfand rechtlich beraubt wird, bleibt er Eigenthümer desselben, und es ist in den Händen des Gläubigers so lange weiter nichts, als eine in Verwahrung gegebene Sache, welche ihm seinen Vorzug versichert.

2080. Nach Anleitung der Regeln, welche der Titel von Verträgen und den Verbindlichkeiten, welche aus Verabredungen überhaupt entspringen, festgesetzt, haftet der Gläubiger dafür, wenn das Pfand durch seine Schuld verloren geht oder sich sonst verschlimmert.

Seinerseits ist der Schuldner gehalten, dem Gläubiger die nöthigen und nützlichen Auslagen zu vergüten, die dieser zu Erhaltung des Unterpfandes gemacht hat.

2081. Besteht das Unterpfand in einer Forderung, welche Zinsen thut: so muß der Gläubiger solche auf die Zinsen rechnen, die ihm etwa zukommen.

Thut aber die Schuld selbst, wofür eine Forderung zum Unterpfande gegeben ist, keine Zinsen, so werden dergleichen Zinsen auf die Hauptschuld gerechnet.

2082. So lange der Schuldner die Schuld, zu deren Sicherheit das Unterpfand gegeben ist, nicht sammt Zinsen und Kosten bezahlt hat, kann er es nicht zurückfordern; es sey denn, daß der Inhaber es mißbrauche.

Wenn der Schuldner, nachdem er bereits für eine frühere Schuld ein Unterpfand gegeben hatte, bei dem nämlichen Gläubiger ein anderes Capital aufnimmt, und dieses neue Capital fällig wird, ehe die erste Schuld be-

zahlt ist: so braucht der Gläubiger das Pfand nicht heraus zu geben, bevor er für eine und die andere Schuld völlig befriedigt ist, obschon die Theile gar keine Verabredung dahin getroffen haben, daß das Pfand auch zur Sicherheit der zweiten Schuld dienen sollte.

2083. Das Pfand ist unter den Erben des Gläubigers untheilbar, obschon übrigens die Schuld an und für sich gar wohl getheilt werden kann.

Der Erbe des Schuldners, der seinen Theil an der Schuld bezahlt hat, kann nicht fordern, daß man ihm seinen Theil am Pfande wiedergebe, so lange die Schuld nicht ganz abgetragen ist.

Und eben so kann der Erbe des Gläubigers, der seinen Theil an der Schuld erhalten hat, das Pfand nicht zum Nachtheil seiner Miterben, die noch nicht befriedigt sind, zurückgeben.

2084. Obige Verfügungen finden keine Anwendung in Handelsfachen, noch auf öffentlich authorisirte Leih- und Pfandhäuser. In Betreff ihrer sind die dahin einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu befolgen.

Z w e i t e s C a p i t e l .

Von der Antichresis *).

Art. 2085. Der Contract der Antichresis kann nur schriftlich geschlossen werden.

Durch ihn erlangt der Gläubiger weiter nichts, als das Recht, die Früchte des unbeweglichen Gutes zu genießen, mit der Bedingung, daß er sie jährlich auf die Zinsen gut schreibe, wenn er deren zu fordern hat, und nach ihnen auf die Hauptforderung.

2086. In so fern nicht das Gegentheil ausbedungen ist, muß der Gläubiger alle jährlichen Abgaben und Lasten des Grundes entrichten, den er antichretisch benutzt.

*) Dieser Name ist griechisch, und zusammengesetzt aus anti, gegen, für, und chresis, Gebrauch, Benutzung, so daß man die Antichresis wohl Gegengebrauch nennen könnte, weil gegen die Zinsen der Gebrauch oder die Benutzung eines unbeweglichen Gutes überlassen wird, worin das Wesen dieses Vertrages besteht.

Auch muß er, wenn er nicht für allen Schaden haften will, für die Unterhaltung und die nützlichen und nöthigen Reparaturen des unbeweglichen Gutes sorgen; wogegen er alle, zu dergleichen Gegenständen erforderliche Kosten von den Früchten vorabnehmen kann.

2087. Vor der völligen Bezahlung der Schuld kann der Schuldner das unbewegliche Gut, das er zur Antichresis gegeben hat, nicht zurückfordern.

Dem Gläubiger hingegen, wenn er sich von den im vorhergehenden Artikel angeführten Verpflichtungen befreien will, steht es allezeit frei, den Schuldner zur Wiederübernahme seines Gutes zu zwingen, sofern er diesem Rechte nicht entsagt hat.

2088. Bezahlte der Schuldner zur verabredeten Zeit nicht: so erlangt dadurch der Gläubiger nicht das Eigenthum des unbeweglichen Gutes. Eine Clausel, wodurch das Gegentheil bestimmt würde, wäre nichtig. Der Gläubiger kann aber im Falle der Nichtbezahlung die Ausweisung seines Schuldners auf gesetzlichem Wege nachsuchen.

2089. Sind die Theile dahin übereingekommen, daß die Früchte gegen die Zinsen entweder völlig, oder bis zu einem gewissen Betrag, aufgerechnet werden sollen: so muß eine solche Verabredung ihren Vollzug erhalten, wie jede andere, die nicht durch die Gesetze verboten ist.

2090. Die Verfügungen der Art. 2077 und 2083 sind auf die Antichresis anzuwenden, wie auf das Unterpfand.

2091. Alles, was im gegenwärtigen Capitel verfügt ist, schadet den Rechten nicht, die etwa ein Dritter auf das zur Antichresis gegebene unbewegliche Gut hat.

Hat der antichretische Gläubiger ausserdem noch gesetzlich bestellte und bewahrte Hypotheken oder Privilegien: so macht er dieselben in seiner Ordnung und wie jeder andere Gläubiger geltend.

Achtzehnter Titel.

Von Privilegien und Hypotheken *).

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 2092. Wer sich persönlich verpflichtet hat, ist gehalten, seine Verbindlichkeit zu erfüllen, und zwar mit allen seinen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen.

2093. Die Güter des Schuldners sind das gemeinschaftliche Unterpfand seiner Gläubiger; ihr Preis theilt sich unter dieselben nach dem Verhältniß ihrer Forderungen, wenn nicht gesetzmäßige Ursachen vorhanden sind, warum ein Gläubiger dem andern vorgezogen werden muß.

2094. Die gesetzmäßigen Ursachen, wegen welcher ein Gläubiger dem andern vorgezogen werden muß, sind die Privilegien und Hypotheken.

Zweites Capitel.

Von den Privilegien.

Art. 2095. Ein Privilegium ist ein Recht, vermöge dessen ein Gläubiger allen andern Gläubigern, selbst denen, die eine Hypothek haben, vorgezogen wird, weil seine Forderung eine besondere Eigenschaft hat.

2096. Unter den privilegierten Gläubigern hängt die Entscheidung der Frage, wer den Vorzug habe, von den verschiedenen Eigenschaften ihrer Privilegien ab.

2097. Privilegierte Gläubiger, welche im nämlichen Range sind, werden nach Verhältniß ihrer Forderungen bezahlt.

2098. Die Privilegien, wozu der öffentliche Schatz berechtigt ist, so wie die Ordnung, worin sie geltend ge-

*) Gesetz vom 28. Ventose 12. Jahrs, (19. März 1804). Promulgirt den 8. Germinal (29. März 1804).

macht werden können, werden durch die, sie betreffenden Gesetze bestimmt.

Nie kann aber der öffentliche Schatz ein Privilegium zum Nachtheil und Abbruch früherer Rechte eines Dritten erlangen.

2099. Privilegien können bewegliche und unbewegliche Güter zum Gegenstande haben.

Erster Abschnitt.

Von Privilegien auf bewegliche Güter.

Art. 2100. Dergleichen Privilegien sind entweder allgemeine, und betreffen alle bewegliche Güter, oder besondere auf gewisse bewegliche Güter.

§. I.

Von allgemeinen Privilegien auf bewegliche Güter.

Art. 2101. Unter die Forderungen, deren Privilegium sich auf die Gesamtheit der beweglichen Güter erstreckt, gehören folgende, die ebenfalls in folgender Ordnung geltend gemacht werden:

1stens, die Gerichtskosten;

2stens, die Beerdigungskosten;

3stens, die Kosten der letzten Krankheit, von welcher Art sie seyn mögen, im Verhältniß zu der Forderung eines jeden, dem sie zustehen;

4stens, der Lohn der Diensteute, für das verfallene Jahr und das, was aufs laufende Jahr zu bezahlen ist;

5stens, die dem Schuldner und seiner Familie zu ihrem Unterhalt gemachten Lieferungen, und zwar, wenn sie von Kaufleuten im Kleinen, wie von Bäckern, Metzgern und dergleichen herrühren, für die sechs letzten Monate; wenn sie aber von Kostgebern und Kaufleuten im Großen herrühren, für das letzte Jahr.

Von Privilegien auf gewisse bewegliche Güter.

Art. 2102. Forderungen, deren Privilegium sich nur auf gewisse bewegliche Güter erstreckt, sind folgende:

1stens, Mieth- und Pachtgelder unbeweglicher Güter; ihnen steht ein Privilegium auf die Früchte der Erndte des Jahrs und auf den Preis alles dessen zu, womit das vermiethete Haus oder der Pachthof versehen ist, so wie alles dessen, was zur Benutzung des Pachtguts dient. Und zwar steht ihnen hierauf ein Privilegium für alles zu, was schon verfallen ist, oder noch fällig wird, in sofern die Pacht- oder Miethverträge öffentlich und authentisch sind, oder in sofern sie zwar nur eine Privatunterschrift, aber doch ein sicheres Datum haben. In diesen beiden Fällen sind die übrigen Gläubiger berechtigt, das Haus oder Bauergut für die noch rückständige Pachtzeit aufs neue zu verpachten oder zu vermieten, und aus solchen Pacht- oder Miethverträgen Nutzen zu ziehen, wenn ein solcher entsteht, wogegen sie dem Eigenthümer alles bezahlen müssen, was er noch zu fordern hat;

ist kein öffentlicher oder authentischer Pachtvertrag vorhanden, oder sind sie nur unter Privatunterschrift und ohne sicheres Datum *): so steht dem Verpachter oder Vermiether jenes Privilegium für ein Jahr zu, welches nach Ablauf des laufenden Jahres anfängt;

das nämliche Privilegium hat er für die Miethreparationen, und für alles, was die Erfüllung des Mieth- oder Pachtvertrags betrifft;

jedoch müssen die noch rückständigen Summen für Aussaat und Erndte des Jahrs von dem Preise der Erndte bezahlt werden, und die rückständigen Summen für Geräthschaften müssen von dem Preise solcher Geräthschaften be-

*) S. den Art. 1328.

zahlt werden, und zwar vorzugsweise vor dem Eigenthümer in einem, wie in dem andern Falle;

der Eigenthümer ist befugt, die in seinem Hause oder Pachtgute aufgestellten Möbeln anzugreifen, wenn sie ohne seine Bewilligung von der Stelle gebracht worden sind, und er behält sein Privilegium darauf, so fern er sie in der gehörigen Zeit verfolgt und wiedergefordert hat. Diese Zeit ist, wenn es auf die Möbeln in einem Pachtgute ankommt, eine Frist von vierzig Tagen, und wenn die Rede von den Möbeln in einem Hause ist, eine Frist von fünfzehn Tagen;

2tens, die Forderung auf das Unterpfind, das der Gläubiger in Händen hat;

3tens, die für Erhaltung der Sache gemachten Kosten;

4tens, der Preis beweglicher noch nicht bezahlter Effekten, wenn sie der Schuldner noch in Besiz hat, er mag sie nun mit Ausbedingung eines Termins für die Zahlung gekauft haben, oder nicht;

wenn beim Verkauf kein Termin für die Bezahlung ist ausbedungen worden: so kann der Verkäufer solche Effekten sogar als sein Eigenthum wiederfordern, und den Verkauf derselben hindern; nur muß er seine Klage desfalls in acht Tagen nach der Lieferung anstellen, und müssen die Effekten sich noch in dem nämlichen Zustande befinden, worin die Lieferung geschehen ist;

ein solcher Verkäufer kann indessen sein Privilegium nicht geltend machen, als nachdem der Eigenthümer des Hauses oder Pachtgutes das seinige geltend gemacht hat; ausgenommen, wenn bewiesen wird, daß der Eigenthümer wohl wußte, daß die Möbel und andere Effekten, womit sein Haus oder Pachtgut versehen war, dem Pächter oder Miether nicht gehörten;

in Rücksicht auf die Geseze und Gebräuche des Handels über die Eigenthums- oder Wiederforderungsklage *) ist hierdurch nichts geändert;

*) Revendicationsklage.

- 5tens, die Lieferungen eines Gastwirthes, auf die von Reisenden in sein Gasthaus gebrachten Effecten;
- 6tens, der Fuhrlohn und sonstige Nebenkosten, auf die transportirte Sache;
- 7tens, die Forderungen, die aus Mißbrauch und Untreue der öffentlichen Beamten in ihren Amtsverrichtungen entstehen, auf das Capital ihrer Cautiön, und die etwa darauf rückstehenden Zinsen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von Privilegien auf unbewegliche Güter.

Art. 2103. Gläubiger, die auf unbewegliche Güter ein Privilegium oder Vorrangsrecht haben, sind folgende:

- 1stens, der Verkäufer auf das von ihm verkaufte unbewegliche Gut, für Zahlung des Kaufpreises;
sind mehrere Verkäufe nacheinander geschehen, und die Kauffschillinge davon ganz oder zum Theil noch unbezahlt: so hat der erste Verkäufer vor dem zweiten den Vorzug, der zweite vor dem dritten, und so weiter;
- 2tens, die, welche für den Ankauf eines unbeweglichen Gutes die Kauffschillinge hergeschossen haben, in welchem Falle aber authentisch bewiesen seyn muß, daß die hergeschossene Summe zu diesem Zwecke bestimmt war, und daß die Zahlung wirklich mit der also gelehnten Summe geschehen ist, ersteres durch den Darlehnsvertrag, das andere durch die Quittung des Verkäufers;
- 3tens, die Miterben auf die unbeweglichen Güter einer Verlassenschaft, zur Sicherung der unter ihnen getroffenen Theilungen, und des Mehrwerths oder Rückfalls der Loose;
- 4tens, die Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere Handwerker, die man zur Erbauung, Wiederaufbauung oder Reparatur von Gebäuden, Canälen, oder sonstigen Werken braucht. Da-

mit aber in ihrer Rücksicht dieses Privilegium Platz greiffen könne, wird erfordert, erstens, daß vorläufig ein Protokoll aufgesetzt worden sey, um auf solche Art den Zustand der Dertter auszumitteln, in Ansehung der Werke, die der Eigenthümer machen lassen zu wollen erklärt, und zweitens, daß dergleichen Werke längstens in sechs Monaten nach ihrer Vollendung aufgenommen worden seyen. Beides, die vorläufige Besichtigung und die nachherige Aufnahme, so wie die Verfertigung des darüber abzuhaltenden Protokolls geschieht von einem Sachverständigen, der von Amtswegen von dem Gerichte erster Instanz ernannt wird, unter dessen Gerichtsbarkeit solche Gebäude und Werke liegen.

Das Privilegium begreift aber weiter nichts, als den Werth, der im zweiten der eben gedachten Besichtigungsprotokolle ausgemittelt ist, und schränkt sich überdies auf das ein, was das unbewegliche Gut zur Zeit seiner Veräußerung, und in Gefolg der daran geschehenen Arbeiten, mehr werth war.

Stens, diejenigen, welche Geld hergeschossen haben, die Handwerker zu bezahlen, oder ihnen ihre Auslagen zu erstatten; in welchem Falle aber eine solche Verwendung wieder durch die Darlehnsurkunde und die Quittung der Handwerker authentisch bescheinigt seyn muß, auf die nämliche Art, wie oben in Ansehung derjenigen verordnet ist, welche Gelder für den Ankauf unbeweglicher Güter hergeschossen haben.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von Privilegien die sich sowohl auf bewegliche als unbewegliche Güter erstrecken.

Art. 2104. Privilegien, die sich auf bewegliche und unbewegliche Güter zugleich erstrecken, sind die im Art. 2101. bemerkten.

2105. Wenn keine beweglichen Güter vorhanden sind, und die im vorhergehenden Artikel bemeldeten privilegir-

ten Gläubiger ihre Ansprüche auf den Preis eines unbeweglichen Gutes geltend machen wollen, und mithin mit den privilegirten Gläubigern auf dasselbe zusammen treffen; so wird nach folgender Ordnung bezahlt:

1stens, kommen zur Zahlung die Gerichtskosten und diejenigen Kosten, die im Art. 2101 bemerkt sind;

2tens, die im Art. 2103 bemerkten Forderungen.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Wie Privilegien erhalten werden müssen *).

Art. 2106. Unter den Gläubigern haben Privilegien nur in so weit Wirkung in Ansehung unbeweglicher Güter, als sie durch Einschreibung in die Bücher des Hypothekenverwahrers öffentlich kund gemacht sind. Die Einschreibung und Kundmachung derselben geschieht auf die vom Gesetze vorgeschriebene Art, und ihre Wirkung fängt vom Tage der Einschreibung an, ausgenommen in folgenden Fällen.

2107. Eingeschrieben brauchen nicht zu werden die im Art. 2101 bemerkten Forderungen.

2108. Der Verkäufer hat, wie vorher gesagt, ein Privilegium auf die verkaufte Sache. Er erhält dieses Privilegium dadurch, daß er den Titel, der das Eigenthum auf den Ankäufer überträgt, und die Erklärung enthält, daß der Kaufpreis noch ganz oder zum Theil unbezahlt ist, einschreiben oder eintragen läßt. Wenn demnach der Ankäufer den Contract eintragen läßt: so vertritt diese Eintragung die Stelle der Einschreibung für den Verkäufer sowohl als für den Darleiher, der ersterm die bezahlten Kauffschillinge geschossen hat, und durch eben die

*) Alle Privilegien sind zwar in dem Augenblicke vorhanden, wo die Schuld vorhanden ist. Das Gesetz will aber in gewissen Fällen, daß man noch etwas thue, daß man sie in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher einschreiben lasse, daß man sie erhalte, um sie einem Dritten entgegen setzen zu können. Dies ist es, was wir ihre Erhaltung nennen. Der öffentliche Beamte, bei dem man sie einschreiben läßt, bei dem man sie erhält und bewahrt, heißt Hypothekenverwahrer (Conservateur des hypothèques).

fen Contract in die Rechte des Verkäufers tritt. Ueberdies ist jedoch der Hypothekenverwahrer, und zwar unter Strafe aller Kosten und Schaden gegen jeden Dritten, gehalten, die Forderungen, welche der Titel, wodurch das Eigenthum übergeht, sowohl für den Verkäufer als die Darleiher nachweist, von Amtswegen in seine Bücher einzuschreiben. Letztere können auch, wenn es nicht geschehen ist, den Kaufcontract selbst eintragen lassen, um auf solche Art die Einschreibung dessen zu erlangen, was ihnen auf den Kaufpreis noch zukommt.

2109. Auch der Miterbe oder Theilungsgenosse hat ein Privilegium auf die Güter aller Loose oder auf das ausgesteigerte Gut, zur Sicherheit des zu bezahlenden Mehrwerthes oder des Rückfalls der Loose, oder für den Steigerungspreis. Er erhält dasselbe dadurch, daß er es einschreiben läßt, und die Einschreibung muß in den sechzig Tagen von dem Datum der Theilung oder des Zuschlages auf die Versteigerung geschehen. Während dieser sechzig Tage kanit auf das mit Rückzahlung eines Mehrwerthes beschwerte oder durch Versteigerung zugeschlagene Gut, zum Nachtheil dessen, der auf solchen Mehrwerth oder Steigerungspreis Anspruch hat, keine Hypothek erworben werden.

2110. Baumeister, Unternehmer, Maurer und andere Handwerker, welche Gebäude, Canäle oder andere Werke bauen, wieder aufbauen oder ausbessern, so wie diejenigen, die zu solchem Behufe Geld geschossen haben, wenn die Verwendung gehörig bescheinigt ist, erhalten ihr Privilegium oder Vorrangsrecht dadurch, daß sie beides, sowohl das Protokoll, welches den Zustand und Befund der Plätze bescheinigt, als das Protokoll der Auf- und Uebnahme einschreiben lassen. Und zwar erhalten sie dasselbe vom Tage an, wo das erste Protokoll eingeschrieben wird.

2111. Die Gläubiger und Legatäre oder Vermächtnißnehmer, welche gemäß dem Art. 878 unter dem Titel von der Erbfolge die Trennung des Vermögens des Verstorbenen fordern, erhalten ihr Privilegium auf die unbeweglichen Güter der Verlassenschaft in Rücksicht auf die Erben oder sonstigen Vertreter des Erblassers dadurch, daß sie in den sechs Monaten von Eröffnung der Erbschaft angerechnet ihre Ansprüche auf jedes der Güter, woraus sie besteht, einschreiben lassen.

Vor Ablauf dieser Frist kann keins von solchen Gütern von den Erben oder Vertretern des Erblassers gültiger Weise zum Nachtheil jener Gläubiger oder Vermächtnißnehmer mit Hypothek beschwert werden.

2112. Alle diejenigen, denen diese verschiedenen privilegirten Forderungen abgetreten worden, haben die nämlichen Rechte, wie die, welche sie ihnen abgetreten haben, und treten an ihren Ort und Stelle.

2113. Alle privilegirte Forderungen, welche der Formalität der Einschreibung unterworfen sind, sind und bleiben dennoch hypothekarisch, oder haben ein Hypothekenrecht, wenn schon in ihrer Rücksicht die hieroben vorgeschriebenen Bedingungen zur Erhaltung ihres Privilegiums nicht sind erfüllt worden. Aber ihre Hypothek fängt alsdann in Ansehung dritter Personen, nicht eher an, als von dem Zeitpunkte, wo man nach den hierunten folgenden Vorschriften ihre Einschreibung besorgt.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Hypotheken.

Art. 2114. Die Hypothek ist ein dingliches Recht auf unbewegliche Güter, die für Erfüllung einer Verbindlichkeit haften.

Sie ist ihrer Natur nach untheilbar, und befaßt für's Ganze alle damit beschwerten unbeweglichen Güter, jedes und jeden Theil derselben.

Sie verfolgt dieselben, wer es auch seyn möge, der sie in Besitz bekommt.

2115. Die Hypothek ist nur in den Fällen und nach den Formen vorhanden, welche das Gesetz bestimmt.

2116. Sie ist entweder gesetzlich, oder gerichtlich, oder vertragmäßig.

2117. Die Hypothek ist gesetzlich, wenn sie sich auf ein Gesetz gründet.

Gerichtlich ist die Hypothek, wenn sie ihren Grund in Urtheilen oder gerichtlichen Handlungen hat.

Vertragmäßig ist sie, wenn sie von Verträgen, und der äußern Form der Handlungen und Verträge abhängt.

2118. Einer Hypothek sind bloß folgende Gegenstände fähig:

1stens, unbewegliche Güter, welche dem Verkehr nicht entzogen sind, und alles, was dazu gehört und für unbeweglich gehalten wird;

2tens, die Nutznießung von eben denselben Gütern und ihrem Zubehör während ihrer Dauer.

2119. Bewegliche Sachen haben keine Hypothekenfolge.

2120. Gegenwärtiges Gesetzbuch ändert nichts an den Verfügungen der Seegesetze, betreffend die Seeschiffe und Seefahrzeuge.

Erster Abschnitt.

Von gesetzlichen Hypotheken.

Art. 2121. Folgende Personen haben für ihre Rechte und Forderungen eine gesetzliche Hypothek:

verheirathete Weiber auf die Güter ihres Mannes;

Minderjährige und Untersagte auf die Güter ihres Vormundes;

der Staat, die Gemeinden und öffentliche Anstalten auf die Güter ihrer Empfänger und rechnungspflichtigen Verwalter.

2122. Der Gläubiger, der eine gesetzliche Hypothek hat, kann sein Recht gegen alle unbeweglichen Güter geltend machen, die seinem Schuldner zugehören, und ihm in der Folge etwa zugehören können, unter den weiter unten folgenden Einschränkungen.

Zweiter Abschnitt.

Von gerichtlichen Hypotheken.

Art. 2123. Die gerichtliche Hypothek entspringt aus Urtheilen, sie mögen nun auf Anhörung beider Theile oder im Ausbleibungsfall ergangen, endlich oder einstweilig seyn, zu Gunsten dessen, der sie erwirkt hat. Nicht weniger entspringt sie daraus, daß eine Unterschrift, welche unter eine verbindliche Privaturkunde gesetzt ist, gerichtlich anerkannt oder als ächt ausgemittelt wird.

Wer eine solche Hypothek hat, kann ebenfalls unter nachfolgenden Bedingungen sein Recht auf alle unbeweglichen

chen Güter, die der Schuldner wirklich besitzt oder in der Folge besitzen wird, geltend machen.

Schiedsrichterliche Sprüche geben keine Hypothek, als in so weit sie mit dem gerichtlichen Vollziehungsbefehle versehen sind.

Im Auslande erlassene Urtheile geben ebenfalls keine Hypothek, als in so weit sie ein französischer Gerichtshof für vollziehbar erklärt hat; wobei übrigens die in den Staatsgesetzen und öffentlichen Verträgen etwa für's Gegentheil enthaltenen Verfügungen zu beobachten sind.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

Von vertragmäßigen Hypotheken.

Art. 2124. Nur solche Personen können durch Vertrag eine Hypothek geben, die fähig sind, die unbeweglichen Güter zu veräußern, welche sie damit bestricken.

2125. Wer auf ein unbewegliches Gut ein Recht hat, das noch von einer aufschiebenden Bedingung abhängt, oder in gewissen Fällen wieder aufgelöst werden kann, oder der Wiederaufhebung unterworfen ist, kann zwar eine Hypothek darauf geben, aber sie bleibt der nämlichen Wiederaufhebung oder Umstoßung unterworfen.

2126. Güter der Minderjährigen, der Untersagten und der Abwesenden, so lange die Einweisung in den Besitz derselben nur einstweilig geschehen ist, können nur aus den Ursachen und in den Formen mit Hypothek bestrickt werden, die das Gesetz bestimmt, oder auch durch ein Urtheil.

2127. Vertragmäßige Hypotheken können nur durch Acte in öffentlicher authentischer Form vor zwei Notaren oder vor einem Notar und zwei Zeugen gegeben und bewilliget werden.

2128. Im Auslande geschlossene Verträge geben auf Güter, die in Frankreich liegen, keine Hypothek; ausgenommen, wenn die Staatsgesetze oder öffentlichen Verträge das Gegentheil verfügen.

2129. Nur solche vertragmäßige Hypotheken sind gültig, welche entweder in der authentischen Urkunde, wodurch die Forderung dargethan wird, oder in einer nachherigen authentischen Urkunde, insbesondere die Natur und Lage jedes unbeweglichen Gutes angeben und erklären, welches dem

Schuldner gegenwärtig gehört, und worauf er die Hypothek der Forderung bewilligt. Von allen seinen gegenwärtigen Gütern kann er jedes namentlich der Hypothek unterwerfen.

Zukünftige Güter können nicht mit Hypothek bestrickt werden.

2130. Wenn indessen die gegenwärtigen freien Güter des Schuldners für die Sicherheit der Forderung unzulänglich sind: so ist es ihm unbenommen, mit Erwähnung, daß dieselben unzulänglich sind, seine Einwilligung dahin zu geben, daß jedes Gut, das er in der Folge an sich bringen wird, und so wie er es an sich bringt, für die Forderung hypothekarisch haften solle.

2131. Auch in dem Falle, wo das gegenwärtige unbewegliche Gut oder die unbeweglichen Güter, welche unter der Hypothek liegen, zu Grunde gegangen oder so viel schlechter geworden sind, daß sie dem Gläubiger keine hinreichende Sicherheit mehr gewähren, kann letzterer entweder gleich seine Bezahlung fordern, oder einen Zusatz zu seiner Hypothek erwirken.

2132. Vertragmäßige Hypotheken sind nur in so weit gültig, als die Summe wofür sie bewilligt werden, in der Urkunde gewiß und bestimmt ist. Hängt das Daseyn der aus einer Verbindlichkeit herrührenden Forderung von einer Bedingung ab, oder ist ihr Werth unbestimmt: so kann der Gläubiger die Einschreibung, wovon unten die Rede seyn wird, nicht verlangen, als bis zum Betrag eines Schätzungswerthes, den er ausdrücklich erklärt. Der Schuldner kann, je nachdem die Umstände sind, diesen angegebenen Werth herabsetzen lassen.

2133. Eine einmal erworbene Hypothek erstreckt sich auf alle Verbesserungen, welche das damit behaftete Gut erhalten hat.

V i e r t e r A b s c h n i t t .

Vom Range der Hypotheken unter sich.

Art. 2134. Unter den Gläubigern hat die Hypothek, sie mag nun gesetzlich oder gerichtlich, oder vertragmäßig seyn, ihren Rang nur von dem Tage an, wo sie der Gläubiger in die Bücher des Hypothekenverwahrers, nach der

vom Gesetze bestimmten Art und Form, einschreiben läßt. Ausgenommen sind die im folgenden Artikel bemerkten Hypotheken.

2135. Eine Hypothek haben, auch ohne alle Einschreibung,

1stens, Minderjährige und Untersagte, auf die ihrem Vormunde zugehörigen unbeweglichen Güter, wegen ihrer Verwaltung, vom Tage der übernommenen Vormundschaft an;

2tens, verheirathete Weiber, wegen ihres Brautshates und ihrer Eheverabredungen, auf die unbeweglichen Güter ihres Mannes, und vom Tage der Trauung an.

In Ansehung der Brautshatzgelder, welche die Frau durch Erbschaften, die ihr anfallen, oder durch ihr während der Ehe gemachte Schenkungen erhält, hat dieselbe eine Hypothek nur von dem Tage an, wo solche Erbschaften eröffnet, oder solche Schenkungen wirksam werden.

Für Vergütung der Schulden, die sie mit ihrem Manne gemacht hat, und für die Wiederanlegung der Gelder, die aus einem ihr eigenen Gute eingegangen sind, hat sie keine Hypothek, als von dem Tage der übernommenen Verbindlichkeit, oder des Verkaufs.

In keinem Falle soll die Verfügung des gegenwärtigen Artikels die Rechte schmälern, die etwa ein Dritter vor Verkündigung des gegenwärtigen Titels erworben hatte.

2136. Demungeachtet sind die Männer und Vormünder gehalten, den Hypotheken, womit ihre Güter beschwert sind, Kundbarkeit zu geben, und sie zu diesem Zwecke selbst bei den geeigneten Verwahrern eintragen zu lassen. Die Einschreibung geschieht auf ihre wirklichen unbeweglichen Güter, so wie auf jene, die ihnen etwa in der Folge noch angehören werden.

Männer und Vormünder, welche vernachlässigt haben, die im gegenwärtigen Artikel vorgeschriebenen Einschreibungen nachzusuchen und vornehmen zu lassen, und etwa Hypotheken oder Privilegien auf ihre unbeweglichen Güter nehmen lassen oder bewilligt haben, ohne ausdrücklich dabei zu erklären, daß besagte Güter unter gesetzlicher Hypothek zum Vortheil von Weibern oder Minderjährigen lagen, wer-

den als des Stellionats schuldig angesehen, und sind als solche dem körperlichen Zwang unterworfen.

2137. Die beigeordneten Vormünder sind unter ihrer persönlichen Verantwortlichkeit und unter Strafe alles Schädensatzes, gehalten, darauf zu sehen, daß die nöthigen Einschreibungen auf die Güter des Vormundes wegen seiner Verwaltung ohne Zeitverlust genommen werden; sie müssen sogar dieselben selbst besorgen lassen.

2138. Besorgen die Männer, Vormünder und beigeordneten Vormünder die in den vorhergehenden Artikeln befohlenen Einschreibungen nicht: so verlangt der Staats-Procurator bei dem Gerichte erster Instanz, worunter die Männer und Vormünder wohnen, oder von dem Orte, wo die Güter liegen, daß sie geschehen.

2139. Auch die Verwandten des Mannes oder der Frau, die Verwandten des Minderjährigen, oder, wenn deren keine da sind, seine Freunde, können die besagten Einschreibungen verlangen. Die nämliche Befugniß haben die Frau und die Minderjährigen selbst.

2140. Wenn in dem Ehecontracte die Theile, welche beiderseitig großjährig sind, sich dahin verstanden haben, daß die Einschreibung nur auf ein unbewegliches Gut oder auf gewisse dergleichen Güter des Mannes soll genommen werden: so bleiben die übrigen Güter, die für die Einschreibung nicht angegeben sind, frei und ledig von der Hypothek, welche sonst die Frau zur Sicherheit ihrer Wiedernahmsrechte und Eheverabredungen hat. Verabredungen, daß gar keine Einschreibung soll genommen werden, sind verboten.

2141. Eben so verhält es sich in Ansehung der unbeweglichen Güter des Vormundes, wenn die Verwandten in einem Familienrathe ihre Meinung dahin erklärt haben, daß die Einschreibung nur auf gewisse bestimmte Güter genommen werden solle.

2142. In dem Falle der beiden vorhergehenden Artikel thut der Mann, der Vormund und der beigeordnete Vormund genug, wenn er die Einschreibung bloß auf die angegebenen Güter bewerkstelligen läßt.

2143. Ist in der Ernennungsurkunde des Vormundes die Hypothek nicht beschränkt worden: so kann der Vor-

mund in dem Falle, wo die allgemeine Hypothek auf seine unbeweglichen Güter kundiger Maßen die für seine Geschäftsführung zu leistende hinreichende Sicherheit übersteigt, fordern, daß die Hypothek auf die unbeweglichen Güter eingeschränkt werde, die hinreichend sind, um den Minderjährigen für seine Ansprüche völlig sicher zu stellen.

Eine solche Forderung wird gegen den beigeordneten Vormund gerichtet, und ihr muß ein Familiengutachten nothwendig vorhergehen.

2144. Auch der Mann kann fordern, daß die allgemeine Hypothek auf alle seine unbeweglichen Güter zur Sicherheit des Brautschazes, der Wiedernahmsrechte und Eheverabredungen, auf jene unbeweglichen Güter eingeschränkt werde, die nöthig sind, um die Frau für alle ihre Rechte völlig zu sichern. Die Frau muß aber einwilligen, und der Mann muß vorher das Gutachten von vier ihrer nächsten Verwandten eingezogen haben, die sich zu diesem Ende in einer Familienversammlung vereinigen.

2145. Die Urtheile auf solche Forderungen der Männer und Vormünder können nicht anders, als nach Anhörung des Staats-Profurators und contradictorisch mit ihm, erlassen werden.

Fällt der Spruch des Gerichtes dahin aus, daß die Hypothek auf gewisse unbewegliche Güter zu beschränken sey: so werden die Einschreibungen auf alle andere Güter ausgestrichen.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von der Art, wie Privilegien und Hypotheken einzuschreiben sind.

Art. 2146. Die Einschreibungen geschehen in dem Bureau der Hypothekenverwahrung des Bezirks, wo die mit Privilegium oder Hypothek behafteten Güter liegen. Und da die in einem gewissen Zeitraume vor ausgebrochenem Bankerott geschehenen Handlungen als nichtig erklärt sind: so sind die Einschreibungen, wenn sie in diesem Zeitraume genommen werden, ohne alle Wirkung *).

*) Diese Zeit ist nach den jetzt bestehenden Gesetzen zehn Tage vor dem wirklich ausgebrochenen Bankerott.

Gleiche Bewandniß hat es unter den Gläubigern einer Verlassenschaft, wenn die Einschreibung von einem derselben erst nach der Eröffnung geschehen ist, so wie in dem Falle, wo die Erbschaft bloß mit Vorbehalt der Rechtswohlthat des Inventariums ist angenommen worden.

2147. Alle Gläubiger, welche an einem und demselben Tage eingeschrieben sind, haben unter sich für ihre Forderungen ein Hypothekenrecht vom nämlichen Datum, ohne Unterschied, ob eine Einschreibung des Morgens, die andere des Nachmittags geschehen, und solches vom Hypothekenverwahrer bemerkt worden ist.

2148. Um die Einschreibung zu bewirken, übergibt der Gläubiger dem Hypothekenverwahrer die Urkunde oder den Titel, der die Hypothek oder das Privilegium begründet, das heißt, entweder die Originalurkunde als ein sogenanntes Brevet ausgefertigt *), oder eine authentische öffentliche Ausfertigung jenes Titels oder Urkunde. Er kann sie auch durch einen andern überreichen lassen.

Zugleich übergibt er zwei auf gestempelttes Papier geschriebene Verzeichnißzettel **), wovon der eine auf die Ausfertigung des Titels selbst geschrieben werden kann. Diese Verzeichnißzettel enthalten:

1stens, den Namen, Vornamen und Wohnort des Gläubigers, sein Gewerbe, wenn er eins hat, und die Erwählung eines Wohnortes für ihn in irgend einem Orte des Bezirks, worin das Hypothekenbureau ist;

2tens, den Namen, Vornamen und Wohnort des Schuldners, sein Gewerbe, wenn er ein bekanntes Gewerbe hat, oder eine Beschreibung des Schuldners, welche auf ihn einzeln und besonders paßt, und so deutlich ist, daß der Hypothekenverwahrer in allen Fällen die einzelne Person wohl unter-

*) Ein Notarialact ist in Form eines Brevet, wenn er so, wie der Notar ihn aufgesetzt hat, der Partei übergeben wird, und der Notar keine Ausfertigung davon macht, und diese der Partei übergibt.

**) Bordereau. Es ist ein Zettel, worauf Namen, Wohnort u. s. w. des Gläubigers und Schuldners bemerkt werden, mit der beigefügten Bitte um Einschreibung, u. s. w. Kurz, ein Auszug aus der Schulderschreibung.

scheiden und erkennen könne, welche mit der Hypothek besichert ist;

3ten, das Datum und die Natur des Titels;

4ten, den Betrag des Capitals der Forderungen, die im Titel oder Scheine ausgedrückt sind, oder von dem, der die Einschreibung nachsucht, geschätzt werden müssen, wenn es auf Renten oder sonstige Leistungen, oder auf noch unbestimmte, oder von einer Bedingung, oder einem Ereignisse abhängende Rechte ankommt, in den Fällen, wo das Gesetz die Schätzung derselben vorschreibt; wie nicht weniger den Betrag dessen, was zu solchen Capitalien gehört, und die Zeit, wo sie fällig werden;

5ten, die Angabe und Bezeichnung der Art und Lage jener Güter, welche ihm für sein Privilegium oder seine Hypothek haften sollen.

Diese letztere (in Nr. 5 enthaltene) Verfügung fällt bei gesetzlichen oder gerichtlichen Hypotheken weg. Wenn bei dieser keine besondere Verabredung getroffen worden: so trifft in ihrer Rücksicht eine und die nämliche Einschreibung alle unbeweglichen Güter, welche in dem Bezirk des Bureau's liegen.

2149. Ist die Person, auf deren Güter man eine Einschreibung erwirken will, verstorben: so ist es genug, daß man dieselbe bloß nach Vorschrift der Nr. 2. unter dem vorhergehenden Artikel bezeichne.

2150. Der Hypothekenverwahrer verzeichnet in seinem Buch den Inhalt der Verzeichnißzettel, und gibt demjenigen, der die Einschreibung nachsucht, den Titel oder die Ausfertigung des Titels sowohl, als einen von den Verzeichnißzetteln zurück. Unten auf dem Verzeichnißzettel, den er zurückgibt, bescheinigt er, daß die Einschreibung geschehen ist.

2151. Gläubiger, die für ein Capital eingeschrieben sind, das Zinsen oder Renten ausbringt, haben das Recht, mit dergleichen Zinsen und Renten nur für zwei Jahre und das laufende der Ordnung nach in den nämlichen Hypothekenrang zu treten, wie für die Hauptforderung. Ueberdies bleibt es ihnen aber unbenommen, für die andern Rückstände, die sie durch die erste Einschreibung nicht verwahrt ha-

ben, besondere Einschreibungen zu nehmen, die dann eine Hypothek haben von ihrem Datum an.

2152. Wer eine Einschreibung erwirkt hat, kann in dem Hypothekenbuche den von ihm erwählten Wohnort ändern, wogegen er einen andern Wohnort in dem nämlichen Bezirke wählen und anzeigen muß. Das nämliche Recht haben diejenigen die ihn vertreten, so wie diejenigen, denen er sein Recht durch einen öffentlichen Act übertragen hat.

2153. Bei der Einschreibung bloß gesetzlicher Hypotheken des Staates, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten auf die Güter ihrer Rechnungspflichtigen, der Minderjährigen und Untersagten auf die Güter ihrer Vormünder, und der verheiratheten Weiber auf die Güter ihrer Männer, hat man weiter nichts zu beobachten, als zwei Verzeichnißzettel zu überreichen, welche bloß enthalten:

1stens, den Namen, Vornamen, Gewerb und wirklichen Wohnort des Gläubigers, und den Wohnort, der von ihm oder für ihn in dem Bezirke erwählt wird;

2stens, den Namen, Vornamen, Gewerb und Wohnort des Schuldners, oder eine genaue Bezeichnung desselben, woran er sich erkennen läßt;

3stens, die Natur der zu verwahrenden Rechte, und den Betrag ihres Werthes in Ansehung der Gegenstände, die bestimmt sind, ohne daß dieser Betrag braucht angegeben zu werden in Ansehung jener Rechte, die noch unbestimmt sind, oder von einem Ereignisse oder einer Bedingung abhängen.

2154. Die Einschreibungen erhalten und verwahren die Hypothek und das Privilegium während zehn Jahre, vom Tage ihres Datums an. Ihre Wirkung hört auf, wenn sie nicht vor Ablauf dieser Frist erneuert worden sind.

2155. Die Kosten der Einschreibung trägt der Schuldner, wenn nicht das Gegentheil ausbedungen worden. Der Einschreibende schießt sie vor, jedoch nicht bei gesetzlichen Hypotheken, bei deren Einschreibung der Verwahrer sie vom Schuldner zu fordern hat. Die Kosten der Einschreibung, die etwa der Verkäufer nachsucht, trägt der Ankäufer.

2156. Alle Klagen, welche gegen die Gläubiger aus Einschreibungen entstehen können, werden vor der geeigneten Gerichtsbehörde angehoben, und die Ladung ihnen entweder in Person insinuiert, oder an dem Wohnort, der für sie zuletzt in dem Hypothekenbuch erwähnt ist; und zwar, ungeachtet die Gläubiger, oder diejenigen, wobei sie ihren Wohnort erwähnt haben, verstorben sind.

F ü n f t e s C a p i t e l.

Von Ausstreichung und Herabsetzung der Einschreibungen.

Art. 2157. Die Einschreibungen werden entweder auf Bewilligung der interessirten Theile ausgestrichen, in so fern sie übrigens dazu die gehörige Fähigkeit haben, oder in Gefolg eines in letzter Instanz ergangenen oder in Rechtskraft übergegangenen Urtheils.

2158. In einem wie in dem andern Falle legt derjenige, der die Ausstreichung nachsucht, beim Hypothekenverwahrer eine Ausfertigung der authentischen Urkunde, welche die Einwilligung bescheinigt, oder eine Ausfertigung des Urtheils, nieder.

2159. Soll eine Einschreibung ohne Einwilligung ausgestrichen werden: so hat man die Ausstreichung bei dem Gerichte nachzusuchen, unter dessen Bezirke die Einschreibung geschehen ist. Wenn indessen letztere zu dem Zwecke geschehen ist, um dadurch den allenfallsigen oder unbestimmten Vertrag eines richterlichen Spruches zu sichern, über dessen Vollzug oder Auseinandersetzung die angeblichen Gläubiger und Schuldner noch vor einem andern Gerichte streiten oder ein Urtheil erwarten: so wird die Klage auf Ausstreichung bei diesem Gerichte angestellt oder dahin zurückverwiesen.

In dem Falle jedoch, wo Gläubiger und Schuldner übereingekommen sind, daß im Falle eines Streites die Klage vor ein Gericht, das sie bezeichnen, gebracht werden solle, hat es unter ihnen bei dieser Verabredung sein Bewenden.

2160. Die Gerichte sind gehalten, die Ausstreichung zu befehlen, wenn die geschehene Einschreibung sich weder auf das Gesetz, noch auf einen Titel gründet, oder, wenn sie sich zwar auf einen Titel gründet, der aber unregelmäßig

fig, oder getilgt oder abgetragen ist, oder, wenn die Privilegien oder Hypothekenrechte auf gesetzliche Art erloschen sind.

2161. So oft ein Gläubiger, der dem Gesetze nach, und in so fern keine ihn beschränkende Verabredung vorhanden ist, berechtigt wäre, Einschreibungen auf das gegenwärtige oder zukünftige Vermögen seines Schuldners zu nehmen, seine Einschreibung auf mehrere Gründe nimmt, als zur Sicherstellung seiner Forderungen nöthig sind: steht dem Schuldner eine Klage zu, damit dergleichen Einschreibungen herabgesetzt, oder für den Theil, der das gehörige Verhältniß übersteigt, ausgestrichen werden. Welches Gericht hiebei angegangen werden müsse, ist nach den Regeln des Art. 2159 zu entscheiden.

Die Verfügung des gegenwärtigen Artikels hat auf vertragmäßige Hypotheken keine Anwendung.

2162. Als übermäßig sind Einschreibungen, die mehrere Güter treffen, anzusehen, wenn der Werth eines oder einiger derselben an freien Gründen über ein Drittel größer ist, als der Betrag der Forderungen an Capital und allem, was damit rechtlicher Weise verbunden ist.

2163. Eben so können auch solche Einschreibungen als übermäßig herabgesetzt werden, die der Gläubiger nach einer selbst gemachten Schätzung, und für solche Forderungen genommen hat, welche, so viel die zu ihrer Sicherheit zu stellende Hypothek betrifft, nicht durch eine Verabredung regulirt worden sind, und welche ihrer Natur nach unbestimmt oder bedingt sind, oder noch von einem Ereignisse abhängen.

2164. Was in diesem Falle als übermäßig zu betrachten sey, wird von den Richtern nach der Billigkeit bestimmt. Sie richten sich dabei nach den Umständen, nach der Wahrscheinlichkeit eines guten oder bösen Ausschlags, und nach Vermuthungen, die sich auf Thatfachen stützen, und haben übrigens sowohl die wahrscheinlichen Rechte des Gläubigers, als das Interesse des Schuldners, einen ordentlichen Credit zu erhalten zu vereinigen. Hiedurch verliert aber der Gläubiger das Recht nicht, neue Einschreibungen mit Hypothek vom Tage ihres Datums an zu nehmen, wenn durch den Erfolg die unbestimmten Forderungen gestiegen sind.

2165. Um den Werth der unbeweglichen Güter, welche man mit dem Werth der Forderungen und einem Drittel drüber vergleichen muß, herauszubringen, nimmt man, wenn es auf solche Güter ankommt, die keiner Verschlimmerung unterworfen sind, fünfzehn mal den Werth ihres Ertrags, so wie derselbe in der Mutterrolle der Grundsteuer erklärt, oder bei dem Steueranschlage auf der Rolle angegeben ist, nach dem Verhältnisse, worin in den Gemeinden, worunter sie liegen, diese Mutterrolle oder dieser Steueranschlag gegen den Ertrag steht. Man nimmt jenen Werth nur zehnmal, wenn es auf Güter ankommt, die einer Verschlimmerung unterworfen sind. Jedoch steht es auch den Richtern frei, überdies als Hülfsmittel und Aufklärungsmittel Pachtscheine zu brauchen, wenn sie nicht verdächtig sind, Schätzungsprotocolle, die etwa früher, und nicht gar weit von der gegenwärtigen Epoche, abgehalten worden sind, und andere ähnliche Urkunden, dieselben zusammen zu vergleichen, und den Ertrag nach dem Mittelanschlag zu bestimmen, der sich daraus ergibt.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von den Wirkungen der Privilegien und Hypo- theken gegen dritte Besitzer.

Art. 2166. Gläubiger, die auf ein unbewegliches Gut ein Privilegium oder eine Hypothek haben, verfolgen dasselbe, in welche Hände es immer kommen möge, um in den Rang zu kommen und daraus bezahlt zu werden nach Ordnung ihrer Forderungen oder Einschreibungen.

2167. Um ein reines freies Eigenthum zu erhalten, hat der dritte Besitzer die weiter unten festgesetzten Feierlichkeiten zu beobachten. Versäumt er dieselben: so bleibt er, vermöge der Einschreibungen an und für sich, als Inhaber für alle Hypothekenschulden verpflichtet, und ist zu allen Fristen und Terminen berechtigt, die auch dem ursprünglichen Schuldner gestattet waren.

2168. In dem nämlichen Falle ist der dritte Besitzer oder Inhaber gehalten, entweder alle fällige Zinsen und Capitalien zu bezahlen, so groß ihr Betrag seyn mag, oder das mit Hypothek bestrickte Gut zu räumen, ohne irgend einen Vorbehalt.

2169. Wenn der dritte Inhaber eine dieser Verbindlichkeiten nicht völlig erfüllt: so hat ein jeder Hypothekengläubiger das Recht, gegen ihn das mit Hypothek bestrickte Gut verkaufen zu lassen, und zwar dreißig Tage nach dem Aufgebote, das er an den ursprünglichen Schuldner hat ergehen lassen, und nach der Auffoderung, die er dem dritten Inhaber gethan hat, die fällige Schuld zu bezahlen, oder das Erbe zu räumen.

2170. In dem Falle jedoch, wo der dritte Inhaber nicht persönlich verbunden ist, die Schuld zu bezahlen, kann er sich dem Verkauf des mit Hypothek bestrickten Grundes, den er an sich gebracht, widersetzen, wenn der Hauptschuldner noch andere unbewegliche Güter besitzt, worauf die nämliche Hypothek haftet, und verlangen, daß man sich vorher an denselben erhole, nach der unter dem Titel von Bürgschaften bestimmten Form. Während der Ausklage dieser Güter wird mit dem Verkauf des bestrickten Grundes inne gehalten.

2171. Die Einrede der Ausklage oder vorläufigen Erholung an den übrigen Gütern kann dem privilegierten Gläubiger nicht entgegen gesetzt werden, eben so wenig, als dem Gläubiger, der auf das unbewegliche Gut eine besondere Hypothek hat.

2172. Was die oben gedachte Räumung zufolge einer Hypothek betrifft, so kann sie von jedem dritten Inhaber geschehen, der nicht persönlich für die Schuld haftet, und der fähig ist zu veräußern.

2173. Eine solche Räumung kann selbst dann noch geschehen, wenn der dritte Inhaber die Verbindlichkeit bereits anerkannt hat, oder wenn bereits in dieser Eigenschaft allein ein Urtheil gegen ihn ergangen ist. Sie hindert ihn nicht, so lange der Zuschlag noch nicht geschehen ist, das unbewegliche Gut wieder zu nehmen, und die ganze Schuld mit den Kosten zu bezahlen.

2174. Die Räumung zufolge einer Hypothek geschieht in der Kanzlei des Gerichts, worunter die Güter liegen, und das Gericht stellt einen Schein darüber aus.

Auf das Ansuchen des fleissigsten von den interessirten Theilen wird dem so geräumten Gute ein Curator ernannt,

gegen welchen alsdann der Verkauf desselben in den für die gezwungenen Räumungen festgesetzten Formen nachgesucht wird.

2175. Ist das Gut durch eine Handlung oder Nachlässigkeit des dritten Inhabers zum Nachtheil der privilegierten oder hypothecarischen Gläubiger verschlimmert worden: so haben letztere gegen ihn eine Entschädigungsklage. Er selbst aber kann seine Auslagen und Verbesserungen daran nur so weit zurückfordern, als das Gut dadurch an Werth gestiegen ist.

2176. Der dritte Inhaber braucht die Früchte des mit Hypothek bestrickten Gutes erst von dem Tage an zu erstatten, wo er aufgefodert worden ist zu bezahlen oder zu räumen. Und wenn die desfalls angehobenen Verfolgungen während drei Jahre liegen geblieben sind: so braucht er jene Früchte nur von dem Tage an zu erstatten, wo eine neue Aufforderung an ihn ergeht.

2177. Grundgerechtigkeiten und dingliche Rechte, welche der dritte Inhaber vor seinem Besitze auf das unbewegliche Gut hatte, leben wieder auf, sobald er es geräumt hat, oder sobald es zugeschlagen worden ist.

Seine persönlichen Gläubiger machen auf das geräumte oder zugeschlagene Gut ihre Hypothek nach ihrem Range geltend, aber erst nach allen jenen Gläubigern, welche nach den vorherigen Eigenthümern eingeschrieben sind.

2178. Hat der dritte Inhaber die Hypothekenschuld bezahlt, oder das damit behaftete Gut geräumt, oder den gerichtlichen Verkauf desselben geschehen lassen: so steht ihm gegen den Hauptschuldner, dem befundenen Rechte nach, eine Klage auf Gewährleistung zu.

2179. Will der dritte Besitzer sein Eigenthum rein und frei von der Hypothek machen, und zu dem Ende den Preis bezahlen: so hat er die Formalitäten zu beobachten, die im achten Capitel des gegenwärtigen Titels festgesetzt sind.

S i e b e n t e s C a p i t e l.

Von Erlöschung der Hypotheken und Privilegien.

Art. 2180. Privilegien und Hypotheken erlöschen:

- 1stens, durch die Erlöschung der Hauptverbindlichkeit,
- 2tens, durch die Verzichtleistung des Gläubigers auf die Hypothek,
- 3tens, durch Erfüllung jener Forderungen und Bedingungen, welche dem dritten Besitzer vorgeschrieben sind, um die von ihm erworbenen Güter hypothekenfrei zu machen,
- 4tens, durch die Verjährung.

Der Schuldner erlangt in Ansehung der Güter, welche in seinen Händen sind, die Verjährung in der nämlichen Zeit, die bestimmt ist für die Verjährung von Klagen, welche ein Privilegium oder eine Hypothek geben.

In Ansehung solcher Güter, die in den Händen eines dritten Inhabers sind, erwirbt er die Verjährung in der nämlichen Zeit, welche zur Verjährung des Eigenthums zu seinem Vortheil erforderlich ist. In dem Falle, wo die Verjährung einen Titel voraussetzt, fängt sie nicht eher an zu laufen, als von dem Tage, wo derselbe in die Bücher des Hypothekenverwahrers eingeschrieben worden ist.

Einschreibungen, welche der Gläubiger nimmt, unterbrechen den Lauf der Verjährung nicht, welche das Gesetz zu Gunsten des Schuldners oder dritten Inhabers festsetzt.

A c h t e s C a p i t e l.

Von der Art, das Eigenthum von Privilegien und Hypotheken frei zu machen.

Art. 2181. Dritte Besitzer, wenn sie Verträge geschlossen haben, welche das Eigenthum unbeweglicher Güter oder dinglicher unbeweglicher Rechte übertragen, und solche Güter von Privilegien und Hypotheken rein und frei machen wollen, müssen dieselben von dem Hypothekenverwahrer des Bezirks, worin die Güter liegen, ganz eintragen lassen.

Diese Eintragung geschieht in ein eigens hiezu bestimmtes Buch, und der Hypothekenverwahrer muß dem, der sie nachsucht, eine Bescheinigung darüber zustellen.

Durch die bloße Eintragung von Titeln, welche das Eigenthum übertragen, in die Bücher des Hypothekenver-

wahrers, werden aber unbewegliche Güter noch nicht von den darauf haftenden Privilegien und Hypotheken frei.

Von dem Verkäufer geht auf den Ankäufer weiter nichts über, als das Eigenthum und jene Rechte, die ihm selbst auf die verkaufte Sache zustanden; sie gehen von ihm über, mit den nämlichen Privilegien und Hypotheken behaftet, womit sie auch in seiner Hand beschwert waren.

2183. Will der neue Eigenthümer sich gegen die im sechsten Capitel des gegenwärtigen Titels erlaubten Verfolgungen sicher stellen: so hat er folgendes zu beobachten. Vor gedachten Verfolgungen, oder längstens in einem Monate nach der ersten Aufforderung die an ihn ergangen ist, muß er den Gläubigern in den Wohnorten, die sie in ihren Einschreibungen gewählt, diese Stücke bekannt machen und insinuiren lassen, nämlich:

1stens, einen Auszug aus seinem Titel oder Contracte, der weiter nichts zu enthalten braucht, als das Datum und die Natur des Vertrags, den Namen und die genaue Bezeichnung des Verkäufers oder Geschenkgebers, die Natur und Lage der verkauften oder geschenkten Sache; und, wenn die Rede von einem ganzen zusammenhängenden Gute ist, bloß die Bezeichnung desselben im Allgemeinen, so wie der Bezirke, worin es liegt, den Preis und die Lasten, welche etwa einen Theil des Kaufpreises ausmachen, oder die Schätzung der Sache, wenn sie geschenkt ist;

2tens, einen Auszug aus der Eintragung des Kaufvertrags;

3tens, eine Tabelle mit drei Colonnen, wovon die erste das Datum der Hypotheken und das Datum der Einschreibungen, die zweite den Namen der Gläubiger, und die dritte den Betrag der eingeschriebenen Forderungen enthält.

2184. In der nämlichen Acte erklärt der Ankäufer oder Geschenknehmer, daß er bereit sey, die hypothecarischen Schulden und Lasten zu entrichten, aber nur bis zum Betrag des Preises, ohne Unterschied, ob die Schulden fällig sind oder nicht.

2185. Hat der neue Eigenthümer in der vorbestimmten Frist seinen Vertrag auf solche Art bekannt gemacht; so kann jeder Gläubiger, dessen Titel eingeschrieben ist, verlangen, daß das unbewegliche Gut öffentlich ausgesetzt und versteigert werde. Hierzu wird aber erfordert:

1stens, daß er dieses Gesuch dem neuen Eigenthümer längstens in vierzig Tagen insinuiren lasse. Die vierzig Tage werden von dem Tage an gerechnet, wo der neue Eigenthümer seine Bekanntmachung insinuirt hat, und es werden zwei Tage für fünf Myriameter Entfernung zwischen dem erwählten Wohnort und dem wirklichen Wohnort eines jeden Gläubigers, der ein solches Gesuch thut, hinzugesetzt;

2tens, daß sich darin der Gläubiger, der ein solches Gesuch thut, anheischig mache, den im Contracte ausbedungenen, oder vom neuen Eigenthümer erklärten Preis um ein Zehntel höher zu bringen oder bringen zu lassen;

3tens, daß die nämliche Bekanntmachung in der nämlichen Frist dem vorigen Eigenthümer und Hauptschuldner geschehe;

4tens, daß das Original sowohl, als die Abschriften dieser Bekanntmachungen von dem ersuchenden Gläubiger unterzeichnet werden, und zwar entweder von ihm selbst, oder von seinem besondern Bevollmächtigten, welcher in diesem Falle Abschrift von seiner Vollmacht geben muß;

5tens, daß er sich erbiere, Bürgschaft zu leisten bis zum Betrag des Preises und der Lasten; alles unter Strafe der Nichtigkeit.

2186. Wenn die Gläubiger in der vorbestimmten Frist und Form die öffentliche Versteigerung nicht nachgesucht haben: so bleibt der Werth des Gutes auf den Preis festgesetzt, der entweder im Erwerbungsvertrag ausbedungen, oder vom neuen Eigenthümer erklärt worden ist. Letzterer ist demnach von allen Privilegien und Hypotheken frei, wenn er den Gläubigern, welche die Reihe trifft, den Preis entweder bezahlt, oder ihn hinterlegt.

2187. Kommt es zum Wiederverkauf an den Meistbietenden: so geschieht er nach den für die gezwungene Ausweisung vorgeschriebenen Formen, und auf Betreiben des Gläubigers, der ihn nachgesucht hat, oder auch des neuen Eigenthümers.

Wer ihn betreibt, hat in den desfalligen Ankündigungen den Preis anzugeben, der im Contracte ausbedungen oder erklärt ist, und die Summe darüber, worauf ihn der Gläubiger zu bringen oder bringen zu lassen sich verbunden hat.

2188. Wer auf diese Art ein Gut an sich steigert, muß, außer dem Ansteigerungspreis, dem nunmehr aus dem Besitze gesetzten Ankäufer oder Geschenknehmer die Kosten und Gebühren seines Contractes zurückgeben. Er muß ihm ferner die Kosten der Eintragung in die Bücher des Hypothekenverwahrers erstatten, so wie die Kosten der Bekanntmachung oder Insinuation, und jene, die er angelegt hat, um zum Wiederverkauf zu gelangen.

2189. Bleibt dem Ankäufer oder Geschenknehmer das versteigerte Gut als Letzt- und Meistbietenden: so braucht er das Zuschlagsurtheil nicht eintragen zu lassen.

2190. Ungeachtet der Erklärung des Gläubigers, der die öffentliche Versteigerung nachgesucht hat, daß er von seinem Gesuche abstehe, muß die Versteigerung dennoch geschehen, selbst wenn er die ganze Summe, wozu er sich anheischig gemacht hat, bezahlt. Sie kann aber in diesem Falle gehindert werden, wenn alle andern Hypothekengläubiger ausdrücklich einwilligen.

2191. Wenn der Ankäufer selbst Letzt- und Meistbietender geblieben ist: so hat er rechtlichen Rückangriff gegen den Verkäufer, damit dieser ihm nicht nur das erstatte, was er mehr, als den im ersten Contracte bedungenen Preis bezahlt hat, sondern auch die Zinsen von diesem Ueberschusse, und zwar vom Datum einer jeden Zahlung angerechnet.

2192. Wenn der Titel des neuen Ankäufers bewegliche und unbewegliche Güter zugleich befaßt, oder mehrere unbewegliche Güter, auf deren einem eine Hypothek haftet, auf dem andern nicht, die in dem nämlichen Bezirke eines Hypothekenbureaus oder in mehreren Bezirken liegen, für

einen and den nämlichen Preis veräußert sind, oder für verschiedene Preise, die endlich von einer und der nämlichen Wirthschaft und Benutzung abhängen, oder nicht: so hat der neue Eigenthümer bei der Bekanntmachung oder Insinuation, die ihm obliegt, zu beobachten, daß nöthigen Falls der Preis eines jeden besonders mit einer Einschreibung besicherten unbeweglichen Gutes darin durch Abschätzung *) mit Hinsicht auf den im Contracte ausgedrückten Gesamtpreis angegeben und erklärt werde.

Bleibt einer von den Gläubigern Lekt- und Meistbietender: so kann er in keinem Falle gezwungen werden, sein Gebot auch auf das bewegliche Gut, und auf unbewegliche Güter, die für seine Forderung nicht mit Hypothek bestrickt, und nicht im nämlichen Bezirke gelegen sind, auszudehnen. Da indessen dem neuen Eigenthümer alsdann aus der Zerstückelung seines Ankaufs oder seiner Wirthschaft ein Nachtheil erwachsen könnte: so hat er dafür gegen denjenigen, wovon er erworben hat, eine Entschädigungsklage.

Neuntes Capitel.

Von der Art, die Hypotheken zu tilgen, wenn auf Güter der Vormünder und Ehemänner keine Einschreibungen vorhanden sind.

Art. 2193. Wer ein unbewegliches Gut, das einem Ehemann oder Vormunde gehört, an sich bringt, kann es von den darauf haftenden Hypotheken befreien, wenn darauf für die Verwaltung des Vormundes, oder für den Brautchatz, die Wiedernahmsrechte und Eheverabredungen der Frau, keine Einschreibungen vorhanden sind.

*) Par ventilation. Die Abschätzung eines Gutes nennt man Ventilation, wenn dasselbe mit andern Gütern gemeinschaftlich besessen wird, und man sie scheiden will, und überhaupt, wenn es nach einem Verkaufe mehrerer Güter zusammen und für den nämlichen Preis, darauf ankommt, jedes derselben abzuschätzen. Ein Umstand, der die Ventilation von andern Schätzungen unterscheidet, ist, daß dabei die Gegenstände nicht nach ihrem eigentlichen Werthe, sondern nach dem Werthe eines jeden damit in Verbindung stehenden Gutes und nach dem angegebenen Gesamtwerte der verschiedenen verkauften, zu theilenden u. s. w. Güter geschätzt werden.

2194. Er legt zu diesem Ende eine gehörig verglichene Abschrift des Contractes, der an ihn das Eigenthum überträgt, in die Kanzlei des bürgerlichen Gerichts von dem Orte nieder, wo das Gut liegt, und bescheinigt diese Niederlegung dadurch, daß er der Frau sowohl oder dem beigeordneten Vormund, als dem Staats-Procurator beim Gericht, dieselbe gehörig insinuiren läßt. Ein Auszug aus dem Contracte, der dessen Datum, Namen, Vornamen, Gewerbe und Wohnort der contrahirenden Theile, Bezeichnung der Art und Lage des Guts, und den Preis und sonstige Lasten des Verkaufs enthält, wird und bleibt zwei Monate hindurch in dem Audienzsaale des Gerichts angeheftet. Während dieser Frist steht es den Weibern, Männern, Vormündern, beigeordneten Vormündern, Minderjährigen, Untersagten, Verwandten und Freunden, und dem Staats-Procurator frei, nach Befinden bei dem Hypothekenverwahrer auf das veräußerte Gut Einschreibungen nachzusuchen und vornehmen zu lassen, welche alsdann die nämliche Wirkung haben, als hätte man sie am Tage der Trauung oder am Tage genommen, wo der Vormund seine Verwaltung anfang. Vorausgesetzt, daß hiedurch nichts in Rücksicht der Klagen und Verfolgungen geändert ist, die etwa, wie oben gesagt, jemanden gegen Ehemänner oder Vormünder darum zustehen, weil sie zum Vortheil dritter Personen Hypotheken bewilligt haben, ohne dabei zu erklären, daß die Güter bereits wegen ehelicher Verhältnisse oder wegen Vormundschaft mit Hypothek besichert waren.

2195. Ist von Seiten der verheiratheten Weiber, der Minderjährigen oder Untersagten auf die veräußerten Güter im Laufe der eben gedachten zwei Monate keine Einschreibung genommen worden: so gehen sie auf den neuen Erwerber über, frei und ledig von allen Lasten, so viel den Brautchatz, die Wiedernahmsrechte und sonstige Eheverabredungen der Frau, oder die Verwaltung des Vormundes betrifft. Den eben benannten Personen bleibt aber, den Umständen nach, ihre Erholung gegen ihren Ehemann oder Vormund.

Sind aber von Seiten besagter Weiber, Minderjährigen oder Untersagten Einschreibungen genommen worden, und sind frühere Gläubiger vorhanden, welche den Preis ganz oder zum Theil wegnehmen: so ist der Ankäufer, wenn er den in nützlicher Ordnung kommenden Gläubigern den

Preis, oder einen Theil desselben bezahlt hat, in dieser Hinsicht befreit, und die Einschreibungen zum Vortheil der Weiber, Minderjährigen oder Untersagten werden in diesem Falle ausgestrichen, entweder ganz oder bis zum gehörigen Betrag.

Sind die Einschreibungen zum Vortheil der Weiber, Minderjährigen oder Untersagten die ältesten: so kann der neue Erwerber den Preis zum Nachtheil besagter Einschreibungen nicht auszahlen, und letztere behalten, wie oben gesagt, das Datum der Trauung, oder des Zeitpunktes, wo die Verwaltung des Vormundes angefangen hat. In diesem Falle werden die Einschreibungen der übrigen Gläubiger, die nicht in nützlicher Ordnung kommen, ausgestrichen.

Zehntes Capitel.

Von der Oeffentlichkeit der Hypothekenbücher
und der Verantwortlichkeit ihrer Verwahrer.

2196. Die Hypothekenverwahrer sind gehalten, allen, die es fordern, Abschrift von den in ihre Bücher eingetragenen Contracten, und von den vorhandenen Einschreibungen zu geben, oder eine Bescheinigung, daß keine vorhanden ist.

2197. Sie sind für jeden Nachtheil, der daraus entsteht, verantwortlich:

1stens, daß sie die Eintragung der Acte, wodurch das Eigenthum übergeht, und die Einschreibungen, die man bei ihnen nachsucht, vernachlässigen;

2tens, daß sie in ihren ausgestellten Bescheinigungen irgend eine oder mehrere vorhandene Einschreibungen nicht anführen, es sey denn, daß sie in diesem letzten Falle beweisen, daß der Irrthum in irgend einer mangelhaften Bezeichnung, die ihnen nicht kann zur Last gelegt werden, seinen Grund hatte.

2198. Das unbewegliche Gut, in dessen Rücksicht der Hypothekenverwahrer in seinen Bescheinigungen etwa eine oder mehrere eingeschriebene Lasten ausgelassen hat, bleibt frei und ledig davon in den Händen des neuen Besitzers, wena er nur die Bescheinigung nach der Eintragung nachgesehen hat, wobei aber, wie gesagt, der Hypothekenverwahrer verantwortlich bleibt. Die Gläubiger behalten übrigens

ihr Recht, in die Ordnung zu kommen, die ihnen zusteht, so lange der neue Erwerber den Preis nicht bezahlt hat, oder so lange die unter den Gläubigern gemachte Ordnung nicht gerichtlich bestätigt ist.

2199. In keinem Falle können die Hypothekenverwahrer die Eintragung der Contracte, wodurch eine Veränderung mit dem Eigenthum vorgeht, die Einschreibung der Hypothekenrechte, oder die Ausstellung der gefoderten Bescheinigungen, verweigern oder aufschieben, unter Strafe die Theile zu entschädigen. Und um solche Weigerung oder Aufschub zu beschleunigen, kann der nachsuchende Theil auf der Stelle ein Protokoll darüber anfertigen lassen, und zwar entweder von einem Friedensrichter, oder von einem Audienz-Gerichtsboten, oder von einem Notar in Beistand zweier Zeugen.

2200. Ueberdies sind die Hypothekenverwahrer gehalten, ein Register zu führen, worauf sie von Tag zu Tag und der Zahlenfolge nach bemerken, wie ihnen ein Act, wodurch das Eigenthum übergeht, zur Eintragung, oder ein Verzeichnißzettel zur Einschreibung, übergeben wird. Sie stellen dem nachsuchenden Theile einen Schein auf gestempeltem Papier zu, worauf sie die Nummer des Registers bemerken, in welchem die Einhändigung eingeschrieben worden, und sie können die Acte, wodurch mit dem Eigenthum eine Veränderung vorgeht, nicht in die dazu bestimmten Bücher übertragen, noch die Verzeichnißzettel darauf einschreiben, als nach dem Datum und nach der Ordnung, worin sie ihnen eingehändigt worden sind.

2201. Alle Bücher der Hypothekenverwahrer werden auf gestempeltem Papier geführt, und von einem Richter des Gerichts, in dessen Bezirke die Hypothekenkammer sich befindet, auf jeder Seite mit Bemerkung der ersten und letzten numerirt und mit seinem Handzuge versehen. Sie, so wie die Einregistrirungsbücher werden jeden Tag abgeschlossen.

2202. Nach den im gegenwärtigen Capitel enthaltenen Verfügungen müssen die Hypothekenverwahrer sich bei ihrer Amtsführung richten, unter Strafe einer Geldbuße von zweihundert bis zu tausend Franken für die erste Uebertretung, und der Absetzung für die folgende Uebertretung; ohne Nachtheil der Schadloshaltung der Theile, welche vor der Geldbuße bezahlt wird.

2203. Endlich hat der Hypothekenverwahrer die ihm geschehenen Einhandigungen, die Einschreibungen und Eintragungen auf die dazu bestimmten Bücher und Register unmittelbar nach einander, ohne Zwischenraum oder Zwischenlinien einzutragen. Im Uebertretungsfalle bezahlt er nicht allein eine Geldbuße von tausend bis zweitausend Franken, sondern auch den Theilen die gehörige Entschädigung, welche letztere ebenfalls vorzugsweise vor der Geldbuße bezahlt wird.

Neunzehnter Titel.

Von der gezwungenen Ausweisung und der Ordnung, worin die Gläubiger zur Zahlung gelangen *).

Erstes Capitel.

Von der gezwungenen Ausweisung. **)

Art. 2204. Jeder Gläubiger hat das Recht, seinen Schuldner zu verfolgen auf Vergantung, 1stens, der unbeweglichen Güter, die ihm gehören, und dessen was davon abhängt und als unbeweglich angesehen wird; 2stens der Nutznießung, die ihm auf dieselben Güter zusteht.

2205. Jedoch kann der Theil eines Miterben an den unbeweglichen Gütern einer Erbschaft, den er mit den andern noch ungetheilt besitzt, von seinen persönlichen Gläubigern nicht zum Verkauf gebracht werden, bevor die Theilung oder Aussteigerung geschehen ist, welche sie nach Gutbefinden nachsuchen, oder wobei sie mit auftreten können, gemäß dem Art. 882 unter dem Titel von der Erbfolge.

2206. Man kann gegen Minderjährige, wenn sie auch emancipirt sind, oder gegen Untersagte, nicht zum Verkauf ihrer unbeweglichen Güter schreiten, bevor ihre bewegliche Habe erschöpft ist.

*) Gesetz vom 28. Ventose 12. J. (19. März 1804), prom. d. 8. Germ. (29. März 1804).

**) Expropriation forcée.

2207. In Rücksicht auf unbewegliche Güter aber, die ein Minderjähriger oder Untersagter mit einem Großjährigen ungetheilt besitzt, ist es nicht nöthig, ehe man zur Ausweisung aus denselben schreite, die Erschöpfung der beweglichen Habe abzuwarten, wenn die Schuld, worauf es ankommt, ihnen gemeinschaftlich ist. Auch ist dies nicht nöthig, wenn die Verfolgungen gegen einen Großjährigen, oder vor der Untersagung angefangen worden sind.

2208. Kommt es auf Ausweisung aus unbeweglichen Gütern an, die zur ehelichen Gütergemeinschaft gehören: so wird sie gegen den verpflichteten Ehemann allein nachgesucht, obschon die Frau für die Schuld haftet.

Kommt es dabei auf unbewegliche Güter der Frau an, die nicht in die Gemeinschaft gefallen sind: so wird sie gegen den Mann und die Frau nachgesucht. Letztere kann sich, wenn der Mann nicht mit ihr vor Gericht stehen will, oder wenn er minderjährig ist, gerichtlich ermächtigen lassen.

In dem Falle, wo der Mann und die Frau minderjährig sind, oder wo die Frau allein minderjährig ist, wenn ihr großjähriger Mann sich weigert, mit ihr vor Gericht zu stehen, ernennt das Gericht der Frau einen Vormund, gegen den die Verfolgung gerichtet wird.

2209. So lange die unbeweglichen Güter, worauf der Gläubiger eine Hypothek hat, hinreichen, kann er den Verkauf der unbeweglichen Güter nicht verfolgen, worauf er keine Hypothek hat.

2210. Liegen dergleichen Güter in verschiedenen Bezirken: so kann man den gezwungenen Verkauf derselben nur nach einander verfolgen, es sey denn, daß sie alle von einer und derselbigen Wirthschaft abhängen.

Es wird bei dem Gerichte nachgesucht, in dessen Bezirke sich der Ort befindet, wo die Hauptwirthschaft ist, oder in Ermangelung eines solchen Ortes, da, wo der Theil der Güter liegt, der nach der Mutterrolle am meisten einbringt.

2211. Wenn die Güter, worauf der Gläubiger eine Hypothek hat, und die Güter, worauf er keine Hypothek hat, oder die Güter, welche in verschiedenen Bezirken liegen, von einer und der nämlichen Wirthschaft abhängen: so wird, wenn der Schuldner es verlangt, der Verkauf der einen

wie der andern zugleich verfolgt, und die Abschätzung geschieht, nach Befinden, nach dem Preise des Zuschlages *).

2212. Beweiset der Schuldner durch authentische Pachtcontracte, daß der reine und freie Ertrag eines Jahres von seinen unbeweglichen Gütern hinreicht, um die Hauptschuld sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen, und er bietet er sich, seinem Gläubiger denselben zuzuweisen: so kann der Richter verordnen, daß mit der Verfolgung inne gehalten werden soll; in welchem Falle sie aber wieder fortgesetzt werden kann, wenn gegen die Zahlung irgend ein Einspruch oder ein Hinderniß eintrifft.

2213. Man kann den gezwungenen Verkauf unbeweglicher Güter anders nicht verfolgen, als Kraft eines Titels, der authentisch und der Vollziehung fähig ist **). Uebers dies wird erfordert, daß die Schuld sicher und klar oder liquid sey. Besteht die Schuld in nicht klaren Sorten: so ist die Verfolgung gültig, aber der Zuschlag kann nicht geschehen, als nach der Liquidation.

2214. Derjenige, dem ein Titel, worauf Vollziehung steht, abgetreten ist, kann keine gezwungene Ausweisung nachsuchen, bevor er dem Schuldner den Uebertrag hat insinuiren lassen.

2215. Die Verfolgung auf Ausweisung kann kraft eines provisorischen oder endlichen Urtheils, welches vor der Hand vollziehungsfähig ist, aufgehoben werden, ungeachtet der Berufung: aber der Zuschlag kann nicht geschehen, als nach einem endlichen in letzter Instanz ergangenen, oder in Rechtskraft übergegangenen Urtheil.

Während der Zeit, wo Einspruch gegen ein im Ausbleibungsfall erlassenes Urtheil eingelegt werden kann, ist keine Verfolgung auf Ausweisung kraft eines solchen Urtheils zulässig.

2216. Unter dem Vorwande, daß der Gläubiger die Verfolgung für eine stärkere Summe als diejenige, die er

*) Siehe die Anmerkung zum Artikel 2192 über diese Abschätzung oder Ventilation.

**) Man nennt einen Titel oder Act executorisch (der Vollziehung fähig), wenn er in gehöriger öffentlicher Form ausgefertigt ist, wie Urtheile und Notarialacte. Die schnelle Vollziehung, die dergleichen Acte nach sich ziehen, wird genannt.

zu fordern hat, angefangen habe, kann dieselbe nicht für ungültig erklärt werden.

2217. Jeder Verfolgung auf Ausweisung aus unbeweglichen Gütern muß ein Aufgebot zu bezahlen vorhergehen. Dieses Aufgebot geschieht auf Betreiben und Ersuchen des Gläubigers, dem Schuldner in Person, oder an seinem Wohnort, vermittelt eines Gerichtsboten.

Die Formen des Aufgebotes, so wie die Formen der Verfolgung auf Ausweisung, werden in der Gerichtsordnung regulirt.

Zweites Capitel.

Von der Ordnung und der Austheilung des Preises unter die Gläubiger.

Art. 2218. Die Ordnung und Austheilung des Preises von unbeweglichen Gütern, so wie die Art, dabei zu verfahren, kommen in der Gerichtsordnung vor.

Zwanzigster Titel.

Von der Verjährung. *)

Erstes Capitel.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 2219. Die Verjährung ist ein Mittel, zu erwerben, oder sich zu befreien, durch den Verlauf einer gewissen Zeit, und unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen.

2220. Man kann zum Voraus nicht auf die Verjährung Verzicht leisten; man kann einer bereits erworbenen Verjährung entsagen.

2221. Die Verzichtleistung auf die Verjährung ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Letztere ist eine nothwendige Folge aus einer Handlung, welche die Aufhebung des erworbenen Rechtes voraussetzt.

*) Gesetz vom 24. Ventose 12. J. (15. März 1804), promulgirt den 4. Germinal (25. März 1804).

2222. Wer nicht fähig ist zu veräußern, kann auch einer erworbenen Verjährung nicht entsagen.

2223. Es ist den Richtern nicht erlaubt, von Amtswegen das Rechtsmittel zu ersetzen, welches die Verjährung gibt.

2224. Man kann die Verjährung vorschützen, der Rechtshandel mag gediehen seyn, wohin er will, selbst noch vor dem Berufungsgerichte. Ausgenommen ist der Fall, wo die Umstände vermuthen lassen, daß der Theil, der die Einrede der Verjährung nicht entgegengesetzt hat, ihr entsagt habe.

2225. Gläubiger und alle andere Personen, die ein Interesse dabei haben, daß die Verjährung erworben sey, können dieselbe entgegen setzen, obschon der Schuldner oder Eigenthümer ihr entsagt.

2226. Sachen die nicht im gemeinen Verkehr sind, kann man nicht verjähren.

2227. Der Staat, öffentliche Anstalten und Gemeinden sind den nämlichen Verjährungen unterworfen, wie Private, und können sie eben so entgegen setzen.

Z w e i t e s C a p i t e l.

Vom Besitze.

Art. 2228. Besitz ist das Inhaben oder der Genuß einer Sache die wir in unserer Gewalt haben, oder eines Rechtes, das wir ausüben, sey es in eigener Person, oder durch einen andern, der in unserm Namen die Sache inne hat, oder das Recht ausübt.

2229. Um verjähren zu können, wird ein ununterbrochener, ungestörter, öffentlicher und unzweideutiger Besitz erfordert, ein Besitz als Eigenthümer.

2230. Es wird allezeit vermuthet, daß man für sich und als Eigenthümer besitze, so lange nicht bewiesen wird, daß man für einen andern zu besitzen angefangen habe.

2231. Hat man einmal angefangen, für einen andern zu besitzen: so wird vermuthet, daß man immer unter dem nämlichen Titel besitze, wenn das Gegentheil nicht bewiesen wird.

2232. Bloß willkührliche Handlungen, und Handlungen der bloßen Duldung, können nie einen Besitz, noch eine Verjährung gründen.

2233. Auch Handlungen der Gewaltthätigkeit können keinen Besitz begründen, der eine Verjährung bewirkt.

Der nützliche Besitz fängt erst da an, wo die Gewaltthätigkeit aufhört.

2234. Beweiset der wirkliche Besitzer, daß er früher besessen habe: so wird vermuthet, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe. Das Gegentheil kann aber bewiesen werden.

2235. Um die Verjährung vollständig zu machen, kann man zu seinem eigenen Besitze den Besitz desjenigen setzen, in dessen Stelle man tritt, ohne Unterschied, auf welche Art man in seine Stelle tritt, ob unter allgemeinem oder besonderm Namen, auf wohlthätige oder lästige Art.

D r i t t e s C a p i t e l .

Von den Ursachen, welche die Verjährung hindern.

Art. 2236. Wer für einen andern besitzt, kann nie verjähren, sein Besitz mag noch so lange dauern.

So können Pächter, Verwahrer, Nutznießer, und alle, die die Sache des Eigenthümers bloß vergünstigungsweise *) inne haben, dieselbe nicht verjähren.

2237. Auch die Erben derjenigen, die eine Sache unter irgend einem im vorhergehenden Artikel beschriebenen Titel inne hatten, können sie nicht verjähren.

2238. Jedoch können die in den Art. 2236 und 2237 bemerkten Personen verjähren, wenn ihr Besitztitel eine Aenderung erleidet, entweder durch eine Ursache, die von

*) *Précairement.* *Precarium* oder Vergünstigung heißt in den Rechten der Gebrauch einer Sache oder eines Rechtes, der einem andern auf sein Ansuchen so lange verwilligt wird, als es dem Geber beliebt. Auch das Geschäft, welches auf diese Art zwischen beiden Theilen vorgeht, heißt *Præcarium* oder Vergünstigung.

irgend einem Dritten herrührt, oder durch den Widerspruch, den sie dem Rechte des Eigenthümers entgegen gesetzt haben.

2239. Ist die Sache von den Pächtern, Verwahrern, und sonstigen bloß vergünstigten Inhabern auf einen Dritten gekommen, und zwar durch einen Titel, der das Eigenthum überträgt: so kann dieser Dritte sie verjähren.

2240. Gegen seinen eigenen Titel kann man in dem Sinne nicht verjähren, daß man sich für sich selbst die Ursache und den Grund seines Besitzes nicht ändern kann.

2241. Man kann aber gegen seinen Titel im dem Sinne verjähren, daß man durch die Verjährung die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit erwirkt.

V i e r t e s C a p i t e l .

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung unterbrechen oder aufschieben.

E r s t e r A b s c h n i t t .

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

Art. 2242. Die Verjährung kann entweder auf natürliche, oder auf bürgerliche Art unterbrochen werden.

2243. Eine Unterbrechung auf natürliche Art ist vorhanden, wenn der Besitzer länger als ein Jahr hindurch des Genusses der Sache beraubt ist, ohne Unterschied, ob die Beraubung vom alten Eigenthümer, oder selbst von einem dritten herrührt.

2244. Eine gerichtliche Ladung, ein Aufgebot, eine Pfändung oder Beschlagnahme, wenn man sie demjenigen, den man an der Verjährung hindern will, insinuirt oder bekannt macht, bewirken die Unterbrechung auf bürgerliche Art.

2245. Eine Ladung zu einem Vergleiche vor das Bureau des Friedensrichters unterbricht die Verjährung von dem Datum ihres Tages an, wenn eine in den rechtlichen Fristen gegebene Ladung vor Gericht darauf folgt.

2246. Selbst eine gerichtliche Ladung vor einem nicht geeigneten Richter unterbricht die Verjährung.

2247. Wenn die Ladung der Form nach nichtig ist, wenn der Kläger von seiner Klage absteht, wenn er seine Klage in der vom Gesetze bestimmten Zeit nicht fortsetzt, und mithin die Instanz erlöschen oder untergehen läßt *),

oder wenn er mit seiner Klage abgewiesen wird: so ist die Unterbrechung als nicht geschehen anzusehen.

2248. Auch dadurch wird die Verjährung unterbrochen, daß der Schuldner oder Besitzer das Recht desjenigen, wogegen er verjährte, anerkennt.

2249. Ist es einer von mehreren solidarischen Schuld-
nern, der gemäß den obigen Artikeln angesprochen wird, oder anerkennt: so wird dadurch die Verjährung gegen die übrigen, und selbst gegen ihre Erben unterbrochen.

Wird aber ein Erbe des solidarischen Schuldners auf solche Art aufgefordert, oder erkennt dieser Erbe die Schuld oder das Recht an: so unterbricht dies die Verjährung nicht in Rücksicht auf die übrigen Miterben, obschon die Forderung etwa hypothecarisch wäre, vorausgesetzt jedoch, daß die Verbindlichkeit nicht untheilbar ist.

Diese Aufforderung oder Anerkennung unterbricht die Verjährung in Rücksicht auf die übrigen Miterben nur für den Antheil, wofür dieser Erbe haftet.

Um die Verjährung für's Ganze zu unterbrechen in Rücksicht auf die übrigen Miterben zugleich, wird erfordert, daß die Aufforderung allen Erben des verstorbenen Schuldners, oder die Anerkennung von allen diesen Erben geschehen sey.

2250. Eine solche Aufforderung, die dem Hauptschuldner geschieht, oder seine Anerkennung, unterbricht die Verjährung gegen den Bürgen.

Z w e i t e r A b s c h n i t t .

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung aufschieben.

Art. 2251. Die Verjährung läuft gegen Personen jeder Art ohne Unterschied, wenn nicht das Gesetz ihnen irgend eine Ausnahme gestattet.

*) S'il laisse périmer l'instance.

2252. Sie läuft nicht gegen Minderjährige und Unversagte, ausgenommen in den Fällen des Art. 2278, und in allen übrigen Fällen, welche das Gesetz ausdrücklich ausnimmt.

2253. Sie läuft nicht unter Eheleuten.

2254. Die Verjährung läuft gegen verheirathete Weiber, obschon sie weder durch richterlichen Spruch noch durch den Ehecontract in Gütertrennung leben, in Rücksicht auf die Güter, deren Verwaltung der Mann hat, wogegen ihr aber ihr Erholungsrecht gegen denselben bleibt.

2255. Jedoch läuft sie nicht während der Ehe in Ansehung des unter das Brautschatzverhältniß gestellten Vermögens, das der Mann veräußert hat, gemäß dem Art. 1561 unter dem Titel von dem Ehecontracte und den gegenseitigen Rechten der Eheleute.

2256. Eben so ist die Verjährung während der Ehe aufgeschoben.

1stens, in dem Falle, wo die Frau irgend eine Klage nicht eher anheben könnte, als nachdem sie gewählt hat, ob sie nämlich die Gemeinschaft annehmen, oder ihr entsagen wolle;

2stens, in dem Falle, wo der Mann, wenn er ein der Frau eigenes Gut ohne ihre Einwilligung verkauft hat, diesen Verkauf verbürgen muß, und in allen andern Fällen, wo die Klage der Frau auf den Mann zurückfallen würde.

2257. Die Verjährung läuft nicht, in Ansehung einer Forderung, die von einer Bedingung abhängt, bis die Bedingung eintritt;

in Ansehung der Klage auf Gewährleistung, bis die Eviction vorhanden ist;

in Ansehung einer Forderung, die an einem bestimmten Tage fällig wird, bis der bestimmte Tag erschienen ist.

2258. Die Verjährung läuft nicht gegen den Erben mit Vorbehalt, in Ansehung solcher Forderungen, die er gegen die Erbschaft hat.

Sie läuft gegen einen erblosen Nachlaß, obschon demselben kein Curator bestellt ist.

2259. Auch läuft sie während der drei Monate, die zurrichtung eines Inventariums, und der vierzig Tage als Denkzeit gestattet sind.

Fünftes Capitel.

Von der zur Verjährung erforderlichen Zeit.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 2260. Man zählt die Verjährung nach Tagen, und nicht nach Stunden.

2261. Sie ist erworben, sobald der letzte Tag der erforderlichen Zeit voll ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der dreißigjährigen Verjährung.

Art. 2262. Alle Klagen, sowohl dingliche als persönliche, werden in dreißig Jahren verjährt, und derjenige, der sich mit dieser Verjährung schützt, braucht keinen Titel darüber nachzuweisen, so wenig als man ihm dagegen die Einrede der Unredlichkeit machen kann.

2263. Acht und zwanzig Jahre von dem Datum der letzten Urkunde oder des letzten Titels, kann der Schuldner einer Rente gezwungen werden, seinem Gläubiger, oder denen, die in sein Recht treten, eine neue Urkunde auf seine Kosten auszustellen.

2264. Die Verjährungsregeln in Rücksicht auf andere Gegenstände, als die, welche im gegenwärtigen Titel erwähnt werden, kommen in den sie betreffenden Titeln vor.

Dritter Abschnitt.

Von der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung.

Art. 2265. Wer ein unbewegliches Gut redlich und vermöge eines rechtmäßigen Titels an sich bringt, verjährt das Eigenthum in zehn Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in dem Bezirke des Appellationsgerichts wohnt, worin das Gut liegt; und in zwanzig Jahren, wenn er ausserhalb desselben wohnt.

2266. Wenn der wahre Eigenthümer seinen Wohnort zu verschiedenen Zeiten bald in dem Bezirke, bald ausserhalb desselben, gehabt hat: so muß man, um die Verjährung vollständig zu machen, zu dem, was an den zehn Jahren der Gegenwart fehlt, eben so viel doppelte Jahre der Abwesenheit setzen, als Jahre fehlen, um auf diese Art die zehn Jahre der Gegenwart vollständig zu machen.

2267. Ein Titel, der wegen eines Mangels der Form nichtig ist, kann der zehn- und zwanzigjährigen Verjährung nicht zum Grunde dienen.

2268. Die Redlichkeit, oder der gute Glauben, wird allezeit vermuthet, und wer die Unredlichkeit vorschützt, muß sie beweisen.

2269. Es ist genug, wenn die Redlichkeit im Augenblicke der Erwerbung vorhanden war.

2270. Nach zehn Jahren haften Baumeister und Unternehmer nicht mehr für Werke im Großen, die sie gemacht oder dirigirt haben.

V i e r t e r A b s c h n i t t.

Von einigen besondern Verjährungen.

Art. 2271. Die Klagen der Meister und Lehrer der Künste und Wissenschaften, für den Unterricht den sie Monatweise geben ;

die Klagen der Wirths und Gastgeber, in Ansehung der Beherbergung und der gereichten Kost ;

jene der Handwerker und Arbeitsleute, in Ansehung ihres Tagelohns, ihrer Lieferungen und Bezahlung, werden in sechs Monaten verjährt.

2272. Die Klagen folgender Personen werden in einem Jahre verjährt ;

der Aerzte, Wundärzte und Apotheker, für ihre Besuche, Operationen und Arzneimittel ;

der Gerichtsboten, für Besoldung der Acten die sie insinuiren, und die Aufträge, die sie verrichten ;

der Kaufleute, für Waaren, die sie an Privatleute verkaufen, die nicht Kaufleute sind ;

der Kostherren, für das Kostgeld ihrer Eleven, und der sonstigen Meister, für das Lehrgeld ;

der Hausbedienten, die sich auf ein Jahr verdingen, für Bezahlung ihres Lohns.

2273. Klagen, welche den Avoués für Bezahlung ihrer Bemühungen und Kosten zustehen, werden in zwei Jahren verjährt, welche anfangen von der Aburtheilung der Rechts- handel, von dem Vergleiche der Theile, oder von der Zeit, wo man ihnen ihren Auftrag abnimmt. Was die nicht beendigten Sachen betrifft, so haben dieselben keine Klagen für Kosten und Bemühungen, wenn sie älter als fünf Jahre sind.

2274. Die Verjährung ist in obigen Fällen vorhanden, obschon man mit den Lieferungen, Diensten oder Arbeiten fortgefahren hat.

Sie hört erst alsdann auf zu laufen, wenn eine Rechnung abgeschlossen worden, wenn ein Zettel oder eine Obligation gemacht ist, oder eine gerichtliche, nicht untergegangene oder liegen gebliebene, Ladung.

2275. Jedoch können jene Personen, wogegen obige Verjährungen laufen, denjenigen, die sie ihnen entgegen

setzen, den Eid zuschieben, damit sie sich eidlich erklären, ob die Sache wirklich bezahlt worden sey.

Auch kann man den Eid den Wittwen und Erben, oder den Vormündern von letztern, wenn sie minderjährig sind, zuschieben, um sich zu erklären, ob sie nicht wissen, daß die Sache noch schuldig sey.

2276. Richter und Avoués haften fünf Jahre nach Aburtheilung der Prozesse nicht mehr für die Acten.

Zwei Jahre nach Vollziehung des Auftrags, oder nach der Insinuation der Acten, die man ihnen zugestellt hatte, haften die Gerichtsboten ebenfalls nicht mehr dafür.

2277. Rückstände von ewigen Renten, und von Leibrenten; Rückstände von Nahrungsgehältern; Hausmiethzins und Pachtzins;

Zinsen von dargeliehenen Summen, und überhaupt alles, was nach Jahren, oder zu gewissen regelmäßig wiederkommenden noch kürzern Zeiten, zahlbar ist, werden in fünf Jahren verjährt.

2278. Die Verjährungen, wovon in den Artikeln des gegenwärtigen Abschnittes die Rede ist, laufen gegen Minderjährige und Untersagte, mit Vorbehalt ihrer Erholung gegen ihre Vormünder.

2279. So oft es auf bloß bewegliche Güter ankommt, ist der Besitz so gut, wie ein Titel.

Wer indessen eine Sache verloren hat, oder wem eine Sache gestohlen worden, der kann sie in drei Jahren, von dem Tage des Verlustes oder Diebstahls angerechnet, gegen denjenigen, in dessen Händen sie sich befindet, wieder fordern. Letzterer hat aber alsdann seine Erholung gegen den, wovon er sie hat.

2280. Hat der gegenwärtige Besitzer der gestohlenen oder verlorenen Sache dieselbe auf einem Markte oder auf einer Messe gekauft, oder bei einem öffentlichen Verkaufe, oder von einem Kaufmann, der sich mit dem Verkaufe von dergleichen Sachen abgibt; so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nicht wieder fordern, als gegen Erlegung des Preises, den sie gekostet hat, an den Besitzer.

2281. Verjährungen, welche zur Zeit der Verkündigung des gegenwärtigen Titels angefangen hatten, reguliren sich nach den alten Gesetzen.

Ist indessen die Rede von solchen Verjährungen, welche zur eben gedachten Zeit angefangen, und wozu nach den alten Gesetzen mehr als dreißig Jahre, von eben dieser Epoche angerechnet, gehörten, so werden auch diese durch diesen Verlauf von dreißig Jahren vollendet.